

128. Sitzung

Donnerstag, den 19.09.2013

Erfurt, Plenarsaal

Thüringer Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und des Ordnungsbördengesetzes

12194

Gesetzentwurf der Landesregierung

- Drucksache 5/6118 -

dazu: Beschlussempfehlung des Innenausschusses

- Drucksache 5/6642 -

dazu: Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- Drucksache 5/6645 -

dazu: Änderungsantrag der Fraktion der FDP

- Drucksache 5/6646 -

dazu: Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE

- Drucksache 5/6648 -

ZWEITE BERATUNG

Die erneute Überweisung an den Innenausschuss wird abgelehnt.

Die Änderungsanträge werden jeweils abgelehnt.

Die Beschlussempfehlung wird in namentlicher Abstimmung bei 78 abgegebenen Stimmen mit 47 Ja-Stimmen, 30 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung angenommen (Anlage 1).

Der Gesetzentwurf wird in ZWEITER BERATUNG und in der Schlussabstimmung jeweils angenommen.

Kellner, CDU	12194
Renner, DIE LINKE	12195, 12208, 12209, 12212
Fiedler, CDU	12198, 12209
Bergner, FDP	12201, 12212
Gentzel, SPD	12203, 12205, 12205
Adams, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	12205, 12206, 12210, 12211
Geibert, Innenminister	12209, 12210, 12210, 12211

Gesetz zur Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes und der Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter

Gesetzentwurf der Landesregierung

- Drucksache 5/6187 -

dazu: Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft und Kultur

- Drucksache 5/6623 -

dazu: Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- Drucksache 5/6644 -

dazu: Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE

- Drucksache 5/6647 -

dazu: Entschließungsantrag der Fraktion DIE LINKE

- Drucksache 5/6650 -

ZWEITE BERATUNG

12212

Der Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE wird abgelehnt.

Der Gesetzentwurf wird in ZWEITER BERATUNG und in der Schlussabstimmung jeweils angenommen.

Der Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Entschließungsantrag der Fraktion DIE LINKE werden jeweils abgelehnt.

Döring, SPD	12213, 12219
Rothe-Beinlich, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	12213
Emde, CDU	12215

Hennig, DIE LINKE	12217
Hitzing, FDP	12220
Matschie, Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur	12223

Thüringer Gesetz zu dem Landesgrenzänderungsstaatsvertrag „Halde Phönix-Nord“ 12224
Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 5/6478 -
ERSTE und ZWEITE BERATUNG

Der Gesetzentwurf wird in ZWEITER BERATUNG und in der Schlussabstimmung jeweils angenommen.

Reinholz, Minister für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz	12225
--	-------

Thüringer Gesetz zur Änderung von Vorschriften im Bereich des Rettungswesens und des Brand- und Katastrophenschutzes 12225
Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 5/6556 -
ERSTE BERATUNG

Der Gesetzentwurf wird an den Innenausschuss überwiesen.

Geibert, Innenminister	12225
Kubitzki, DIE LINKE	12227
Gumprecht, CDU	12228
Adams, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	12229
Dr. Hartung, SPD	12229
Bergner, FDP	12231

Thüringer Justizkostengesetz (ThürJKostG) 12232
Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 5/6564 -
ERSTE BERATUNG

Die beantragte Überweisung des Gesetzentwurfs an den Justiz- und Verfassungsausschuss wird abgelehnt.

Dr. Poppenhäger, Justizminister	12232,
	12239
Berninger, DIE LINKE	12233
Scherer, CDU	12234
Bergner, FDP	12235
Kuschel, DIE LINKE	12236,
	12237,
	12238, 12239
Marx, SPD	12237,
	12237,
	12238, 12238
Meyer, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	12238

**Gesetz zur Anpassung des
Thüringer Tierseuchenge-
setzes und anderer Gesetze an
das Tiergesundheitsgesetz**

12240

Gesetzentwurf der Landesregie-
rung

- Drucksache 5/6589 -

ERSTE BERATUNG

*Die beantragte Überweisung des Gesetzentwurfs an den Ausschuss
für Soziales, Familie und Gesundheit sowie den Ausschuss für Land-
wirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz wird jeweils abgelehnt.*

Taubert, Ministerin für Soziales, Familie und Gesundheit

12240,

12242

Dr. Scheringer-Wright, DIE LINKE

12241

Dr. Augsten, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

12242

Fragestunde

12243

**a) Die Mündliche Anfrage des Abgeordneten Ramelow (DIE LINKE) und des Abgeord-
neten Adams (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

12243

Überfall auf das Kunsthaus Erfurt - nachgefragt

- Drucksache 5/6372 -

*wird von dem Abgeordneten Ramelow vorgetragen und von Staatssekretär Prof.
Dr. Herz beantwortet. Zusatzfragen.*

Ramelow, DIE LINKE

12243

Prof. Dr. Herz, Staatssekretär

12243,

12244,

12244, 12244, 12244

Adams, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

12244,

12244,

12244, 12244

**b) Die Mündliche Anfrage des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)
Regelungen bei freier Sammlung nach § 17 a bzw. § 96 a Thüringer Kommunalord-
nung**

12244

- Drucksache 5/6403 -

wird von Staatssekretär Rieder beantwortet. Zusatzfragen.

Kuschel, DIE LINKE

12244,

12245,

12245, 12245

Rieder, Staatssekretär

12245,

12245,

12245

**c) Die Mündliche Anfrage des Abgeordneten Bergner (FDP)
Bestandsdatenerhebung in Erfurt**

12245

- Drucksache 5/6524 -

wird von Staatssekretär Rieder beantwortet.

Bergner, FDP

12245

Rieder, Staatssekretär

12246

- d) Die Mündliche Anfrage des Abgeordneten Barth (FDP)** 12246
Ruhestandsbezüge für aktive Mitglieder der Thüringer Landesregierung und ehemalige Spitzenbeamte
 - Drucksache 5/6530 -
- wird von Staatssekretär Diedrichs beantwortet. Zusatzfragen.*
- Barth, FDP 12246,
12247,
12247
- Diedrichs, Staatssekretär 12247,
12247,
12247
- e) Die Mündliche Anfrage des Abgeordneten Blechschmidt (DIE LINKE)** 12247
Möglicherweise rechtswidrige Verwendung des Thüringer Landeswappens durch den Thüringer Landesverband der CDU?
 - Drucksache 5/6533 -
- wird von Staatssekretär Rieder beantwortet. Zusatzfragen.*
- Blechschmidt, DIE LINKE 12248,
12248,
12248
- Rieder, Staatssekretär 12248,
12248,
12248,12248,12248, 12249, 12249
- Kuschel, DIE LINKE 12249,
12249
- f) Die Mündliche Anfrage des Abgeordneten Kalich (DIE LINKE)** 12249
Bestellung eines Beauftragten für den Landkreis Unstrut-Hainich I
 - Drucksache 5/6552 -
- wird von Staatssekretär Rieder beantwortet. Zusatzfragen.*
- Kalich, DIE LINKE 12249
- Rieder, Staatssekretär 12249,
12250,
12250
- Kubitzki, DIE LINKE 12250,
12250
- g) Die Mündliche Anfrage des Abgeordneten Kubitzki (DIE LINKE)** 12250
Bestellung eines Beauftragten für den Landkreis Unstrut-Hainich II
 - Drucksache 6553 -
- wird von Staatssekretär Rieder beantwortet. Zusatzfragen.*
- Kubitzki, DIE LINKE 12250,
12251,
12251
- Rieder, Staatssekretär 12250,
12251,
12251,
12251, 12251, 12252
- Kuschel, DIE LINKE 12251,
12252

- h) Die Mündliche Anfrage der Abgeordneten Skibbe (DIE LINKE)** 12252
Einsatz von Fachberatern und Lehrern im Unterstützungssystem bei den Thüringer Schulämtern
 - Drucksache 5/6555 -

wird von Staatssekretär Prof. Dr. Merten beantwortet.

Skibbe, DIE LINKE 12252
 Prof. Dr. Merten, Staatssekretär 12252

- i) Die Mündliche Anfrage der Abgeordneten Rothe-Beinlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)** 12252
Strafanzeige gegen zwei Erzieherinnen einer Erfurter Kindertagesstätte
 - Drucksache 5/6569 -

wird von Staatssekretär Prof. Dr. Merten beantwortet.

Rothe-Beinlich, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 12252
 Prof. Dr. Merten, Staatssekretär 12253

- j) Die Mündliche Anfrage der Abgeordneten Siegesmund (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)** 12254
Weitere Fragen zur Versetzung von Peter Zimmermann in den einstweiligen Ruhestand
 - Drucksache 5/6584 -

wird von Ministerpräsidentin Lieberknecht beantwortet. Zusatzfragen.

Siegesmund, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 12254,
12255
 Lieberknecht, Ministerpräsidentin 12254,
12255

- a) Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Thüringen (Gesetz zur Eingliederung der Staatssekretäre in die Landesregierung)** 12256
 Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE
 - Drucksache 5/6591 -
 ERSTE BERATUNG

- b) Gesetz zur Änderung dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften (Gesetz zur Abschaffung der Funktion „politischer Beamter“ in Thüringen)** 12256
 Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE
 - Drucksache 5/6592 -
 ERSTE BERATUNG

- Abschaffung ungerechtfertigter Vergünstigungen für Ministerinnen und Minister, Staatssekretärinnen und Staatssekretäre sowie kommunale Wahlbeamte** 12256

Antrag der Fraktion BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN
- Drucksache 5/6577 -

Minister Geibert erstattet einen Sofortbericht zu Nummer 1 des Antrags.

Die Erfüllung des Berichtersuchens wird festgestellt.

Die beantragten Überweisungen der Gesetzentwürfe der Fraktion DIE LINKE in Drucksache 5/6591 sowie in Drucksache 5/6592 an den Justiz- und Verfassungsausschuss, den Innenausschuss sowie den Haushalts- und Finanzausschuss werden jeweils abgelehnt.

Die beantragte Überweisung der Nummer 2 des Antrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an den Innenausschuss, den Justiz- und Verfassungsausschuss sowie den Haushalts- und Finanzausschuss wird jeweils abgelehnt.

Die Nummer 2 des Antrags wird abgelehnt.

Ramelow, DIE LINKE	12256
Siegesmund, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	12258
Geibert, Innenminister	12259
Bergner, FDP	12262,
	12263
Dr. Pidde, SPD	12263
Korschewsky, DIE LINKE	12264,
	12268,
	12268, 12268, 12268
Meyer, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	12268,
	12272
Meißner, CDU	12273
Kuschel, DIE LINKE	12274

**Erstes Gesetz zur Änderung
des Thüringer Gesetzes zur
Förderung der Teilnahme an
Früherkennungsuntersuchun-
gen für Kinder**

Gesetzentwurf der Landesregie-
rung
- Drucksache 5/6612 -
ERSTE BERATUNG

12276

Der Gesetzentwurf wird an den Ausschuss für Soziales, Familie und Gesundheit überwiesen.

Taubert, Ministerin für Soziales, Familie und Gesundheit	12276
Koppe, FDP	12277
Meißner, CDU	12278
Siegesmund, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	12279
Pelke, SPD	12280
Jung, DIE LINKE	12281

Genossenschaften in Thüringen unterstützen
hier: Nummer 2 Buchst. a, b und d

12283

Antrag der Fraktion DIE LINKE
 - Drucksache 5/5821 -
 dazu: Beschlussempfehlung des
 Ausschusses für Wirtschaft, Technologie und Arbeit
 - Drucksache 5/6610 -

Die Nummer 2 Buchst. a, b und d wird abgelehnt.

Leukefeld, DIE LINKE

12283,
 12286
 12284
 12284
 12285
 12286
 12287

Heym, CDU
 Siegesmund, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
 Kemmerich, FDP
 Baumann, SPD
 Staschewski, Staatssekretär

Wahlrecht für Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit

12289

Antrag der Fraktion DIE LINKE
 - Drucksache 5/6196 -

Die beantragte Überweisung des Antrags an den Justiz- und Verfassungsausschuss sowie den Innenausschuss wird jeweils abgelehnt.

Der Antrag wird abgelehnt.

Blechtschmidt, DIE LINKE

12289,
 12292

Rothe-Beinlich, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
 Kellner, CDU

12289
 12291,
 12292,

Adams, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

12292, 12292, 12293, 12293, 12293, 12293, 12293, 12294, 12294

12292,
 12293,
 12294

Bergner, FDP
 Kanis, SPD
 Berninger, DIE LINKE

12294
 12295
 12297,
 12300,
 12300

Geibert, Innenminister

12299,
 12300

Anwesenheit der Abgeordneten:**Fraktion der CDU:**

Bergemann, Carius, Diezel, Emde, Fiedler, Grob, Groß, Gumprecht, Heym, Holbe, Holzapfel, Kellner, Kowalleck, Krauß, von der Krone, Lehmann, Lieberknecht, Meißner, Mohring, Primas, Reinholz, Scherer, Schröter, Tasch, Dr. Voigt, Walsmann, Wetzel, Worm, Wucherpennig

Fraktion DIE LINKE:

Berninger, Blechschmidt, Hausold, Hellmann, Hennig, Huster, Jung, Kalich, Dr. Klaubert, König, Korschewsky, Kubitzki, Kummer, Kuschel, Leukefeld, Möller, Nothnagel, Ramelow, Renner, Dr. Scheringer-Wright, Sedlacik, Skibbe, Stange

Fraktion der SPD:

Baumann, Döring, Doht, Eckardt, Gentzel, Dr. Hartung, Hey, Höhn, Kanis, Künnast, Lemb, Marx, Matschie, Mühlbauer, Pelke, Dr. Pidde, Taubert, Weber

Fraktion der FDP:

Barth, Bergner, Hitzing, Kemmerich, Koppe, Untermann

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Adams, Dr. Augsten, Meyer, Rothe-Beinlich, Schubert, Siegesmund

Anwesenheit der Mitglieder der Landesregierung:

Ministerpräsidentin Lieberknecht, die Minister Matschie, Carius, Geibert, Dr. Poppenhäger, Reinholz, Taubert, Dr. Voß, Walsmann

Beginn: 9.01 Uhr

Präsidentin Diezel:

Meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordneten, ich heiße Sie zur heutigen Sitzung des Thüringer Landtags herzlich willkommen. Ich begrüße auch die Gäste auf der Zuschauertribüne und die Vertreterinnen und Vertreter der Medien.

Als Schriftführerin hat neben mir Platz genommen die Frau Abgeordnete Hennig und die Rednerliste führt der Herr Abgeordnete Weber.

Es haben sich entschuldigt: die Kollegen Metz, Günther und Bärwolff.

Folgende Hinweise zur Tagesordnung: Zu TOP 1 wurden Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Drucksache 5/6645, der Fraktion der FDP in der Drucksache 5/6646 und der Fraktion DIE LINKE in der Drucksache 5/6648 verteilt.

Zu dem neuen TOP 1 b wurde ein Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE in der Drucksache 5/6647 sowie Entschließungsanträge der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Drucksache 5/6644 und der Fraktion DIE LINKE in der Drucksache 5/6650 verteilt.

Zu TOP 13 wurde ein Änderungsantrag der Fraktion der FDP in der Drucksache 5/6651 verteilt.

Gemäß § 64 Abs. 3 Satz 1 der Geschäftsordnung sind Änderungsanträge zu selbstständigen Vorlagen, die keinen Gesetzentwurf enthalten, nur mit Zustimmung des Antragstellers zulässig. Deswegen frage ich die Fraktion DIE LINKE: Lassen Sie diesen Änderungsantrag zu? Ja, danke schön.

Ich frage, gibt es weitere Änderungen, Anmerkungen zur Tagesordnung? Ich sehe, das ist nicht der Fall. Dann rufe ich auf den **Tagesordnungspunkt 1**

Thüringer Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und des Ordnungsbhördengesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung

- **Drucksache 5/6118** -

dazu: Beschlussempfehlung des Innenausschusses

- **Drucksache 5/6642** -

dazu: Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- **Drucksache 5/6645** -

dazu: Änderungsantrag der Fraktion der FDP

- **Drucksache 5/6646** -

dazu: Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE

- **Drucksache 5/6648** -

ZWEITE BERATUNG

Jetzt hat das Wort der Abgeordnete Kellner zur Berichterstattung aus dem Innenausschuss. Bitte schön.

Abgeordneter Kellner, CDU:

Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen, schönen guten Morgen, alle Besucher auf der Tribüne.

(Beifall CDU, SPD)

Ich sehe schon, die Kollegen sind auch schon wach. Ja, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich möchte Bericht erstatten für den Innenausschuss zum Polizeiaufgabengesetz, Ordnungsbehördengesetz. Am 21. Mai 2013 reichte die Thüringer Landesregierung in der Drucksache 5/6118 den Gesetzentwurf „Thüringer Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes“ beim Landtag ein.

In seiner 120. Sitzung am 24. Mai wurde der Entwurf im Plenum in der ersten Lesung beraten. Hier wurde mit den Stimmen aller Fraktionen der Entwurf an den Innenausschuss überwiesen. In der 58. Sitzung des Innenausschusses am 14. Juni wurden ein schriftliches und ein mündliches Anhörungsverfahren beschlossen, welche in den Innenausschuss-Sitzungen am 13. September und am 17. September durchgeführt und ausgewertet wurden. Insgesamt wurden 65 Anzuhörende angeschrieben, 21 haben eine schriftliche Stellungnahme abgegeben und 9 wurden angehört.

Zum Gesetzentwurf gingen Änderungsanträge aller Fraktionen ein. Nach ausgiebiger Diskussion aller Änderungsanträge wurde unter Annahme des Änderungsantrags der CDU- und SPD-Fraktion dieses in den Gesetzentwurf aufgenommen. Gemäß der Drucksache 5/6642 gibt der Innenausschuss eine positive Beschlussempfehlung für den Gesetzentwurf. Vielen Dank.

(Beifall CDU)

Präsidentin Diezel:

Vielen Dank, Herr Abgeordneter. Ich eröffne die Aussprache und als Erste hat das Wort Frau Abgeordnete Renner von der Fraktion DIE LINKE.

Abgeordnete Renner, DIE LINKE:

Frau Präsidentin, meine Damen und Herren, Kolleginnen und Kollegen, ich glaube, das heute zu verabschiedende Gesetz vom Inhalt her, aber auch das Verfahren im Innenausschuss ist dem Regelungsgegenstand nicht angemessen.

(Beifall DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ein anderes Verfahren und ein anderes Umgehen wären schon deswegen notwendig gewesen, weil wir hier heute über das Polizeiaufgabengesetz nicht aus Einsicht beraten, sondern weil Gerichte das Parlament zu einer Novellierung veranlasst haben. Und ich glaube, gerade wenn es um Grundrechtsschutz geht, müsste das Parlament von sich aus tätig werden

(Beifall DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und nicht erst warten, bis Bundesverfassungsgericht oder der Thüringer Verfassungsgerichtshof uns diese Aufgabe aufgeben.

Der Koalitionsvertrag hat ja im Kern schon die Entscheidung vorausgesehen, gewusst, was auf uns zugeht, oder eingesehen, dass die bisherigen Regelungen verfassungsrechtlich bedenklich sind, denn im Koalitionsvertrag wurde ja schon formuliert, dass eine Novelle auf den Weg gebracht werden soll, mit der tatsächlich ein Kernbereichsschutz realisiert werden soll, und dass diese Novelle in enger Abstimmung mit den Betroffenen erarbeitet werden soll. Und all das ist nicht realisiert. Wir haben keinen umfassenden Kernbereichsschutz und die Einbeziehung der Betroffenen - na ja,

(Beifall DIE LINKE)

wir haben den Schweinsgalopp im Innenausschuss erlebt, Anhörung und Beratung, Beschlussfassung an einem Tag, das ist keine ernsthafte Debatte, wenn es um verfassungsrechtliche Bedenken geht und um Grundrechtsschutz.

Was war Ergebnis der Anhörung? Wir hatten verschiedene Experten geladen und überwiegend gab es zwei Befunde. Erstens, im Gesetz sind handwerkliche Fehler. Es ist auch davon gesprochen worden, einiges sei mit heißer Nadel gestrickt. Aber viel schwerwiegender war die Feststellung, dass immer noch Teile des Gesetzes verfassungswidrig sind und dass möglicherweise bei einer neuerlichen Überprüfung vor dem Verfassungsgericht diese Regelungen nicht zu halten sein werden. Allein diese Feststellung hätte dazu ausgereicht, innezuhalten

im Innenausschuss und tatsächlich eine, ich sage einmal, zeitlich angemessene und inhaltlich auch fundierte Beratung durch die Fraktionen durchzuführen. Das haben wir mit Mehrheit im Innenausschuss dann gesehen, wie dies verhindert wurde.

(Zwischenruf Abg. Fiedler, CDU: Seit wann habt ihr eine Mehrheit?)

Wir haben gesehen, wie die Mehrheit dies verhindert hat, ja.

(Beifall DIE LINKE)

Die verfassungsrechtlichen Bedenken beziehen sich auf die Bereiche Kernbereichsschutz, also den Bereich der unmittelbaren privaten Lebensgestaltung, auf den Schutz von Berufsgeheimnisträgern und Berufsgeheimnisträgerinnen und auf die Rechte von Betroffenen von Polizeimaßnahmen. Und - das war auch Gegenstand der Anhörung - im Zentrum der Diskussionen und Erörterungen stand die Frage, ob die Befugnisse zur verdeckten Datenermittlung im Bereich des Gefahrenabwehrrechts überhaupt notwendig sind. Ich glaube, auch diese Fragestellung haben wir dann in der Beratung zur Anhörung nicht angemessen erörtert. Wir haben nachgefragt, und nicht nur wir, auch die Kolleginnen und Kollegen der anderen Fraktionen, die Vertreter der Berufsverbände, also die Praktiker, die geladenen Polizeibeamten und Polizeibeamtinnen, welche praktischen Erfahrungen sie mit dem Polizeiaufgabengesetz haben, und sie sollten uns Beispiele bringen für die Anwendung von Befugnissen aus dem Bereich der langfristigen Datenerhebung. Das haben wir auch die Landesregierung gefragt. Wir haben an keiner Stelle ein tatsächlich formuliertes praktisches Beispiel gehört. Es ging dann um Szenarien, darauf gehe ich später noch ein, es sind Spekulationen, die dieses Gesetz vorantreiben, keine praktischen Erfahrungen.

(Beifall DIE LINKE)

Der angehörte Ermittlungsrichter widerlegte für uns jedenfalls auch sehr eindringlich, dass überhaupt eine Notwendigkeit für diese Befugnisse besteht. Ich zitiere Herrn Eugen Weber: „Es ist in Deutschland ausgesprochen schwierig, eine Gefahr zu sein, ohne einem konkreten Tatverdacht ausgesetzt zu sein.“ Und er fragt zu Recht: „Die vom PAG Betroffenen sind nicht ganz so böse wie die von der StPO Betroffenen. Warum aber soll dann das PAG die härteren Regelungen haben?“

(Beifall DIE LINKE)

Ich finde, auf diese Frage haben wir auch keine Antwort bekommen.

Für uns steht fest, der Verdacht, dass hier in Zukunft schwere Grundrechtseingriffe auf der Grundlage von Mutmaßungen oder Verdächtigungen ermöglicht werden sollen, wurde für uns erhärtet. Am Ende stehen dann möglicherweise solche Maßnah-

(Abg. Renner)

men wie die Telekommunikationsüberwachung des Infotelefons ab 1. Mai 2010. Ich glaube, dieses Beispiel macht ganz deutlich, dass es am Schluss um Unterstellungen geht und nicht um fundierte Anhaltspunkte.

(Beifall DIE LINKE)

Dies hat ja auch der Vertreter des Grundrechtekomitees formuliert, Herr Heiner Busch, als er schlussfolgerte, dass hier Maßnahmen der Vorfeldderkundung als Abwehrmaßnahmen konkreter Gefahren verkauft werden sollen. Es werden mehr und nicht weniger Befugnisse auf Vorrat geschaffen ohne Notwendigkeit und ohne Praxisbezug.

Was eigentlich notwendig wäre, ist nicht erreicht worden oder nur in Teilen gelungen. Auch das Verfassungsgerichtsurteil ist für uns nur in wenigen Bereichen überhaupt adäquat umgesetzt worden. Ich glaube, die Zuschriften und Wortmeldungen der letzten Tage haben uns auch noch einmal bestärkt, ich erinnere da auch noch einmal an die letzte Wortmeldung der katholischen Kirche mit Blick auf das Beichtgeheimnis. Für uns ist der Kernbereichsschutz im Bereich der verdeckten Datenerhebungen de facto nicht gegeben, da durch das Wort „alleine“ dann wieder eine Einschränkung vorgenommen wird. Eine Vielzahl von Befugnissen zu verdeckten Datenerhebungen werden im Gefahrenabwehrrecht - also dort, wo einer konkreten Gefahr begegnet werden soll - verankert, obwohl diese Befugnisse ja gerade darauf ausgerichtet sind, auf Grundlage ihrer Komplexität und ihrer langen Vorbereitungszeit alles andere als geeignet sind, einer konkreten, spontan auftretenden Gefahr zu begegnen. Das betrifft für uns insbesondere die Bereiche Telekommunikationsüberwachung, Wohnraumüberwachung, den Einsatz verdeckter Ermittler, die Quellen-TKÜ und den Einsatz von Staatstrojanern.

Zur Quellen-TKÜ gab es ja eine längere Debatte im Innenausschuss. Dazu muss man, glaube ich, dann auch noch mal sagen, absolut unverständlich ist, wieso hier eine Befugnis aufgenommen wird, obwohl eine verfassungsrechtlich zulässige Software überhaupt noch nicht entwickelt wurde. Das ist ja noch nicht mal eine Befugnis auf Vorrat, das ist eine Befugnis auf reine Fantasterei.

(Zwischenruf Abg. Adams, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Als Fiktion!)

Fiktion, Befugnisse auf Fiktion, Herr Adams hat recht. Das ist unglaublich. Ich glaube, was die Debatte zu Staatstrojaner angeht, die Worte von Herrn Snowden und die Warnung, die er an uns alle gerichtet hat, sind hier in Thüringen nicht angekommen.

(Beifall DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wir schaffen jetzt in diesem Gesetz die Möglichkeit, einen Staatstrojaner in Thüringen einzusetzen. Auch hier sage ich, ist der Anspruch, wie er im Koalitionsvertrag formuliert wurde, tatsächlich ein verfassungskonformes grundrechtsorientierte PAG auf den Weg zu bringen, nicht erfüllt.

Ich will noch an ein paar Stellen sagen, wo wir weiterhin Kritik sehen. Wir sehen Kritik darin, dass grundrechtsbeschränkende Befugnisse im Gefahrenabwehrrecht durch Verlängerungsmöglichkeiten quasi unbefristet ermöglicht sind. Wir haben Kritik am Einsatz des sogenannten IMSI-Catchers, weil hiermit eine unbestimmte Anzahl sogenannter Nichtstörer, also Unbeteiligter, in Anspruch genommen wird, und diese Regelung wird ja nun auch im PAG eigenständig vorgesehen. Wir haben Bedenken daran, dass die beschränkende Maßnahme der Unterbrechung der Kommunikation ohne richterliche Kontrolle ermöglicht werden soll. Es wird keine Vorschrift zur Löschung rechtswidrig erworbener Daten im Gesetz verankert. Auch das kritisieren wir. Und wir sagen, die notwendige Benachrichtigung von Betroffenen verdeckter polizeilicher Maßnahmen ist umgehbar geregelt; hier auch dann entsprechend unser Änderungsantrag.

Eine weitere Kritik richtet sich für uns an die Rasterfahndung, weil hier in die Rechte von Unverdächtigten eingegriffen wird. Wir halten diese Befugnis an dieser Stelle im Gefahrenabwehrrecht für absolut entbehrlich. Wir haben unsere Änderungsanträge bereits im Mai eingereicht und ich sage auch, wir haben nach der Anhörung an der einen oder anderen Stelle unseren Änderungsantrag überarbeitet. Ich glaube, das ist auch ein angemessener Umgang mit den vorgelegten Stellungnahmen. Wir stärken mit unserem Änderungsantrag den Schutz des Kernbereichs und den Schutz der Berufsgeheimnisträger und Berufsgeheimnisträgerinnen, weil wir diesen Schutz eben am Anfang des Gesetzes verankern und nicht erst im Bereich der verdeckten Datenerhebung und damit diesen Kernbereichsschutz und den Schutz von Berufsgeheimnisträgern und Berufsgeheimnisträgerinnen für alle Maßnahmen der Polizei festschreiben, zum Beispiel auch bei Durchsuchungen von Personen und Sachen oder beim Betreten von Wohnungen. Wir streichen alle Befugnisse zur verdeckten Datenerhebung, die weder als Gefahrenabwehrmaßnahme geeignet sind, noch aufgrund der in jedem Fall vorliegenden Straftatsrelevanz notwendig sind, da für uns vergleichbare und verfassungsrechtlich saubere Regelungen in der StPO existieren.

Damit wollen wir ein klares Zeichen setzen, dass der nachrichtendienstliche Charakter der Polizei zu Recht gestützt werden muss.

(Beifall DIE LINKE)

Das betrifft insbesondere den Bereich der TKÜ-Wohnraumüberwachung, Bestands- und Verkehrs-

(Abg. Renner)

datenauskunft, Quellen-TKÜ und den Einsatz verdeckter Ermittler.

Wir hatten in der ersten Überlegung auch eine Idee, die sich jetzt mit den Vorschlägen von Grünen und FDP trifft, dass man allein die Befugnisse bürgerrechtlich beschränken sollte. Aber gerade die Ergebnisse der Anhörung haben uns gezeigt, dass aufgrund der Grundrechtsrelevanz, aber auch der fehlenden Notwendigkeit ein Vorhalten von Maßnahmen zur verdeckten Datenerhebung im Polizeiaufgabengesetz auf Vorrat für uns weder inhaltlich noch faktisch begründet ist.

(Beifall Abg. Berninger, DIE LINKE)

Wir hatten nach den konkreten Beispielen gefragt, die haben wir nicht bekommen. Dann gab es Spekulationen, Fiktionen und wir haben Bereitschaft gezeigt, die anderen Kolleginnen und Kollegen auch, dem Innenminister zu folgen und Geiselnahmen zu diskutieren, an deren Rande sich unbeteiligte Dritte über das Herannahen der SEK unterhalten. Wir haben uns mit Kofferbombenattrappen sowie vergessenen Reisekoffern auf Bahnhöfen beschäftigt, mit Bomben in Koffern, die mittels Handy gezündet werden und auf den Papst zutretende Personen. Das ganze Programm - es waren reine Fiktionen.

(Zwischenruf Abg. Adams, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Und alles passt nicht. Nichts aus der Praxis!)

Wir kommen zu dem Ergebnis bei allen diesen Szenarien, dass weder Wohnraumüberwachung noch der Einsatz verdeckter Ermittler, noch eine Telekommunikationsüberwachung, erst recht kein Staatstrojaner geeignete Befugnisse zur Abwehr einer sich möglicherweise aus diesen Situationen ergebenden konkreten Gefahr darstellen,

(Beifall Abg. Berninger, DIE LINKE)

sondern wir beschränken die Befugnisse im Gefahrenabwehrrecht in Zukunft auf drei Bereiche: erstens die Ortung, zweitens die Unterbrechung von Kommunikation und drittens der Einsatz nicht offen ermittelnder Polizeibeamter.

Unser Änderungsantrag sieht vor, dass die Ortung von gefährdeten und vermissten Personen unter Richtervorbehalt gestellt wird bzw. bei Gefahr im Verzug unter eine nachträgliche richterliche Kontrolle.

Zweitens: Wir stellen den Einsatz nicht offen ermittelnder Polizeibeamter und Polizeibeamtinnen ebenfalls unter den Richtervorbehalt und begrenzen diesen Einsatz.

Drittens: Die Unterbrechung laufender Kommunikation ist nur möglich bei einer gegenwärtigen Gefahr für den Bestand des Bundes oder des Landes bzw. für Leib, Leben und Freiheit, bei Drittbetroffenen im-

mer unter Beteiligung eines Richters, so unser Vorschlag.

Viertens: Bestellung und Anhörung eines Verfahrensbevollmächtigten bei endgültiger Entscheidung über Nichtbenachrichtigung betroffener Personen durch das Beschwerdegericht ist für uns zwingend. Und - dazu nur ein Satz, aber klar - wir sagen, wir wollen keine Änderung des Ordnungsbehördengesetzes, da die bisherigen Ermächtigungen zum Erlass von Satzungen vollkommen ausreichend sind. Ich glaube, das war auch ein klares Ergebnis der Anhörung.

(Zwischenruf Abg. Gentzel, SPD: Nein!)

Doch, für uns ja. Dann haben wir weiteren Änderungsbedarf im PAG formuliert. Ich hatte es auch schon in der ersten Lesung gesagt. Das betrifft für uns Forderungen, die schon lange im Bereich des Grundrechtsschutzes, aber auch im Bereich des Schutzes der Bürgerrechte formuliert sind und von vielen, gerade sich mit dem Polizeirecht systematisch und fachlich beschäftigenden Personen und Institutionen geteilt werden, nämlich die Einführung einer Kennzeichnungspflicht, die Streichung der eine rassistische Kontrollpraxis befördernden Befugnis zur Identitätsfeststellung, die Stärkung des Versammlungsrechts durch Streichung der grundrechtseinschränkenden Eingriffsnorm zur verdachtsunabhängigen Kontrolle von Versammlungsteilnehmern und -teilnehmerinnen, die Stärkung der Rechte von Betroffenen von polizeilichen Maßnahmen und das Verbot von Distanzelektroimpuls Waffen in Thüringen und die Einordnung von Reiz- und Betäubungsmitteln als Waffen und nicht mehr als Hilfsmittel. Ich glaube, ein zweiter Moment ist wichtig gerade auch in der Debatte um eine bürgernahe Polizei. Die Stärkung der Transparenz und der Kontrolle polizeilichen Handelns wollen wir durch eine Polizeibeschwerdestelle stärken

(Beifall DIE LINKE)

und - das ist für uns auch Ergebnis parlamentarischer Arbeit in den letzten Jahren - wir sagen, wir brauchen eine parlamentarische und damit öffentliche Kontrolle polizeilichen Handelns durch einen Polizeiausschuss im Landtag, insbesondere, was den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel durch die Polizei angeht.

Wir haben es jetzt als Parlament in der Hand, ob dies ein guter Tag für die Grund- und Bürgerrechte wird. Bleibt das Gesetz so, wie es vorliegt, ist der Weg nach Weimar, glaube ich, vorgezeichnet.

(Beifall DIE LINKE)

Ich fände es schade, wenn wir erneut in der Situation stehen müssten, dass die Gerichte uns aufzeigen, wo die rote Linie der Verfassung verläuft. Ich glaube, wir müssten eigentlich hier unsere Aufgabe darin verstehen, heute tatsächlich ein verfassungs-

(Abg. Renner)

konformes Gesetz auf den Weg zu bringen. Ich hoffe, dass möglicherweise auch durch ein Einsehen der Regierungskoalition noch der Weg eröffnet wird, heute das Gesetz erneut an den Innenausschuss zurückzuüberweisen und uns dort die Möglichkeit zu eröffnen, dass wir hier tatsächlich zu einem PAG kommen werden, wo Verfassungsgerichte uns im Nachhinein nicht rüffeln, sondern loben. Danke.

(Beifall DIE LINKE)

Präsidentin Diezel:

Danke schön. Für die CDU-Fraktion hat das Wort der Abgeordnete Wolfgang Fiedler.

Abgeordneter Fiedler, CDU:

Sehr geehrte Frau Präsidentin, meine sehr geehrten Damen und Herren! Frau Renner, es ist mir selten so aufgestoßen wie heute, was Sie hier verkündet haben.

(Unruhe DIE LINKE)

Es ist mir selten so aufgestoßen. Ich fange mal an, weil ich das gleich mal wegräumen will, wie Sie hier wieder die Behauptung aufstellen, wir hätten im Innenausschuss nicht ausgiebig beraten.

(Zwischenruf Abg. Ramelow, DIE LINKE:
Frau Renner wird nicht weggeräumt.)

Dazu gibt es einen Beschluss, den wir im letzten Innenausschuss ausdrücklich gemeinsam gefasst haben, und wir haben ausgiebig beraten. Ich finde es einfach unredlich, wie Sie sich hier hinstellen und so tun, als ob das nicht gewesen wäre.

(Zwischenruf Abg. Berninger, DIE LINKE:
Das ist doch völliger Unsinn, Herr Fiedler.)

Wir haben - was wir sonst sehr selten machen - eine schriftliche und eine mündliche Anhörung gemacht. Was kann man denn noch alles machen!

(Zwischenruf Abg. Kuschel, DIE LINKE: Zum Beispiel die Anzuhörenden ernst nehmen!)

(Zwischenruf Abg. Adams, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Man muss die Anzuhörenden ernst nehmen!)

Jetzt reden alle die mit, die nicht dabei waren. Wir haben noch mal die mündliche Anhörung und wir haben keine Redezeitbeschränkung gemacht. Die konnten alle stundenlang vortragen.

(Zwischenruf Abg. Ramelow, DIE LINKE: Ihr habt ja nicht hingehört.)

Alle konnten alle Fragen stellen, alle Anzuhörenden konnten ihre Dinge vortragen und wir hatten vorher schon vereinbart, an dem Freitag hatten wir vereinbart, dass wir uns am Dienstag zu einer Sondersitzung treffen und das Ganze noch mal auswerten.

Da hatte jeder genügend Zeit, wenn er gewollt hätte. Das ist das, was mich gleich auf die Palme bringt.

(Zwischenruf Abg. Ramelow, DIE LINKE:
Frau Renner hat das beantragt.)

Lieber Kollege Bodo Ramelow, wir sind noch nicht bei gestern, wir sind bei heute, reg dich ab!

Also ich will noch mal deutlich machen, einfach auch für die Besucher und für die Öffentlichkeit, das ist ausgiebig beraten worden und ich glaube, wir haben selten ein Gesetz so ausgiebig beraten wie dieses. Ich will noch mal ausdrücklich darauf hinweisen, dass hier nicht nur die Änderung, die uns das Verfassungsgericht aufgegeben hat, sondern darüber hinaus folgende europäische Beschlüsse auf Landesebene umgesetzt werden sollen - das geht auch alles unter -:

1. Beschluss des Rates vom 23.06.2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität;

2. Rahmenbeschluss des Rates vom 18.12.2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union,

3. Rahmenbeschluss des Rates vom 27.11.2008 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden.

Ich will Ihnen noch einige kurze Anmerkungen machen. In Umsetzung der Maßnahmen des Verfassungsgerichtshofs sowie der Vorgabe aus dem Koalitionsvertrag - und, Frau Renner, Sie reden über unseren Vertrag - sind folgende Änderungen im Gesetzentwurf vorgesehen: Verzicht auf eine Bezugnahme auf Straftatenkatalog bei der Datenerhebung mit besonderen Mitteln, § 34; der Telekommunikationsüberwachung, § 34 a; der Wohnraumüberwachung, § 35; der polizeilichen Beobachtung, § 37 sowie der Rasterfahndung, § 44. Ich könnte das noch weiter ausführen, aber wer sich damit befasst hat, weiß, um was es geht.

Ich will Ihnen sagen, auch den zweiten Vorwurf unter dem Motto, wir würden hier sehenden Auges zum Verfassungsgericht ziehen,

(Unruhe DIE LINKE)

Sie glauben doch nicht etwa, dass die Landesregierung und die Koalitionsfraktionen hier sehenden Auges zum Verfassungsgericht schlittern wollen.

(Zwischenruf Abg. Ramelow, DIE LINKE:
Doch, das glauben wir.)

Wir sind und bleiben Gesetzgeber und möchten, wenn es geht, so selten wie möglich korrigiert wer-

(Abg. Fiedler)

den. Da sind wir uns doch hoffentlich in dem Haus einig.

Wenn DIE LINKE und vielleicht die GRÜNEN eine andere Auffassung haben, bitte schön, das ist ihre Meinung. Ich will nur noch mal darauf verweisen, dass die Landesregierung hier die rechtsförmliche Prüfung durchgeführt hat. Das Innenministerium hat erarbeitet, dann geht es zum Justizministerium in der ganzen Abstimmung und dann geht es ins Kabinett und das Ganze wird verabschiedet.

(Zwischenruf Abg. Ramelow, DIE LINKE:
Und was ist mit dem Beichtgeheimnis?)

Wir haben nach der letzten Anhörung, nachdem zum Beispiel durch Dr. Dr. h.c. Hirsch vorgetragen wurde, dass dort einige Dinge gegebenenfalls zu verändern sind, sind wir zum Beispiel in unserem Antrag dazu gekommen ...

(Zwischenruf Abg. Adams, BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN: Einige Dinge hat er gesagt und
eins haben Sie geändert.)

Herr Adams, wenn Sie meinen, nicht Recht zu bekommen, dann fallen Sie vollkommen vom Sockel. Ich will sagen, wenn Sie es nachlesen wollen, dann schauen Sie in unseren Antrag, was wir dort geändert haben. Ich kann es Ihnen auch noch mal erläutern, auch das ist kein Thema.

Wir haben nach der Anhörung noch mal Kontakt zu beiden Ministerien aufgenommen und haben noch mal darauf hingewiesen, wir prüfen noch mal alles ab und es ist bestätigt worden. Der Antrag, den wir hier bringen, darin stehen ein paar Dinge, dass das alles rechtskonform ist. Sie wissen ganz genau, so- undso viele Juristen, soundso viele Meinungen und vor Gericht und auf hoher See ist man in Gottes Hand. Nach menschlichem Ermessen ist das ordnungsgemäß alles geprüft worden. Das will ich ausdrücklich festhalten.

(Zwischenruf Abg. Ramelow, DIE LINKE:
Was ist denn mit dem Beichtgeheimnis?)

Ich komme doch noch dorthin.

(Unruhe DIE LINKE)

DIE LINKE ist heute so aufgeschraubt, ich weiß auch nicht, habt ihr über Nacht irgendwelche Gräser näher betrachtet oder was? Ich weiß es nicht.

(Zwischenruf Abg. Ramelow, DIE LINKE: Sie
gehen ja nicht zur Beichte.)

Ich bin evangelischer Christ, Kollege Ramelow, wir haben auch unsere Beichte, bei uns findet das nur anders statt als in der katholischen Kirche. Wir können uns hinterher dann noch mal austauschen, wie das Ganze vonstatten geht.

(Unruhe DIE LINKE)

Meine Damen und Herren, ich denke, dass wir vor allen Dingen in § 34 Abs. 4 Polizeiaufgabengesetz einen Änderungsantrag gebracht haben. Dieser Änderungsantrag besagt, dass wir bis 2016 eine Evaluierung vorgesehen haben. Die SPD und wir haben diesen Paragraphen gemeinsam aufgenommen. Es muss die Landesregierung berichten, in dieser schwierigen Materie mit Grundeingriffen in die Gesetze, Verfassung, müssen wir sehr sorgsam umgehen und das ist aufgenommen worden. Weiterhin haben wir aufgenommen, wenn es darum geht, ich sage es gleich, damit ich das Beichtgeheimnis nicht vergesse: Wir haben sehr ernsthaft noch mal die Hinweise der katholischen Kirche von Herrn Weinrich betrachtet und wir sind der Überzeugung, so, wie es jetzt geschrieben steht, ist es weiterführender als das, was Herr Weinrich und die katholische Kirche wollten. Auch das haben wir ausgiebig noch mal betrachtet und wir sind der Überzeugung, dass es so, wie es geschrieben steht, sehr in Ordnung ist und das Beichtgeheimnis umfassend gewährleistet werden kann.

Meine Damen und Herren, da vorhin Frau Renner hier noch mal darauf hingewiesen hat, keiner konnte ein Beispiel nennen. Ja, das ist gar nicht so einfach hier ein Beispiel zu bringen, aber nichtsdestotrotz spricht das Leben oft eine andere Sprache, dass man nicht im Vorhinein alles zusammenpacken kann ...

(Zwischenruf Abg. Adams, BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN: ... wenigstens ein Beispiel zum
Gesetz machen.)

Sie kriegen doch jetzt gleich eins, bleiben Sie doch ruhig, Herr Adams, bleiben Sie doch schön ruhig, Sie kriegen gleich ein Beispiel.

(Zwischenruf Abg. König, DIE LINKE: Jetzt
bin ich gespannt, Herr Fiedler.)

Da wir ja nun auch nicht die ersten Kriminalisten sind, wir sind vielleicht die fünften irgendwo da hinten. Sondern es geht darum, wir haben gestern noch einmal mit dem BDK, Bund Deutscher Kriminalbeamter, ausgiebig gesprochen, weil wir uns noch einmal vergewissern wollten, ob denn noch alles ordnungsgemäß läuft.

Wir haben ein Beispiel und ich will Ihnen dieses Beispiel vortragen.

(Zwischenruf Abg. Ramelow, DIE LINKE:
Heureka.)

(Zwischenruf Abg. Kuschel, DIE LINKE: End-
lich ein Beispiel.)

Beispiel für eine Gefahrenabwehrmaßnahme der Polizei nach dem Polizeiaufgabengesetz: Ein russischer Staatsbürger - Sie können auch statt des russischen einen anderen nehmen, wir haben extra mal einen russischen genommen, damit nicht gleich großflächig Diskriminierungen gerufen werden -

(Abg. Fiedler)

reist mit dem Flugzeug nach Deutschland ein und landet in Frankfurt am Main auf dem Flughafen. Bei der Einreisekontrolle gibt er an, in Jena ein Studium beginnen zu wollen. Bei seiner routinemäßigen Kontrolle werden sogenannte Anhaftungen, zum Beispiel TNT - Sprengstoff - oder Kokain - Betäubungsmittel -, festgestellt. Zudem wird bei der Abfrage seiner Personalien durch die Bundespolizei festgestellt, dass Kontakte zum Rockermilieu in Deutschland bestehen. Diese Feststellung meldet die Bundespolizei der Thüringer Polizei. Aufgrund der erlangten Erkenntnisse, welche den Anfangsverdacht der Begehung einer Straftat und damit eine Gefahr für Leib und Leben begründen, beantragt die Polizei beim zuständigen Amtsgericht eine Überwachung der Mobilfunknummer der Zielperson für die kommende Woche.

Meine Damen und Herren, diese Maßnahme wäre mit den Mitteln der StPO nicht durchführbar. Man muss sich einfach mal ein bisschen Mühe geben, dass man auch solche Dinge mal versucht zu verstehen und darüber muss man mit den Fachleuten noch einmal reden.

(Unruhe DIE LINKE)

Das ist ein ganz klares Beispiel. Jetzt haben Sie ein Beispiel. Wenn es notwendig ist, besorgen wir Ihnen noch ein paar Beispiele.

Meine Damen und Herren, ich denke, dass wir hier - und damit will ich ausdrücklich noch einmal darauf hinweisen - ein aus unserer Sicht hervorragendes Gesetz vorgelegt bekommen haben, was mehrfach rechtsförmlich geprüft wurde. Ich will noch einmal darauf hinweisen, auch das Ordnungsbehördengesetz, hier in § 27 a, haben wir entsprechend geändert. Wir haben es so oft schon diskutiert, wir haben mit den Betroffenen - ich weiß gar nicht, Frau Renner, zu welcher Anhörung Sie waren -, also wir haben jedenfalls ganz klar gehört, dass insbesondere Gemeinde- und Städtebund, die Kommunen, diese Möglichkeit wollen, dass wir ihnen eröffnen, an bestimmten Stellen, wo Störer etc. sind, dort ein Alkoholverbot auszusprechen. Das ist ausdrücklich gefordert worden, mehrfach. Sie verdrehen die Tatsachen einfach hier. Deswegen ärgere ich mich so darüber. Man sollte schon noch ein bisschen bei der Wahrheit bleiben.

Meine Damen und Herren, zum sogenannten Staatstrojaner, den Sie ja immer wieder bringen: Erstens ist er in Thüringen noch nicht angewendet worden, damit das noch mal jeder verinnerlicht.

(Zwischenruf Abg. König, DIE LINKE: Warum schreiben wir ihn dann ins Gesetz, Herr Fiedler?)

Bitte? Das sage ich Ihnen gleich, weil wir ja hier nicht über irgendwas reden, sondern wir reden dazu, dass wir der Polizei, den Sicherheitskräften im Lande Möglichkeiten an die Hand geben, dass sie

gegen Terroristen, gegen Islamisten, gegen alle möglichen, die hierher kommen, Sprengstoffanschläge durchführen wollen - ich muss erst einmal einen Schluck Wasser nehmen, weil ich mich in Rage rede -, dass wir hier Vorsorge treffen. Ich habe manchmal den Eindruck, dass Sie hier so hergehen, als ob die Landesregierung und die Polizei nichts anderes zu tun hätten, als hier irgendjemandem hinterherzuschneffeln. Das will keiner. Das darf keiner.

(Zwischenruf Abg. König, DIE LINKE: Ja.)

Aber es muss doch wohl noch möglich sein, dass wir hier in dem Lande für eine Gefahrenabwehr sorgen. Wo sind wir denn eigentlich?

(Beifall CDU)

Das regt mich aber langsam auf hier. Wenn es darauf ankommt, sind die LINKEN immer die ersten, die schreien, die Polizei muss schützen. Wenn wir ihr was an die Hand geben wollen, müssen, dürfen, dann schreien sie genau anders herum.

(Zwischenruf Abg. Ramelow, DIE LINKE: Aber doch keinen Trojaner.)

Meine Damen und Herren, der sogenannte Staatstrojaner im BKA, in Bayern gibt es den schon, wird gerade erarbeitet, wie die entsprechende Software auf den Weg kommt. Wir gehen davon aus, dass auch das in Kürze möglich ist. Deswegen nehmen wir es auf. Solange es nicht angewendet werden muss, ist es doch gut. Aber wir nehmen es auf, damit wir die Möglichkeiten haben, überhaupt hier damit umzugehen.

So, meine Damen und Herren, zum Richtervorbehalt. Auch da, Frau Renner, versuchen Sie immer wieder, den Leuten einzureden, dass der Richtervorbehalt nicht da wäre. Schauen Sie in unseren Änderungsantrag! Wenn zum Beispiel ein Polizeiführer berechtigt ist, eine TKÜ anzuordnen, dann geht das los. Nach drei Tagen ist der Richtervorbehalt, wenn der Richter das nicht bestätigt, wird die Maßnahme abgebrochen. Das haben wir jetzt noch erweitert. Es soll nämlich manchmal so sein, Herr Justizminister, dass man zum Beispiel am Wochenende nicht immer einen Richter findet. Wenn es anders wäre, Herr Justizminister, würde ich mich ausgiebig darüber freuen, denn dann bräuchten wir nämlich nicht das, was wir jetzt noch eingebaut haben. Wir haben nämlich gesagt, dass diese Dinge, die bis dato bei der TKÜ dort aufgelaufen sind, dann zu dem Richter gehen, bei dem Richter bleiben, nur er hat Zugriff. Wenn der Richter die TKÜ als rechtens erachtet, dass sie richtig angewendet wurde, dann können die Erkenntnisse weiterverwendet werden. Wenn er sagt, nein, das war nicht in Ordnung, dann wird es unter seiner Aufsicht vernichtet. Ich denke, das ist eine adäquate Sache, die wir hier auf den Weg gebracht haben.

(Abg. Fiedler)

Meine Damen und Herren, die Änderungsanträge von den betroffenen Fraktionen LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP sind alle diskutiert, sind alle nicht notwendig. Ich bitte Sie, unserem Gesetzentwurf zuzustimmen und das andere werden wir ablehnen.

(Beifall CDU)

Präsidentin Diezel:

Vielen Dank. Für die Fraktion der FDP spricht der Abgeordnete Bergner.

Abgeordneter Bergner, FDP:

Vielen Dank, Frau Präsidentin. Meine sehr verehrten Damen und Herren, vielleicht stellen sich auch auf der Tribüne gerade einige die Frage, warum dieses Gesetz heute so intensiv debattiert wird. Ich will Ihnen einen kurzen Rückblick geben.

Unter der Verantwortung der CDU erfolgte im Jahr 2008 eine tiefgreifende Novellierung des Thüringer Polizeiaufgabengesetzes. Durch das Änderungs-gesetz wurden die Befugnisse der Polizei zur heimlichen Erhebung von Daten neu geregelt. Zu diesen Maßnahmen gehören beispielsweise der Einsatz verdeckter Ermittler, das Abhören von Telefonaten sowie die optische und akustische Überwachung von Wohnungen. Diese Maßnahmen, meine Damen und Herren, sind zumeist mit massiven Grundrechtseingriffen verbunden. Durch eine Verfassungsbeschwerde aus dem Jahr 2009 hat der Thüringer Verfassungsgerichtshof am 21.11.2012 viele dieser geänderten Regelungen im Thüringer Polizeiaufgabengesetz für verfassungswidrig erklärt. Der Verfassungsgerichtshof hat dem Gesetzgeber aufgegeben, bis zum -

(Zwischenruf Abg. Fiedler, CDU: Verfassungskonform!)

Herr Kollege Fiedler, Sie haben doch die Möglichkeit, hier zu reden und ich lasse mich von Ihnen nicht ablenken. Ich habe Ihnen diese Sache schon oft genug um die Ohren gehauen.

(Beifall DIE LINKE, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

(Zwischenruf Abg. Fiedler, CDU: Du kommst auf 1 Prozent, wenn Du so weitermachst.)

Der Verfassungsgerichtshof hat dem Gesetzgeber aufgegeben, bis zum 30.09.2013 eine verfassungsgemäße Neuregelung zu treffen.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung, der heute voraussichtlich hier vom Parlament verabschiedet wird, soll die vom Verfassungsgerichtshof geforderten verfassungsgemäßen Neuregelungen beinhalten. Die FDP-Fraktion ist der Auffassung, dass man leider den Vorgaben in keinsten Weise durch den

Gesetzentwurf der Landesregierung gerecht wird, meine Damen und Herren.

(Zwischenruf Abg. Hey, SPD: Falsch!)

Ich bedauere das wirklich, da wieder einmal vom Staat ausufernde Regelungen getroffen werden, die früher oder später mit Sicherheit beklagt werden. Man muss schon einigermaßen naiv sein, meine Damen und Herren, wenn man glaubt oder hofft, der Verfassungsgerichtshof lässt das Gesetz in dieser Form bestehen.

Wir Liberalen hatten schon im März einen Antrag unter der Drucksachennummer 5808 gestellt. Der Antrag beinhaltete fünf Punkte, in denen es um die Gewährung von effektivem Rechtsschutz der Betroffenen einer Überwachung, um den Schutz des Kernbereichs der privaten Lebensgestaltung durch ein umfassendes Erhebungsverbot und um klare und bestimmte Regelungen ging. Der Innenminister hat in der Debatte erklärt, dass der Entwurf der Landesregierung den fünf Punkten des Antrags im Wesentlichen Rechnung tragen wird. Auch mein geschätzter Herr Kollege Fiedler hat gesagt, es bräuchte den Antrag der FDP nicht. Nach der Debatte und dem vorliegenden Gesetzentwurf, der so vehement von CDU und SPD verteidigt wird, kann ich Ihnen nur sagen, Sie haben falsch gelegen, meine Damen und Herren, es hätte des Antrags der FDP-Fraktion schon bedurft, um hier ein vernünftiges Regelungswerk vorzulegen.

(Beifall FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Hier hilft uns auch die Evaluation des Gesetzes nicht weiter. Die Idee der Evaluation ist richtig, aber erst einmal mögliche, ungerechtfertigte Grundrechtseingriffe vorzunehmen, um im Nachhinein festzustellen, dass diese rechtswidrig waren, ist und bleibt der falsche Weg.

(Beifall FDP)

Unsere Aufgabe als Gesetzgeber ist es, ein Gesetz auf den Weg zu bringen, das verfassungskonform ist. Bei den meisten Maßnahmen, sei es die Überwachung von Telekommunikation bis hin zur Abschaltung des Netzes, was massive Eingriffe in Grundrechte darstellt, reicht bei Ihnen, meine Damen und Herren, das Vorliegen einer Gefahr aus. Hier ist nicht von konkreter Gefahr die Rede, besser wäre sogar noch zu sagen, gegenwärtiger Gefahr.

Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt darauf aufmerksam gemacht, dass im präventiven Bereich solche Maßnahmen nur gerechtfertigt sein können, wenn mindestens hinreichend erkennbar ist, dass eine Gefahr für wesentliche Rechtsgüter vorliegt. Diesen Voraussetzungen wird der Gesetzentwurf nach meiner festen Überzeugung nicht gerecht.

(Beifall FDP)

(Abg. Bergner)

Auch bei § 34 „Besondere Mittel der Datenerhebung“ werden meines Erachtens schon die ersten groben Fehler begangen. Nach § 34 ist die Anordnung der Maßnahme unzulässig, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass durch die Maßnahme allein Kenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt werden. Das würde nach meiner festen Überzeugung bedeuten, dass eine Anordnung schon zulässig wäre, wenn eine einzige Bemerkung nicht zum Kernbereich gehört. Und ich sage Ihnen, in fast jedem privaten Gespräch wird auch mal über das Wetter gesprochen. Auch ein solcher ausschließlicher Kernbereichsbezug, wie es der Gesetzentwurf vorsieht, stellt nach unserer Auffassung keinen ausreichenden Schutz des Kernbereichs dar. Auch hier sollte man den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Oktober 2011 ernst nehmen, liebe Kolleginnen und Kollegen.

(Beifall FDP)

Der § 34 Abs. 3 hat aber noch einen weiteren Punkt, der für uns kritisch zu betrachten ist. Er unterscheidet nach unserer Auffassung in unzulässiger Weise zwischen dem schlichten Kernbereich bei jedermann, bei den Geistlichen und bei den Berufsheimlichkeitsgeheimnisträgern. Warum Strafverteidiger oder Ärzte anders behandelt werden sollen, ist für mich absolut nicht nachvollziehbar.

(Beifall FDP)

Es kann nicht sein, dass sich Verteidiger und Rechtsanwälte einer ständigen Überwachung ausgesetzt sehen müssen, weil gerade diejenigen, die sich mit Strafverteidigern unterhalten, naturgemäß über Straftaten sprechen.

Meine Damen und Herren, also schon in der kurzen Zeit ist ersichtlich, dass der Entwurf noch einige Forderungen des Verfassungsgerichtshofs offen lässt.

Ich will jetzt noch auf den § 34 a Abs. 2 eingehen. Hier geht es um die Möglichkeit, den Staatstrojaner, der schon im Bereich der StPO mehr als umstritten ist, einzuführen. Auch dazu hat die FDP-Fraktion schon im Oktober 2011 einen Antrag eingebracht mit der Drucksache 5/3400. In dieser Drucksache, meine Damen und Herren, haben wir die Landesregierung aufgefordert, auf die Quellentelekommunikationsüberwachung, allgemein TKÜ genannt, zu verzichten und stattdessen nach alternativen technischen Möglichkeiten zu suchen. Natürlich wurde der Antrag auch damals von der CDU und SPD abgelehnt, weil man in Thüringen bisher keinen Gebrauch davon gemacht habe. Das stimmt auch, aber es stimmte vor allem, weil es aufgrund von Pannen nicht passiert ist, wie auch die Antwort auf eine Anfrage ergeben hat.

(Beifall FDP; Abg. Adams, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Jetzt frage ich mich, warum im Polizeiaufgabengesetz eine solche Maßnahme eingeführt wird, wenn der Staatstrojaner in Thüringen nicht eingesetzt werden soll. Auch hier, meine Damen und Herren, bleiben wir bei unserer Auffassung, es wird keine rechtsstaatlich saubere Lösung für einen Staatstrojaner geben und deswegen ist er abzulehnen.

(Beifall DIE LINKE, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Jetzt zu einem weiteren Problem, das sich in dem Artikelgesetz befindet. Der Gesetzentwurf sieht in Artikel 2 eine Änderung im Ordnungsbehördengesetz vor, auf die ich hier auch noch eingehen will. In § 27 a Ordnungsbehördengesetz soll normiert werden, dass Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften durch eigene Verordnungen örtliche Alkoholverbote erlassen können. Auch wenn der Gemeinde- und Städtebund ein Fürsprecher einer solchen Regelung ist und ich den einen oder anderen Bürgermeister verstehe - Sie wissen, ich bin selbst Bürgermeister -, der einer solchen Regelung auf den Leim geht, bin ich der festen Überzeugung, dass eine solche Regelung überhaupt nichts bringt. Die Anhörung hat aber auch gezeigt, dass die unbestimmten Rechtsbegriffe wie eine alkoholbedingte Straftat oder die Abgrenzung zu Freischankflächen überhaupt nicht klar sind. Wie soll festgestellt werden, meine Damen und Herren, dass sich in einer Gemeinde ein Gemeindegebiet durch alkoholbedingte Straftaten deutlich von anderen Gebieten abhebt? Wer stellt fest, dass der Alkohol auf dem Platz getrunken wurde und die Straftat nicht unter Alkoholkonsum in der Disko oder zu Hause erfolgt ist? Sie können die Frage nach der Kausalität von Alkoholkonsum vor Ort und die damit einhergehenden Straftaten nicht beantworten.

(Beifall FDP)

Es bleibt offen, wie Sie die unterschiedliche Behandlung von Freischankflächen und Volksfesten und so weiter zur Verbotszone begründen. Darauf, meine Damen und Herren, gibt es keine Antworten und es wird auch in Zukunft keine geben. Die Intention des § 27 a Abs. 2 besteht für mich darin, dass man Menschen loswerden will, die einem unliebsam sind, die einem ein Dorn im Auge sind und deswegen nicht in das Bild passen. Und, meine Damen und Herren von CDU und SPD, das kann und darf nicht Sinn und Zweck eines Gesetzes sein.

(Beifall DIE LINKE, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Es gibt auch heute schon ausreichende Regelungen, den Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu wahren. Wenn von einzelnen Störern eine Gefahr ausgeht, können Platzverweise erteilt und die Störer sogar in Gewahrsam genommen werden. Die vorgesehene Regelung in § 27 a ist nach unserer Auffassung also nicht nur verfas-

(Abg. Bergner)

sungsrechtlich problematisch, sondern auch noch überflüssig.

(Beifall FDP)

Meine Damen und Herren, wir haben einen Änderungsantrag erarbeitet, der aus unserer Sicht rechtlich bedenkliche Regelungen aus dem Entwurf der Landesregierung beseitigt. Teilweise wäre es einfacher gewesen, einen eigenen Gesetzentwurf auf den Weg zu bringen. Wir haben uns aber bewusst an den Gesetzentwurf der Landesregierung gehalten, damit der Änderungsantrag oder einzelne Regelungen überhaupt eine Chance bekommen können, als mögliche Änderung einzufließen. Die Änderungen ziehen sich durch den kompletten Gesetzentwurf.

Gleich mit Punkt 1 wollen wir klarstellen, dass es sich bei der Verwendung des Gefahrenbegriffs im Polizeiaufgabengesetz immer mindestens um eine konkrete Gefahr handeln muss. Bisher war das Gesetz diesbezüglich nicht hinreichend bestimmt und wurde zu Recht auch bemängelt.

Auch will ich an dieser Stelle dem Datenschutzbeauftragten für seine Stellungnahmen danken sowie auch den anderen Anzuhörenden. Wir haben einige seiner guten Anregungen im Änderungsantrag aufgenommen. Wie ein roter Faden, meine Damen und Herren, und das im negativen Sinne des Wortes, zieht sich der mangelnde Schutz des Kernbereichs der privaten Lebensgestaltung sowie ein mangelnder Schutz bei den Berufsgeheimnisträgern durch den Gesetzentwurf der Landesregierung. Und auch das wollen wir mit unserem Änderungsantrag beheben.

Die Quellen-TKÜ, das heißt, die Möglichkeit des Staatstrojaners, haben wir gestrichen. Für die Unterbrechung beziehungsweise Verhinderung der Telekommunikation in § 34 d haben wir aufgrund des Eingriffs höhere Hürden auferlegt. Das fängt bei einer gegenwärtigen Gefahr an und mit Blick auf die Zeit kann ich allerdings nicht alles, was ich jetzt noch gern dazu erläutern würde, erläutern. Wir haben dort auch einen Richtervorbehalt mit eingefügt.

Bei der Wohnraumüberwachung in § 35 halten wir eine ausschließlich automatisierte Datenerhebung für unzulässig, denn es kann eben nicht sichergestellt werden - und das hat auch die Anhörung ergeben -, dass bei einer automatisierten Datenerhebung abgeschaltet wird, wenn es um den Kernbereich des privaten Lebens geht, meine Damen und Herren.

(Beifall FDP)

Sie sehen, es gibt bei diesem Gesetzentwurf jede Menge Änderungsbedarf. Ich wäre jetzt auch gerne noch auf Änderungsanträge der anderen Fraktionen eingegangen, das erlaubt mir leider meine

noch zur Verfügung stehende Redezeit nicht. Aber ich sage Ihnen eines: Wenn dieser Gesetzentwurf so durchgeht, wie er jetzt von der Koalition eingebracht ist, glaube ich nicht, dass er lange Bestand haben wird. Meine Damen und Herren, ich danke Ihnen.

(Beifall DIE LINKE, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Präsidentin Diezel:

Danke schön. Für die SPD-Fraktion hat das Wort der Abgeordnete Gentzel.

Abgeordneter Gentzel, SPD:

Frau Präsidentin, werte Kollegen, der Koalitionsvertrag von CDU und SPD gibt der Landesregierung den Auftrag, das PAG zu novellieren. Den gleichen Auftrag, natürlich aus anderen Gründen, gab das Verfassungsgericht an den Landtag. Mit dem Gesetzentwurf vom 21.05.2013 kam die Thüringer Landesregierung beiden Aufträgen nach. Zusätzlich dazu erfolgte, im Wesentlichen auf Wunsch der Gemeinden, die Novelle des Ordnungsbehörden-gesetzes.

Zum Polizeiaufgabengesetz: Ich habe in der ersten Lesung formuliert, der Gesetzentwurf der Landesregierung scheint dem Gesetzentwurf der SPD-Landtagsfraktion aus der letzten Legislaturperiode nahe. Nach Prüfung kann ich sagen, das ist so.

(Beifall Abg. Höhn, SPD)

Welches sind die wesentlichen Änderungen im Polizeiaufgabengesetz? Die vom Verfassungsgerichtshof als unklar und unbestimmt gerügten Vorschriften wurden deutlicher und klarer gefasst. Es ist jetzt klar festgelegt, welche Eingriffsschwellen, also Gefahren, für welche Art von Datenerhebung vorliegen müssen. Die bisherige Anbindung einzelner Befugnisse an einen Strafkatalog wurde aufgehoben. Die auch nach unserer Auffassung zu enge Definition des Kernbereichsschutzes privater Lebensführung wurde ersatzlos gestrichen. Es gibt eine neue Regelung zum Abbruch von Datenerhebungen mit einer entsprechenden Dokumentationspflicht. Diese Regelung schützt den Kernbereich der privaten Lebensführung besser als vorher. Beim Geheimnisträgerschutz wird nicht mehr zwischen Anwalt und Verteidiger differenziert und zukünftig entscheidet ein Richter, ob bei automatischer Aufzeichnung von Gesprächen im Zweifelsfall diese verwendet werden dürfen. Der Richtervorbehalt wurde ausgebaut. Der Einsatz technischer Mittel zum Abhören des nicht öffentlich gesprochenen Wortes bei Observationen und dem Einsatz von verdeckten Ermittlern steht jetzt unter Richtervorbehalt.

(Abg. Gentzel)

Meine Damen und Herren, all diese Veränderungen trägt die SPD-Landtagsfraktion mit. Wir begrüßen sie.

(Beifall Abg. Höhn, SPD)

All diese Veränderungen genügen auch nach unserer Auffassung den Vorgaben des Verfassungsgerichtshofs. Deshalb werden wir diesem Gesetzentwurf auch zustimmen. Selbstverständlich steht die Frage, hätte man zum Beispiel im Kernbereichsschutz oder bei den Eingriffsrechten für die Polizei oder bei den Pflichten und Möglichkeiten der Richter mehr tun müssen oder gar sollen? Diese Frage beantworten die Fraktionen alle unterschiedlich. Dieses muss nicht verwundern, haben doch alle Fraktionen hier im Haus eine unterschiedliche Auffassung, wie das Gleichgewicht zwischen Eingriffsrechten und Kernbereichsschutz auszutarieren ist. Die Vorschläge der Fraktion DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP unterscheiden sich da vom Regierungsentwurf, aber eben auch untereinander und es gehört ganz einfach auch zur Fairness, wenn immer wieder über die Anhörung gesprochen worden ist, dass die Anhörung natürlich im Kern auch ein Ergebnis hat. Die Kollegen von der Polizei, sprich die Gewerkschaften, haben dieses Gesetz zwar im Grunde begrüßt, haben aber um Veränderungen gebeten, die ihre Eingriffsmöglichkeiten verbessern. Die Vertreter des Kernbereichsschutzes, zum Beispiel Herr Hirsch, haben natürlich massiv dafür plädiert, den Kernbereichsschutz weiter auszubauen und damit die Eingriffsmöglichkeiten der Polizei einzuschränken. Und auch das gehört zur Wahrheit, die Vertreter der Justiz haben uns erklärt, wie teilweise unsinnig der Richtervorbehalt ist und eigentlich nur noch den Sinn hat, sie abends aus dem Bett zu klingeln.

(Beifall Abg. Fiedler, CDU)

All dies ist auszutarieren. Ich will das ausdrücklich in Richtung auch der Oppositionsfraktionen sagen. Natürlich kann man das so tun, wie Sie das machen. Ich würde Ihnen nie - wobei es sicherlich auch Verfassungsexperten gibt, die dieses tun könnten - vorwerfen, Ihre Vorschläge wären unredlich oder gar verfassungswidrig. Aber den gleichen Respekt verlange ich für den Entwurf der Koalition, wenn wir hier wirklich ernsthaft und am Thema diskutieren.

(Beifall Abg. Höhn, SPD)

(Zwischenruf Abg. König, DIE LINKE: Also sollen wir lieber schweigen zu etwas, das verfassungswidrig ist?)

Nein, nicht lieber schweigen. Wir haben doch auch im Gegensatz zu dem, was hier gesagt worden ist, in den Ausschüssen und in der Anhörung auch diskutiert. Wir haben doch insbesondere in der Anhörung - das ist doch nun einmal so, wenn die Fraktionen ihre Anzuhörenden aus ihrer Rolle heraus be-

nennen - Experten gehabt, die den Entwurf der Koalition, des Innenministers in wesentlichen Teilen unterstützt und für richtig befunden haben und es gab ja wohl genau auch das Gegenteil, aber im Endeffekt müssen wir das abwägen. Ich habe großen Respekt davor, wenn andere abwägen, weil das - Herr Adams hat das ja auch in der Ausschuss-Sitzung gesagt - unwahrscheinlich kompliziert ist, Kernbereichsschutz gegen Rechte der Polizei aufzuwiegen. Aber irgendjemandem hier im Haus die Ernsthaftigkeit abzusprechen, wie er mit diesem Gesetz umgegangen ist, empfinde ich als unredlich. Ich will das klar und deutlich sagen.

(Beifall SPD)

Meine Damen und Herren, auch darauf möchte ich eingehen, insbesondere die Vertreter der katholischen Kirche in Thüringen befürchten eine Einschränkung des Beichtgeheimnisses in diesem Gesetz. Wir haben dieses im Ausschuss, ich finde, ausführlich besprochen, mit dem Ergebnis für mich, dass dem nicht so ist. Das Beichtgeheimnis ist absolut. Ich möchte die Kritiker bitten, insbesondere wende ich mich da in Richtung katholische Kirche, sich in dieser Frage an die Koalition oder an den Innenminister zu wenden. Ich bin mir nämlich sicher, dass die entstandenen Irritationen ausgeräumt werden können.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, zum vorliegenden Gesetz hat es im Ausschuss eine schriftliche und mündliche Anhörung gegeben. Ich will anfügen, es ist nicht so, dass Anhörung, Auswertung und Beschlussfassung an einem Tag stattgefunden haben. Weil Sie da immer so exakt sind, liebe Kollegen von den LINKEN, es war der Antrag von der Koalition im Ausschuss, es eben nicht so zu machen.

(Zwischenruf Abg. Fiedler, CDU: Das können wir alles nicht mehr hören.)

Ich sage es noch einmal, zum vorliegenden Gesetz hat es eben die entsprechenden Anhörungen gegeben und aus der Auswertung dieser Anhörung heraus resultieren die Änderungen der Koalitionsfraktionen, die in die Beschlussempfehlung eingegangen sind. Neben einer formalen Änderung der Übergangsbestimmungen streben wir in der Koalition folgende Änderung an:

Erstens, die Klarstellung, dass rechtswidrig erfasste Daten nach § 34 Abs. 4 unverzüglich zu löschen sind und dieses zu dokumentieren ist. Wir folgen hier der Kritik des Anzuhörenden Hirsch.

Zweitens, in spätestens einem Jahr muss die Landesregierung dem Landtag einen Bericht übermitteln, in dem siewertet, ob es einen notwendigen Anpassungs- und Änderungsbedarf am PAG gibt. Bis zum 31.12.2006 ist das PAG zu evaluieren.

(Abg. Gentzel)

(Zwischenruf Abg. Blechschmidt, DIE LINKE: 2016.)

Entschuldigung bis zum 31.12.2016. Frau Renner, wenn Sie richtigerweise in Ihrer Rede am Eingang gesagt haben, dass wir dieses Gesetz weiter diskutieren müssen, müssen Sie auch zur Kenntnis nehmen, dass nur die Koalitionsfraktionen mit ihren Vorschlägen dafür sorgen, dass das tatsächlich auch so ist. Denn die Rechenschaftspflicht für die Landesregierung und die Pflicht des Landtags zur Evaluierung steht jetzt nur in dem Gesetz der Koalition.

(Zwischenruf Abg. Berninger, DIE LINKE: Und alle anderen müssen für immer schweigen oder wie? Blödsinn!)

Nein, alle anderen müssen doch nicht für immer schweigen. Wenn Sie sich mal so ein bisschen damit beschäftigen, wie ein Landtag funktioniert - Sie müssen das ja nur in Ansätzen tun -, dann wissen Sie, dass, wenn die Landesregierung einen Bericht gibt, sich der Landtag und der Ausschuss mit diesem Thema beschäftigen

(Zwischenruf Abg. Berninger, DIE LINKE: Haben Sie nicht eben erst von Respekt gesprochen?)

und dann das Initiativrecht bei den Fraktionen und einzelnen Abgeordneten liegt, natürlich auch bei der Landesregierung. Insofern heißt das, dass in spätestens einem Jahr dieses Gesetz dann wieder aufschlägt und dass es in spätestens zwei Jahren evaluiert werden muss.

Präsidentin Diezel:

Herr Abgeordneter, gestatten Sie eine Zwischenfrage des Abgeordneten Adams?

Abgeordneter Gentzel, SPD:

Ja.

Präsidentin Diezel:

Bitte schön, Herr Abgeordneter Adams.

Abgeordneter Adams, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Vielen Dank, Frau Präsidentin, vielen Dank, Herr Gentzel. Herr Gentzel, apropos wie der Landtag funktioniert: Würden Sie mir zustimmen, dass jede Fraktion im Thüringer Landtag das Recht hat, zu einem bestehenden Gesetz einen Änderungsantrag einzubringen, egal ob es evaluiert wurde oder nicht?

(Zwischenruf Abg. Berninger, DIE LINKE: Sogar jederzeit!)

Abgeordneter Gentzel, SPD:

Das ist doch vollkommen unstrittig. Das ist nicht nur unstrittig, das war und ist auch Praxis hier in dem Haus.

(Zwischenruf Abg. Adams, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Dann brauchen wir die Evaluation überhaupt nicht.)

Doch. Sehen Sie, das ist ja dann das Problem bei der ganzen Angelegenheit. Wenn Sie sagen, so ein Gesetz muss wieder vorgelegt werden, und bei vielen anderen Gesetzen fordern Sie ja auch die Evaluierung, dann ist das richtig. Wenn wir bei so einem wichtigen Gesetz wie dem PAG richtigerweise sagen, auch da brauchen wir eine Evaluierung, da wird die Frage der Evaluierung prinzipiell infrage gestellt. Sehen Sie, ich bin ja nicht so streng ins Gericht mit Ihren Änderungsanträgen gegangen, weil sich das auch nicht gehört hätte, aber ist es denn so schwer, an einer Stelle zu sagen, Mensch, da hat die Koalition mal richtig nachgehakt aus der Anhörung. Zumal Sie, Herr Adams, den Anzuhörenden Hirsch befragt haben, wie wir damit umgehen sollen. Und die Idee in der Koalition zur Evaluierung ist erst durch die Antwort von Herrn Hirsch geboren. Also stellen Sie doch nicht das infrage, was Sie selbst mit auf den Weg gebracht haben.

(Zwischenruf Abg. Adams, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Mir ging es nur um Ihre Belehrung zum Landtagsverfahren.)

Belehrung zum Landtagsverfahren, also ich belehre ja nicht gerne,

(Zwischenruf Abg. Berninger, DIE LINKE: Aber dafür ganz schön häufig!)

vielleicht ist das ein Punkt, wo wir uns unterscheiden.

(Unruhe CDU)

Der Änderungsantrag, ich glaube, das ist jetzt auch noch mal klar geworden, von der Koalition, ist wichtig und ist richtig und erfüllt einen wichtigen Sinn.

Ich will noch etwas zum Ordnungsbehördengesetz sagen. Ich war schon ein bisschen überrascht, dass in der Auswertung der Anhörung im Innenausschuss das Ordnungsbehördengesetz überhaupt keine Rolle gespielt hat. Mir war das natürlich klar, dass es da keine Meinungsänderung gibt innerhalb der Oppositionsfraktionen. Ich bin nur überrascht, wie die Anhörung zu diesem Thema ausgewertet worden ist. Natürlich kann das immer entstehen, wenn man von unterschiedlichen Wegen in diese Anhörung geht. Aber ich empfindet zum Beispiel die Erklärungen und die Äußerungen des Ordnungsamtsleiters von Erfurt als recht souverän. Und er hat auch die Befürchtungen, die ich hatte - ich gebe das ja gerne zu, ich habe auch nie einen Hehl gemacht, was den zweiten Teil betrifft -, von meiner

(Abg. Gentzel)

Seite her komplett ausgeräumt. Da saß eben nicht ein Ordnungsamtsleiter, der eine Karte gezogen hat und erklärt hat, dass er jetzt in so viel wie möglichen Bereichen das Alkoholtrinken verbieten wird, sondern er hat meiner Meinung nach sehr verantwortlich und sehr klar erklärt, dass es so wenig Bereiche wie möglich sein sollen. Aber er hat auch an praktischen Beispielen der Stadt Erfurt erklärt, wo das für notwendig gehalten wird.

(Zwischenruf Abg. Berninger, DIE LINKE: Die hat er aus der Zeitung vorgelesen.)

Ich muss wirklich sagen, für mich war das überzeugend.

(Beifall CDU, SPD)

Das ist dann auch der Grund, warum ich - viele im Haus wissen das - als Kritiker des zweiten Teils, jetzt mit wirklich gutem Gewissen sagen kann, ich bitte auch, dass der Teil Ordnungsbehördengesetz eine Mehrheit hier im Hause findet.

Summa summarum, meine Damen und Herren, namens meiner Fraktion bitte ich um Zustimmung zur Beschlussempfehlung und zum Gesetz in der vorliegenden Drucksache. Danke schön.

(Beifall CDU, SPD)

Präsidentin Diezel:

Vielen Dank, Herr Abgeordneter. Das Wort hat nun der Abgeordnete Adams von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Abgeordneter Adams, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Sehr geehrte Frau Präsidentin, meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kollegen, ich will zunächst ganz kurz auf den Kollegen Gentzel eingehen, der hier ganz schnell einmal durch die Anhörung gegangen ist, die wir hatten und was man dort als Gewinn herausnehmen könnte. Wenn man das so macht wie Sie, Herr Gentzel, so selektiv, könnte man, müsste man sagen, dass die Berufsvertreter der Polizei gesagt haben, dass Ihr Gesetz nicht lesbar und nicht verständlich ist. So reduziert, könnte man, müsste man dieses auch ausdrücken.

Eine Sache muss ich klarstellen, Sie haben gesagt, ich hätte an irgendeiner Stelle Verständnis für die Abwägung zwischen Kernbereich und polizeilichen Eingriffsbefugnissen gehabt. Das habe ich nicht, wenn es um den Kernbereich geht, um das einmal ganz deutlich klarzustellen.

(Beifall BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Einzig, was ich gemacht habe, ist, dass ich den Kollegen Burkhard Hirsch - wenn man ihn so nennen darf von dieser Stelle aus - inhaltlich zitiert habe, indem er gesagt hat: „So diffus dieser Kernbe-

reich der privaten Lebensgestaltung auch ist, weil der nicht abschließend beschreibbar ist, es würde beim Versuch, ein dickes Buch, ein telefonbuchdickes Buch vollzuschreiben mit den Aspekten dieses Kernbereiches immer einer fehlen.“ Er hat zu Recht gesagt: „Es geht nicht darum, ihn umfassend zu beschreiben, sondern es geht um die Traute, ihn zu achten.“ Und genau darauf habe ich hingewiesen und das habe ich eingefordert und das macht Ihr Gesetz nicht, meine sehr verehrten Damen und Herren.

(Beifall BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Herr Gentzel, ich finde es ziemlich toll, dass Sie die Kirchen - und es ist nicht nur die Katholische Kirche gewesen, die den unzureichenden Berufsgeheimnisschutz hier beklagt - auffordern, Sie sollen sich doch einmal an die Landesregierung wenden. Die haben uns als Parlament und damit auch der Landesregierung zur Kenntnis Stellungnahmen geschrieben. Was sollen sie denn noch machen, was denn noch, Herr Gentzel, was denn noch, meine sehr verehrten Damen und Herren?

(Zwischenruf Abg. Gentzel, SPD: Mit allen anderen reden, Antragsteller ...)

Das vor dem Hintergrund, dass Sie in einem Koalitionsvertrag geschrieben haben und ich darf mich hier schon auf das inhaltliche Zitat von Frau Renner beziehen, dass Sie mit den Betroffenen des Berufsgeheimnisträgerschutzes einen besseren Schutz dieses Geheimnisses schaffen wollten. Sie haben einen schlechteren Schutz, einen durchlöchernten Schutz angeboten, meine sehr verehrten Damen und Herren.

(Beifall DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Mit Ihrer Mehrheit werden Sie heute Ihren eigenen Koalitionsvertrag an dieser Stelle brechen, meine sehr verehrten Damen und Herren.

(Zwischenruf Abg. Höhn, SPD: Absolut falsch.)

Zum Alkoholverbot: Meine sehr verehrten Damen und Herren, SPD und CDU werden ein Gesetz auf den Weg bringen, das eine verfassungswidrige Anwendungspraxis begründen wird. Denn dieses Gesetz, diese Gesetzesgrundlage, die Sie schaffen, ist ungeeignet, unverhältnismäßig und verstößt gegen die Gleichheit vor dem Gesetz. Eines davon würde schon zur Verfassungswidrigkeit führen.

(Zwischenruf Abg. Höhn, SPD: Sagen Sie dazu wenigstens auch Ihre Meinung.)

Und ich begründe Ihnen dies: Es ist ungeeignet, weil Lärm und Belästigung auch ohne Alkohol entstehen, unzweifelhaft. Und es ist ungeeignet, weil

(Beifall DIE LINKE)

(Abg. Adams)

Lärm und Belästigung auch durch Alkohol, der nicht nur auf der freien Rasenfläche hinter der Krämerbrücke

(Beifall DIE LINKE)

genossen wird, sondern auch durch andere Stellen hervorgerufen werden kann - deshalb ungeeignet. Es ist unverhältnismäßig, weil Sie Menschen ausschließen. Sie wollen den nicht sesshaften Menschen, der ein Alkoholproblem hat, aus dem Bild unserer Städte und Gemeinden tilgen.

(Beifall Abg. Berninger, DIE LINKE)

Das ist ungerechtfertigt, denn der sitzt dort, der sitzt und schweigt. Er sitzt und schweigt und wir alle kennen dieses Bild und gegen den wollen Sie jetzt vorgehen.

(Beifall Abg. Berninger, DIE LINKE)

Deshalb unverhältnismäßig. Und Sie verstoßen gegen die Gleichheit, meine sehr verehrten Damen und Herren. Da, Herr Gentzel, hätten Sie die Anhörung ruhig einmal deutlich zitieren können. Es gibt nämlich viele Fälle, meine sehr verehrten Damen und Herren, wo im Zusammenhang mit Alkohol, Lärmbelästigung und Belästigung an sich Beispiele zu bilden sind, es sei nur das BierBike in Erfurt genannt.

Nur um das klarzustellen: Mir geht es nicht darum, das jetzt auch zu verbieten, sondern ich zeige Ihnen auf, weil Sie das nämlich bereit sind zu akzeptieren, dass Sie das andere auch akzeptieren müssen. Es darf kein Gesetz geben, mit dem Sie Punks oder Penner von irgendwo ausschließen wollen. Das ist unanständig, was Sie da machen, unanständig.

(Beifall BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Aber was mich wirklich am meisten ärgert, das ist nicht die Verfassungswidrigkeit, das ärgert mich nicht einmal am meisten. Es ist dieser für mich unerträgliche Gehalt von Spießigkeit und Kleinkarriertheit, der in dieser Regelung steht - unerträglich, meine sehr verehrten Damen und Herren, unerträglich.

(Beifall BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

(Heiterkeit Abg. Berninger, DIE LINKE)

Ich komme zum Kernbereich. Herr Gentzel hat gesagt: Wir haben den Kernbereich weiter gefasst, der war vorher zu eng gefasst. Jetzt kommt ein Wortspiel: Allein das „allein“ weicht ihn allerdings so weit auf, dass er im Prinzip nicht mehr handhabbar ist. Sie haben es selbst gesagt: Durch dieses kleine Wörtchen „allein“ geben Sie jedem Polizisten die Möglichkeit zu sagen: Es ging ja nicht allein um den Kernbereich, deshalb höre ich ab. Sie haben Ihr Ziel verfehlt, meine sehr verehrten Damen und Herren.

(Beifall Abg. Berninger, DIE LINKE)

Was wir in Thüringen gebraucht hätten, wäre ein neues, ein modernes PAG gewesen, das uns hätte lernen lassen zum Beispiel aus dem, was uns beschäftigt, dem NSU-Skandal. Wir hätten begreifen können, dass all unser Observieren, all unser Abhören, nichts bringt, wenn man den vernünftigen, klaren Blick verliert. Das haben die Polizisten in dem Fall verloren und die Staatsanwaltschaften. Es ist nicht verwunderlich, dass aus den Reihen der Polizei ein vollkommen untaugliches Beispiel zur Begründung dieses Gesetzes gebracht wurde. Das Beispiel war ungefähr so gewesen, da kriegt die Polizei einen Hinweis in einer E-Mail; jemand will jemand anderem was antun. Daraus rechtfertigen Sie jetzt TKÜ-Maßnahmen, Computerausforschung, Observation. Da lacht Sie jeder Polizist auf der Straße aus. Dafür ist nicht nur keine Zeit, das ist auch überhaupt nicht effektiv. Die effektivste Maßnahme an dieser Stelle ist die Gefährderansprache, meine sehr geehrten Damen und Herren. Sie haben diesen vernünftigen, klaren polizeilichen Blick verloren, als Sie dieses Gesetz gemacht haben. Sie haben dieses Gesetz vollgepumpt mit Verfassungsschutz-light-Befugnissen und wir sagen, Schluss mit dieser Vernachlässigung des Gesetzes, der Polizeiarbeit.

(Beifall DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich würde gern, wenn die Zeit ausreichen würde, intensiv auf DIE LINKE eingehen, die vermeintlich am weitesten geht. Ich gebe zu, spitzbübisch habe ich mich gefreut, dass die Landesregierung an vielen Stellen nicht in der Lage war, ein geeignetes Beispiel für den Einsatz ihres doch so dringenden Gesetzes zu bilden. Kollege Fiedler hat es vorhin auch noch mal auf die Spitze getrieben, indem er ein Beispiel formulierte und sagte, an der Stelle war dann der Anfangsverdacht für eine Straftat gesetzt. Ja, das ist die klassische Befugnis, dass die StPO greift.

(Zwischenruf Abg. Fiedler, CDU: Nein!)

Ja, da sind Sie wieder in der StPO. Wenn Sie einen Anfangsverdacht haben, können, ja müssen Sie ermitteln. Und dass Herr Rieder kein Beispiel sagen konnte und dass Herr Geibert uns im Brustton der Überzeugung belehrend, während die Anzuhörenden da sind, ein Beispiel präsentiert, das ihm dann zerpflückt wurde, ist an Peinlichkeit nicht zu überbieten.

(Beifall DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Warum gehen wir GRÜNE dennoch nicht so weit - wir haben das intensiv bei uns diskutiert - wie DIE LINKE? Weil - das hat dann der Minister in der dritten Sitzung auch mal vorgestellt -. Da hat sich dann im Ministerium mal jemand ans Buch begeben und

(Abg. Adams)

in der Literatur nachgesehen. Es gibt eine juristische Figur und diese Figur ist sehr plausibel. Sie sagt nämlich, im Handeln des Polizisten, der Polizistin gibt es ein Changieren zwischen Gefahrenabwehr und StPO und man kann in der direkten Handlung nicht exakt unterscheiden, wo sich derjenige gerade befindet. Wir wollen diese Rechtssicherheit den Menschen geben, die jeden Tag für uns ihre Haut zu Markte tragen. Wir wollen diese Rechtssicherheit geben und deshalb werden wir die Befugnisse hier drinlassen, meine sehr verehrten Damen und Herren.

(Beifall BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich will auf das Berufsgeheimnis noch einmal eingehen, das Sie in der Diskussion mit den Betroffenen fortentwickeln wollten. Sie sagen hier immer wieder, es ist sicher, spätestens jetzt nach der Regelung, die Sie noch aufgenommen haben. Aber mit der Regelung, die Sie jetzt noch aufgenommen haben - ich glaube es ist der § 34 Abs. 4, der dann eingeschobene Satz 4 -, beziehen Sie sich doch nur auf die einfache Frage, was nach dem dritten Tag mit zu Unrecht erhobenen Daten passiert, wenn der Richter Nein sagt. Da gab es eine Regelungslücke bei Herrn Geibert, der hatte nicht gesagt, was damit gemacht wird. Das lösen Sie. Sie lösen aber nicht die Frage, wenn ein Polizeibeamter bemerkt, dass er jetzt in einer TKÜ das Seelsorgegeheimnis berührt, sich abschaltet und eine automatische Aufnahme nach Ihrem Gesetz fortgeführt wird. Das ist der erste Bruch des Beichtgeheimnisses beispielsweise. Sie lassen das zu und Sie erzählen den Leuten, dass es sicher sei. Es ist eben nicht sicher.

(Beifall BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Und der zweite Bruch des Beichtgeheimnisses, sehr geehrter Herr Fiedler, sehr geehrter Herr Gentzel, ist dann, wenn Sie das einem Richter vorspielen und der dann noch entscheiden soll, ob es okay ist. Jetzt kommt der dritte Bruch des Beichtgeheimnisses, nach Ihrem § 36 Abs. 2 dürfen diese Daten eigentlich nicht verwendet werden, aber ganz ausnahmsweise zum Verhindern einer dringenden Gefahr. Sie erzählen den Leuten in diesem Land, dass das Beichtgeheimnis sicher ist. Ich glaube, diese Beispiele sprechen Bände. Nichts ist sicher, meine sehr verehrten Damen und Herren, nichts ist sicher.

(Beifall DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Dieses Gesetz, meine sehr verehrten Damen und Herren, atmet alten Geist, dieses Gesetz macht deutlich, dass die CDU in einem weiteren Politikfeld ihre Kernkompetenz verloren hat, dauerhaft verloren hat.

(Unruhe CDU)

Darum werden wir als GRÜNE in einer ungewöhnlichen Art und Weise abstimmen, denn dieses Gesetz ist so schlecht, ist an Stellen so verfassungswidrig, dass wir, obwohl wir Kritik an einzelnen Formen im LINKEN-Vorschlag aber auch am Vorschlag der FDP üben können, aber jeder dieser Änderungsanträge wie auch unserer ist so viel besser als das, was diese Koalition, was diese Landesregierung hinbekommen hat, und deshalb wird jeder dieser Änderungsanträge unsere Jastimme bekommen.

(Zwischenruf Abg. Fiedler, CDU: Es wird Zeit, dass eine neue Regierung kommt.)

Ihr Gesetz ist ein Verstoß und ein Angriff auf die Bürgerrechte.

(Beifall BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Sie haben es nicht besser gemacht, Sie haben es schlechter gemacht und das ist traurig nach zwei Jahren NSU-Debatte.

(Unruhe CDU, SPD)

Vielen Dank.

(Beifall BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Präsidentin Diezel:

Vielen Dank, Herr Abgeordneter. Es spricht jetzt erneut Frau Abgeordnete Renner von der Fraktion DIE LINKE.

Abgeordnete Renner, DIE LINKE:

Danke, Frau Präsidentin. Herr Gentzel, ich muss auf das von Ihnen Vorgetragene eingehen. Sie haben gesagt, wir hätten im Innenausschuss die Aufgabe gehabt, abzuwägen zwischen Kernbereichsschutz, also Grundrechtsschutz, und auf der anderen Seite Fragen der polizeilichen Praxis, also dem Vollzug von Gesetzen. Ich frage Sie ganz ernsthaft als Gesetzgeber: Sind diese beiden Rechtsgüter gleichgewichtig oder müssten wir uns als Gesetzgeber nicht zuerst die Frage beantworten, ob dieses Gesetz verfassungskonform ist,

(Beifall DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und dann als Zweites die Frage stellen, ob die Regelungen vernünftig, handhabbar, verständlich für den Polizeibeamten und die Polizeibeamtin sind? Diese beiden Dinge auf eine Stufe zu stellen, zeigt, wie wenig Sie tatsächlich vom Gedanken geleitet sind, zuerst Verfassung und Grundrechtsschutz in den Blick zu nehmen.

(Beifall DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Dann noch etwas. Wir haben in der Anhörung Herrn Dr. Dr. h.c. Hirsch gefragt: Was passiert denn

(Abg. Renner)

eigentlich, wenn wir im September im Plenum dieses Gesetz nicht verabschieden? Er sagte, natürlich ist das misslich und natürlich ist das nicht schön für den Gesetzgeber, aber wenn wir die Zeit brauchen, ein verfassungskonformes Gesetz zu finden, sollten wir uns die Zeit geben. Diese Zeit haben wir uns nicht genommen und das ist das Problem heute.

(Beifall DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Herr Fiedler, ich sehe schon so ein gewisses Déjà-vu vor mir: 2009 standen Sie hier und haben gesagt, ein so tolles PAG ist jetzt in Thüringen auf den Weg gebracht worden, die Fachwelt wird das noch loben. Wir haben gesehen, wie das Lob ausgefallen ist. Das war eine Klatsche und kein Lob.

(Beifall DIE LINKE)

Jetzt stehen Sie schon wieder hier und sind überzeugt, dass alles richtig ist und jeder Zweifel wird beiseite gewischt und es wird vorgetragen, dass zigfach geprüft und alles schon okay ist. Lassen Sie doch den Zweifel zu, lassen Sie uns doch dieses Gesetz erneut im Innenausschuss beraten, lassen Sie uns tatsächlich ein verfassungskonformes Gesetz auf den Weg bringen!

Präsidentin Diezel:

Frau Abgeordnete, Ihre Redezeit ist zu Ende.

Abgeordnete Renner, DIE LINKE:

Das sollten wir uns mit Blick auf die Grundrechte als Aufgabe stellen.

(Beifall DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Präsidentin Diezel:

Herr Abgeordneter Fiedler von der CDU-Fraktion hat das Wort.

Abgeordneter Fiedler, CDU:

Frau Präsidentin, erstens will ich noch mal die Opposition darauf hinweisen, dass es eine Verfristung gibt, dass uns das Verfassungsgericht ganz klar aufgegeben hat, dass wir handeln müssen - Nummer 1.

(Beifall Abg. Hey, SPD)

Nummer 2, damit das nicht im Raum stehen bleibt, Frau Renner, wir haben selbstverständlich ausgiebig geprüft und wir sind davon überzeugt, dass das Gesetz verfassungskonform ist. Dass Sie vielleicht eine andere Meinung haben, mit anderen Juristen gesprochen haben, sich selber eine Meinung gebildet haben, tun Sie uns doch bitte zubilligen, dass wir das genauso gemacht haben, mit anderen Juri-

sten, die im Innenministerium sitzen, die in der Justiz sitzen, haben wir auch geprüft. Das müssen Sie uns zugestehen. Wir sind der festen Überzeugung, es ist verfassungskonform. Deswegen werden wir zustimmen.

(Beifall CDU)

Präsidentin Diezel:

Danke schön. Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen der Abgeordneten. Herr Innenminister hat das Wort. Bitte schön, Herr Minister.

Geibert, Innenminister:

Sehr geehrte Frau Präsidentin, meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordneten, Ihnen liegt heute der Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes zur abschließenden Beratung vor.

Mit diesem Gesetz werden die Maßgaben des Thüringer Verfassungsgerichtshofs umgesetzt, die dieser in seinem Urteil vom 21. November 2012 aufgestellt hat. Ich bin froh, dass es gelingen wird, die durchaus ambitionierte Zeitvorgabe des Verfassungsgerichtshofs zu erfüllen. Wir haben in den vergangenen Monaten eine intensive Debatte im Innenausschuss geführt. Im Rahmen einer umfangreichen schriftlichen und mündlichen Anhörung haben Experten ihre Bewertungen zum vorliegenden Gesetzentwurf abgegeben. Die Landesregierung fühlt sich, auch durch den Verlauf der Anhörung, bestätigt. Der vorliegende Entwurf setzt die vom Verfassungsgerichtshof aufgestellten Anforderungen ohne Abstriche um.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, die im Innenausschuss geführte Debatte hat letztlich zu einem aus Sicht der Landesregierung konstruktiven Ergebnis geführt. Allerdings hatte die Diskussion auch Facetten, die bei mir regelrecht Bestürzung ausgelöst haben.

(Beifall CDU)

Ich hätte mir eine offene Debatte darüber gewünscht, wie wir das Verhältnis zwischen der Realisierung des Anspruchs der Bürger, bei drohendem Schaden für ihre höchstpersönlichen Rechtsgüter Hilfe durch den Staat zu erhalten, und dem ebenso berechtigten Anspruch der Bürger auf Wahrung ihrer Persönlichkeitsrechte angemessen ausgestalten. Stattdessen musste ich erleben, wie versucht wurde, die Notwendigkeit von Befugnissen zur Informationsgewinnung zur Gefahrenabwehr generell infrage zu stellen.

(Beifall Abg. Fiedler, CDU)

Dies ist gerade vor dem Lichte des Urteils des Thüringer Verfassungsgerichtshofs, der an mehreren

(Minister Geibert)

Stellen in aller Deutlichkeit auf den staatlichen Schutzauftrag hingewiesen hat, einfach nur unverständlich. Wie soll die Polizei auf eine Anschlagsschuldung reagieren, die über die sozialen Medien bekannt wird? Soll sie am möglichen Ziel abwarten, ob ein Schaden eintritt?

(Zwischenruf Abg. Adams, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Das ist ja unglaublich!)

Ist dies eine angemessene Umsetzung des staatlichen Schutzauftrags? Ich sage: Nein.

(Beifall Abg. Fiedler, CDU)

Wir müssen der Polizei in solchen Fällen die Befugnisse einräumen, den Störer zu identifizieren, um ihn an der Umsetzung seiner Pläne in die Realität hindern zu können.

(Beifall CDU)

Wie soll die Polizei mit einem Hinweis aus einem benachbarten Bundesland umgehen, dass eine Gruppe bewaffneter einschlägig vorbestrafter Personen offenbar einen Banküberfall in Thüringen plant? Soll sie das schädigende Ereignis abwarten und dabei Schäden für Leib und Leben von Bankangestellten oder von Kunden in Kauf nehmen?

(Zwischenruf Abg. Adams, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Das sind ja unglaubliche Beispiele.)

Oder sollte sie nicht die Befugnis haben, durch Überwachung der Telekommunikation der Störer das Ziel des Überfalls in Erfahrung zu bringen, um den Überfall verhindern zu können?

Präsidentin Diezel:

Herr Minister, gestatten Sie eine Zwischenfrage des Abgeordneten Adams?

Geibert, Innenminister:

Gerne.

Präsidentin Diezel:

Bitte schön, Herr Abgeordneter.

Abgeordneter Adams, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Vielen Dank, Frau Präsidentin, vielen Dank, Herr Minister. Sie haben gerade Beispiele gebildet und ich möchte Sie ganz einfach fragen, ob die Polizei nicht abseits der besonderen Datenerhebung, über die wir hier diskutieren, die Möglichkeit hätte, zum Beispiel bewaffnete Täter, die sich nach Thüringen begeben, um einen Banküberfall zu verüben, einfach festzunehmen? Darf man nicht die Personen in ihrer Identität feststellen und festnehmen und sie nach Waffen durchsuchen? Und wenn sie eben kei-

ne Waffen dabei haben, müsste man sie dann nicht auf freien Fuß setzen?

Geibert, Innenminister:

Herr Abgeordneter Adams, wenn die Polizei den Befindlichkeitsort jedes Täters kennen würde, würde sie ohne Zweifel auch jeden Täter festnehmen.

(Beifall CDU)

Aber hin und wieder müssen auch Sie zur Kenntnis nehmen, dass Lebenssachverhalte umfassender, schillernder und bunter sind und auch Lebenssachverhalte sich nicht immer nur im Bereich der Strafprozessordnung abspielen.

(Beifall CDU)

Soll die Polizei tatenlos zusehen, wie sich die Beziehungen zwischen zwei in Thüringen ansässigen Rockergruppierungen immer weiter verschärfen? Sollte sie angesichts einer Auseinandersetzung, in deren Verlauf bereits versuchte Tötungsdelikte konstatiert werden mussten, nicht die Befugnis haben, Informationen zu erheben, um mögliche drohende Racheakte erkennen und unterbinden zu können?

Meine sehr geehrten Damen und Herren, im Verlauf der Debatte wurde die Landesregierung immer wieder um die Benennung von Beispielen für die Erforderlichkeit der Normen gebeten. Dieser Bitte bin ich gerade nachgekommen und erlaube mir dabei auch den Hinweis, dass die Landesregierung über die genannten Fälle bereits Bericht erstattet hat. Sie finden sich allesamt in den Jahresberichten über die präventiv-polizeiliche Telekommunikationsüberwachung.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, neben den Änderungen des Polizeiaufgabengesetzes liegt Ihnen auch der Vorschlag für eine Ergänzung des Ordnungsbehördengesetzes um einen neuen § 27 a vor. Absatz 1 dieser Bestimmung soll die Ordnungsbehörden ermächtigen, zum Zwecke des Kinder- und Jugendschutzes sowie des allgemeinen Gesundheitsschutzes den Konsum von Alkohol in öffentlichen Einrichtungen, die sich in räumlicher Nähe - 200 Meter - von Einrichtungen befinden, die vorwiegend von Kindern oder Jugendlichen aufgesucht werden, wie zum Beispiel Schulen, Jugendheimen, Kindertagesstätten und Kinderspielplätzen zu verbieten. Auch das Umfeld von Suchtberatungsstellen und vergleichbaren sozialen Einrichtungen soll geschützt werden können. Die Einrichtung entsprechender Alkoholverbotzonen ist rechtlich eine Maßnahme der Gefahrenvorsorge und korrespondiert mit Artikel 19 Abs. 4 der Thüringer Verfassung zur Gewährleistung eines effektiven Kinder- und Jugendschutzes. Nach § 27 a Abs. 2 hingegen kann der Alkoholkonsum in öffentlichen Anlagen und Verkehrsflächen nur verboten werden, wenn sich deren Belastung durch Ausmaß und Häufigkeit alkoholbedingter Straftaten oder Ord-

(Minister Geibert)

nungswidrigkeiten von der des übrigen Gemeindegebiets nachweislich deutlich abhebt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort auch zukünftig vermehrt mit der Begehung alkoholbedingter Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zu rechnen ist.

Übermäßiger Alkoholgenuss ist, meine Damen und Herren, ein gesellschaftliches Problem, das mit anderen Maßnahmen bekämpft werden muss. Der vorliegende Gesetzentwurf, dies ist deutlich zu sagen, hat weder die Ausgrenzung von Menschen, die in der Öffentlichkeit Alkohol konsumieren, noch ihre Kriminalisierung zum Ziel. Es geht vielmehr in erster Linie darum, Kinder und Jugendliche vor den Auswüchsen übermäßigen Alkoholkonsums in der Öffentlichkeit zu schützen. Das Recht, in der Öffentlichkeit Alkohol zu trinken, das von der allgemeinen Handlungsfreiheit gemäß Artikel 2 Abs. 1 Grundgesetz umfasst ist, wird dadurch nicht unverhältnismäßig beschnitten.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, lassen Sie mich zum Ende noch auf die Beschlussempfehlung des Innenausschusses eingehen. Die Landesregierung unterstützt die vorgesehene Evaluation durch den Gesetzgeber ausdrücklich. Angesichts des rasanten technischen Fortschritts auf der einen und einer in immer kürzeren Abständen ergehenden verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung auf der anderen Seite ist es unabdingbar, die Gesetzgebung permanent zu prüfen und zu hinterfragen. Den erneut vorgelegten, weitgehend inhaltsgleichen Änderungsanträgen der Fraktionen DIE LINKE, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde aus guten Gründen bereits im Innenausschuss die Zustimmung versagt.

Ich bitte um Ihre Zustimmung zum vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung. Vielen Dank.

(Beifall CDU, SPD)

Präsidentin Diezel:

Wortmeldungen? Ja, bitte schön, Herr Abgeordneter Adams. Wie viel Zeit hat der Abgeordnete Adams noch? 1 Minute.

Abgeordneter Adams, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Frau Präsidentin, meine sehr verehrten Damen und Herren, zum Widerspruch muss diese Rede natürlich herausfordern. Der Innenminister probiert immer wieder genauso wie CDU und SPD das Alkoholverbot mit dem Schutz von Kindern und Jugendlichen zu rechtfertigen. Da haben Sie meine vollkommene Zustimmung, dass Kinder und Jugendliche hier geschützt werden müssen. Aber dazu brauchen Sie dieses Gesetz nicht, weil das Verwaltungsgericht diese Norm ja gar nicht angegriffen hat. Kommunen dürfen zum Zwecke des Jugend-

schutzes Alkoholverbotzonen ausweisen. Dazu brauchen sie Ihre Ermächtigungsnorm überhaupt nicht. Das ärgert mich so, dass ich mich sogar ver spreche.

Und jetzt noch mal: Ihre veröffentlichten TKÜ-Maßnahmen haben das Problem deutlich gemacht. Anderthalb Jahre haben Sie einen Menschen beobachtet und Sie haben keinen Straftatbestand gefunden. Und Sie glauben, dass dieses Parlament Ihnen dafür den Rücken stärkt? Das ist ja unglaublich,

(Beifall BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

unglaublich in einem Rechtsstaat, dass anderthalb Jahre das Telefon von jemandem überprüft wird, der nichts tut - unglaublich ist das. Hier brauchen wir dringend eine Abwehr.

(Beifall DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Präsidentin Diezel:

Danke schön. Der Herr Innenminister möchte noch einmal das Wort ergreifen. Bitte schön.

Geibert, Innenminister:

Sehr geehrte Frau Präsidentin, meine Damen und Herren, Herr Abgeordneter Adams, ich kann diese Empörung nicht recht nachvollziehen. Das, was wir in Thüringen machen, entspricht im Wesentlichen inhaltsgleich dem Polizeigesetz von Baden-Württemberg.

(Zwischenruf Abg. Kuschel, DIE LINKE: Das macht es nicht besser.)

Dort glaube ich jemanden Ihrer Fraktion an der Regierungsspitze zu wissen. Die Empörung scheint nicht bis über den Rhein geschwappt zu sein. Vielen Dank.

(Beifall CDU)

Präsidentin Diezel:

Der Herr Abgeordnete Adams möchte noch eine Frage an Sie stellen.

(Zwischenruf Geibert, Innenminister: Ich glaube nicht, dass das erhellt.)

Nein, gut. Ich beende die Aussprache und wir kommen zur Abstimmung. Als Erstes war der Antrag, den Gesetzentwurf wieder an den Innenausschuss zurückzuüberweisen. Über diese Ausschussüberweisung stimmen wir jetzt ab. Wer für die Überweisung des Gesetzentwurfs an den Innenausschuss ist, den bitte ich jetzt um das Handzeichen. Das ist Zustimmung bei den Fraktionen der FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE. Wer ist dagegen? Das sind die Stimmen aus den Fraktionen der CDU und der SPD. Wer enthält sich? Es enthält

(Präsidentin Diezel)

sich niemand. Damit ist die Ausschussüberweisung abgelehnt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über die einzelnen Änderungsanträge. Als erstes Abstimmung über den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Drucksache 5/6645. Wer dafür ist, den bitte ich jetzt um das Handzeichen. Das sind die Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE. Wer ist dagegen? Dagegen sind die Fraktionen der CDU und der SPD. Wer enthält sich? Es enthält sich die Fraktion der FDP. Damit ist der Änderungsantrag in der Drucksache 5/6645 ...

(Zwischenruf Abg. Renner, DIE LINKE:
Nein!)

Sie möchten zum Abstimmungsverhalten sprechen? Aber ich lege jetzt erst einmal fest, dass der Änderungsantrag abgelehnt ist.

Frau Renner, Sie möchten zu diesem Punkt zum Abstimmungsverhalten sprechen, bitte.

Abgeordnete Renner, DIE LINKE:

Ja, ich möchte mein Abstimmungsverhalten zum Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN damit erläutern, dass wir natürlich bei aller inhaltlichen Differenz jetzt diesem Antrag zugestimmt haben, weil wir den Gedanken des Kollegen Adams teilen, dass jeder Änderungsantrag, der hier heute vorgelegt wurde, besser ist als das durch die Landesregierung vorgelegte Gesetz.

(Unruhe CDU)

(Beifall DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

In dem Sinne werde ich auch dem Änderungsantrag der FDP meine Zustimmung geben.

Präsidentin Diezel:

Danke schön. Wir kommen jetzt zur Abstimmung über den Änderungsantrag der Fraktion der FDP in der Drucksache 5/6646. Wer für diesen Änderungsantrag ist, den bitte ich jetzt um das Handzeichen. Das sind die Fraktionen der FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE. Wer ist dagegen? Dagegen sind die Fraktionen der CDU und der SPD. Wer enthält sich? Es enthält sich niemand. Damit ist der Änderungsantrag in der Drucksache 5/6646 abgelehnt.

Wir kommen zur Abstimmung über den Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE in der Drucksache 5/6648. Wer für diesen Änderungsantrag ist, den bitte ich jetzt um das Handzeichen. Das sind die Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Wer ist dagegen? Dagegen sind die Fraktionen der FDP, der CDU und der SPD. Wer enthält

sich? Es enthält sich niemand. Damit ist der Änderungsantrag in der Drucksache 5/6648 abgelehnt.

Wir kommen nun zur Entscheidung über die ... Bitte schön.

Abgeordneter Bergner, FDP:

Frau Präsidentin, für die jetzt kommende Abstimmung beantrage ich namentliche Abstimmung.

Präsidentin Diezel:

Ja, gut. Also für die jetzige Abstimmung. Wir kommen zur Abstimmung über die Beschlussempfehlung des Innenausschusses in der Drucksache 5/6642 unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Abstimmung über die Änderungsanträge; und das ist namentlich beabsichtigt. Ich bitte die Schriftführer, ihres Amtes zu walten und ich bitte Sie, Ihre Stimme abzugeben.

Ich frage, konnte jeder Abgeordnete seine Stimme abgeben? Ich sehe keinen Widerspruch. Dann bitte ich um Auszählung.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, wir haben ein Abstimmungsergebnis über die Beschlussempfehlung des Innenausschusses in der Drucksache 5/6642. Es wurden 78 Stimmen abgegeben. Mit Ja stimmten 47 Abgeordnete, mit Nein 30 Abgeordnete und 1 Abgeordneter enthielt sich (namentliche Abstimmung siehe Anlage 1). Damit ist die Beschlussempfehlung angenommen.

Ich komme zur Abstimmung über den Gesetzentwurf der Landesregierung in Drucksache 5/6118 in zweiter Beratung unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Abstimmung zu der Beschlussempfehlung in der Drucksache 5/6642. Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung gibt, den bitte ich jetzt um das Handzeichen. Das sind die Stimmen aus der CDU und der SPD. Wer ist dagegen? Das sind die Stimmen aus der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der FDP. Wer enthält sich bei dem Gesetzentwurf? Es enthält sich niemand. Damit ist der Gesetzentwurf angenommen.

Wer dies noch mal bekunden will in der Schlussabstimmung, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. Das sind die Fraktionen der CDU und der SPD. Wer ist dagegen? Dagegen sind die Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP. Wer enthält sich in der Schlussabstimmung? Keine Enthaltung. Damit ist der Gesetzentwurf angenommen und ich schließe diesen Tagesordnungspunkt.

Ich rufe auf den neuen **Tagesordnungspunkt 1 b**

Gesetz zur Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes und der Thüringer Verordnung

(Präsidentin Diezel)**über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter**

Gesetzentwurf der Landesregierung

- Drucksache 5/6187 -

dazu: Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft und Kultur

- Drucksache 5/6623 -

dazu: Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- Drucksache 5/6644 -

dazu: Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE

- Drucksache 5/6647 -

dazu: Entschließungsantrag der Fraktion DIE LINKE

- Drucksache 5/6650 -

ZWEITE BERATUNG

Das Wort hat der Abgeordnete Döring zur Berichtserstattung aus dem Ausschuss. Bitte schön.

Abgeordneter Döring, SPD:

Frau Präsidentin, meine Damen und Herren, durch Beschluss des Landtags vom 19. Juni 2013 wurde der Gesetzentwurf an den Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur überwiesen. Der Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat den Gesetzentwurf in seiner 47. Sitzung am 4. Juli 2013, in seiner 48. Sitzung am 12. Juli 2013 und seiner 49. Sitzung am 12. September 2013 beraten sowie ein schriftliches Anhörungsverfahren durchgeführt. Die Beschlussempfehlung lautet: Der Gesetzentwurf wird angenommen. Danke schön.

Präsidentin Diezel:

Danke schön. Ich eröffne die Aussprache und als Erste spricht Frau Abgeordnete Rothe-Beinlich von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Abgeordnete Rothe-Beinlich, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Sehr geehrte Frau Präsidentin, meine sehr geehrten Damen und Herren, das war ja eben eine sehr kurze Berichterstattung aus dem Ausschuss und die spiegelt auch nicht so ganz die Realität wider, muss ich sagen, wie wir sie erlebt haben.

(Beifall Abg. Hennig, DIE LINKE)

Denn wenn man hier hört, dass dieser Gesetzentwurf dreimal im Ausschuss beraten wurde, nimmt man an, dass dort intensive Debatten stattgefunden hätten. Richtig ist, dass einmal die Anhörung beschlossen wurde, einmal gesagt wurde, dass wir die Auswertung beim nächsten Mal vornehmen

werden und beim letzten Mal dann die Auswertung in der Form stattfand, dass die Koalitionsfraktionen erklärt haben, aus den Stellungnahmen nichts übernehmen zu wollen. Wenn das eine umfangreiche Beratung ist, ich weiß ja nicht. Jedenfalls ist unser Verständnis einer Beratung da in der Tat ein anderes.

(Beifall BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Worum geht es in dem Gesetzentwurf? Es geht um die Angleichung der Lehramtsstudiengänge Grundschule und Regelschule an der Universität Erfurt, hier konkret um die Erhöhung auf 300 Leistungspunkte gemäß den KMK-Vorgaben, um die Einführung eines schulpraktischen Semesters im Lehramt Grundschule, das auf den 18-monatigen Vorbereitungsdienst angerechnet werden kann, und es geht um neue Regelungen zur Anerkennung von Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung, dabei insbesondere um die Umstellung von einem Akkreditierungsverfahren hin zu einem vereinfachten Anerkennungsverfahren.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, das Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetz ist also in der Tat ein sehr wichtiges, denn alle von uns haben eine Schule besucht und alle von uns wissen auch, dass es gute Schule selbstverständlich nur mit guten Lehrerinnen und Lehrern geben kann. Diese Grundsatzfrage wiederum stellt sich selbstverständlich schon da, wo wir über die Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer reden. Da wundert es mich schon sehr, dass die Fraktionen von CDU und SPD bereits vor der letzten Bildungsausschuss-Sitzung erklärt haben, dass sie keinerlei Änderungsbedarf sehen und auch keinerlei Anregungen aus der Anhörung aufzunehmen gedenken. Da Maik Kowallek gestern in der Beratung zum Besoldungsgesetz so vehement darauf verwiesen hat, dass es wichtig sei, sich selbstverständlich intensiv mit den Stellungnahmen aus der schriftlichen Anhörung auseinanderzusetzen, will ich das an dieser Stelle tun, denn im Ausschuss hat es dazu leider keine umfangreiche Debatte gegeben und auch keine Bereitschaft, sich überhaupt damit zu beschäftigen, welche Punkte vielleicht in diesem Gesetz noch aufgenommen werden sollten. Aus unserer Sicht jedenfalls zeigt das, dass es leider keine ernsthafte Auseinandersetzung mit den Einwänden, Bedenken und Hinweisen gerade seitens der Eltern und Lehrerverbände, aber auch der Gewerkschaften gegeben hat oder dass dies jedenfalls von den regierungstragenden Fraktionen nicht gewollt war.

Dieses - ich kann es leider nicht anders sagen - dilettantische Verfahren geht leider einher mit der Qualität des Gesetzentwurfs. Er ist mitnichten ein großer Wurf, lieber Herr Minister Matschie, das haben auch viele Anzuhörende deutlich gemacht.

(Beifall BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

(Abg. Rothe-Beinlich)

Jetzt komme ich zu den versprochenen Stellungnahmen, aus denen ich zumindest von drei Anzuhörenden zitieren möchte. Die GEW hat uns mitgeteilt - ich zitiere: „Die Lehrerinnenbildung hat große Auswirkungen auf die Möglichkeiten der Gestaltung von Schule. Sie ist viel mehr als Unterricht. Dieser Gedanke muss in der Lehrerinnenbildung seinen deutlichen Widerhall finden. Lehrerinnen und Lehrer besitzen einen entscheidenden Einfluss (Methodik und Didaktik des Unterrichts, Umgang mit Heterogenität, Inklusion, Schulklima und vieles andere mehr) auf die Schulentwicklung und die Entwicklung ihrer Schülerinnen und Schüler. Daher ist es aus unserer Sicht dringend notwendig, weit grundsätzlicher über Lehrerinnenbildung zu diskutieren als es in diesem Gesetzentwurf geschieht.“ - so die Stellungnahme der GEW. Was sagt die Landeselternvertretung zu diesem Gesetz? Zitat: „Grundsätzlich hält die Landeselternvertretung einen hohen Praxisanteil bereits in der universitären Ausbildung von Lehramtsanwärtern für unabdingbar. Eine Erweiterung entsprechender Studienbestandteile wird deshalb ausdrücklich begrüßt, jedoch wird diesem Ansinnen der vorliegende Gesetzentwurf nicht gerecht.“

(Beifall BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drittes Beispiel, auch recht wichtig, meine ich, vom Studierendenrat der Universität Erfurt, den Betroffenen, die im Moment dieses Studienfach belegen - Zitat: „Das Thüringer Lehrerbildungsgesetz zu überarbeiten ist ein sinnvolles und notwendiges Anliegen. In diesem Kontext wäre allerdings eine umfangreichere Überarbeitung des ganzen Gesetzes einer nur punktuellen Flickenschusterei vorzuziehen. Man sollte daher erwägen, das Thüringer Lehrerbildungsgesetz als Ganzes auf den Prüfstand zu stellen.“

Das sind nur drei von vielen weiteren Stellungnahmen, die wir bekommen haben und die sich alle sehr kritisch und sehr ähnlich mit dem Gesetzentwurf auseinandersetzen. Dass die Novelle vom Thüringer Lehrerbildungsgesetz jetzt quasi sehr schnell durch das parlamentarische Verfahren gehetzt wird, wird damit begründet, möglichst schnell Rechtssicherheit für die Uni Erfurt zu schaffen, weil wir wissen alle, dass der Masterstudiengang jetzt im Oktober dort genau in dieser Richtung auch schon beginnen soll. Aber auch hier, meinen wir, hätte es einer gründlicheren Vorbereitung und Rechtssicherheit für die Studierenden bedurft.

Unsere Position zur Novelle des Lehrerbildungsgesetzes haben wir ja bereits bei der ersten Lesung des Gesetzentwurfs im Juni hier im Landtag deutlich gemacht. Wir sind der Überzeugung, dass die Vorhaben der Landesregierung, beispielsweise die lehramtsbezogenen Studiengänge für Grundschulen und Regelschulen an der Uni Erfurt, an die KMK-Vorgaben und damit an das Studienvolumen

von 300 Leistungspunkten anzugleichen, durchaus zu begrüßen sind. Das hatte ich hier auch im Juni schon ausgeführt. Es hat sich allerdings bis heute für uns nicht erschlossen, wieso für die Grundschule und Regelschule andere Studienzeiten und Leistungspunkte als beispielsweise für die Gymnasiallehrerinnenausbildung gelten sollen, auch und gerade wenn wir bedenken, dass in den ersten Jahren die elementaren Grundlagen gelegt werden. Allerdings gibt der Gesetzentwurf der Landesregierung bis auf kleine Details überhaupt keine Antworten, so meinen wir, auf die drängenden bildungspolitischen Herausforderungen, vor denen wir im Freistaat stehen. Statt die Gelegenheit der Gesetzesänderung zu nutzen und die Lehrerbildung umfassend zu modernisieren, dreht diese Regierung leider wieder einmal nur an ganz kleinen Schraubchen.

Wir fordern, übrigens wie ein Großteil der Anzuhörenden auch, eine umfassendere Form der Lehrerinnen- und Lehrerbildung und haben daher auch einen entsprechenden Entschließungsantrag vorgelegt, der skizziert, wie wir uns die zukünftige Lehrerbildung im Freistaat vorstellen. Wir meinen nämlich, dass gerade unsere Kinder im Grundschulalter eine qualitativ hochwertige Bildung und vor allem individuelle Förderung von Anfang an, so steht es ja auch im Schulgesetz, brauchen. Das muss sich aber dann selbstverständlich auch in der Lehrerinnenausbildung so wiederfinden. Für uns ist klar, dass die Kinder und Jugendlichen Lehrkräfte brauchen, die starke fachliche, pädagogische und diagnostische Fähigkeiten mitbringen, Lehrkräfte, die individuell fördern und die vor allem auch das wichtige Thema Inklusion tatsächlich umsetzen können. Daher plädieren wir vor allem für eine verstärkte Ausrichtung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung an individueller Förderung und Inklusion in allen Phasen. Für die erste Phase der Lehrerbildung schlagen wir explizit vor, dass zukünftig in allen Lehramtsstudiengängen mindestens ein Modul zum Umgang mit Heterogenität belegt werden muss. Bisher ist das nämlich nicht der Fall. Wir reden alle über Inklusion, aber Inklusion, wie sie umgesetzt wird, der Umgang mit Heterogenität ist noch immer kein verpflichtendes Modul in der Ausbildung. Das kann aus unserer Sicht nicht sein. Das ist das Mindestmaß, was erfüllt sein muss, und das hätte dieses Gesetz leisten können und auch leisten müssen.

Auch die unterschiedlichen Strukturen der Lehramtsausbildung im Freistaat wollen wir für Thüringen konsequent vereinheitlichen. Unsere Vorstellung von Lehrerbildung in Thüringen ist, dass an allen Standorten die gleichen Rahmenbedingungen zu erwarten sind. Schließlich sollen die ausgebildeten Lehrerinnen und Lehrer auch an allen Schulen in Thüringen unterrichten können. Warum, beispielsweise, stellt sich hier die Frage, gibt es für

(Abg. Rothe-Beinlich)

das Lehramt an Grundschulen und Regelschulen einen sechssemestrigen Bachelor mit einem dreisemestrigen Master, beim Lehramt für Gymnasien, berufsbildende Schulen und Förderschulen allerdings einen viersemestrigen Master? Warum gibt es beispielsweise in der Lehramtsausbildung für das Grundschullehramt einen 18-monatigen Vorbereitungsdienst und in den anderen Lehramtsstudiengängen jeweils einen 24-monatigen Vorbereitungsdienst? Warum gibt es beispielsweise zwei unterschiedliche Regelschullehramtsausbildungen im Freistaat, einmal mit Staatsexamen und einmal mit Bachelor und Master? Wir schlagen vor, dass das Lehramtsstudium im Freistaat an allen Standorten einheitlich der Studienstruktur eines sechssemestrigen Bachelor und eines viersemestrigen Masters of Education mit 300 Leistungspunkten folgt. Den Vorbereitungsdienst wollen wir konsequent, da unterscheiden wir uns von der LINKEN an der Stelle, auf 18 Monate angleichen. In der Masterphase sollte jeder und jede Studierende mindestens ein Praxissemester an einer Schule absolvieren, weil, dass wir mehr Praxis in der Lehramtsausbildung brauchen, da sind wir uns, glaube ich, alle einig. Das haben im Übrigen auch alle Anzuhörenden begrüßt. Die bedeutet letztlich eine Vereinheitlichung der Ausbildungsdauer sowie der Ausbildungsstruktur. Damit erübrigen sich nach unserer Auffassung auch besoldungsrechtliche Unterschiede zwischen den Lehrkräften. Die Landesregierung vermochte hier keinerlei Probleme oder Aufgabenstellungen zu erkennen. Wir alle wissen aber, dass die Lehrerinnen und Lehrer, je nachdem an welcher Schulart sie unterrichten, sehr unterschiedlich bezahlt werden und da dies mindestens an den Gemeinschaftsschulen, aber auch sonst eine Frage der Gerechtigkeit darstellen sollte, meinen wir jedenfalls, gilt es dies zu berücksichtigen. Wenn wir das Gleichbehandlungsgebot wirklich ernst nehmen wollen, dann müssen wir alle Lehrerinnen und Lehrer, egal in welcher Schulform sie unterrichten, auch gleich bezahlen. Das jedenfalls ist unsere Überzeugung. Wir können schon lange nicht mehr nachvollziehen, warum Grundschullehrkräfte mit vergleichbaren fachlichen Qualifikationen auch künftig schlechtergestellt werden sollen als ihre Kolleginnen und Kollegen in weiterführenden Schulen. Diese Ungleichbehandlung muss unseres Erachtens ein Ende haben.

Außerdem wollen wir die Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung verbessern und für alle Ausbildungsphasen sicherstellen, dass Teilzeitmodelle in Anspruch genommen werden. Und wir wollen mehr Verbindlichkeit im Rahmen der Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften. All das sind Maßnahmen, die die Lehrerbildung in Thüringen modernisieren würden. All das sind Maßnahmen, die die Landesregierung mit diesem Gesetz eben nicht angepackt hat. Stattdes-

sen erleben wir einmal mehr Stückwerk und ein Agieren an den Problemen vorbei.

Zum Entschließungsantrag der LINKEN. Dieser entspricht in vielen Punkten, das habe ich eben schon deutlich gemacht, auch unseren Vorstellungen, denen wir ohne Weiteres zustimmen können. Darüber hinaus fordert der Entschließungsantrag der LINKEN die Möglichkeit, für die Hochschulen ein Lehramtsstudium für Gemeinschaftsschulen zu etablieren und auch eine schulstufenbezogene Lehramtsausbildung zu ermöglichen. Das sind sicher Ansätze, die wir in der Zukunft verstärkt diskutieren müssen. Allerdings meinen wir, dass es gerade mit Blick auf das längere gemeinsame Lernen entsprechende Modelle braucht, die sich auch in der Lehrerinnen- und Lehrerausbildung wiederfinden. Wir sollten hier aber vielleicht erst einmal gemeinsam diskutieren, welchen Weg wir dazu in Thüringen einschlagen wollen. Die Länder Baden-Württemberg und Berlin hatten bekanntlich dazu jeweils Expertenkommissionen beauftragt, entsprechende Vorschläge zu machen. In Baden-Württemberg beispielsweise wurden schulstufenbezogene Lehramtsausbildungen empfohlen. So soll es in Baden-Württemberg zukünftig ein Lehramt für die Primarstufe und ein Lehramt für die Sekundarstufen I und II geben. In Berlin wiederum wird die Einrichtung des Lehramts für Grundschulen, eines gemeinsamen Lehramts für integrierte Sekundarschulen und Gymnasien und ein Lehramt für berufliche Schulen empfohlen. Es gibt also durchaus unterschiedliche Wege und diese wollen wir gemeinsam analysieren und das Beste daraus für Thüringen entwickeln. Allerdings wird das dieses Gesetz, so wie es hier vorliegt, nicht leisten. Vielen herzlichen Dank.

(Beifall BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Präsidentin Diezel:

Vielen Dank, Frau Abgeordnete. Für die CDU-Fraktion hat der Abgeordnete Volker Emde das Wort.

Abgeordneter Emde, CDU:

Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen, dieser Gesetzentwurf will zum einen regeln, dass wir die bundesweit vereinbarten Regeln zur Lehrerbildung umsetzen, und das betrifft für unseren Fall insbesondere die Universität in Erfurt, und er will die Akkreditierungsverfahren für die Fortbildungsangebote vereinfachen. Das ist Anliegen dieses Gesetzentwurfs, nicht mehr und nicht weniger. Ich denke, es ist auch richtig so, denn wir haben im Grundsatz ein sehr gutes Lehrerbildungsgesetz. Da unterscheide ich mich eben von der Ansicht, die gerade Frau Rothe-Beinlich vorgetragen hat. Frau Rothe-Beinlich, ich will Ihnen auch mal eins sagen, so faul war die Opposition noch nie.

(Abg. Emde)

(Zwischenruf Abg. Hennig, DIE LINKE: Das ist ja wohl nicht Ihr Ernst, jetzt ...)

Früher hatten wir mal Situationen, freilich, Sie wissen das doch, da hat die Opposition sich die Mühe gemacht, mal einen eigenen Gesetzentwurf vorzulegen. Jetzt schreiben Sie nur noch Anträge, die Landesregierung möge mal ein Gesetz vorlegen, so wie wir das gerne hätten.

(Zwischenruf Abg. Rothe-Beinlich, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Wir haben vorgelegt, und zwar einen Entschließungsantrag, Frechheit!)

Das ist ja wohl doch ein bisschen eine etwas träge und faule Opposition. Das müssen Sie sich anhören.

(Unruhe DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Sehen Sie, nicht nur mit dem Mund, sondern den Stift in die Hand nehmen und mal einen eigenen Gesetzentwurf aufschreiben,

(Beifall CDU)

(Unruhe DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

dann könnten wir uns darüber streiten.

(Zwischenruf Abg. Grob, CDU: Jetzt hast du sie aber getroffen.)

Aber ich sage, das bestehende Gesetz ist so schon in Ordnung. Wir werden an den entsprechenden Stellen ändern, so haben wir das ja im Ausschuss dann auch vorgetragen und gesagt, dass wir hier keinen Änderungsbedarf sehen. Wenn Sie der Auffassung sind, man muss grundsätzlich die Lehrerbildung in Thüringen über den Haufen werfen, dann machen Sie einen eigenen Gesetzentwurf, dann reden wir darüber.

(Zwischenruf Abg. Rothe-Beinlich, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Das habe ich nicht gesagt - über den Haufen werfen, Herr Emde. Jetzt werden Sie nicht unredlich.)

Ich bin nicht dieser Auffassung. Im Übrigen will ich mal auf ein paar Punkte eingehen, die in der Rede von Frau Rothe-Beinlich kritisiert werden, aber die auch in den Anträgen aufgegriffen werden. Zum einen wollen Sie zum Beispiel der Friedrich-Schiller-Universität vorschreiben, dass sie auch nach dem Konsekutivmodell Lehrer ausbildet. Ich sage, nein, lasst das die Universität entscheiden. Ich denke, die Universität in Jena macht eine gute Lehrerbildung. Deswegen ist es auch in Ordnung so, dass wir in Thüringen diese zwei Wege gefunden haben. Die Erfurter haben sich dafür entschieden, einen anderen und neuen Weg zu gehen. Die Jenaer bleiben bei dem alten Modell und haben es weiterentwickelt, indem sie gesagt haben, wir rücken die Lehrerbildung mehr in den Fokus an unserer Uni-

versität und versuchen, gerade mit den Praxispartnern gemeinsam zu arbeiten, und haben das Jenaer Modell für Lehrerbildung entwickelt. Das ist gut so.

Dann hat Frau Rothe-Beinlich vorgetragen, dass sie alle Lehrämter gleichschalten möchte. Ich sage, es gibt aus gutem Grunde unterschiedliche Lehrämter. Ich sage hier klipp und klar, wir sind dafür, dass es auch dabei bleibt, denn hier gibt es völlig unterschiedliche Anforderungen an die Lehrer und deswegen brauchen wir auch unterschiedliche Lehrämter und dann unterschiedliche Studienbedingungen. Das schließt für mich eindeutig auch Unterschiede in den besoldungsrechtlichen Fragen ein.

Dann wird in den Anträgen aufgegriffen, die Fortbildung noch stärker zu reglementieren und den Lehrern Vorschriften zu machen. Dazu sage ich Ihnen nur eins, nicht mit uns. Dieses ewige Misstrauen und die Unterstellungen gegen die Lehrerschaft, nicht mit uns. Wenn Sie misstrauisch sind, dann sage ich Ihnen mal eins. Erstens ist die Fortbildung permanenter Bestandteil überhaupt dieses Berufs und auch Bestandteil des Dienstvertrags. Wenn Sie mal die Lehrer fragen, die sagen eher, wir würden gern noch mehr Fortbildungen besuchen und wir suchen nach Dingen, die für uns interessant sind.

(Zwischenruf Abg. Rothe-Beinlich, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Fragen Sie mal das ThILLM, wie viele Lehrerinnen wozu Weiterbildungsveranstaltungen wahrnehmen.)

Da haben wir vielleicht noch Reserven, dass wir die Fortbildungsveranstaltungen finden und organisieren, die der einzelne Lehrer in jedem Falle auch braucht. Das ist auch ein permanenter Prozess. Aber hier noch mehr Zwang auszuüben und diese permanente Unterstellung, Lehrer würden sich nicht fortbilden wollen, das kann ich überhaupt nicht teilen und weise ich von mir.

(Zwischenruf Abg. Rothe-Beinlich, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Das habe ich niemals gesagt, Herr Emde.)

Es gibt keinen Grund für eine weitergehende Gesetzesnovelle. Ich will aber auch sagen, natürlich gibt es immer wieder Dinge, die man weiterentwickeln muss, denn die Lehrer bewegen sich mit ihrem Job in einer Gesellschaft, die sich ständig weiterentwickelt. Auch die Pädagogik entwickelt sich ständig weiter. Deswegen ist es wichtig, Fragen zu stellen, Antworten zu finden, das heißt, wie kann ich die Schule und den Unterricht weiterentwickeln? Wie kann ich die Qualität verbessern und dementsprechend natürlich auch die Lehrerbildung weiterentwickeln und verbessern? Lehrerbildung heißt nicht nur, an einer Universität zu studieren, sondern es gibt die erste, die zweite und die dritte Phase, die hält sozusagen ein Berufsleben lang an und

(Abg. Emde)

deswegen ist es richtig, darüber zu reden, wie man dort weiterkommt. Ich meine, ich betone es noch einmal, wir haben ein gutes Gesetz, aber man muss eben inhaltlich weiterentwickeln und da brauchen wir das enge Gespräch und die enge Verzahnung zwischen denen, die die Lehrer an den Hochschulen ausbilden, zwischen denen, die die Fortbildung veranstalten, zwischen den Schülern, der Schulaufsicht, den Schulen und natürlich den Lehrern und allen anderen Partnern, die es noch braucht. Hier sage ich auch einmal mit einem kritischen Unterton: Wir haben im Gesetz einen Beirat für Lehrerbildung eingerichtet. Das hat der Landtag nach Anhörungen gemacht und hat sich auch für die Zusammensetzung dieses Beirats entschieden. Ich weiß, dass dieser Beirat in der Vergangenheit sehr häufig getagt hat. Ich weiß aber auch, Herr Minister, dass er in letzter Zeit - ich sage es einmal vorsichtig - eher wenig tagt. Das möchte ich schon anregen, dass das intensive Gespräch und der intensive Austausch mit allen Beteiligten weiter gesucht wird, denn er ist dringend notwendig.

Zum anderen kann ich auch nur betonen, dass es wichtig ist, dass das Ministerium mit den Hochschulen im Gespräch ist, wie man die Lehrerbildung in Thüringen weiterentwickeln kann. Da gibt es immer wieder neue Vorschläge und Kritikpunkte, die man dann aufgreifen muss und wie man dann miteinander die Lehrerbildung in ihrer Qualität weiter nach vorn bringt.

Wie gesagt, am Gesetz sehe ich keinen Änderungsbedarf, aber die Fragen, wie man eben noch enger verzahnen kann und ob man bessere Abstimmungen hat zwischen den Hochschulen - Wer bildet wen aus? Wie gehen wir damit vor? Welche Inhalte sind drin? Wie können wir auch schaffen, dass die Lehrpläne, die auch weiterentwickelt werden, rechtzeitig umgesetzt werden in der Lehrerbildung? Wie können wir noch engere Verzahnung haben zwischen der Lehrerfortbildung und der Hochschulausbildung? -, das halte ich für ganz wichtig und das braucht einen hohen Stellenwert, dieses permanente Gespräch.

Abschließend: Wir stimmen dieser Gesetzesänderung zu, damit die entsprechenden KMK-Bedingungen umgesetzt werden können, meinestwegen, damit auch die Akkreditierungsverfahren für die Lehrerfortbildung vereinfacht werden. Ich hoffe, das gibt keinen Qualitätsanspruch, das unterstelle ich aber auch nicht, sondern es ist uns sehr wichtig, dass wir dort nicht mit Formalien wichtige Prozesse unterbrechen. Wir empfehlen also Zustimmung.

(Beifall CDU)

Vizepräsidentin Dr. Klaubert:

Für die Fraktion DIE LINKE hat Frau Abgeordnete Hennig das Wort.

Abgeordnete Hennig, DIE LINKE:

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordneten, die Rede vom Abgeordneten Emde war, schlicht gesagt, eine Frechheit!

(Beifall DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Hier die Opposition als faul zu beschimpfen, während Sie vorab zum Bildungsausschuss E-Mails versenden, in denen Sie klarstellen, dass Sie keinerlei Änderungsbedarf an dem Gesetzentwurf haben, obwohl es massive Kritik am Gesetzentwurf gab, das entbehrt wirklich jeder moralischen Beurteilungsinstanz - Nummer eins.

Nummer zwei: DIE LINKE hat schon 2008 am Gesetzentwurf mitgearbeitet, hat sich an der Anhörung beteiligt.

(Zwischenruf Abg. Emde, CDU: Das war doch in der letzten Legislaturperiode. Das habe ich doch gesagt!)

Nummer drei: Ich kann nur daran erinnern, dass Frau Rothe-Beinlich und ich die einzigen beiden waren, die die Auswertung der Anhörung bestritten haben, dass sich die Koalitionsvertreterinnen im Ausschuss in keinsten Weise an der Debatte beteiligt haben. Also wer in dem Punkt faul ist, das sei jetzt einmal dahingestellt.

Das Lehrerbildungsgesetz ist aus meiner Sicht in seiner Bedeutung nicht zu unterschätzen. Ich glaube, das erschließt sich jedem hier selbst. Die Ausbildung unserer Pädagogen entscheidet darüber, wie die Ausbildung unserer Kinder stattfinden wird, wie qualitativ hochwertig sie sein wird, und damit natürlich auch über gesellschaftliche Handlungsmöglichkeiten.

Deswegen noch einmal von mir: Ich kann nicht nachvollziehen, wie nach dieser Anhörung von Gewerkschaften, Schülervereinigungen, Studierendenräten, Expertinnen usw. die Auffassung herrschen kann, dass dieses Lehrerbildungsgesetz so, wie es die Landesregierung mit ihrer Koalition einbringt, tauglich sei.

Nach fünf Jahren kommt eine Novellierung des Lehrerbildungsgesetzes in den Landtag, doch anstelle einer grundlegenden Überarbeitung und Anpassung, was einfach angemessen wäre, wird geflickschustert und verschlimmbessert. Bereits in der Debatte in der letzten Legislatur - und das gehört einfach zur Geschichte des Lehrerbildungsgesetzes dazu - wurde deutlich, dass das damalige Gesetz in keiner Weise den Ansprüchen der Praxis entsprechen konnte. Auch damals gab es schon unzählige Kritiken der damaligen Anzuhörenden, die nur zum Teil umgesetzt worden sind. Jetzt, fünf Jahre später, täglich grüßt das Murmeltier, wir haben dieselbe Situation, die Landesregierung agiert nicht, nein,

(Abg. Hennig)

sie reagiert nur, die Koalitionsfraktionen tun das mit und hätte die Universität Erfurt nicht selbstständig darum gebeten und die Initiative ergriffen, den Studienumfang aufgrund der KMK-Regelung für die Grundschullehrämter auf 300 Leistungspunkte anzuheben, wäre vermutlich auch mit dem Lehrerbildungsgesetz nichts passiert und kein Änderungsbedarf. Frau Astrid Rothe-Beinlich hat schon die Anzuhörenden zitiert, der Umgang mit dieser Anhörung ist in seiner Ignoranz nicht zu überbieten.

(Zwischenruf Abg. Rothe-Beinlich, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Kaum zu übertreffen.)

(Beifall BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich habe von vornherein das Gefühl gehabt, dass diese Anhörung wirklich nur ein Feigenblatt ist, um dem demokratischen Prozess im Parlament zu genügen, aber nicht um einen Gesetzentwurf zu qualifizieren. Es werden schriftliche Stellungnahmen der am Bildungssystem Beteiligten angefordert, und ich kann das noch mal sagen, die massive Kritik bis hin zum Verordnen, um dann festzustellen, dass es aus Sicht von CDU und SPD keinen Änderungsbedarf gebe. Damit stößt man aus meiner Sicht nicht nur die Anzuhörenden vor den Kopf, nein, es zeugt wieder einmal von der Unfähigkeit dieser Landesregierung, sich den vorhandenen Problemen stellen zu können.

(Beifall BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Werte Damen und Herren Abgeordneten, in Sachsen-Anhalt streiken derzeit die Pädagoginnen und Pädagogen, um auf die Missstände hinsichtlich ihrer Entlohnung und Besoldung hinzuweisen. Hier in Thüringen zementiert man mit dem vorgelegten Lehrerbildungsgesetz, dass Grundschullehrerinnen weiterhin weniger verdienen sollen als ihre Kolleginnen der anderen Schularten. Auch das ist aus meiner Sicht nicht zu verstehen.

(Beifall DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wir als Fraktion DIE LINKE wollen deshalb die Möglichkeit nutzen und haben das auch getan - Sie haben unseren Änderungsantrag auf dem Tisch - und in der Kürze der Zeit die wenigen Verbesserungen an diesem Gesetzentwurf vornehmen, um das Schlimmste zu verhindern. Übrigens, zur Dringlichkeit: Ich habe gestern mit der Universität Erfurt telefoniert, um noch mal nachzufragen, da uns keine Stellungnahme der Universität Erfurt vorlag, die müsste jetzt inzwischen bei Ihnen allen eingetroffen sein. Die Dringlichkeit des Gesetzentwurfs wird damit begründet, dass die Studierenden, die Master-Studierenden mit dem 1. Oktober Rechtssicherheit für ihren Studiengang bekommen sollen. Jetzt bin ich immer dafür, Studierenden Rechtssicherheit zu gewähren, aber im vorausseilenden Gehorsam Studierende sich für einen Master-Studiengang einschreiben zu lassen, der durch das Parlament noch

nicht gesetzlich festgeschrieben ist, das halte ich - gelinde gesagt - für eine Missachtung des Parlaments und das ist nicht hinzunehmen.

(Beifall DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Jeder Versuch der Oppositionsfraktionen, im Ausschuss noch einmal eine Beratung im Oktober zur wirklich noch mal inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem Lehrerbildungsgesetz zu erwirken, hat zu nichts geführt, wie wir heute sehen. In unserem Änderungsantrag werden die wesentlichen Mängel des Gesetzentwurfs der Landesregierung ausgeglichen und damit auf die Kritik der Anzuhörenden eingegangen. Zum einen soll auch der Lehramtsstudiengang für Regelschullehrerinnen in Jena einen Umfang von 300 Leistungspunkten erhalten. Derzeit plant die Landesregierung - und da war auch die Antwort auf meine Nachfrage sehr deutlich -, zwei Regelschullehrerinnenausbildungen in Jena und Erfurt fortzuführen - das ist Punkt 1 - und Punkt 2, die mit einem unterschiedlichen Umfang fortzuführen. Das ist aus unserer Auffassung heraus nicht zielführend. Wir plädieren dafür, dass alle Lehramtsstudierenden 300 Leistungspunkte nach wie vor für ihr Studium bzw. zukünftig erbringen sollten. Des Weiteren soll die Dauer der zweiten Phase der Lehrerinnenausbildung, das sogenannte Referendariat, gesetzlich und einheitlich von uns festgehalten werden. Dies haben wir in unserem Änderungsantrag in Punkt 2 für das Gesetz an sich und in Punkt 3 für die dafür anstehende Verordnung für die zweite Staatsprüfung zum Inhalt. Wir als Fraktion DIE LINKE sehen da besonderen Handlungsbedarf, weil unter anderem die Besoldungsunterschiede mit der Länge des Referendariats begründet werden. Auch Nachfrage im Bildungsausschuss: Grundschullehrerinnen können zum Beispiel nicht gleich den Regelschullehrerinnen oder Gymnasiallehrerinnen besoldet werden, weil ihre Referendariatszeit kürzer sei als die der anderen und damit ein Anspruch auf die gleiche Entlohnung nicht bestehe. Das kann man natürlich aus unserer Sicht gesetzlich heilen. Das haben wir getan. Wir wollen das so heilen, indem wir sagen, alle Lehrämter sollen 24 Monate Referendariat grundsätzlich haben, aber über schulpraktische Praktika, über Praxissemester, wie auch die Uni Erfurt das jetzt vorsieht, ist es möglich für alle Lehrämter, ihre Referendariatszeit auf 12 Monate zu begrenzen. Das ist natürlich unter anderem dem Wissen geschuldet, dass wir einem Lehrermangel begegnen müssen, das heißt, auch junge Lehrerinnen zum einen in die Schulen bringen müssen. Zum Zweiten wollen wir natürlich - und das haben wir auch 2008 schon begründet -, Menschen im Referendariat werden auch gern dazu benutzt, Unterricht abzudecken, den sie eigentlich noch zur Ausbildung nutzen sollen. Das wollen wir auch eingren-

(Abg. Hennig)

zen und deswegen von uns die Möglichkeit, 12 Monate Referendariat zu machen.

Damit ist natürlich auch gewährleistet, dass es bei entsprechender Voraussetzung auch alle Lehrerinnen und Lehrer eher in die Arbeitswelt schaffen können - das habe ich gerade schon mal begründet - und bei einem grundsätzlich wie bei einigen Lehrämtern im derzeitigen Gesetz vorgesehenen 18-monatigen Vorbereitungsdienst nicht die Gefahr besteht, dass die Absolventen in der Luft hängen, indem sie zum Beispiel im Februar oder März mit ihrem Referendariat fertig werden, im August/September eingestellt werden in Thüringen, damit nicht das Bundesland verlassen.

Liebe Abgeordneten, uns ist ziemlich klar, dass wir hiermit lediglich die groben Schnitzer der Landesregierung ausgebessert haben und ich brauche Ihnen das sicherlich nicht noch einmal zu sagen. Das habe ich schon sehr deutlich gemacht.

Uns ist auch schon im Vorfeld signalisiert worden neben dem nicht vorhandenen Änderungsbedarf, dass dieser Gesetzentwurf lediglich im Landtag heute durchgewunken werden soll eben aufgrund der Dringlichkeit der Änderung für die Universität Erfurt.

Jetzt sind wir ja natürlich darauf gefasst, dass die Mehrheit des Landtags möglicherweise unserem Änderungsantrag zum Lehrerbildungsgesetz nicht zustimmen wird. Deswegen haben wir auch gleich noch einen Entschließungsantrag vorbereitet, dem Sie dann doch noch, falls Sie sich entschließen können, zustimmen sollten.

(Zwischenruf Abg. Emde, CDU: Das macht es doch nicht besser.)

Und zwar haben wir in dem Entschließungsantrag formuliert - und da bin ich ganz bei Herrn Emde, auch Lehrerbildung muss fortentwickelt werden und Politik muss sagen können, in welche Richtung sie fortentwickelt werden soll, und das sind in dem Fall wir -, dass die Landesregierung bis zum März 2014 einen entsprechenden Gesetzentwurf dem Landtag vorlegen soll, der unter anderem folgende Punkte aufweist: Wir wollen, dass pädagogische Ansätze der inklusiven Bildung in allen Phasen der Lehrerinnenbildung in Thüringen fest verankert werden. Wir wollen in jedem Studiengang, der zur Ausübung des Lehrerinnenberufs berechtigt, dass ein Arbeitsumfang von 300 ECTS-Leistungspunkten zugrunde gelegt wird. Wir wollen einheitliche Regelungen bezüglich der Dauer und der Verkürzung des Vorbereitungsdienstes für alle Lehrämter. Wir wollen - und das betrifft natürlich auch in hohem Maße die Schulentwicklung in Thüringen - die Möglichkeit der Etablierung eines Lehramtsstudiengangs bzw. eines lehramtsbezogenen Studiengangs für die Gemeinschaftsschule erschließen. Wir wollen, dass den Thüringer Hochschulen die Möglichkeit einge-

räumt wird, eine schulstufenbezogene Lehramtsausbildung zu entwickeln und nicht wie bisher Regelschullehrer, Gymnasiallehrer, Grundschullehrer usw. Und wir wollen natürlich besoldungsrechtlich sichergestellt wissen, dass die Lehrkräfte der unterschiedlichen Schularten, wie sie bisher bestehen, gleich entlohnt werden.

Das sind die politischen Forderungen der Fraktion DIE LINKE. Ich glaube, wir haben da nicht zu hoch gegriffen und ich bitte tatsächlich im Sinne einer guten Bildung für alle, einer guten Bildung für unsere Schülerinnen und Schüler, dieses Lehrerbildungsgesetz entsprechend zu verändern und nicht an dem Koalitionsentwurf ohne Änderungen festzuhalten. Danke.

(Beifall DIE LINKE)

Vizepräsidentin Dr. Klaubert:

Für die SPD-Fraktion hat der Abgeordnete Döring das Wort.

Abgeordneter Döring, SPD:

Frau Präsidentin, meine Damen und Herren, die Zielsetzung der heute in zweiter Lesung beratenen Novellierung ist sehr überschaubar. Es geht im Wesentlichen darum, die konsekutiven Lehramtsstudiengänge für die Grundschule und für die Regelschule auf ein Studienvolumen von jeweils 300 Leistungspunkten zu bringen. Damit folgt die Regierungskoalition den gemeinsamen Strukturvorgaben der KMK.

In ihrem Quedlinburger Beschluss hat die Kultusministerkonferenz im Juni 2005 festgelegt, dass gestufte Lehramtsabschlüsse nur dann gegenseitig anerkannt werden können, wenn sie auf einem einheitlichen Studienvolumen basieren. Dieses einheitliche Studienvolumen entspricht exakt den schon genannten 300 ECTS-Punkten.

Meine Damen und Herren, mit der Novellierung des Lehrerbildungsgesetzes nimmt Thüringen die Quedlinburger KMK-Vorgaben auf und verankert sie im Landesrecht, nicht mehr und nicht weniger. Die Dauer der Lehramtsstudiengänge für die Grundschule und für die Regelschule wird künftig zehn Semester anstatt wie bisher übliche neun betragen. Das zusätzliche halbe Studienjahr soll als Praxissemester fungieren, zugleich wird die Referendariatszeit um 6 Monate gekürzt, so dass sich die Gesamtbildungsdauer der Nachwuchspädagogen trotzdem nicht verlängert.

Meine Damen und Herren, so viel in aller Kürze zu den wesentlichen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfs. Mehr möchte ich zu dessen Inhalt nicht sagen. Über die Detailregelungen der Novellierung haben wir ja bereits in der ersten Lesung ausführlich diskutiert.

(Abg. Döring)

Wichtiger ist mir daher etwas anderes. Natürlich wird es beim Lehrerbildungsgesetz in dieser Legislaturperiode nur begrenzte Änderungen geben, dazu stehe ich auch ohne Weiteres. Heute eine limitierte Novellierung anzugehen, meine lieben Kollegen und Kolleginnen von der Opposition, bedeutet aber nicht, dass die SPD ihre weitergehenden Ziele einer umfassenden Reform der Lehrerbildung aufgegeben hat. Wir stehen nach wie vor dazu, dass schulartbezogene Lehramtsstudium durch ein schulstufenorientiertes Studienmodell abzulösen und langfristig auch die Gleichwertigkeit der unterschiedlichen Lehramtsstudiengänge festzuschreiben. Hier hat sich unsere Position überhaupt nicht verändert und wir werden die entsprechenden Reformschritte auch angehen.

(Zwischenruf Abg. Rothe-Beinlich, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Das wäre schön.)

Aber, meine Damen und Herren, das lässt sich nicht mit einem Entschließungsantrag so nebenbei regeln.

(Zwischenruf Abg. Rothe-Beinlich, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Wann denn?)

(Unruhe DIE LINKE)

Ich habe doch deutlich gemacht, dass wir natürlich dieses Thema angehen, aber das bedarf intensiver Beratung, das bedarf auch wirklich genauer Kommunikation. Man kann nicht einfach sagen, liebe Universität Jena, was du bisher gemacht hast ist Blödsinn, ab morgen ist das anders. Das funktioniert so nicht. Das geht nur mit den Betroffenen.

(Unruhe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

(Zwischenruf Abg. Hennig, DIE LINKE: Dann machen Sie es doch einfach.)

Da muss man intensiv diskutieren und muss abwägen, wie es bisher gelaufen ist, wie sich sozusagen die Reformen entwickelt haben, und dann muss man gemeinsam zu einem Ergebnis kommen, aber nicht, indem man einfach einen Entschließungsantrag macht und sagt „Morgen ist die Welt schön“. Das geht nicht.

(Zwischenruf Abg. Rothe-Beinlich, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Das tun wir nicht! Sie sind doch in der Regierung.)

Was Sie hier aber verlangen, ist ja auch nicht Thema der aktuellen Novelle.

(Zwischenruf Abg. Hennig, DIE LINKE: Ja, eben.)

Jetzt geht es darum, KMK-Vorgaben umzusetzen und den Thüringer Hochschulen Rechtssicherheit zu verschaffen. Das ist die Aufgabe dieser Novellierung.

Das wurde auch gesagt, das gilt nämlich besonders für die Universität Erfurt, die ja mit ihrem neu struk-

turierten Lehramtsstudium bereits in den Startlöchern steht.

Meine Damen und Herren, schon im Wintersemester soll in Erfurt der neue Lehramtsstudiengang für die Grundschulen starten und wir wollen dem hier keine Steine in den Weg legen.

Lassen Sie mich bei dieser Gelegenheit noch etwas zum Vorwurf der Opposition sagen, wir würden die Verabschiedung ohne sachliche Notwendigkeit durch den Landtag peitschen. Das wollen wir nicht und wer so etwas behauptet, der negiert nicht nur die legitimen Interessen der Universität Erfurt, einen neuen Studiengang wie geplant auf den Weg bringen zu können, er zeigt auch, dass er die KMK-Vorgaben nicht wirklich im Detail zur Kenntnis genommen hat.

(Zwischenruf Abg. Hennig, DIE LINKE: Das ist doch ein Quatsch, ein totaler Quatsch.)

Die Amtschefkonferenz hat nämlich eindeutig festgelegt, zu welchem Zeitpunkt die Anpassung konsekutiver Lehramtsstudiengänge in allen Bundesländern vollzogen sein muss. Dieser Zeitpunkt ist nun einmal das in Kürze beginnende Wintersemester 2013/2014. Wir müssen also jetzt eine Novellierung des Lehrerbildungsgesetzes vornehmen, daran führt kein Weg vorbei.

Der Landtag hat sich in zwei Lesungen mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung beschäftigt. Es hat eine schriftliche Anhörung gegeben und alle Fraktionen hatten auch Gelegenheit, die Stellungnahmen dort auszuwerten und natürlich haben wir die Stellungnahmen intensiv ausgewertet. Ich sage eindeutig, für uns hat sich dort kein Änderungsbedarf ergeben. Hier mag die Opposition natürlich zu einem anderen Ergebnis gekommen sein - das ist völlig legitim - aber so wenig wie ich Ihnen eine ernsthafte Beschäftigung mit der Novellierung und den Anhörungsunterlagen abspreche, sollten Sie dies auch bei uns tun.

Meine Damen und Herren, ich denke, es ist deutlich geworden, dass die SPD-Fraktion den von der Landesregierung vorgelegten Gesetzentwurf ohne Abstriche begrüßt. Wir sehen keinen Änderungsbedarf. Von daher werden wir der Novellierung ohne Weiteres zustimmen. Ich danke Ihnen.

(Beifall SPD)

Vizepräsidentin Dr. Klaubert:

Für die FDP-Fraktion hat Frau Abgeordnete Hitzing das Wort.

Abgeordnete Hitzing, FDP:

Sehr verehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, das vorliegende Gesetz zur Änderung des Lehrerbildungsgesetzes ist nach unserer

(Abg. Hitzing)

Auffassung kein Gesetz zur Reform der Lehrerbildung in Thüringen, sondern neben einer weiteren kleinen Änderung eher eine Anpassung an die ländergemeinsamen Vorgaben zur Anerkennung unserer Abschlüsse.

Im Großen und Ganzen geht es darum - wir haben es bereits schon einmal gehört -, dass für eine bundesweite Anerkennung eines Masterabschlusses mindestens 300 ECTS-Leistungspunkte erbracht werden müssen. Bei den Grund- und Regelschullehrern, die anders als die Lehrstudiengänge an der FSU Jena in Erfurt im modularisierten Studiensystem angeboten werden, ist das bisher nicht der Fall. Die Universität Erfurt will die fehlenden Punkte durch die Einführung eines schulpraktischen Semesters ausgleichen.

Auch andere Länder stehen im Übrigen vor dieser Problematik und gehen damit zum Teil allerdings anders um. An der Universität Trier werden beispielsweise die fehlenden Leistungspunkte im Vorbereitungsdienst erbracht. Den Weg, den die Universität Erfurt gehen will, finden wir trotz der Verlängerung des Studiums aber im Interesse der Studierenden als den besseren. Sie haben so auch ohne Vorbereitungsdienst bereits mit der Absolvierung des Studiums einen vollwertigen Universitätsabschluss in der Tasche. Angehende Lehrer haben zudem immer wieder geklagt und beklagt, dass im Lehrerstudium der Praxisanteil zu gering ist, also dem zu wenig Raum eingeräumt wurde, und sie sich deshalb auch regelmäßig überfordert gefühlt haben, wenn es nämlich dann in den Vorbereitungsdienst ging und sie plötzlich vor einer Klasse standen und unterrichten mussten. Nicht wenigen ist dann erst klar geworden, was der Lehrerberuf im praktischen Leben tatsächlich bedeutet. Manche haben dann vielleicht auch Zweifel bekommen, ob das der richtige Beruf ist, den sie sich ausgesucht haben.

Der Vorteil des Lehrerstudiums im Bachelor- und Masterstudienystem ist gerade, dass es sich um einen vollwertigen Universitätsabschluss handelt, mit ihm die Absolventen auch noch etwas anderes machen könnten, falls sie zu dem Schluss kommen, dass der Lehrerberuf eher doch nicht das Richtige für sie ist.

Dass die vorgeschlagenen Änderungen sowohl die Praxisanteile im Studium erhöhen sollen als auch die bundesweite Anerkennung der Erfurter Masterabschlüsse sichern, begrüße ich gemeinsam mit meinen Kollegen der FDP-Fraktion ausdrücklich.

(Beifall FDP)

Das sahen in der schriftlichen Anhörung eigentlich alle, die sich diesbezüglich geäußert haben, genauso. Das Beispiel zeigt, dass man auch im Bildungsföderalismus tatsächlich zu gleichen und gemeinsa-

men Ergebnissen kommen kann, meine Damen und Herren.

Ich möchte aber auch ein paar kritische Punkte noch anmerken. Zum Beispiel, dass die Grundschullehrer im Gegensatz zur Verlängerung des Studiums durch Anerkennung des Praxissemesters ihren Vorbereitungsdienst verkürzen, wurde von mehreren Anzuhörenden kritisiert. Im Endeffekt führt dies dazu, dass diese Reform die Studierenden um ein Semester mehr belastet, sie studieren ein Semester mehr, das sie also aus eigenen Mitteln oder mit BAföG-Mitteln finanzieren müssen, während sie eine verkürzte Zeit Bezüge im Vorbereitungsdienst durch das Land erhalten. Das ist ein enormer Spareffekt. Bei 105 Plätzen für Grundschullehrer in den Studienseminaren kommt da natürlich auch eine ordentliche Summe zusammen. In der Begründung des Gesetzes wird allerdings erklärt, dass im Gegenzug die Zahl der Plätze erhöht werden soll, so dass im Grunde genommen keine Einsparungen vorgenommen werden.

Herr Staatssekretär Merten hat im Ausschuss erklärt, er wolle frei werdende Ressourcen in den staatlichen Studienseminaren dann den Hochschulen zuführen. Ich kann für meine Fraktion an dieser Stelle nur anmahnen, dass es auf alle Fälle wichtig ist, dass eingesparte Mittel in der Lehrerbildung verbleiben und nicht anders verwendet werden.

(Beifall FDP)

Der Landeselternrat hat bezweifelt, dass es überhaupt eine Erhöhung der Praxisanteile geben wird. Mehrere Anzuhörende haben sich gewundert, dass durch ein zusätzliches Praxissemester 60 Leistungspunkte erzielt werden können. Diese Frage haben wir auch im Ausschuss besprochen und an der Stelle bin ich zumindest skeptisch, ob tatsächlich diese 60 Leistungspunkte durch ein Semester erreicht werden. Allerdings ist die Hochschulautonomie eine wichtige Errungenschaft und sie bedeutet letztendlich auch, dass die Politik den Hochschulen einen Vertrauensvorschuss gibt und den will ich der Universität Erfurt ausdrücklich zugestehen.

(Beifall FDP)

Da ja im Ausschuss vom Ministerium darauf hingewiesen wurde, dass ohnehin noch ein Akkreditierungsverfahren für die Studiengänge ansteht, können wir zumindest sicher sein, dass auf die Einhaltung dieser Standards geachtet wird. Zudem hat das Ministerium angekündigt, dass es Anpassungen an die Prüfungsbelastungen für das zweite Staatsexamen im verkürzten Vorbereitungsdienst für die Grundschullehrer geben wird. Auch das haben verschiedene Anzuhörende tatsächlich angemerkt. Hier handelt es sich um ein Verwaltungshan-

(Abg. Hitzing)

deln, das so hier nicht zur Abstimmung steht, aber dringend notwendig ist.

Zum Landesrechnungshof: Der Landesrechnungshof hat in seiner Stellungnahme erklärt, dass die Behauptung durch das Ministerium, dass eine Verlängerung der Studienzeit keine Auswirkungen auf die laufbahn- und besoldungsrechtliche Einstufung haben wird, im Gesetzentwurf nicht ausreichend begründet ist. Im Ausschuss wurde uns durch das Ministerium allerdings mitgeteilt, dass man sich da sicher sei und ansonsten sehen werde, ob die Gerichte eventuell anderer Meinung sind.

Meine Damen und Herren, ich erinnere an die Erfahrungen, die Thüringen gemacht hat mit den Folgen der Teilzeitverbeamtung. Wir hätten das gern etwas eingehender geprüft, denn wir wissen auch, was damals passiert ist. Alle waren sich sicher, es ist alles in Ordnung und dann kam es zu einem Präzedenzfall und plötzlich war nichts mehr in Ordnung.

(Beifall FDP)

Und da fragt sich dann der Bürger an der Basis, haben die denn keinen Juristen, kann man das nicht vorher prüfen? So viel zum Rechnungshof.

Überhaupt muss ich sagen, das parlamentarische Verfahren zu diesem Gesetzentwurf ist zu kritisieren. Ich kann verstehen, dass die Universität Erfurt und die Studierenden möglichst schnell Rechtssicherheit haben wollen; das haben wir bereits gehört. Einem schnellen Verfahren im Landtag würde man sich also grundsätzlich nicht verschließen, auch die FDP nicht. Wenn aber am Tag vor der Ausschuss-Sitzung erst angekündigt wird, dass bereits dann während der Ausschuss-Sitzung, also am nächsten Tag, eine Beschlussempfehlung gemacht wird und das, obwohl bekannt war, dass wenigstens eine Oppositionspartei frühzeitig erklärt hat, dass sie Änderungsbedarf hat, dann muss ich sagen, ist das sehr fragwürdig und auch wirklich zu kritisieren, denn so geht man nicht miteinander um.

(Beifall DIE LINKE, FDP)

Es gibt immer Abstimmungsbedarf und das natürlich auch in den Oppositionsfractionen. Auch wenn ich als Vertreterin meiner Fraktion die vorgeschlagenen Änderungen hier im Gesetzentwurf und dem neuen Gesetzentwurf grundsätzlich befürworte, muss ich Ihnen unter diesen Umständen sagen, dass wir uns enthalten werden und dem Gesetzentwurf so nicht zustimmen.

Zum Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN möchte ich Folgendes sagen: Ich halte es grundsätzlich nicht für falsch, dass wir in Thüringen zwei unterschiedliche Wege der Lehrerbildung haben, vor allem, wenn beide Systeme bundesweit durchaus angesehen sind, und das ist der Fall. Angehende Regelschullehrer können zu-

künftig sogar entscheiden, ob sie lieber kürzer studieren wollen oder länger, um einen polyvalenten Abschluss zu erwerben. Wenn es irgendwann möglich ist, auch bei der Lehrerbildung auf Bachelor/Master umzustellen, spätestens dann muss die FSU Jena sich entscheiden und nachziehen, aber im Moment ist das nicht der Fall. Eine Vereinheitlichung der unterschiedlichen Ausbildungszeiten der verschiedenen Schularten in der ersten und zweiten Phase, wie Sie das in Ihren Punkten b und d vorschlagen, käme darüber hinaus nur infrage, wenn man jeweils zu der Auffassung kommt, dass dies auch fachlich angemessen wäre. Dann müsste man nämlich auch zeigen - davon bin ich überzeugt -, welche Ausbildungsinhalte beispielsweise bei den Gymnasiallehrern und den Berufsschullehrern nicht mehr nötig sind und nicht mehr gelehrt werden müssen. Ein Selbstzweck kann eine Angleichung nicht sein. Mehr und verbindlichere Fortbildungen wollen wir auch, aber dann brauchen wir natürlich auch eine Vorgabe und müssen den Lehrern dafür die Zeit geben oder man muss wirklich so ehrlich sein und den Lehrern sagen, macht das nach Feierabend oder nimmt so und so viel Zeit in eurer unterrichtsfreien Zeit, es darf nicht während des Dienstes passieren, macht es nach Feierabend. Und das immer mit dem Bewusstsein und dem Wissen, dass sich die Pädagogen sehr wohl regelmäßig weiter- und fortbilden und dass sie natürlich sehr wohl gigantische Aufgaben zu erledigen haben, gerade wenn es um die Thematik geht, allen Bedarfen gerecht zu werden und allen Vorgaben, die sie vom Ministerium kriegen. Manches Mal habe ich den Eindruck, wenn ich das so höre, was Lehrer alles bieten, können, machen und erfüllen sollen, dass sie so ein bisschen die eierlegende Wollmilchsau der Nation sein sollen. Ich glaube, das geht so nicht.

(Beifall CDU, FDP)

Zu den Anträgen der Fraktion DIE LINKE: Bei den Anträgen der LINKEN, die zumindest in eine ähnliche Richtung gehen, sehe ich gleiche Probleme. Im Entschließungsantrag soll den Hochschulen zudem die Möglichkeit eingeräumt werden, ein Studium nach Schulstufen anzubieten. Ganz unabhängig davon, dass ich das inhaltlich für falsch halte, weil sich nach unserer Meinung das gegliederte Schulsystem ausdrücklich bewährt hat und fortzuführen ist, ist die Frage zu stellen, wie wir das denn machen. Wenn wir beispielsweise eine Sekundarstufe-I-Ausbildung zulassen, dann bräuchten wir natürlich dazu erst einmal ein Berufsbild, das diese ganze Sache auch definiert, wie das aussehen soll. Ansonsten wäre es gegenüber den Studierenden unverantwortlich zu sagen, wir machen jetzt eine jahrgangsstufenbezogene Ausbildung und können kein Berufsbild formulieren. Da bedarf es sicherlich dann tatsächlich großer Diskussionen.

(Abg. Hitzing)

Aber ich möchte es noch mal betonen: Die Fraktion der FDP sagt ausdrücklich, dass sich die Ausbildung nach den Schularten bewährt hat und das gegliederte Schulsystem ein Erfolgsmodell ist. Vielen Dank.

(Beifall CDU, FDP)

Vizepräsidentin Dr. Klaubert:

Ich habe jetzt keine weiteren Redeanmeldungen aus den Fraktionen. Für die Landesregierung Herr Minister Matschie, bitte.

Matschie, Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Frau Präsidentin, werte Kolleginnen und Kollegen, ich habe schon bei der Einbringungsrede im Juni darauf hingewiesen, dass es drei Gründe für diese Gesetzesnovelle gibt. Es ist klar und hier mehrfach betont worden, das ist keine umfassende Novelle der gesamten Lehrerbildung, das kann es an dieser Stelle auch nicht sein, ich komme darauf zurück.

Was sind die drei Gründe? Wir wollen mit der Erhöhung des Praxisanteils die Qualität der Lehrerbildung stärken. Wir wollen zweitens die Mobilität von Lehrkräften durch die Anerkennung von Abschlüssen anderer Bundesländer erhöhen und wir wollen drittens die Entbürokratisierung der Fortbildung. Unser Ziel ist eine fristgerechte Anpassung der KMK-Vorgaben für die bereits eingerichteten Bachelor- und Masterstudiengänge an der Uni Erfurt. Nur dann, das wissen Sie auch, erreichen wir eine bundesweite Vergleichbarkeit der Abschlüsse bei den Lehrämtern und das ist aus meiner Sicht unabdingbar.

Es wird zu Recht immer wieder die Zersplitterung des Bildungssystems in Deutschland bei der Bildungshoheit von 16 Bundesländern beklagt. Die KMK hat sich auf den Weg gemacht, was die Lehrerausbildung und was die Abschlüsse angeht, hier wirklich dafür zu sorgen, dass das bundeseinheitlich läuft, dass entsprechende Abschlüsse in allen Bundesländern anerkannt sind. Ich finde, das ist auch ein hohes Gut und deshalb wird es auch nicht einfach möglich sein, alle erdenklichen Änderungen der Lehrerausbildung hier in Thüringen vorzunehmen, ohne dass man mit anderen Bundesländern gemeinsame Standards und Vorgaben erarbeitet.

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, in der Lehrerausbildung besteht in Sachen Praxis noch Nachholbedarf, deshalb wollen wir den Praxisbezug weiter stärken. Mit der vorliegenden Änderung im Lehrerbildungsgesetz gelingt uns dieser wichtige Schritt auch. Junge Menschen, die Lehrerinnen und Lehrer werden wollen, sollen künftig im Rahmen ihres Studiums ein ganzes Semester lang Erfahrungen im Klassenzimmer sammeln. Das Jenaer Modell der Lehrerbildung an der Friedrich-Schiller-Uni-

versität zeigt bereits, wie das geht. Dort profitieren die Studierenden heute schon von der engen Verzahnung von Theorie und Praxis.

Ich will an dieser Stelle auch noch mal darauf hinweisen, einige haben das hier in der Debatte schon getan: Ja, wir haben unterschiedliche Modelle der Lehrerausbildung in Thüringen, in Jena und in Erfurt, und ich bin auch nicht bereit, das einfach mit einem Federstrich zu vereinheitlichen. Beide Hochschulen sind in einem intensiven Dialog um die Zukunft der Lehrerausbildung und ich finde, wir sollten hier wirklich auf die Fachleute vertrauen, die seit vielen Jahren Lehrerinnen und Lehrer ausbilden, und uns nicht anmaßen, hier im Parlament mit einem Federstrich die ganze Sache regeln zu können.

(Zwischenruf Abg. Hennig, DIE LINKE: Reden Sie doch mal mit denen.)

Die enge Verzahnung von Theorie und Praxis soll also Teil der Ausbildung für das Lehramt an allen Schularten werden, also Grundschule, Regelschule und Gymnasium, und deshalb werden für die Universität Erfurt die schulpraktischen Studienanteile zu einem komplexen Schulpraktikum weiterentwickelt. Wichtig ist mir auch, dass dieses Praktikum nicht zu einer Verlängerung der Gesamtbildungszeit führt, sondern dass die Praxis lediglich zu einem früheren Zeitpunkt in der Ausbildung berücksichtigt wird.

Zum Zweiten, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, sorgen wir dafür, dass die zweite Staatsprüfung in Thüringen anerkannt wird, egal in welchem Bundesland sie abgelegt wurde, und damit, das möchte ich noch einmal betonen, erleichtern wir den Zugang zum Lehramt in Thüringen. Auch das trägt dazu bei, dass wir konkurrenzfähig bleiben im Wettbewerb um gut ausgebildete Lehrerinnen und Lehrer, denn im Gegensatz zu der weit verbreiteten Debatte, wir müssten alle, die in Thüringen ausgebildet werden, auch in Thüringen beschäftigen, sage ich, ja, wer in Thüringen eine Stelle sucht und in Thüringen ausgebildet ist, dem wollen wir bestmögliche Bedingungen bieten, aber eben auch für Studienbewerber aus anderen Bundesländern, die eine hervorragende Ausbildung absolviert haben. Hier darf nicht ein Länderprinzip gelten, sondern hier muss die Bestenauslese gelten, wenn es um die Entwicklung unserer Schulen geht.

Und zum Dritten wollen wir, werte Kolleginnen und Kollegen, bürokratische Hürden bei der Fortbildung abbauen. Wir wollen den formalen Verwaltungsaufwand verringern durch den Verzicht auf ein gesondertes Akkreditierungsverfahren für Anbieter von Fortbildungsangeboten und durch die Umwandlung des bisherigen Akkreditierungsverfahrens für Fortbildungsangebote in ein Anerkennungsverfahren. Mir ist wichtig - Herr Emde, Sie haben das angesprochen -, dass dabei die inhaltlichen Qualitäts-

(Minister Matschie)

standards in der Weiterbildung natürlich gewahrt bleiben.

Werte Kolleginnen und Kollegen, die Debatte hat das auch noch einmal deutlich gemacht, es ist derzeit viel in Bewegung im Bildungsbereich und in vielen Bundesländern wird über neue Ansätze in der Lehrerbildung diskutiert. Die Überlegungen reichen bis zu der Frage, ob es Sinn macht, künftig nicht mehr schulartspezifisch, sondern abschlussorientiert die Ausbildung zu gestalten. Der Kollege Döring hat das hier auch noch einmal für die SPD-Fraktion deutlich gemacht, welche Position die SPD dazu vertritt, aber es ist eben auch richtig, dass solche weitgehenden Änderungen genau überlegt sein müssen, dass sie mit den Hochschulen intensiv diskutiert und vorbereitet werden müssen und dass wir ein ländergemeinsames Vorgehen haben. Es macht doch keinen Sinn, wenn wir in der Lehrerbildung wieder auseinanderdriften in ganz unterschiedliche Ausbildungen in den Bundesländern, die dann wieder gegenseitig keine Anerkennung finden.

Das, was wir heute mit der Gesetzesnovelle vorlegen, berücksichtigt die aktuellen Anforderungen, die durch die KMK an uns gestellt sind. Sie sorgen für Entbürokratisierung. Ich möchte mich noch einmal bedanken für die zügige Beratung im Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Sie hatten damit den Weg freigemacht für die notwendige Weiterentwicklung der Lehrerbildung und die Hochschulen sind bereit. Die Uni Erfurt steht in den Startlöchern. Die Schulen, die zukünftig als Ausbildungsschulen Praxisplätze vergeben, sind ebenfalls bereit und die Studierenden warten darauf, dass es losgehen kann. Deshalb bitte ich heute um Zustimmung zu unserem Gesetzentwurf. Vielen Dank.

(Beifall SPD)

Vizepräsidentin Dr. Klaubert:

Ich denke, ich kann jetzt die Aussprache schließen. Es gibt keine weiteren Wortmeldungen. Wir stimmen nun ab, als Erstes zum Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE in Drucksache 5/6647. Wer für diesen Änderungsantrag ist, den bitte ich jetzt um das Handzeichen. Das sind die Stimmen aus der Fraktion DIE LINKE. Ich frage nach den Gegenstimmen? Das sind die Stimmen aus der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion. Ich frage nach Stimmenthaltungen? Das sind die Stimmen aus der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Der Änderungsantrag ist damit abgelehnt worden.

Nun stimmen wir ab über den Gesetzentwurf der Landesregierung in Drucksache 5/6187 nach zweiter Beratung. Die Beschlussempfehlung hat ja die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen. Und ich frage nun, wer stimmt diesem Gesetzentwurf zu. Das sind die Stimmen aus der SPD-Fraktion und

der CDU-Fraktion. Ich frage nach den Gegenstimmen. Ist das eine Gegenstimme? Nein, das ist keine Gegenstimme. Ich frage nach den Stimmenthaltungen. Die Stimmenthaltungen kommen aus den Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP-Fraktion. Mit einer Mehrheit ist dieser Gesetzentwurf angenommen worden.

Das bitte ich in der Schlussabstimmung zu bekunden. Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung gibt, der möge sich jetzt vom Platz erheben. Vielen Dank, das ist eine Mehrheit. Ich frage jetzt noch einmal nach den Gegenstimmen. Die sind auch jetzt nicht da. Und nun nach den Stimmenthaltungen. Die Stimmenthaltungen kommen aus den Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP-Fraktion. Dieser Gesetzentwurf ist angenommen worden.

Wir stimmen weiter ab zum Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Drucksache 5/6644. Wer diesem Entschließungsantrag seine Zustimmung gibt, den bitte ich jetzt um das Handzeichen. Das sind die Stimmen aus der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Ich frage nach den Gegenstimmen. Das sind die Stimmen aus der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion. Ich frage nach den Stimmenthaltungen. Das sind die Stimmen aus der Fraktion DIE LINKE. Dieser Entschließungsantrag ist damit nicht angenommen worden.

Wir stimmen nun zum Entschließungsantrag der Fraktion DIE LINKE in Drucksache 5/6650 ab. Wer diesem seine Zustimmung gibt, den bitte ich jetzt um das Handzeichen. Das sind die Stimmen aus der Fraktion DIE LINKE. Ich frage nach den Gegenstimmen. Das sind die Stimmen aus der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion. Und ich frage nach den Stimmenthaltungen. Das sind die Stimmen aus der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Dieser Entschließungsantrag ist auch nicht angenommen worden und ich schließe den Tagesordnungspunkt.

Ich rufe nun auf den **Tagesordnungspunkt 2**

Thüringer Gesetz zu dem Landesgrenzänderungsstaatsvertrag „Halde Phönix-Nord“

Gesetzentwurf der Landesregierung

- Drucksache 5/6478 -

ERSTE und ZWEITE BERATUNG

Wir hatten gestern bei der Feststellung der Tagesordnung vereinbart, dieses Gesetz in erster und, sofern keine Ausschussüberweisung beschlossen wird, auch in zweiter Beratung zu behandeln. Herr Minister, Sie stehen offensichtlich bereit zur Be-

(Vizepräsidentin Dr. Klaubert)

gründung. Sie haben das Wort, Herr Minister Reinholz.

Reinholz, Minister für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz:

Herzlichen Dank, Frau Präsidentin. Meine sehr geehrten Damen und Herren, die Braunkohletagebauhalde gehören zu den regelungsbedürftigen Hinterlassenschaften der DDR. Nahe dem Länderdreieck Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen befindet sich die Halde Phönix-Nord. Die in Senftenberg ansässige LMBV wandte sich an die Thüringer Flurbereinigungsverwaltung mit der Bitte, die Besitz- und Eigentumsverhältnisse an der Halde Phönix-Nord im Rahmen eines dafür gut geeigneten Flurbereinigungsverfahrens zu ordnen. Man einigte sich auf ein länderübergreifendes Flurbereinigungsverfahren unter Federführung der örtlich zuständigen Flurbereinigungsbehörde aus Thüringen. Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens übertrug die LMBV ihr Eigentum an den Plateauflächen an den dort wirtschaftenden Landwirt und ihr Eigentum an der nach Thüringen gerichteten Böschung an den Freistaat Thüringen, dessen Forstverwaltung in diesem Bereich aufgeforstet hat. Die Rekultivierungsmaßnahmen für die Halde sind beendet. Das Flurbereinigungsverfahren führte zu sachgerechten Ergebnissen und ist mit Ausnahme der noch laufenden Grundbuch- und Katasterberichtigungen auch abgeschlossen. Die betroffenen Kommunen kommen überein, ergänzend auch die Landesgrenzen in diesem Bereich flächenneutral an die konkreten Nutzungsarten und Nutzungsareale anzupassen. Die Halde betreffend, gibt Thüringen seinen Anteil am Plateau an Sachsen-Anhalt ab und Sachsen-Anhalt seine Anteile an der südlichen Böschung an Thüringen. Das benachbarte ehemalige Gewerbegebiet betreffend übertragen Sachsen und Sachsen-Anhalt ihre Flächenanteile an Thüringen. Damit wird das bislang dort bestehende Investitionshemmnis einer Erstreckung dieser Gewerbefläche über das Gebiet von drei Ländern natürlich beseitigt. Den zur Umsetzung der Landesgrenzenänderung erforderlichen Staatsvertrag haben alle drei Länder gezeichnet. Der Sachsen-Anhaltinische Landtag beschloss sein Zustimmungsgesetz am 10. September dieses Jahres. Der Sächsische und der Thüringer Landtag befassen sich heute damit.

Die betroffenen Grundstückseigentümer, Kommunen und Landkreise erklärten sich mit den beabsichtigten Landesgrenzenänderungen einverstanden. Der Gemeinde- und Städtebund Thüringen sowie der Thüringische Landkreistag stimmten ebenfalls zu. Im September letzten Jahres erörterte der Landtagsausschuss für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz Einzelheiten der vorgeschlagenen Landesgrenzenänderungen. Herzlichen Dank.

(Beifall CDU)

Vizepräsidentin Dr. Klaubert:

Es gibt keine Redeanmeldungen aus den Fraktionen, so dass ich die Aussprache sowohl eröffne als auch gleichzeitig wieder schließe und damit auch die erste Beratung des Gesetzentwurfs in der Drucksache 5/6478.

Dann eröffne und schließe ich die Aussprache zur zweiten Beratung, weil auch hier keine Redeanmeldungen da sind. Demzufolge kann ich dann die zweite Beratung schließen.

Wir kommen zur Abstimmung direkt über den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Drucksache 5/6478 in zweiter Beratung. Wer diesem seine Zustimmung gibt, den bitte ich jetzt um das Handzeichen. Die Stimmen kommen aus allen Fraktionen. Ich frage nach den Gegenstimmen? Die gibt es nicht. Und Stimmenthaltungen? Die gibt es auch nicht.

Nun möge man dieses Abstimmungsverhalten noch in der Schlussabstimmung bekunden. Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung gibt, der möge sich jetzt vom Platz erheben. Das sind alle Mitglieder des Hohen Hauses. Damit ist der Gesetzentwurf einstimmig angenommen, denn ich habe niemanden gesehen, der sitzen geblieben ist. Ich schließe damit den Tagesordnungspunkt 2.

Ich rufe auf den Tagesordnungspunkt 3

Thüringer Gesetz zur Änderung von Vorschriften im Bereich des Rettungswesens und des Brand- und Katastrophenschutzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 5/6556 -
ERSTE BERATUNG

Herr Innenminister, Sie erhalten zunächst das Wort zur Begründung.

Geibert, Innenminister:

Vielen Dank. Sehr geehrte Frau Präsidentin, meine sehr geehrten Damen und Herren, in der letzten Legislaturperiode wurde das derzeit geltende Thüringer Rettungsgesetz in diesem Hohen Haus mit großer Mehrheit beschlossen. Der Kernpunkt der Novelle war die Übertragung des Sicherstellungsauftrags für die notärztliche Versorgung im bodengebundenen Rettungsdienst an die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen. Der bisherige Umsetzungsstand zeigt, dass damit der richtige Weg beschritten wurde. Die zuvor zum Teil in den ländlichen einsatzarmen Gebieten bestehenden Schwierigkeiten bei der Besetzung von Notarztstandorten wurden mittlerweile behoben, so dass die notärztliche Ver-

(Minister Geibert)

sorgung bedarfsgerecht und flächendeckend sichergestellt ist.

Auch im Übrigen hat sich das Gesetz in der Praxis bewährt. Da es bis zum 30. Juni 2014 befristet ist, soll es deshalb mit dem vorliegenden Gesetzentwurf entfristet werden. Darüber hinaus ist es erforderlich, das Thüringer Rettungsdienstgesetz vor dem Hintergrund zwischenzeitlich geänderter Rechtsprechung und neuer bundesrechtlicher Regelungen in drei Punkten inhaltlich zu ändern.

Der erste und wichtigste Punkt betrifft die vergaberechtliche Verzahnung des Rettungsdienstes mit dem Katastrophenschutz. Der Bundesgerichtshof und der Europäische Gerichtshof sind in zwei Grundsatzentscheidungen zum sogenannten Submissionsmodell zu dem Ergebnis gekommen, dass bei der Vergabe rettungsdienstlicher Leistungen an Dritte über öffentlich-rechtliche Durchführungsverträge das deutsche bzw. europäische Vergaberecht anzuwenden ist. Ohne ein landesseitiges Gegensteuern würde die Anwendung des Vergaberechts dazu führen, dass der Rettungsdienst aus dem vernetzten Hilfeleistungssystem herausgelöst und einseitig unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit betrachtet wird. Vergaberechtlich relevant wären allein die rettungsdienstspezifischen Kriterien, andere Aspekte wie etwa die Mitwirkung im ehrenamtlich geprägten Katastrophenschutz würden keine Rolle spielen. Eine solche, auf den Rettungsdienst beschränkte Betrachtung kann sich mittelbar negativ auf den Katastrophenschutz auswirken. Wenn etwa ein Anbieter rettungsdienstlicher Leistungen nicht zugleich dazu bereit oder in der Lage ist, auch genügend zusätzliche und entsprechend ausgebildete Katastrophenschutz Helfer zur Verfügung zu stellen, kann die Besetzung der nach der Thüringer Katastrophenschutzverordnung geforderten und vom Land finanzierten Sanitäts- und Betreuungszüge beeinträchtigt werden.

Diese ehrenamtlichen Katastrophenschutz Helfer sind jedoch erforderlich, um bei Ereignissen mit einer Vielzahl von Verletzten und Erkrankten zur Abwehr der Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Betroffenen gemeinsam mit den Kräften des Rettungsdienstes die rettungs- und sanitätsdienstliche Versorgung sicherzustellen. Solche Ereignisse können etwa bei Zugunfällen oder Flugzeugabstürzen auch das Ausmaß einer Katastrophe im Sinne des § 25 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes erreichen.

Nicht zuletzt die Hochwasserkatastrophe im Juni hat eindrucksvoll gezeigt, wie wichtig eine enge Zusammenarbeit aller an der Gefahrenabwehr beteiligten Einsatzkräfte ist. Darüber hinaus unterstützen die Sanitäts- und Betreuungseinheiten die jeweils zuständigen Behörden auch im Rahmen der Gefahrenabwehr bei größeren Notfallereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle sowie bei anderen

Ereignissen mit einer Vielzahl von Verletzten oder Erkrankten, wie etwa bei Epidemien oder Pandemien.

Außerdem hat das Land mit dem zum 1. Januar 2008 vollzogenen Wechsel der Aufgabenerfüllungen im Katastrophenschutz vom eigenen zum übertragenen Wirkungskreis eine höhere Verantwortung für den Katastrophenschutz auf kommunaler Ebene übernommen.

Angesichts des demografischen Wandels und des mit der Aussetzung der Wehrpflicht verbundenen Wegfalls des Wehersatzdienstes im Katastrophenschutz wird es zunehmend schwieriger, die Aufgabenerfüllung in den Bereichen Sanität und Betreuung auf ehrenamtlicher Basis sicherzustellen. Daher muss eine Lösung gefunden werden, die weiterhin die Einsatzbereitschaft des Sanitäts- und Betreuungsdienstes im Katastrophenschutz absichert.

Wir haben uns deshalb dazu entschlossen, die Aufgabenträger des Rettungsdienstes grundsätzlich dazu zu verpflichten, bei der Vergabe der rettungsdienstlichen Leistungen an Dritte auch die Verpflichtung zur erforderlichen personellen Mitwirkung im Katastrophenschutz angemessen zu berücksichtigen. Damit wird den Landkreisen und kreisfreien Städten, die zugleich untere Katastrophenschutzbehörden sind, ein Steuerungselement an die Hand gegeben, um weiterhin beide Aufgabenbereiche sicherzustellen.

Zugleich wird mit der Verzahnung ein diskriminierungsfreier Wettbewerb in Bezug auf die künftige personelle Mitwirkung im Katastrophenschutz eröffnet, der es jedem Bewerber ermöglicht, seine Chancen zur Auswahl als Durchführender im Rettungsdienst zu verbessern. Dadurch wird der Anreiz gesetzt, die Gewinnung von zusätzlichen ausgebildeten und geübten ehrenamtlichen Katastrophenschutz Helfern zu intensivieren und somit das Ehrenamt gestärkt.

Als zweite Änderung ist vorgesehen, dass die zentralen Leitstellen und die in der Notfallrettung eingesetzten Rettungsfahrzeuge, das heißt die Rettungstransportwagen und Notarzteinsetzfahrzeuge, künftig auch mit Notfallsanitätern besetzt werden können.

Am 1. Januar 2014 wird das Notfallsanitättergesetz in Kraft treten, mit dem auf der Bundesebene ein neuer Gesundheitsfachberuf geschaffen wird. Vor diesem Hintergrund muss sichergestellt werden, dass die künftig zur Verfügung stehenden Notfallsanitäter ihren Beruf in Thüringen auch ausüben dürfen. Gleichzeitig soll mit einer langjährigen und flexiblen Übergangsregelung der Weg dazu geebnet werden, dass perspektivisch anstelle der bisher tätigen Rettungsassistenten die besser ausgebildeten und mit mehr Kompetenzen ausgestatteten Notfallsanitäter eingesetzt werden.

(Minister Geibert)

Abschließend möchte ich noch kurz auf den dritten Punkt der Gesetzesänderung eingehen, der die Abrechnung von rettungsdienstlichen Leistungen betrifft. Der Bundesgerichtshof hatte Ende 2009 entschieden, dass die rettungsdienstlichen Benutzungsentgelte bei einem insgesamt öffentlich-rechtlich ausgestatteten Rettungsdienst nicht privatrechtlicher, sondern öffentlich-rechtlicher Natur sind.

Da dies auf die Rechtslage in Thüringen zutrifft, soll die Abrechnung auf öffentlich-rechtliche Handlungsformen umgestellt werden. Dies wirkt sich in der Praxis lediglich auf die Abrechnung gegenüber nicht gesetzlich versicherten Personen - wie insbesondere Privatpatienten - aus. Gegenüber diesem Personenkreis sollen die zuständigen Aufgabenträger anstelle der bisherigen Rechnungen Verwaltungsakte erlassen. Gleichzeitig soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Durchführenden zum Zwecke einer eigenständigen Abrechnung insoweit belieben werden. Ich danke für die Aufmerksamkeit.

(Beifall CDU)

Vizepräsidentin Dr. Klaubert:

Ich eröffne die Aussprache und es hat als Erster für die Fraktion DIE LINKE der Abgeordnete Kubitzki das Wort.

Abgeordneter Kubitzki, DIE LINKE:

Frau Präsidentin, meine Damen und Herren, 35.000 Beschäftigte arbeiten bundesweit im Rettungsdienst und leisten jährlich 11,4 Mio. Rettungseinsätze. Auf meine Kleine Anfrage vom 16.04.2013 Drucksache 5/5958 zum bodengebundenen Rettungsdienst in Thüringen antwortete mir die Landesregierung, dass im bodengebundenen Rettungsdienst 2011 424.068 Einsätze gefahren wurden und 2012 429.046 Einsätze gefahren wurden. Das bedeutet, durchschnittlich müssen unsere Rettungskräfte täglich 1.175 Mal zu Einsätzen ausrücken und Menschen in Not helfen. Ich glaube, diese beeindruckenden Zahlen und die Dichte und die Qualität des Rettungsdienstes untermauern noch mal diese Qualität. Es sollte uns eigentlich hier in diesem Hohen Haus Anlass sein, dass wir uns bei allen Notärzten, Rettungsassistenten und Sanitätern recht herzlich für ihre Einsatzbereitschaft, für ihre Arbeit, bedanken.

(Beifall im Hause)

Gesetze, wie dieses vorliegende, die zur Änderung von Vorschriften im Bereich des Rettungswesens und im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes aufrufen, müssen daran gemessen werden, ob sie die Quantität, aber besonders die Qualität auch in Zukunft im Rettungswesen im Interesse von Menschen, welche sich in lebensbedrohenden Situationen befinden, stellen können. Aus unserer

Sicht erfüllt dieser Gesetzentwurf diese Anforderungen, auch wenn noch nicht alle Fragen endgültig beantwortet sind, die dieser Gesetzentwurf aufwirft.

Deshalb möchte ich hier den Antrag stellen, den Gesetzentwurf zur weiteren Beratung an den Innenausschuss zu überweisen, um auch die Meinungen der Träger des Rettungswesens und des Brand- und Katastrophenschutzes, der Berufsverbände, der Rettungsdienste selbst und der Feuerwehren zu diesem Gesetzentwurf einzuholen.

Mit diesem Gesetzentwurf reagiert die Landesregierung auf europäische und bundesdeutsche Rechtsprechung und musste zwei Herausforderungen gerecht werden. Die erste Herausforderung: Pflicht zur europaweiten Ausschreibung. Mit der Erweiterung der Wertungskriterien bei der Vergabe von Rettungsdienstleistungen um die personelle Mitwirkung im Katastrophenschutz sehen wir ein sowohl fachgerechtes als auch sachgerechtes geeignetes Instrument, um dem zu begegnen, was viele Beteiligte im Rettungswesen mit einer europaweiten Ausschreibung befürchten, nämlich dem Verlust von Arbeitsplätzen, einer schlechten Bezahlung und einem Abbau an Qualität. Wenn wir gerade in Katastrophenfällen oder bei Großschadensereignissen auf ehrenamtliche Helfer zurückgreifen können, so ist das ein wesentlicher Bestandteil des Rettungswesens und auch zur Erhöhung der Qualität und zur rechtzeitigen Hilfe bei der Versorgung von Menschen.

Ich möchte hier noch mal eindeutig die Meinung unserer Fraktion bekräftigen: Rettungsdienst und Katastrophenschutz gehören zur sozialen Daseinsvorsorge und sind eine öffentliche Dienstleistung und dürfen nicht dem Kommerz zum Opfer fallen.

(Beifall DIE LINKE)

Deshalb begrüßen wir diesen Gesetzentwurf. Ich möchte aber auch nicht verhehlen, dass wir natürlich noch weiter, Herr Innenminister, auch über die gerechte Bezahlung im Rettungsdienst debattieren müssen und auch Einfluss nehmen sollten. Das möchte ich an dieser Stelle hier wirklich noch mal hervorheben.

(Beifall DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Zum Zweiten, ich weiß, das ist eine Frage auch zwischen den Verhandlungspartnern, das ist klar, ist mir durchaus bewusst, aber trotzdem können wir uns als Hohes Haus dazu eine Meinung bilden und sollten uns eine Meinung dazu bilden.

Die zweite Herausforderung, der der Gesetzentwurf begegnen soll, ist die Ausbildung von Notfallsanitätern. Im Bundestag stimmte unsere Bundestagsfraktion DIE LINKE dem Gesetz, welches ab 01.01.2014 - Herr Minister, Sie haben das schon gesagt, das Notfallsanitätergesetz - in Kraft tritt, zu.

(Abg. Kubitzki)

Die damit verbundene Erweiterung der Kompetenzen für die Sanitäterinnen und Sanitäter, welche zukünftig drei Jahre ausgebildet werden, erhöht die Qualität und die Sanitäterinnen und Sanitäter können schneller am Unfallort handeln und mehr für die Opfer tun und müssen nicht erst auf den Notarzt warten. Das ist auf alle Fälle eine Qualitätsverbesserung und vor allem auch für sie selbst, die Sanitäterinnen und Sanitäter bekommen mehr Rechtssicherheit in die Hand. Allerdings ergibt sich da für mich die Frage: Ist das eventuell schon die Vorstufe zur Abschaffung oder Reduzierung des Notarzteinsatzes? Das ist eine Frage, die sich für mich ergibt und die wir vielleicht im Ausschuss auch diskutieren sollten.

Die Übergangsregelung, dass bis zum 31. Dezember 2022 weiterhin Rettungssanitäter in Thüringen eingesetzt werden können, die vor dem 31.12.2013 ihre Ausbildung abgeschlossen haben, begrüßen wir und wir begrüßen, dass sie die Möglichkeit zur Qualifizierung erhalten. Die Frage, die sich für uns natürlich daraus ergibt, ist: Wer trägt die Kosten für die Aus- und Weiterbildung? Ich glaube, das muss noch geklärt werden. Das können wir den Trägern des Rettungsdienstes nicht allein überlassen. Darüber sollten wir nachdenken. Und eine zweite Frage, die sich für uns ergibt, ist: Wie werden wir an die Kompensierung des zeitlichen Ausfalls von Rettungssanitätern herangehen, die sich in der Ausbildung befinden? Wenn die in dieser Ausbildung, in dieser Weiterqualifizierung sind, können sie ja keine Einsätze fahren. Das ist die Frage, die sich ergibt: Wie werden wir dann der personellen Situation in den Rettungsteams insgesamt gerecht?

Der Rettungsdienst ist sowohl der Grundversorgung als auch der öffentlichen Gefahrenabwehr zuzurechnen. Das Land hat mit diesem Gesetzentwurf mit der Aufnahme des Wertungskriteriums „Mitwirkung im Katastrophenschutz“ seine Mitverantwortung für den Rettungsdienst und sein Eigeninteresse am Rettungsdienst als Säule des Katastrophenschutzes deutlich gemacht. Dies sollte unserer Ansicht nach auch dazu führen, dass sich das Land an der Finanzierung der Ausbildung und der fortbildenden Ausbildung von Rettungssanitätern beteiligt und diese gemeinsam mit den Krankenkassen trägt. Danke.

(Beifall DIE LINKE)

Vizepräsidentin Dr. Klaubert:

Für die CDU-Fraktion hat der Abgeordnete Gumprecht das Wort.

Abgeordneter Gumprecht, CDU:

Frau Präsidentin, meine sehr verehrten Damen und Herren, der vorliegende Entwurf des Gesetzes stellt

im Grunde eine Weiterentwicklung eines bewährten Gesetzes dar.

Erstens kann ich feststellen, der Rettungsdienst ist in Thüringen gut aufgestellt, und zweitens, die Thüringer können sich auf den Rettungsdienst verlassen. Ich schließe mich gern Ihrem Lob an, weil das wirklich auch dem Einsatz der Einsatzkräfte zu verdanken ist.

Der Gesetzentwurf greift auf der einen Seite die aktuelle Rechtsprechung durch den Bundesgerichtshof und den Europäischen Gerichtshof zum Rettungswesen auf. Zum Zweiten greift er die bundesgesetzliche Änderung zum Berufsbild auf und drittens - und das muss man sagen - geht es auch um eine Entfristung.

Aber was wollen wir eigentlich bei der Frage, die durch den Europäischen Gerichtshof und den Bundesgerichtshof aufgeworfen wurde, hier erreichen? Wir wollen sicherstellen, dass die künftige Vergabe von Rettungsdienstleistungen keine negativen Auswirkungen auf den Katastrophenschutz hat. Die Hilfsorganisationen wie das Rote Kreuz, ASB, Johanniter oder auch Malteser sind tragende Säulen des Katastrophenschutzes. Ihre ehrenamtlichen Helfer sind es, die die Besetzung von Sanitäts- und Betreuungseinheiten vor allen Dingen auch im Katastrophenschutz personell sicherstellen. Sie sind eine unverzichtbare Einrichtung für die öffentliche Sicherheit, die Gesundheit im Katastrophenfall. Das wollen wir mit diesem Gesetz erreichen.

Zugleich sehen wir, dass auch der demografische Wandel oder auch der Wegfall von Wehersatzdienst im Katastrophenschutz eine Sicherstellung dieser Aufgabe gerade auf ehrenamtlicher Basis immer mehr auch erschwert, deshalb diese Verknüpfung. Diese Situation würde sich weiter verschärfen, wenn Aufgaben des Rettungsdienstes künftig an Anbieter vergeben würden, die nur über Rettungsdienstpersonal verfügen, aber keinen Anteil am Katastrophenschutz leisten können, deshalb diese Verknüpfung.

Deshalb wollen wir die enge Verknüpfung zwischen Rettungsdienst und Katastrophenschutz, wie ich bereits hier sachlich begründet hatte, immer enger verzahnen. Die personelle Mitwirkung am Katastrophenschutz wird zu einem Kriterium nämlich bei der Vergabe von Rettungsdienstleistungen und so können die Landkreise dies sicherstellen bei den Ausschreibungen und können damit auch die Qualität der Betreuung sicherstellen.

Im zweiten Punkt, und dies ist die Anpassung an die bundesgesetzliche Rechtslage, geht es um die Neueinführung des Notfallsanitäters. Dieses Berufsbild löst ab 1. Januar nächsten Jahres die bisherigen Rettungsassistenten ab und stellt nun die höchste nichtärztliche Qualifikation im Rettungsdienst dar. Die Ausbildung zum Notfallsanitäter un-

(Abg. Gumprecht)

terscheidet sich nach dem Bundesgesetz nun auch wesentlich von der bisherigen Ausbildung zum Rettungsassistenten, beispielsweise macht es die Ausbildungszeit deutlich, die sich von 2 auf 3 Jahre verlängert. Deshalb werden wir sicherlich über die Frage der Übergangsfristen diskutieren. Ich meine, hier gibt es unterschiedliche Auffassungen dazu. Ich denke, es wird ein interessantes Thema werden, Sie haben es ja aufgegriffen. Auf der einen Seite sagen wir, wie können wir es sicherstellen. Auf der anderen Seite geben wir Zeit, aber damit lassen wir auch den Druck aus der Qualifikation heraus. Ich denke, dies muss intensiv diskutiert werden und Ihre Anregungen werden wir aufgreifen.

Meine Damen und Herren, ich will heute nicht weiter auf die Einzelheiten der Ausbildung eingehen, ich möchte nur etwas dazu sagen, was wir nicht aufgreifen, denn wir sind auch im Vorfeld dazu angesprochen worden von einzelnen Landkreisen. Es geht um die Frage der Hilfsfristen. Hier gibt es keine Veränderungen. Wir sind nicht bereit, dort Veränderungen durchzuführen. Ich denke, wir sollten hieran nicht rütteln. Hier ist die Gesundheit des Menschen im Mittelpunkt. Wenn man sich vor Augen hält, dass jede Verlängerung die Chance gerade des Verunfallten, wenn er Herzstillstand hat, wenn er Atemstillstand hat, verschlechtert, muss man dafür sicherstellen, dass eine möglichst schnelle Einsatzmöglichkeit durch den Rettungsdienst gegeben ist. Aber ich möchte auch noch darüber hinaus gehen und das im Hinblick auf die Woche der Wiederbelebung. Denn wir haben diese Woche der Woche der Wiederbelebung. Am Samstag wird gerade das Thema Rettungsdienst in Weimar eine sehr zentrale Rolle spielen. Darauf muss man nämlich eingehen, denn wir brauchen viel mehr auch ehrenamtliche Helfer, die in der Notsituation nicht nur dabeistehen und Mitleid zeigen, sondern aktiv eingreifen, denn hier kann gerade sehr viel getan werden.

Meine Damen und Herren, ich denke, wir sollten uns dem Thema im Innenausschuss stellen, darüber diskutieren und wir sollten uns auch gemeinsam überlegen, wie wir das Motto „Gemeinsam helfen, Leben retten“, das in dieser Woche eine zentrale Rolle spielt, hier aktiv umsetzen können. Vielen Dank.

(Beifall CDU)

Vizepräsidentin Dr. Klaubert:

Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat sich der Abgeordnete Adams zu Wort gemeldet.

Abgeordneter Adams, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr verehrte Kolleginnen und Kollegen hier im Thüringer Landtag, der

Gesetzentwurf ist ein wichtiger Gesetzentwurf, das haben alle Vorredner schon deutlich gemacht. Er erscheint auf den ersten Blick sehr unkompliziert. Aber der Teufel steckt ein wenig im Detail. Deshalb sollte man auch den Thüringer Feuerwehrverband an der Debatte beteiligen. Dafür brauchen wir eine Anhörung und für die Anhörung brauchen wir eine Überweisung an den Innenausschuss. Das ist sicherlich eine einfache Sache, der Vorsitzende klopft schon und will das mit annehmen. Deshalb braucht es in der ersten Lesung gar nicht vieler Worte zu dem Gesetz. Die Konflikte sind auch schon aufgezeigt worden. Ich will auf einen Konflikt eingehen. Wie gehen wir damit um, dass wir zukünftig dann eben zwei Klassen in der Notfallrettung haben werden, den Notfallassistenten und den Notfallrettungssanitäter? Da brauchen wir klarere Regeln. Die große Frage ist auch, wie wir in Thüringen damit umgehen, mit der Dienstleistung; eine öffentlich-rechtliche Dienstleistung ist eben keine Dienstleistung wie die des Straßenfegens oder Ähnliches. Die Rettung von Menschen ist eine ganz besondere Dienstleistung, der müssen wir in diesem Gesetz auch Rechnung tragen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stimmen der Überweisung an den Innenausschuss zu. Wir freuen uns darauf, eine hoffentlich entspannte, dem Detail gewidmete gute Auseinandersetzung mit den Anzuhörenden haben zu können. Vielen Dank.

(Beifall BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vizepräsidentin Dr. Klaubert:

Für die SPD-Fraktion hat sich der Abgeordnete Dr. Hartung zu Wort gemeldet. Und meine Frage geht an die FDP-Fraktion: Sie hatten keine Redemeldung abgegeben?

(Zwischenruf Abg. Bergner, FDP: Doch, ich habe mich gemeldet.)

Dann wäre es von Ihnen, ich nehme an, der Abgeordnete Koppe - gut.

(Zwischenruf Abg. Hitzing, FDP: Doch, wir haben abgegeben.)

Es liegt im Moment noch nicht vor, vielleicht könnten wir es noch mal kurz miteinander bereden. Herr Abgeordneter, Sie haben das Wort.

Abgeordneter Dr. Hartung, SPD:

Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Gäste, es ist ungewöhnlich, dass ich zu einem innenpolitischen Thema sprechen darf und ich verspreche Ihnen, ich werde die Gelegenheit, die ich jetzt habe, bis zur letzten Minute ausnutzen.

(Beifall SPD)

(Abg. Dr. Hartung)

Dieses Gesetz, was uns hier vorliegt, ist ein Sammelurium überwiegend technischer Änderungen. Aber - das hat der Minister bei seinen Ausführungen gesagt - es gibt durchaus drei wesentlichere Änderungen im Gesetz. Ich möchte auf zwei dieser Änderungen näher eingehen. Das eine ist die verstärkte Berücksichtigung des Katastrophenschutzes bei der Auftragsvergabe. Das ist sehr wichtig, das ist auch sehr richtig, wie es auch die Vorredner gesagt haben. Ich persönlich würde mir allerdings wünschen, wenn wir über Auftragsvergabe reden, dass dort auch tarifrechtliche Regelungen Eingang finden. Denn Lohndumping kann man nicht nur dadurch verhindern, dass man jetzt noch weitere Inhalte mit einfügt, sondern Lohndumping gibt es jetzt schon. Es gibt jetzt schon Rettungsassistenten, also die höhere der beiden heute im Rettungsdienst tätigen Kategorien, die trotz Nachtdiensten, trotz 12-Stunden-Diensten etc. pp. mit einem Bruttogehalt von deutlich unter 2.000 € nach Hause gehen. Ich kenne jetzt schon Rettungsassistenten, die nebenbei Taxi fahren, damit sie ihre Familie über die Runden bringen. Und solche Lohnverhältnisse sind unter jetziger Regelung möglich. Die werden in Zukunft auch möglich sein. Deswegen ist es notwendig, im Rahmen der Ausschussberatung intensiv zu prüfen, ob man bei der Vergabe nicht auch tarifrechtliche Dinge berücksichtigen kann im Sinne eines Vergabegesetzes.

Der zweite wichtige Punkt ist auch schon von verschiedenen Vorrednern genannt worden, das ist der neue Beruf des Notfallsanitäters. Das ist wirklich eine Zäsur, weil erstmals überhaupt im Rettungsdienst ein Ausbildungsberuf etabliert wird. Die beiden jetzigen Berufsbezeichnungen Rettungssanitäter und Rettungsassistent sind keine Ausbildungsberufe. Indem wir jetzt mit dem Notfallsanitäter einen Gesundheitsfachberuf etablieren, stoßen wir eine Entwicklung an und setzen einen qualitativen Quantensprung, denn dieser Ausbildungsberuf wird notwendigerweise eine höhere Qualität mit sich bringen. Er wird eine höhere Verantwortung der entsprechenden Personen nach sich ziehen. Er wird die Leute, die diesen Beruf abschließen, eventuell zu einem Studium befähigen, das ist beim Rettungsassistenten ja nicht der Fall. Und - auch das ist nicht ganz unwichtig - es wird Jobcenter, Arbeitsagenturen etc. dazu in die Lage versetzen, arbeitslosen Menschen, die diesen Beruf ergreifen wollen, eine Beihilfe zu zahlen. Das ist bis jetzt nicht möglich, die Weiterbildung zum Rettungsassistenten wird durch die Jobcenter nicht unterstützt, denn es ist ja kein anerkannter Ausbildungsberuf. Gleichzeitig wird der etablierte Notfallsanitäter notwendigerweise besser bezahlt werden, als es heute der Rettungsassistent wird. Und da kommen wir jetzt zu dem Punkt, warum es notwendig ist, eine Frist zu setzen, bis zu dem ein Notfallsanitäter auf jedem Rettungsmittel und in der Leitstelle vorgeschrieben ist. Wenn wir ohne Fristen wertfrei ne-

beneinanderstellen, dass es den relativ niedrig bezahlten Rettungsassistenten und den besser bezahlten Notfallsanitäter gibt, dann wird sich dieser Ausbildungsberuf nicht flächendeckend in der Praxis durchsetzen. Das heißt, wir müssen beide Akteure, also die Leistungsanbieter und die Kostenträger, die Krankenkassen, mehr oder weniger dazu zwingen, den jetzt etablierten Beruf tatsächlich auch zur Geltung zu bringen und diese Berufsausbildung auch zu nutzen. Diese Frist ist aus meiner Sicht möglichst kurz zu wählen. Das Jahr 2022, also 31. Dezember 2022, ist gerade so noch vertretbar. Das hat den Grund in der Regelung im Notfallsanitättergesetz. Hier ist festgelegt, dass die neu auszubildenden Notfallsanitäter, also die, die jetzt eine Lehre anfangen, über eine Umlage der Krankenkassen bezahlt werden, während bei den Rettungsassistenten, die sich entschließen, ihre Anerkennung zum Notfallsanitäter zu machen, der Arbeitgeber deren Ausbildung trägt. Das bedeutet, dass ein Arbeitgeber, wenn die Fristen sehr lang sind, bis er Notfallsanitäter vorhalten muss, sich darauf zurückziehen kann, dass er abwartet, bis genügend Notfallsanitäter am Markt verfügbar sind. Er stellt die jungen Leute ein und damit hat er kein gesteigertes Interesse, die Weiterbildung seiner vorhandenen Rettungsassistenten zu bezahlen und wir kommen in eine Situation, in der es wieder der Eigeninitiative jedes Rettungsassistenten überlassen ist, ob er denn einmal Notfallsanitäter wird oder nicht. Das ist keine Schwarzmalerei, das ist heute gängige Praxis, denn wer heute Rettungssanitäter ist und die höhere Ausbildung zum Rettungsassistenten machen möchte, macht das oft genug in eigener Initiative und er macht es oft genug auf eigene Kosten. Das ist heute gängige Praxis. Wir sollten wirklich alle Möglichkeiten in Betracht ziehen, diese Praxis abzustellen und tatsächlich die Unternehmen in die Pflicht zu nehmen, ihren Mitarbeitern die Weiterbildung zu ermöglichen.

In diesem Zusammenhang, möchte ich auch sagen, ist es keine gute Sache, dass man bei dem Streichen des Rettungsassistenten aus dem Gesetz bewusst die Leute ausnimmt, die erst in Zukunft, also nach Geltung des Gesetzes fertig werden und dann anfangen zu arbeiten, denn diese Leute werden damit perspektivisch dann auf ein Lohnniveau des Rettungssanitäters herabgestuft und das ergibt sich ganz klar auch aus unserem Gesetz. Wir haben hier festgelegt, dass auf einem Rettungsmittel ein Notfallsanitäter sitzen muss, der andere kann ein Rettungssanitäter sein. Das heißt, der Rettungssanitäter ist die untere Bezahlkategorie, dazwischen käme jetzt der Rettungsassistent und darüber der Notfallsanitäter. Das ist jetzt die Stufung. In dem Moment, in dem wir reinschreiben, einer muss Notfallsanitäter sein, einer dann Rettungssanitäter sein, fällt die Kategorie des Rettungsassistenten im Bezahlssystem der Krankenkassen weg und alle werden entweder bezahlt nach Notfallsanitäter,

(Abg. Dr. Hartung)

wenn sie Notfallsanitäter sind, oder als Rettungsassistenten, wenn sie es nicht sind. Auch das ist keine Schwarzmalerei, auch das ist heute gängige Praxis. Heute steht im Gesetz, einer muss Rettungsassistent sein, einer kann Rettungsanitäter sein und egal, ob auf dem Auto zwei Rettungsassistenten sitzen, der zweite Rettungsassistent wird als Rettungsanitäter bezahlt; völlig gleichgültig ob er die bessere Qualifikation hat. Das führt heute schon dazu, dass entsprechend der Personalschlüssel ausgebildete Rettungsassistenten „nur“ als Rettungsanitäter eingestellt werden und auch „nur“ als Rettungsanitäter bezahlt werden. Das ist eine Sache, die wir beachten müssen. Das heißt, jeder Rettungsassistent, der keine Weiterbildung zum Notfallsanitäter bis zum 31.12.2022 gemacht hat, läuft Gefahr bzw. kann sich sicher sein, dass er ab dem 01.01.2023 nur noch bezahlt wird wie ein Rettungsanitäter, egal welche Lebenserfahrungen, Berufserfahrungen und welche Weiterbildung er gemacht hat. Das müssen wir abstellen, sonst lassen wir diese Leute im Regen stehen. Von jedem Vordredner ist gesagt worden, dass wir diesen Leuten dankbar sind. Das bin ich auch, ich kenne die aus persönlicher Praxis. Wir müssen diesen Leuten gegenüber auch eine gewisse Sorgfaltspflicht walten lassen. Wir müssen sicherstellen, dass es jedem Arbeitgeber ein Anliegen sein muss, sein eigenes Personal weiterzubilden. Je kürzer wir die Fristen setzen, bis zu denen ein Notfallsanitäter etabliert sein muss, um so weniger kann sich der Arbeitgeber darauf verlassen, dass er vom Markt frisch ausgebildete Notfallsanitäter einfach abwerben kann und seine eigenen Leute, die er hatte, vielleicht zum Rettungsanitäter zurückstufen kann. Das ist eine ganz wichtige Sache und darauf bitte ich, in der Anhörung, die dann sicher nach der Ausschussüberweisung durchgeführt wird, zu achten.

Wir brauchen Regularien, dass wir nicht, wie es bisher war, die Menschen, die sich in diesem Beruf engagieren wollen und eine Weiterbildung machen wollen, im Regen stehen lassen, dass sie das selber bezahlen müssen. Wir brauchen Regularien, dass wir es dieses Mal besser machen als in der Vergangenheit. Warum soll man nicht aus Fehlern in der Vergangenheit lernen? Vielen Dank. Ich beantrage ebenfalls die Ausschussüberweisung an den Innenausschuss.

(Beifall SPD)

Vizepräsidentin Dr. Klaubert:

Für die FPD-Fraktion hat der Abgeordnete Bergner das Wort.

Abgeordneter Bergner, FDP:

Vielen Dank, Frau Präsidentin. Ich freue mich, dass sich das kleine Missverständnis hat auflösen lassen

über die Anmeldung. Wir beraten heute den Gesetzentwurf zur Änderung von Vorschriften im Bereich des Rettungswesens und des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes. Der Gesetzentwurf resultiert aus einer zwischenzeitlich ergangenen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur Frage der Vergabe rettungsdienstlicher Leistungen im sogenannten Submissions- bzw. Konzessionsmodell, aber auch aus geänderten bundesrechtlichen Berufszulassungsregelungen, die sich im Notfallsanitätergesetz niederschlagen.

Das Notfallsanitätergesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft und wirkt sich auch auf die Landesregelungen aus. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll der Rettungsdienst auch stärker mit dem Katastrophenschutz verzahnt werden. Aber nicht nur das Rettungswesen, auch Änderungen von Katastrophenschutzregelungen befinden sich im Gesetzentwurf.

Meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen, meine Damen und Herren, wie eben schon erwähnt, enthält der Gesetzentwurf eine Menge Anpassungsregelungen, die sich aus der Rechtsprechung und Bundesgesetzgebung ergeben. Trotzdem sehen wir es als wichtig an, den Gesetzentwurf intensiv zu besprechen und in den Ausschüssen zu beraten. Das Gesetz wirft Fragen auf, zum Beispiel, welche Auswirkung in Zukunft die Vergabe rettungsdienstlicher Leistungen in Thüringen hat. Es ist wichtig, meine Damen und Herren, dass wir wie bisher zuverlässige Partner haben, die diese gesellschaftlich wichtige Aufgabe wahrnehmen. Wir können nicht wollen, dass das, was sich bewährt hat, allein nur an einer Preisfrage zu messen ist.

(Beifall FDP)

Es geht um Vertrauen, es geht um Zuverlässigkeit, es geht um ehrenamtliches Engagement und um ein menschliches Miteinander. Deswegen ist es für uns ebenso wie für den Rettungsdienst wichtig, zu wissen, welche Auswirkungen die Vergaberegeln auf die bestehenden Leistungsanbieter haben.

Aber, liebe Kolleginnen und Kollegen, es gibt noch weitere Fragen, zum Beispiel, was die Umsetzung des Notfallsanitätergesetzes angeht. Das Notfallsanitätergesetz soll den Rettungsdienst grundsätzlich stärken und zukunftsfähig machen. Die Rettungsassistenten sollen durch eine vertiefte Ausbildung zum Notfallsanitäter dann auch Eingriffe vornehmen können, die sie rein rechtlich bisher nicht vornehmen dürften.

(Beifall FDP)

Das Problem, meine Damen und Herren, ist ja hinlänglich bekannt. Aber ich muss Ihnen ganz ehrlich sagen, ich bin auch froh darüber, dass die Rettungsassistenten eben nicht vorher formal ins Gesetz schauen, was sie machen dürfen und was

(Abg. Bergner)

nicht, sondern sie handeln, wenn ihre Hilfe gebraucht wird. Dafür will ich auch namens meiner Fraktion ganz herzlich meinen Dank aussprechen.

(Beifall FDP)

Es ist uns deswegen wichtig zu hinterfragen, ob die Übergangsfristen, in der die Weiterbildungen der Rettungsassistenten vorgenommen werden sollen, angemessen sind und welche Kosten für die Weiterbildung der Rettungsassistenten wer im Einzelfall dann auch tragen muss, meine Damen und Herren. Gerade in den Bereichen des Rettungsdienstes und des Ehrenamtes ist bei der Umsetzung rechtlicher Regelungen Fingerspitzengefühl gefragt. Nicht alles, was rechtlich geregelt werden kann, sollte auch immer geregelt werden, denn das kann dazu führen, dass wir irgendwann kein Ehrenamt und kein Personal mehr haben, die allein aus der Motivation heraus, anderen zu helfen, diese wichtige Arbeit machen. Insgesamt muss gelten, dass wir durch überzogene Regelungen den Rettungsdienst und den Katastrophenschutz nicht schädigen dürfen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, wir sind der Auffassung, dass wir den Gesetzentwurf in den Ausschüssen beraten müssen und auch eine Anhörung durchführen sollten, und beantragen deshalb auch namens unserer Fraktion die Überweisung an den Innenausschuss. Ich danke Ihnen.

(Beifall FDP)

Vizepräsidentin Dr. Klaubert:

Nun habe ich keine weitere Redeanmeldung mehr und schließe die Aussprache. Ich habe bis jetzt nur die Überweisungsanträge an den Innenausschuss vernommen. Das bleibt sicher auch so? Ja.

Dann stimmen wir jetzt darüber ab, den Gesetzentwurf der Landesregierung in Drucksache 5/6556 an den Innenausschuss zu überweisen. Wer dem seine Zustimmung gibt, den bitte ich um das Handzeichen. Danke, das sind die Stimmen aus allen Fraktionen. Gibt es Gegenstimmen? Das ist nicht der Fall. Stimmenthaltungen? Die gibt es auch nicht. Damit wird dieser Gesetzentwurf im Innenausschuss beraten.

Ich schließe den Tagesordnungspunkt 3 und rufe auf den **Tagesordnungspunkt 4**

**Thüringer Justizkostengesetz
(ThürJKostG)**

Gesetzentwurf der Landesregierung

- Drucksache 5/6564 -

ERSTE BERATUNG

Für die Landesregierung hat das Wort der Herr Justizminister Poppenhäger.

Dr. Poppenhäger, Justizminister:

Frau Präsidentin, meine sehr verehrten Damen und Herren Abgeordneten, Justizkostenrecht ist eigentlich Bundesrecht, aber wir haben ja eine Umsetzungsvorschrift für Thüringen. Der vorliegende Entwurf des Thüringer Justizkostengesetzes wurde federführend vom Justizministerium erarbeitet.

Gestatten Sie mir im Folgenden noch einige inhaltliche Anmerkungen zum Gesetzentwurf. Es gibt hier einige wenige Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften. Dadurch ist das Landesrecht auch mit dem Bundesrecht verzahnt.

Anlass für die Einbringung des Gesetzentwurfs sind die Änderungen im Justizkostenrecht des Bundes durch das Zweite Kostenrechtsmodernisierungsgesetz. Durch dieses Gesetz, dass aufgrund der Anrufung des Vermittlungsausschusses durch den Bundesrat erst am 1. August 2013 in Kraft getreten ist, wurden auch die Kostenordnung und die Justizverwaltungs-kostenordnung durch verschiedene Gesetze ersetzt. Einige Bestimmungen des Thüringer Justizkostengesetzes, die auf die bisherigen Bundesgesetze verweisen, müssen nunmehr möglichst zeitnah an die neuen Gesetzesbezeichnungen angepasst werden. So soll das Thüringer Justizkostengesetz die Erhebung von Kosten in den Justizverwaltungsangelegenheiten durch die Justizbehörden des Landes regeln und ergänzend zu den Gerichtskostenregelungen des Bundes einige landesrechtliche Gebührenbefreiungen enthalten. Zugleich soll die Gelegenheit genutzt werden, neben den redaktionellen Anpassungen an das Bundesrecht auch einige landesspezifische Regelungen zu bearbeiten. Dies geschieht auf Anregungen der Gerichtspraxis. So wird zum Beispiel ein neuer Gebührentatbestand in Hinterlegungssachen festgeschrieben, außerdem ist die Aufhebung einiger Bestimmungen vorgesehen, für die in der gerichtlichen Praxis kein Bedürfnis mehr besteht. Die wesentliche Neuerung des Gesetzentwurfs betrifft die Gebührenbefreiung für Gemeinden und Gemeindeverbände. Der Gesetzentwurf sieht nunmehr eine Befreiung der Gemeinden und Gemeindeverbände von Gebühren vor, die die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit sowie die Justizbehörden des Landes in Justizverwaltungsangelegenheiten erheben, es sei denn, ihre wirtschaftlichen Unternehmen wären betroffen. Mit der Neuregelung sollen die bisherigen auf einzelne Aufgabenbereiche bezogenen Gebührenbefreiungstatbestände ersetzt werden.

Die Neuregelung ist im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage klar, praktikabel und weitergehend und schafft sowohl für die Gerichte als auch für die Gemeinden und Gemeindeverbände die bisher nicht durchgängig gewährleistete Rechtssicherheit. Mit dieser Folge hat die Landesregierung einer Forderung, einer Bitte des Gemeinde- und Städtebundes

(Minister Dr. Poppenhäger)

nach einer weitergehenden Gebührenbefreiung für Gemeinden und Gemeindeverbände entsprochen. Im Rahmen der von der Landesregierung durchgeführten Anhörung fand das Gesetz sowohl beim Gemeinde- und Städtebund als auch beim Landkreistag uneingeschränkte Zustimmung.

Für die Landesregierung bitte ich um eine beschleunigte Beratung und Verabschiedung des Gesetzes. Auf die zeitliche Eile hatte ich bereits hingewiesen. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall SPD)

Vizepräsidentin Dr. Klaubert:

Vielen Dank. Ich eröffne die Aussprache. Es hat sich als Erste für die Fraktion DIE LINKE Frau Abgeordnete Berninger zu Wort gemeldet.

Abgeordnete Berninger, DIE LINKE:

Herzlichen Dank, Frau Präsidentin, meine sehr geehrten Damen und Herren, der Tagesordnungspunkt Justizkostengesetz mag sich trocken und verwaltungstechnisch, möglicherweise sogar redaktionell anhören, betrifft aber ein Thema, das für einen funktionierenden und sozialen Rechtsstaat ein sehr wichtiges ist. Es geht um den, vor allem mit Blick auf etwaige finanzielle Hürden, ungehinderten Zugang der Rechtsuchenden zu ihrem Recht, zu Gerichten, zu Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, zu Notarinnen und Notaren, aber auch zu Informationen, zum Beispiel zu Kopien von Gerichtsurteilen. Dolmetscherinnen oder Übersetzerinnen, auch Gutachterinnen sind in diesem Zusammenhang ebenfalls zu nennen, denn auch dazu brauchen Menschen, die Recht bekommen möchten, in vielen Fällen Zugang, zum Beispiel Flüchtlinge im Verwaltungsrecht, wenn es um aufenthaltsrechtliche Fragen geht. Für Menschen in sozial schwieriger Situation kann die Frage des Kostenrisikos entscheidend sein für die Entscheidung, ob sie sich überhaupt auf den Rechtsweg begeben.

(Beifall DIE LINKE)

Die Frage der Ausgestaltung der Regelung zu den Justizkosten ist damit die nach wirklicher, nach gleicher Teilhabe aller in beziehungsweise an einem tatsächlichen sozialen Rechtsstaat. Vor allem mit Blick auf die Bedürfnisse der Rechtsuchenden hat die Fraktion DIE LINKE, habe ich für die Fraktion weiteren Rede- beziehungsweise Beratungsbedarf, auch wenn Sie, Herr Minister, jetzt sagen, es ist eilig, dass dieses Gesetz beschlossen wird. Auch im Zusammenhang mit den von Ihnen erwähnten Kostenrechtsmodernisierungsgesetzen auf Bundesebene, diesen Zusammenhang haben Sie jetzt gerade auch noch einmal deutlich angesprochen, vor allem das zweite dieser Gesetze, das am 1. August in Kraft getretene, hat zu sehr deutlichen Gebühren- und Kostensteigerungen für den Gang zu Gericht-

ten, zu Anwältinnen und Notaren, für die Inanspruchnahme von Dolmetscherinnen, Übersetzerinnen und Gutachterinnen geführt. Diejenigen, die auf der Siegerseite von Gerichtsverfahren stehen, sind ja bekanntlich von dieser Kostenlast befreit. Das weiß man aber natürlich vorher nicht. Und es müssen mittlerweile praktisch alle Betroffenen erst einmal in Vorkasse gehen, zum Beispiel mit Vorschusszahlungen an Anwältinnen und Anwälte, die oft schon den größten Teil der prognostizierten Verfahrenskosten betreffen. Solche Kostenrisiken schrecken Menschen vor dem Gang zu einem Rechtsbeistand oder vor Gericht ab. Und das gilt leider eben auch für Fälle, in denen die Betroffenen gute Chancen haben, ihr Recht zu bekommen. Das gilt insbesondere auch im Zivilrecht, in dem solche Verfahren sehr schnell sehr teuer werden können. Das darf nach Ansicht meiner Fraktion nicht so sein. Die Fraktion DIE LINKE hat durchaus Verständnis für Gebühren- und Kostenanhebungen, das möchte ich nicht missverstanden wissen. Denn die Gebühren verharrten lange Zeit auf konstantem Niveau, obwohl zum Beispiel Personal- und Betriebskosten für Kanzleien beispielsweise gestiegen sind, wie Personal- und Betriebskosten in der Republik überall gestiegen sind. Auch die Dienstleisterinnen im juristischen Bereich - Anwältinnen, Notarinnen etc. - haben einen Anspruch auf existenzsichernde und faire Entlohnung. Die Gebührentabelle für Notarinnen ist offensichtlich seit 1986 nicht mehr angepasst worden. Das Recht auf freie, existenzsichernde Entlohnung gilt aber eben auch für Notarinnen beispielsweise und für die vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kanzleien und auch die anderen Beschäftigten und Berufsgruppen im Bereich der Rechtsdienstleistungen und der Justiz. Nach Angaben des Deutschen Anwaltvereins sind die Gebühren für die Anwältinnen mit den neuen Regelungen um durchschnittlich 12 Prozent angehoben worden. Nach der Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage aus meiner Fraktion sind in anderen Kostenbereichen durch die Neuregelungen bis zu 19 Prozent Anstieg zu erwarten. Diese Steigerungen sind, für sich allein betrachtet, sicherlich sinnvoll und fair, wie zum Beispiel eben neue zusätzliche Gebühren für besonders umfangreiche und komplizierte Beweisaufnahmen zu erheben. Der Deutsche Anwaltverein weist auf erhebliche Gebührensteigerungen hin, die die Betroffenen in der Praxis empfindlich treffen können. Nur um mal ein Beispiel zu nennen, so kostete die anwaltliche Hilfe gegen eine sogenannte Abofalle im Internet bisher 46 €, inzwischen müssen die Betroffenen dafür 83 € bezahlen. In diesem einen Beispiel ist fast eine Verdoppelung passiert. Da stellt sich für die Fraktion DIE LINKE die Frage, ob denn diese durchaus nachvollziehbaren Anhebungen wirklich alle ungebremst auf die Rechtsuchenden abgewälzt werden sollen. Damit stellt sich die Frage nach den

(Abg. Berninger)

sozialen Ausgleichsmechanismen in der Justiz und ob diese bzw. wie diese wirksam funktionieren.

(Zwischenruf Abg. Scherer, CDU: Was hat denn das mit dem Gesetz zu tun?)

Ich komme gleich darauf, Herr Scherer, machen Sie sich keine Sorgen. Ein viel genannter Schutzmechanismus für diesen sozialen Ausgleich ist die Rechtsschutzversicherung. Aber hier muss man sagen, dass gerade in Thüringen zu beobachten ist, dass eben viele Menschen, vor allem in sozial schwierigen Lagen, sich die Rechtsschutzversicherung nicht mehr leisten können. Dann sind Rechtsschutzversicherungen heute viel schneller dabei, gegenüber Betroffenen Versicherungsverträge wegen angeblicher Überziehung des Budgets zu kündigen.

(Beifall DIE LINKE)

Oder aber es gibt Versicherungspolicen, die wichtige Rechtsgebiete vom Schutz ausnehmen oder nur gegen höhere Zusatzgebühren wieder in den Schutz aufnehmen. Ohne Rechtsschutzversicherung wird es aber für Rechtssuchende wirklich schwer, sich einen anwaltlichen Beistand leisten zu können. Es bleiben dann noch die Prozesskostenhilfe und die Beratungshilfe. Die Beratungshilfe ist aber nur als erst- bzw. einmaliges Notfallpaket für ein Erstgespräch beim Anwalt gedacht. Die meisten rechtlichen Fälle lassen sich heutzutage nicht mehr mit einem einzigen Anwaltsgespräch lösen. Dazu sind die meisten Fälle, vor allem auch die rechtlichen Regelungen, die im konkreten Fall eine Rolle spielen, viel zu komplex. Zu komplex und unübersichtlich, das ist dann auch schon eine Antwort auf die Frage, warum sich eigentlich nicht mehr Leute in ihren Angelegenheiten selbst vertreten, wo dies die Prozessvorschriften theoretisch noch zulassen.

Dann bleibt noch die Prozesskostenhilfe. Auch in diesem Bereich wurden durch die aktuellen Gesetzesänderungen auf Bundesebene höhere Zugangshürden für Rechtssuchende aufgestellt. Als Beispiel sei hier nur das Stichwort Anhebung der Einkommensgrenzen genannt. So werden Menschen, die früher mit Blick auf ihre Einkünfte noch eine Prozesskostenhilfebewilligung bekommen hätten, inzwischen aus dem Berechtigtenkreis ausgeschlossen.

Herr Scherer, warum das alles ansprechen, wenn es doch heute nur um das Justizkostengesetz des Landes geht? Damit klar ist, Herr Scherer, in welchem rechtlichen Rahmen wir uns auch mit dem Landesgesetz bewegen.

(Beifall DIE LINKE)

Da müssen Sie schon aushalten, dass ich auch Kritik an den bundesrechtlichen Änderungen hier anführe. Die soziale Ausrichtung des Kosten- und Gebührenrechts muss sich auch im Landesgesetz fort-

setzen. Da möchte ich jetzt noch ganz konkret auf zwei Punkte eingehen, bei denen das nach unserer Ansicht nicht der Fall ist und die notwendige soziale Ausrichtung deutlich fehlt. Das wäre erstens die Auslagengebühr für Dokumente, die Personen zahlen müssen, wenn sie nicht an dem Verfahren beteiligt waren, zu dem das Dokument gehört. Diese Auslagengebühr ist zu hoch bemessen, wir finden das in Punkt 5 des Gebührenverzeichnisses. Es gibt in Thüringen das Recht auf Informationsfreiheit. Auch ein, wenn auch deutlich verbesserungsbedürftiges Informationsfreiheitsgesetz ist in Kraft. Eine Gebühr von 15 € pro Dokument - ohne Rücksicht auf den Textumfang, wenn ich das richtig verstanden habe - finden wir mit Blick auf die Informationsfreiheit viel zu hoch und auch mit Blick auf den Arbeitsaufwand der Verwaltung nicht angemessen.

(Beifall DIE LINKE)

Denn wer fragt denn erfahrungsgemäß solche Dokumente nach, eben beispielsweise Kopien von Gerichtsurteilen? Das sind in den allermeisten Fällen Menschen, die diese Informationen für eigene Angelegenheiten benötigen, zum Beispiel, um Argumente in ihrem eigenen Rechtsfall zu finden. Für solche Konstellationen war schon die bisherige Gebühr von 12,50 € unseres Erachtens viel zu hoch. Das sind aus unserer Sicht faktisch Verhinderungsgebührensätze zur Verhinderung von Informationsfreiheit im Bereich der Gerichte.

Einen zweiten Punkt würden wir gern korrigieren, und zwar die Tatsache, dass zwar Kommunen, nicht aber deren Unternehmen unter die Gebührenfreiheit fallen. Das finden wir in § 6 Abs. 1 Nummer 2. Diese Einschränkung finden wir sachlich nicht gerechtfertigt, weil es bei diesen Einrichtungen nicht um Profiterzielung als Zweck geht, sondern um die Erfüllung von Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge. Da nutzt aus unserer Sicht eine Gebührenbefreiung letztlich der Allgemeinheit.

Das sind zwei von einigen Punkten, die wir gern im Gesetz korrigieren möchten, worüber wir gern im Ausschuss mit Ihnen diskutieren möchten. Deswegen möchte ich die Überweisung an den Justiz- und Verfassungsausschuss beantragen und hoffe, dass Sie diskussionsfreudig sind. Ich danke Ihnen.

(Beifall DIE LINKE)

Vizepräsidentin Dr. Klaubert:

Ich rufe für die CDU-Fraktion den Abgeordneten Scherer auf.

Abgeordneter Scherer, CDU:

Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Frau Kollegin Berninger. Ach, Sie gehen gerade.

(Abg. Scherer)

(Zwischenruf Abg. Berninger, DIE LINKE: Ich habe einen Zahnarzttermin.)

Ich hatte eher so den Eindruck, Sie versuchen die Mittagspause zu erreichen, indem sie hier einen Vortrag halten, der mit dem Gesetz aber auch wirklich absolut gar nichts zu tun hat.

(Zwischenruf Abg. Berninger, DIE LINKE: Sagen Sie.)

Ich habe gedacht, ich bin im falschen Film hier. Wir können uns natürlich hier stundenlang Vorlesungen über rechtstheoretische Sachen anhören, aber wir reden hier über ein Thüringer Justizkostengesetz, das hat weder etwas mit Prozesskostenhilfe noch sonst etwas mit irgendwelchen Kosten für Notare, Anwälte usw. zu tun.

(Beifall CDU)

Also, das ist schon ein starkes Stück, wenn man sich das dann hier alles anhören muss.

(Zwischenruf Abg. Berninger, DIE LINKE: Tut mir leid, wenn Sie den Zusammenhang nicht begreifen.)

Ja, man kann natürlich einen Zusammenhang so machen. Klar, dann kann ich hier über Gott und die Welt reden.

(Zwischenruf Abg. Kuschel, DIE LINKE: Den bitte rauslassen.)

So, das musste jetzt einmal gesagt werden, ob Ihnen das jetzt passt oder nicht.

(Beifall CDU)

Zum Thema: Thüringer Justizkostengesetz. Es geht wirklich nur um geringfügige Änderungen. Das eine ist die Anpassung an Bundesrecht, daran ist überhaupt nichts zu diskutieren. Das Zweite ist der Gebührenbefreiungstatbestand für die Kommunen. Dieser Gebührenbefreiungstatbestand wird nach unserer Auffassung sogar zugunsten der Kommunen ausgeweitet.

Das einzige, was Sie meinen, soweit die Angelegenheit nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft, dafür gibt es keine Gebührenbefreiung. Sie meinen, die müsste es trotzdem geben, weil es hier um gemeinnützige Tätigkeit ginge. Schauen Sie einmal in den § 75 unserer Thüringer Kommunalordnung, darin steht, die gemeindlichen Unternehmen sollen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen. Das ist der Sinn der wirtschaftlichen Unternehmen. Und wenn es ein Wirtschaftsunternehmen ist, kann dieses Unternehmen auch ruhig wie Hinz und Kunz die Gebühren bezahlen.

Jetzt noch zum letzten Punkt; diese Gebührenerhöhung von 12,50 € auf 15,00 €, wenn jemand zum Beispiel ein Gerichtsurteil haben möchte. In der Regel sind die wichtigen Urteile sowieso schon kostenlos im Internet zu lesen. Die anderen findet der

von Ihnen bezeichnete Normalbürger sowieso nicht. Die findet allenfalls ein Anwalt und darüber kann man ruhig von 12,50 € mal auf 15,00 € gehen, zumal dann keine gesonderten Kopierkosten anfallen. Es muss immerhin ein Justizbediensteter die Akte suchen, muss raussuchen, wo das steht, muss an den Kopierapparat gehen, muss Kopien machen, muss das ganze verschicken. Dafür ist also ein Betrag von 15,00 € wahrhaftig kein überzogener Betrag.

Ansonsten will ich darauf hinweisen, dass die Gebühren in diesem Bereich seit 20 Jahren nicht erhöht worden sind. Da finde ich es durchaus angemessen, wenn solche Erhöhungen von 12,50 € auf 15,00 € stattfinden. Sich darüber auch noch aufzuregen, halte ich für neben der Sache. Danke schön.

(Beifall CDU)

Vizepräsidentin Dr. Klaubert:

Für die FDP-Fraktion hat der Abgeordnete Bergner das Wort.

Abgeordneter Bergner, FDP:

Vielen Dank, Frau Präsidentin. Meine sehr verehrten Damen und Herren. Das zweite Kostenrechtsmodernisierungsgesetz ist am 1. August 2013 in Kraft getreten. Das Land ist nun ein wenig unter Zugzwang, das Justizkostengesetz anzupassen. Das Justizministerium hat neben den Anpassungen auch weitergehenden Änderungsbedarf bei dem Thüringer Justizkostengesetz festgestellt.

Es geht um ein paar wenige Erhöhungen bei den Gebühren, aber auch um Änderungen, die besonders die Gemeinden und Gemeindeverbände erfreuen dürften.

(Zwischenruf Abg. Kuschel, DIE LINKE: Und die Bürgerinnen und Bürger?)

In Justizverwaltungsangelegenheiten und bei den Verfahren vor den ordentlichen Gerichten sollen sie vollständig gebührenfrei gestellt werden. Als ehrenamtlicher Bürgermeister begrüße ich natürlich grundsätzlich alle Maßnahmen, die kommunale Haushalte entlasten, aber, meine Damen und Herren, ich bin nicht nur als Kommunalpolitiker hier in den Landtag gewählt worden, sondern um Verantwortung für ganz Thüringen mit zu übernehmen und zu tragen. Zu dieser Verantwortung gehört auch die Haushaltssituation des Landes.

(Beifall FDP)

Dazu, Herr Minister, habe ich leider im Gesetzentwurf die Angaben über die Kosten vermisst. Im Gesetzentwurf ist nur zu lesen, dass mit Mindereinnahmen zu rechnen ist, die Höhe aber nicht exakt beziffert werden kann. Damit kann ich mich nicht und damit kann sich meine Fraktion nicht so wirk-

(Abg. Bergner)

lich zufrieden geben. Zum einen könnte ich mir vorstellen, dass es für die Landesregierung nachvollziehbar sein muss, wie viele Gemeinden in den letzten Jahren in welcher Höhe Gebühren gezahlt haben, und daraus könnte man vielleicht einen groben Durchschnitt bilden.

(Beifall FDP)

Auch, meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen, meine Damen und Herren, hätte ich gern noch genauere Auskünfte, ob die Mindereinnahmen schon im Doppelhaushalt berücksichtigt wurden oder ob man mit zusätzlichen Mindereinnahmen rechnen muss, die sich im Haushalt so noch nicht niedergeschlagen haben.

Meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen, lieber Herr Minister, dies wären für die FDP-Fraktion wichtige Fragen, die wir gern und wenn möglich vor der abschließenden Beratung beantwortet bekommen würden. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall FDP)

Vizepräsidentin Dr. Klaubert:

Mir liegen nun keine weiteren Redeanmeldungen vor.

(Zwischenruf Abg. Kuschel, DIE LINKE:
Doch! Hier!)

Doch! Für die Fraktion DIE LINKE der Abgeordnete Kuschel.

Abgeordneter Kuschel, DIE LINKE:

Danke, Frau Präsidentin. Meine sehr geehrten Damen und Herren, die Auslassungen von Herrn Scherer haben mich veranlasst, für die Fraktion DIE LINKE noch einmal ans Rednerpult zu treten, weil diese Aussagen erneut gezeigt haben, dass sich die CDU offensichtlich ganz weit weg vom realen Leben bewegt hat und unter einer Glocke der Glückseligen agiert. Anders ist nicht zu erklären, dass Sie zu der Einschätzung kommen, dass dieses Gesetz angeblich kaum Auswirkungen auf das Leben der Menschen in diesem Land hat.

Wir sehen das völlig anders und deshalb hat zu Recht hier Sabine Berninger mal dargestellt, wie Menschen auch in diesem Bereich von Gebühren und Entgelten betroffen sein können. Ich möchte auf zwei Aspekte noch mal hinweisen, weil wir die auch in der Ausschussdebatte für wichtig erachten. Wir bitten insbesondere den Justizminister, sich damit noch mal zu beschäftigen und mit uns in den Dialog zu treten. Zunächst gehen wir davon aus, dass das Land, die Landesregierung immer auch in der Verpflichtung steht, die Auswirkungen von Bundesgesetzen auf die Bürgerinnen und Bürger des Landes abzuwägen und gegebenenfalls, wenn sich

dort zeigt, dass es zu Verwerfungen, zu Fehlentwicklungen kommt, eine Nachkorrektur auf Bundesebene einzufordern. Das heißt, was Herr Scherer hier darstellt, dass insbesondere die Landesregierung verpflichtet wäre, einfach Bundesrecht umzusetzen, dem ist nicht so. Sondern die Landesregierung ist verpflichtet, ganz genau darauf zu achten, dass im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung und der Auswirkungen tatsächlich auch geschaut wird, ob das, was der Bund beschließt, für unsere Bürgerinnen und Bürger das Richtige ist.

(Beifall DIE LINKE)

Wenn dort die Landesregierung feststellt, nein, dann muss die Landesregierung aktiv werden. Das ist die erste Sache und da hätten wir noch mal eine Positionierung der Landesregierung und des Justizministers, ob Sie tatsächlich mit alldem übereinstimmen, was dort auf Bundesebene in diesem Rechtsgebiet gemacht wird.

Das Zweite, damit möchte ich mich noch mal beschäftigen, ist die Gebührenfreiheit für die Gemeinden. Das haben Sie gesagt, für die ordentlichen Gerichte, das sind die Zivilgerichte, und für das Handeln von Justizbehörden. Das mag zunächst verlockend sein aus Sicht der Gemeinden, birgt aber auch Gefahren in sich, weil wir jetzt schon die Tendenz haben - zugegebenermaßen, meist im Bereich öffentlich-rechtlicher Streitigkeiten, aber ich komme dann gleich dazu, warum das auch für die Zivilgerichte von Bedeutung sein kann -, dass Gemeinden sehr gern klagen und Entscheidungen, die eigentlich kommunalpolitisch zu treffen sind oder im Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern, auf Gerichte verlagert werden. Das machen wir hier auch auf Landesebene und auf Bundesebene. Da haben wir eine Tendenz, dass oftmals Verfassungsgerichte angerufen werden, weil sich Mehrheiten hier entweder nicht trauen oder nicht zumuten, Entscheidungen zu treffen. Das halten wir - auch ich persönlich - für eine gefährliche Entwicklung, denn zum Schluss sind wir als Gesetzgeber gefordert. Ähnliche Anforderungen gibt es auch an die Gemeinden. Hauptziel muss es sein, Streitigkeiten vor Gerichten zu verhindern und den Dialog mit den Bürgern zu suchen und zwar im Rahmen des Rechtsrahmens, der vorhanden ist.

Da gibt es, wie gesagt, diese Tendenz, dass Gemeinden sehr gern sagen, das sollen Gerichte entscheiden. Dahinter können wir uns verstecken, da brauche ich nicht selbst die Auseinandersetzung mit Bürgerinnen und Bürgern zu führen. Das macht man deshalb, weil die Gemeinde das bisher aus dem Gemeindehaushalt bezahlen konnte, nicht aus dem eigenen Portemonnaie. Der Bürgermeister musste nicht sein eigenes Portemonnaie aufmachen, während Bürgerinnen und Bürger, wenn sie in den Rechtsstreit mit der Gemeinde gehen, das selbst hinlegen müssen. Selbst bei Bürgerbegeh-

(Abg. Kuschel)

ren, also bei demokratischen Mitwirkungsrechten haben wir dieses Problem, dass, wenn ein Antrag gestellt wird, lehnt ihn die Gemeinde ab und zwingt damit den Bürger vor das Gericht und der Bürger muss sogar die Kosten dafür tragen, das Kostenrisiko. Und wenn das Gericht das Bürgerbegehren zulässt, kann der Bürgermeister sagen, ich zahle es aus dem Gemeindehaushalt. Jetzt wird die Gebührenfreiheit noch erweitert und damit wird diese Tendenz, die ich beschrieben habe, aus unserer Sicht zumindest, verstärkt. Jetzt ist da das öffentliche Recht raus, es sind nur die ordentlichen Gerichte, aber zunehmend flüchten Gemeinden in das Privatrecht, auch bei Kommunalabgaben. Sie erheben nämlich anstelle öffentlich-rechtlicher Gebühren privatrechtliche Entgelte, und wenn ich privatrechtliche Entgelte habe, dann findet die Rechtsauseinandersetzung nicht mehr vor dem Verwaltungsgericht statt, sondern vor dem Zivilgericht, also vor dem ordentlichen Gericht. Jetzt machen wir dort die Gebührenfreiheit für die Gemeinde, das ist eine Einladung, dass die Gemeinde im Zweifelsfall immer sagt, nicht ich entscheide mit dem Gemeinderat oder in der Verwaltung, sondern ich überlasse diese Entscheidung den Gerichten. Das halten wir für gefährlich. Das heißt, wenn wir dort wollen, dass Bürgerinnen und Bürger und Gemeinde sich auf gleicher Augenhöhe begegnen, dann fordern wir auch die Gebührenfreiheit für Bürgerinnen und Bürger, zum Beispiel in der Auseinandersetzung um privatrechtliche Entgelte, die die Gemeinde erhebt. Wenn es um nachbarschaftliche Streitigkeiten geht oder derartige Dinge, dann brauchen wir diese Gebührenfreiheit nicht. Also für diese sogenannte „Waffengleichheit“ müssen wir Sorge tragen, dass nicht einseitig die öffentliche Hand hier bevorteilt wird

(Beifall DIE LINKE)

und damit ein Grundprinzip des Rechtsstaats, nämlich dass auch jedermann Zugang hat zur dritten Gewalt unabhängig von seiner sozialen Situation, dass auch das gewährt bleibt.

Das wollen wir weiter mit Ihnen diskutieren. Es kann möglich sein, dass wir hier eher schwarz sehen und eine Gefahr sehen, die real nicht da ist, aber darüber müssen wir diskutieren und deswegen wollten wir das hier noch mal ansprechen. Danke.

(Beifall DIE LINKE)

Vizepräsidentin Dr. Klaubert:

Ich denke, nun kann ich wirklich die Aussprache schließen.

Es gibt einen weiteren Beitrag aus der SPD-Fraktion, Frau Abgeordnete Marx, danach habe ich Herrn Abgeordneten Meyer für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gesehen.

(Zwischenruf Abg. Dr. Scheringer-Wright, DIE LINKE: Oh, jetzt wird es ja richtig spannend hier.)

Abgeordnete Marx, SPD:

Frau Präsidentin, sehr verehrte Kolleginnen und Kollegen, ich beteilige mich gern immer an Diskussionen über Gerechtigkeit und auch über soziale Gerechtigkeit, aber hier werden immer wieder Sachen herangezogen, die gar nicht ihre Entsprechung im Gesetz finden. Zu Ihren letzten Ausführungen, Herr Kuschel, möchte ich einfach nur in aller Kürze und Deutlichkeit darauf hinweisen, dass von der Gebührenbefreiung von kommunalen Gebietskörperschaften bei zivilrechtlichen oder kostenrechtlichen Streitigkeiten immer dann die Gebührenfreistellung nicht greift, wenn die Gemeinde als Unternehmen tätig ist. Also das Ganze, was Sie jetzt eben hier angesprochen haben, fällt da schon mal wieder raus. Deswegen ist es eine wichtige Entlastung ...

(Zwischenruf Abg. Kuschel, DIE LINKE: Nein, ein gemeindliches Unternehmen.)

Gemeindliche Unternehmen, die sind ausgenommen, und damit stimmt das alles nicht. Wir können jetzt hier noch lange darüber lamentieren und auch noch das NATO-Truppenstatut in diesem Rechtsrahmen problematisieren,

(Beifall CDU)

der auch hier gerade heute im Thüringer Landtag zusammensitzt, aber diese reine Anpassung des Thüringer Kostenrechts an bundesgesetzliche Vorgaben

(Zwischenruf Abg. Dr. Scheringer-Wright, DIE LINKE: Aber nicht Gemeinden.)

nach all den Jahren, wo die Kostenregelungen unverändert sind - moderate Anpassungen sind es nicht wert, hier also einen riesen Bohei zu veranstalten.

Vizepräsidentin Dr. Klaubert:

Frau Abgeordnete, würden Sie eine Anfrage vom Abgeordneten Kuschel zulassen?

Abgeordnete Marx, SPD:

Na klar.

Vizepräsidentin Dr. Klaubert:

Dann bitte, Herr Kuschel.

Abgeordneter Kuschel, DIE LINKE:

Danke, Frau Präsidentin, danke, Frau Marx. Würden Sie mir zustimmen oder Sie können ja dazu eine andere Auffassung vertreten, dass im Gesetz

(Abg. Kuschel)

geregelt ist, die Kostenfreiheit für die Gemeinden gilt dann nicht, wenn gemeindliche Unternehmen beteiligt sind?

Abgeordnete Marx, SPD:

Genau.

Abgeordneter Kuschel, DIE LINKE:

Was Sie aber sagen, ist, wenn die Gemeinde unternehmerisch tätig ist, das ist aber was völlig anderes. Die Gemeinde kann natürlich unternehmerisch tätig sein, ohne sich eines kommunalen Unternehmens zu betätigen.

(Zwischenruf Abg. Schröter, CDU: Frage, keine Erklärungen.)

Deshalb können Sie mir dort noch mal sagen, ob Ihre Argumentation beide Sachverhalte erfasst, sowohl die kommunalen Unternehmen als auch die Gemeinde, wenn die Gemeinde selbst unternehmerisch tätig ist. Dann können wir das mit dem Justizminister im Ausschuss weiterdiskutieren.

Abgeordnete Marx, SPD:

Ihre Kritik bezog sich doch auf die kommunalen Unternehmen, weil Sie doch ihre Beitragssachen benannt haben.

(Zwischenruf Abg. Dr. Scheringer-Wright und Abg. Kuschel, DIE LINKE: Nein, auf die Gemeinde.)

Also dann können wir da noch einmal in der Rechtsanwendung reinschauen, aber es gibt keinen Grund, das Gesetz heute anzuhalten.

Vizepräsidentin Dr. Klaubert:

Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Herr Abgeordneter Meyer.

Abgeordneter Meyer, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen, es ist vielleicht nicht ganz unbeachtet geblieben, dass wir eigentlich der Meinung gewesen sind, dass wir zu diesem Tatbestand heute keine Rede machen müssen und das Gesetz schlicht und ergreifend nur verabschieden sollten, weil es vernünftig ist.

(Zwischenruf Abg. Kuschel, DIE LINKE: Gut, so machen wir das.)

(Beifall CDU)

Ich kann keinem einzigen Argument, das die LINKE vorgebracht hat, weder Frau Berninger noch Herrn Kuschel auch nur in Ansätzen nahe treten. Ich will aber noch wenigstens Herrn Kuschel seine Frage

beantworten, die Frau Marx tatsächlich nicht richtig verstanden hat. Wenn eine Gemeinde beispielsweise in einem Grundstücksgeschäft selbst tätig wird, wird der Herr Bürgermeister ganz sicherlich nicht, nur weil er 15 € spart, zum Klagehansel werden oder auch nicht. Warum Herr Kuschel jetzt gerade anfängt, der sich immer hier aufspielt als der Kommunalvertreter, zu behaupten, dass Bürgermeister gern klagen, wenn sie dadurch Geld sparen können, dass sie nicht die Gebühren zahlen müssen, das ist so hanebüchen.

(Zwischenruf Abg. Dr. Scheringer-Wright, DIE LINKE: Das hat er doch nicht gesagt.)

Doch, genau das er gesagt. Das habe ich auch sehr gut so verstanden.

(Beifall CDU, FDP)

An diesem einen konkreten Punkt ...

(Zwischenruf Abg. Barth, FDP)

Entschuldigung, auch die FDP hat hier Sachen erzählt, die überhaupt nichts mit dem Thema zu tun haben, beispielsweise die Frage der Kosten. Endlich kommt hier einmal jemand und sagt Ihnen, wir sparen Bürokratie. Dann fragen Sie diese schlaue Frage, ob vor einem Jahr schon jemand wissen konnte, was dieses Gesetz dieses Jahr einspart. Nein, das konnte er noch nicht wissen. Aber er spart was ein, nämlich Bürokratie. Er spart richtig Bürokratie ein.

(Unruhe FDP)

Deshalb bin ich ja auch für das Gesetz, weil ich das gar nicht wissen kann. Aber ich weiß, dass alle diese Mitarbeiter, die das bisher geplant haben, verwaltet haben, abgerechnet haben, in 10 Jahren nicht mehr da sein können, weil wir 11.000 Stellen einsparen müssen und das ist ein guter kleiner Baustein dafür: Die Menschen haben es einfacher, sparen Verwaltungsaufwand und insgesamt sorgt es dafür, dass Recht umgesetzt wird. Dass wir dafür auch nur einen oder zwei Atemzüge verschwenden müssen, um das hier noch einmal klarzustellen, das ist das eigentliche Problem an dem ganzen Thema, dass wir eine halbe Stunde verschenken. Wir sind dafür, das Gesetz, so wie es ist, zu verabschieden, obwohl ich sogar - der Herr Minister hört gerade nicht zu - einen inhaltlichen Punkt noch sagen möchte, Herr Minister. Wenn wir schon in die Beratung in die Ausschüsse gehen, kann ja passieren, dann will ich wenigstens noch einen inhaltlichen Satz bringen.

Unter § 6 in Absatz 1 bei der Nummer 5 gibt es eine Formulierung, die meiner Ansicht nach mehr als unglücklich ist. Da geht es um die Befreiung von den Gebühren und da soll auch befreit werden; ich zitiere, mit Ihrer Erlaubnis, aus dem Entwurf: „die von dem für Justiz zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem für den Haushalt zuständigen

(Abg. Meyer)

Ministerium als mildtätig oder gemeinnützig anerkannten Vereine und Stiftungen, mit Ausnahme solcher, die einzelne Familien oder bestimmte Personen betreffen oder in bloßen Studienstipendien bestehen.“ Erstens, meiner Ansicht nach, sind Vereinigungen oder Stiftungen, die nur einzelne Personen oder Familien betreffen, grundsätzlich nie gemeinnützig. Zweitens hat der Finanzminister bei der Frage der Gemeinnützigkeit in der Regel nun ganz formelle Anteile drin. Aber wenn wir schon über das Thema reden wollen, dann machen Sie daraus einfach Gemeinnützigkeit, die Sache hat sich erledigt. So, wie Sie es formuliert haben, versteht das kein Mensch. Das sorgt nur wieder für das, was Sie verhindern wollen, nämlich Bürokratie, ansonsten stimmen wir zu, sowohl der Überweisung an den Ausschuss aber auch gerne, wenn er nicht eine Mehrheit findet, der ersten und zweiten Lesung. Vielen Dank.

(Beifall BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vizepräsidentin Dr. Klaubert:

Es gibt eine weitere Wortmeldung für die Fraktion DIE LINKE, der Herr Abgeordnete Kuschel. 2 Minuten sind noch Redezeit.

Abgeordneter Kuschel, DIE LINKE:

Danke, Frau Präsidentin. Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich mag Herrn Meyer auch mit seinen Anregungen, aber damit kein falscher Eindruck entsteht, ich lade Sie mal herzlich ein, begleiten Sie mich auf dem Weg durch die Kommunen. Ich will Ihnen an zwei Fällen deutlich machen, dass Sie hier sehr an den Realitäten vorbei Einzelprobleme beschreiben und damit einen falschen Eindruck vermitteln. Das gegenwärtige Hauptproblem der Streitigkeiten vor Zivilgerichten ist die Umgehung von öffentlich-rechtlichen Tatbeständen. Dazu haben wir als Gesetzgeber beigetragen im Zusammenhang mit der Abschaffung der Wasserbeiträge, dass nämlich die Gemeinden dazu übergehen, weil sie keine Wasserbeiträge mehr erheben können, von den Grundstückseigentümern Baukostenzuschüsse haben zu wollen. Das heißt, Sie machen von der Möglichkeit des privatrechtlichen Entgeltes Gebrauch. Da findet eine Vielzahl von Klagen gegenwärtig vor den Zivilgerichten statt. Da sehen wir einfach die Befürchtung, dass, wenn jetzt die Gebührenfreiheit noch hinzukommt, die Gemeinden noch eher sagen, sollen doch die Gerichte entscheiden, denn unser Risiko geht gegen null. Und das geht nicht. Da bin ich dafür, dass der Bürgermeister selbst die Gerichtskosten zu tragen hat, wenn er die Bürger vor das Gericht zieht und verliert - immer vorausgesetzt. Das ist das Erste.

Das Zweite: Im Zusammenhang mit dem Rechtsanspruch auf Kindertagesstätten sind bei all den Gemeinden, die die Kindertagesstättengebühr nicht in

einer Satzung geregelt haben als Gebühr, sondern als privatrechtliches Entgelt, künftig die Auseinandersetzungen vor den Zivilgerichten zu führen. Das wird auch kein Einzelfall sein. Da kann ich keine Prognose treffen, die Regelung ist noch viel zu frisch. Aber ich bitte wirklich, nicht zu sagen, das sind so Einzelfälle, die wir beschreiben. Wir haben ja nur gefordert, wir wollen das im Ausschuss beraten, weil wir die Gefahr sehen, dass eine Mehrheit hier im Landtag diese Ausschussberatung verhindern will. Wir sehen noch den Diskussionsbedarf und möchten das gern geklärt haben. Wir sind überzeugt, dass der Justizminister hier gute Argumente vortragen kann, mit denen man sich dann sachlich auseinandersetzen kann. Danke.

(Beifall DIE LINKE)

Vizepräsident Gentzel:

Ich schaue in die Runde, weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Herr Justizminister, bitte.

Dr. Poppenhäger, Justizminister:

Meine sehr verehrten Damen und Herren, verehrte Abgeordnete, ich hätte gar nicht gedacht, dass unser bescheidenes Gesetz, was, wie ich dachte, im Wesentlichen eine Anpassung an Bundesrecht ist, eine solche Diskussion hervorruft.

Ich will noch zu zwei Kernargumenten etwas sagen, einmal vonseiten der FDP. Herr Abgeordneter Meyer hat zu Recht darauf hingewiesen, dass man in die Zukunft schlecht schauen kann. Natürlich gibt es Schätzungen, was die Gebührenbefreiungstatbestände für Gemeinden zur Folge haben könnten. Wir rechnen mit einem - so sagt mein Haus - niedrigen sechsstelligen Betrag. Ob und wie das eintrifft, hängt natürlich vom jeweiligen Verfahrensaufkommen ab.

Die Argumente des Abgeordneten Kuschel von der Linkspartei, an der einen Stelle zu sagen, wir müssten eigentlich über die Gebührenbefreiungstatbestände für Gemeinden hinaus gehen und weitere Gebührenbefreiungstatbestände für Bürger noch einführen - das ist natürlich wohlfeil. Zum einen weise ich darauf hin, dass die Gebührentatbestände, die die Bürger im Wesentlichen betreffen, fast zwei Jahre auf Bundesebene erörtert wurden. Die Frage an mich, ob ich nun das Ergebnis des Kompromisses in allen Umfängen für gerechtfertigt halte, kann ich so einfach gar nicht beantworten, weil es natürlich einen zweijährigen Diskussionsprozess zwischen Bund und Ländern gab, wo zum Beispiel die Justiz-Staatssekretäre in zahllosen Konferenzen die neuen Gebührentatbestände erörtert haben. Am Schluss war es so, dass der Bundestag und der Bundesrat - ich glaube, sogar einstimmig oder nahezu einstimmig - dem jetzigen Gebührenkostenrecht zugestimmt haben. Und bei allem

(Minister Dr. Poppenhäger)

Selbstbewusstsein auch der Thüringer Landesregierung glaube ich, dass wir jetzt in der kommenden Legislaturperiode daran keine Veränderungen vornehmen sollten. Im Übrigen wäre das Sache des Bundestages. Ich sehe auch nicht, dass wir dort eine Bundesratsinitiative in der Richtung anstoßen würden. Das ist meine im Moment nicht mit der Landesregierung abgestimmte Meinung. Aber, Herr Abgeordneter Kuschel, Sie hatten mich direkt gefragt.

Vizepräsident Gentzel:

Danke, Herr Minister. Ich versuche es noch mal, weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Damit kann ich die Aussprache schließen.

Für die Drucksache 5/6564 ist die Überweisung an den Justizausschuss beantragt - sehe ich das so richtig? Deshalb frage ich jetzt, wer möchte die Drucksache 5/6564, Thüringer Justizkostengesetz, an den Justiz- und Verfassungsausschuss überweisen, den bitte ich jetzt um sein Handzeichen. Das ist die Zustimmung von den Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen? Gegenstimmen kommen von den Fraktionen der SPD und der CDU. Stimmenthaltungen? Stimmenthaltungen kommen von der Fraktion der FDP. Damit ist die Ausschussüberweisung abgelehnt und ich schließe diesen Tagesordnungspunkt.

Ich rufe auf den **Tagesordnungspunkt 5**

**Gesetz zur Anpassung des
Thüringer Tierseuchenge-
setzes und anderer Gesetze an
das Tiergesundheitsgesetz**
Gesetzentwurf der Landesregie-
rung
- Drucksache 5/6589 -
ERSTE BERATUNG

Wünscht die Landesregierung das Wort zur Begründung?

Taubert, Ministerin für Soziales, Familie und Gesundheit:

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Präsident, das Thüringer Tiersuchengesetz bedarf einer Anpassung, da auf Bundesebene das bis zum 30. April 2014 geltende Tierseuchengesetz durch das Tiergesundheitsgesetz abgelöst wird. Vor dem Hintergrund, dass auch Vorbeugemaßnahmen Regelungsgegenstand dieses Tiergesundheitsgesetzes sind, die der Erhaltung und Förderung der Tiergesundheit dienen, ist der Titel des Gesetzes geändert worden.

Das Tiergesundheitsgesetz wurde im Mai 2013 verkündet und tritt 12 Monate später in Kraft, um den Ländern zu ermöglichen, landesrechtliche Vor-

schriften anzupassen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll sichergestellt werden, dass die notwendigen Anpassungen im Thüringer Tierseuchengesetz bis zum Inkrafttreten des Tiergesundheitsgesetzes umgesetzt werden und keine Regelungslücke entsteht. Das Tiergesundheitsgesetz übernimmt im Hinblick auf die Bekämpfung von Tierseuchen bewährte Vorschriften. Zur Durchführung des Gesetzes sind wie bisher verschiedene Regelungen durch die Länder zu treffen. Das gilt insbesondere für die Bestimmung der zuständigen Behörden zum Vollzug des Tierseuchenrechts und die Frage, wer die Entschädigung für Tierverluste im Tierseuchenfall gewährt und wie sie aufzubringen sind. Der vorliegende Gesetzentwurf knüpft hier an die bisherigen Regelungen an. Überwiegend handelt es sich somit um redaktionelle Anpassungen an das neue Bundesgesetz.

Ich möchte Ihnen im Folgenden die Bestimmungen näher erläutern: Im Abschnitt „Zuständige Behörden und ihre Aufgaben“ wird deutlich gemacht, dass nicht nur auf Kreisebene, sondern auch beim Landesamt für Verbraucherschutz ein Tierseuchenkrisenzentrum vorzuhalten ist. Hierdurch soll die Umsetzung von Forderungen im EU-Recht zur Einrichtung zentraler Krisenzentren im Land sichergestellt werden. Konkretisiert wird darüber hinaus die bisherige, den Amtstierarzt betreffende Regelung. Damit soll sichergestellt werden, dass die in der Tierseuchenbekämpfung gebotene Qualität der Aufgabenausführung nicht gesenkt wird. Grund dafür ist, dass der Bundesgesetzgeber an einigen Stellen des Gesetzes aus formalen Gründen nicht mehr auf den beamteten Tierarzt Bezug genommen hat. Das ist allein durch die mit der letzten Änderung des Grundgesetzes vollzogene Kompetenzverteilung zwischen Bund und Land bedingt. Dies bedeutet jedoch keinesfalls, dass weniger qualifiziertes Personal eingesetzt werden kann und ich will auch sagen, eingesetzt werden soll. Wie das Tierseuchengesetz ermöglicht auch das Tiergesundheitsgesetz, anderen approbierten Tierärzten amtstierärztliche Aufgaben zu übertragen oder diese zur Mitwirkung heranzuziehen, soweit dies zur Aufgabendurchführung erforderlich ist.

Entsprechend der bundesgesetzlichen Vorgabe werden die näheren Einzelheiten der Heranziehung im heute zur Beratung vorliegenden Gesetzentwurf geregelt. Dabei wird klargestellt, dass es grundsätzlich dem Amtstierarzt obliegt, über tierseuchenrechtliche Anordnungen, Maßnahmen und Verfügungen zu entscheiden. Eine Übertragung von amtstierärztlichen Aufgaben auf andere approbierte Tierärzte ist insbesondere im Tierseuchenfall im Hinblick auf Untersuchungen von Tieren oder Probenahmen angezeigt.

Im Sinne einer weiteren Qualitätssicherung regelt der Gesetzentwurf eine Verpflichtung zur Fortbildung der für den Einsatz im Tierseuchenfall belie-

(Ministerin Taubert)

henen Tierärzte. Dies soll sicherstellen, dass die praktizierenden Tierärzte auf die besonderen seuchenhygienischen Anforderungen im Einzelfall sowie die besonderen Abläufe im Krisenfall vorbereitet sind. Angeboten werden die Fortbildungen in der Regel durch das Thüringer Sozialministerium oder das Landesamt für Verbraucherschutz zusammen mit der Landestierärztekammer Thüringen. Die Einbindung der Landestierärztekammer begründet sich mit der berufsrechtlichen Zuständigkeit der Heilberufekammern für die Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen für die Kammerangehörigen. Neu im Abschnitt Kostenträger der Tierseuchenbekämpfung ist die grundsätzliche Verpflichtung des Tierhalters zur Inanspruchnahme der Rahmenvereinbarung mit Dienstleistern über die Durchführung behördlich angeordneter Tötung von Tieren.

Nach dem Tiergesundheitsgesetz besteht für den Tierhalter neben dem Entschädigungsanspruch für die aufgrund behördlicher Anordnung getöteten Tiere wie bisher ein Anspruch auf Erstattung der Kosten der Tötung. Nachdem diese Erstattungsleistungen aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben zu 50 Prozent bzw. zu 100 Prozent aus staatlichen Mitteln finanziert werden, besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, den finanziellen Aufwand des Landes wie auch der Thüringer Tierseuchenkasse zu begrenzen. Für den Fall eines größeren Tierseuchenausbruchs wurden bzw. werden seitens der Länder, so auch von Thüringen, Rahmenvereinbarungen mit Firmen im vorgenannten Sinne geschlossen, in denen unter anderem die Preise für die Leistungen festgelegt sind. Damit sind Tötungskosten für den Tierseuchenfall transparent und die Höhe der Erstattungsleistungen kalkulierbar. Deshalb soll der Tierhalter auch verpflichtet werden, die vertraglich abgesicherte Leistung in Anspruch zu nehmen. Im Übrigen erfolgen zum Thüringer Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz und zum Thüringer Lebensmittelüberwachungsgesetz kleine redaktionelle Folgeänderungen zur Anpassung von dortigen Bezugnahmen auf das Tierseuchengesetz bzw. auf das Thüringer Tierseuchengesetz. Herzlichen Dank.

(Beifall CDU, SPD)

Vizepräsident Gentzel:

Danke, Frau Ministerin. Ich eröffne die Aussprache und zu Wort hat sich die Abgeordnete Scheringer-Wright gemeldet.

Abgeordnete Dr. Scheringer-Wright, DIE LINKE:

Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Damen und Herren, erst kürzlich, im März dieses Jahres, haben wir eine Anpassung des Tierseuchengesetzes hier durchgewunken. Keiner außer unserer Fraktion wollte sich damit länger beschäftigen. Jetzt haben wir wieder

so ein Stückchen Anpassung vor uns liegen, weil das Tiergesundheitsgesetz auf Bundesebene verabschiedet wurde.

Im Februar 2010, habe ich nachgelesen, war das Tierseuchengesetz auch im Landtag hier und auch sogar in die Ausschüsse gelangt, weil da unter anderem die Befristung des Gesetzes aufgehoben wurde, weil das ja ein Ausführungsgesetz vom Bundesgesetz ist und das auch unbefristet war. Damals wurde in den Ausschüssen kaum etwas debattiert. Allein im Agrarausschuss wurde angefragt, wie das mit der Befristung ist. Die Befristung ist aufgehoben wegen der Bundesgesetzgebung.

Wenn eine Befristung aufgehoben wird und man hat längere Jahre ein Gesetz in der Praxis gehabt, dann ist da eigentlich die Chance gegeben, eine Evaluierung des Gesetzes durchzuführen und auch über eine Anhörung mal zu sehen, wie hat sich denn das Gesetz überhaupt in der Praxis bewährt. Leider ist das 2010 nicht geschehen. Im März kam dann raus, als ich mich damit beschäftigt hatte, dass die Landesregierung des Landes Thüringen sogar sieben Jahre ohne Ermächtigung gearbeitet hat in diesem Bereich, das musste also dann schnell, schnell, hopp, hopp nachbestimmt und die Ermächtigungsgrundlage erteilt werden. Und jetzt sind wir wieder an einem Punkt, wo die meisten Fraktionen hier sagen, dieses Tierseuchengesetz brauchen wir überhaupt nicht besprechen, das ist nur eine Anpassung.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich weiß nicht, ob Sie sich noch an die letzte Tierseuche in Thüringen erinnern. Mir kommt es so vor, bei Tierseuchen ist das so ähnlich wie mit dem Hochwasser, das passiert und dann wird es verdrängt und niemand will mehr was davon wissen und jeder denkt, das wird schon nicht mehr passieren. Die Realität ist aber anders. Wir haben es beim Hochwasser erlebt.

Bei dem letzten Ausbruch der Vogelgrippe war hier in Thüringen die Bewältigung eher schlecht als recht. Das hatte fatale Folgen für die Tierhalter. Viele Keulungen mussten vorgenommen werden, wo gar nicht vorher klar war, dass da Geflügel gestanden hat. Das kann man schon mit dem Tierseuchengesetz bekämpfen, weil diese Meldepflicht zum Beispiel in der Tierseuchenkasse ja besteht, aber eigentlich auch gar nicht geprüft wird, ob die durchgeführt wird. Was ich damit sagen will, ist, dass bei Tierseuchen das immer verdrängt wird und hier im Parlament sich nicht die Arbeit gemacht wird, zu prüfen, ob dieses Tierseuchengesetz, so wie wir es haben, sich überhaupt bewährt.

Im vorliegenden Tierseuchengesetz wird dargelegt, wie und auf wen Amtstierärzte im Seuchenfall Aufgaben übertragen können. Sind die Tierärzte in Thüringen dazu in der Lage? Haben wir überhaupt in allen Regionen in Thüringen genügend Tierärzte?

(Abg. Dr. Scheringer-Wright)

(Zwischenruf Abg. Primas, CDU: Jetzt ist es aber gut, jetzt reicht es.)

Das ist die Frage, die man sich schon stellen muss. Wir haben auch einen Ärztemangel, da machen Sie auch dicht und sagen, das ist kein Problem. Das würde ich gerne bei den Tierärzten schon mal genauer betrachten. Nach Tiergesundheitsgesetz des Bundes muss ein Monitoringprogramm für Tiergesundheit durchgeführt werden. Der Thüringer Landkreistag mahnt an, dass bei einer solchen Einführung das Land die Kosten übernehmen soll. Wird das so? Hat das Auswirkungen auf das Tierseuchengesetz? Könnte man da etwas regeln? Der Deutsche Bauernverband mahnte in Bezug auf die anstehenden Durchführungsverordnungen an, dass die Politik praxisgerechte Lösungen schaffen muss. Ist diese Forderung gerechtfertigt und wenn ja, machen wir das? Alles in allem möchte ich noch einmal betonen: Tierseuchen sind keine kleinen unwichtigen Vorkommnisse. Daher sind die Gesetze, die diese regeln, überlebenswichtig. Es stünde uns gut an, endlich auch in dieser Legislatur ordentlich zu beraten, Betroffene zu hören, ob sich das Gesetz so bewährt hat oder verbessert werden müsste. Wir haben noch Zeit dazu. Das Bundesgesetz tritt erst am 1. Mai 2014 in Kraft und daher haben wir mit unserer Anpassung auch noch Zeit und sollten Betroffene hören. Ich beantrage daher die Überweisung an den Ausschuss für Soziales und an den Ausschuss für Landwirtschaft. Danke.

(Beifall DIE LINKE)

Vizepräsident Gentzel:

Danke, Frau Abgeordnete. Weitere Wortmeldungen ... Doch, es gibt noch eine weitere Wortmeldung. Herr Dr. Augsten, bitte.

Abgeordneter Dr. Augsten, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Ja, Herr Präsident, meine Damen und Herren, wer te Ministerin, ich habe meiner Fraktion empfohlen, den Gesetzentwurf in erster und zweiter Beratung hier durchzunehmen,

(Beifall CDU)

weil wir der Auffassung sind, dass Sie recht haben, dass es eigentlich zu 97 Prozent ein formaler Akt ist. Da geht es darum, aus dem Tierseuchengesetz ein Tiergesundheitsgesetz zu machen oder aus einem Tierbesitzer einen Tierhalter, aber nach Ihren Darstellungen hier habe ich noch einmal zwei oder drei Fragen. Wenn Sie die noch beantworten können, da wird es dabei bleiben, ansonsten müssen wir darüber wirklich noch einmal im Ausschuss sprechen. Frau Scheringer-Wright hat recht, eigentlich würde es sich gehören, auch ein solches Gesetz im Ausschuss zu besprechen, es sei denn, Sie haben mit den Betroffenen - und da habe ich drei,

da frage ich ganz konkret nach - gesprochen und haben Unterstützung für diesen Gesetzentwurf signalisiert bekommen. Es gibt in § 2 etwas, was die Landestierärztekammer auf jeden Fall beurteilen muss, nämlich die neue Rolle der Amtstierärzte. Sie haben das beschrieben. Also die Frage an Sie: Hat die Landestierärztekammer dort eine Stellungnahme abgegeben beziehungsweise waren Sie da in Kontakt? Zweite, Gemeinde- und Städtebund, Landkreistag, da gibt es eine Verschiebung, eine Möglichkeit, andere Leute jetzt zu delegieren, ist dort grünes Licht signalisiert worden vom Gemeinde- und Städtebund und Landkreistag? Das würde mich interessieren. Das Dritte hat erhebliche Auswirkungen auf die Tierseuchenkasse - gut, darüber kann man streiten, erheblich, aber es hat auf jeden Fall welche -, wie hat die sich dazu verhalten? Das würde mich noch interessieren. Ansonsten, alles andere, Landesamt und so weiter, das haben Sie selbst in der Verantwortung, davon gehe ich aus, dass das abgesprochen ist. Wenn Sie uns jetzt sagen können, dass das mit den drei Verbänden abgesprochen ist, würden wir dabei bleiben und das in der ersten und zweiten Beratung durchführen und auf die Ausschussüberweisung verzichten wollen. Danke schön.

Vizepräsident Gentzel:

Frau Ministerin hat sich noch einmal zu Wort gemeldet.

Taubert, Ministerin für Soziales, Familie und Gesundheit:

Sehr geehrte Damen und Herren, Herr Präsident, klar haben wir mit den Verbänden gesprochen, auch mit den kommunalen Spitzenverbänden. Wir haben, was die Tierärztekammer betrifft, da auch keinen Dissens. Das ist wirklich immer in engster Abstimmung miteinander. Ich habe sehr oft erlebt bei den kommunalen Spitzenverbänden, auch bei einzelnen Vertretern der Kreise zum Beispiel, vor allen Dingen bei den Städten ist es mir nicht so ganz aufgefallen. Am liebsten würden die das ganz eindampfen, aber aus Kostengründen, nicht aus inhaltlichen Gründen. Da werden wir auch immer in einem Dissens bleiben. Aber das Gesetz ermöglicht jetzt, auch noch andere mit zurate zu ziehen. Das hat zwei Gründe, einmal die Frage der Kosten und zum anderen natürlich die Frage der zur Verfügung stehenden Tierärztinnen und Tierärzte. Da ist die Stellenausbringung in den vergangenen Jahren auch immer sehr sparsam gewesen. Das können wir so auch nicht verändern oder nicht ändern jetzt von Landesseite her. Da könnten wir uns nur anderes wünschen. Insofern ist es ein vernünftiger Vorschlag, jetzt gemeinsam zu überlegen, wen habe ich vor Ort, wer ist Tierarzt, wen kann ich fortbilden und kann ihn in der Seuche einsetzen. Ich denke, wo wir Frieden haben, jetzt nach so vielen Jahren,

(Ministerin Taubert)

wir haben ja gerade die Veterinärämter verstaatlicht, kommunalisiert und so weiter, Sie kennen das Thema. Ich habe als kommunale Vertreterin selbst einmal gegen den Freistaat klagen müssen. Das hat sich alles befriedet. Das heißt, wir sind auch jetzt in einem guten Gespräch miteinander, die kommunale Seite, die staatliche Seite, auch die Tierärzte, so dass das auch keine Problematik ist.

Und bei der Tierseuchenkasse haben Sie völlig zu Recht gesagt, auch da haben wir miteinander gesprochen, aber da gibt es natürlich aufgrund der Natur der Sache, wer wie viel zahlt, eben sicher immer wieder auch eine Differenz, die wir nicht ausräumen können. Insofern haben wir schon gemerkt auch bei den Diskussionen, dass wir das Gesetz so umsetzen können.

(Beifall SPD)

Vizepräsident Gentzel:

Danke, Frau Ministerin. Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor, so dass ich die Debatte schließen kann. Es ist die Überweisung der Drucksache 5/6589 an den Ausschuss für Soziales, Familie und Gesundheit und an den Ausschuss für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz beantragt. Darüber stimmen wir jetzt ab.

Wer den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Drucksache 5/6589 an den Ausschuss für Soziales, Familie und Gesundheit überweisen möchte, den bitte ich jetzt um sein Handzeichen. Das ist die Zustimmung von der Fraktion DIE LINKE. Wer stimmt gegen die Ausschussüberweisung? Das sind die Stimmen von den Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, CDU und FDP. Damit ist diese Ausschussüberweisung abgelehnt.

Wer möchte den Gesetzentwurf der Landesregierung an den Ausschuss für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz überweisen, den bitte ich jetzt um sein Handzeichen. Das ist die Zustimmung von der Fraktion DIE LINKE. Wer stimmt gegen die Ausschussüberweisung? Das sind die Stimmen von den Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, CDU und FDP. Damit ist auch diese Ausschussüberweisung abgelehnt.

Ich schließe den Tagesordnungspunkt. Bevor wir in die Mittagspause eintreten, ein Hinweis. Die 2. Sitzung des Freundeskreises Kaliningrad findet jetzt im Raum F 004 statt. Und die Obleserunde des Untersuchungsausschusses 5/1 findet jetzt im Raum F 202 statt. Wir treten hiermit in eine Mittagspause ein und wir treffen uns wieder um 14.00 Uhr.

Ich rufe auf den **Tagesordnungspunkt 25**,

Fragestunde

die ich hiermit auch eröffne. Wir beginnen mit der Mündlichen Anfrage des Abgeordneten Ramelow von der Fraktion DIE LINKE und des Abgeordneten Adams von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Drucksache 5/6372.

Abgeordneter Ramelow, DIE LINKE:

Dann stelle ich jetzt die Anfrage der beiden Abgeordneten:

Überfall auf das Kunsthaus Erfurt - nachgefragt

Die Abgeordnete Kollegin Astrid Rothe-Beinlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) hatte in ihrer Kleinen Anfrage „Überfall auf das Kunsthaus Erfurt“ (Kleine Anfrage 2452) nach den Hintergründen und Ermittlungsergebnissen gefragt.

In der Antwort der Landesregierung vom 19. September 2012 (Drucksache 5/5009) wird informiert, dass die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen noch nicht abgeschlossen seien.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Sind die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen nunmehr abgeschlossen?
2. Ist eine Anklage gegen einen oder mehrere Täter erhoben worden?
3. Sind die Opfer des Überfalls über die Ermittlungsergebnisse und gegebenenfalls Anklageerhebung informiert worden?

Vizepräsident Gentzel:

Für die Landesregierung antwortet das Justizministerium, in diesem Fall der Staatssekretär Herr Prof. Dr. Herz. Bitte.

Prof. Dr. Herz, Staatssekretär:

Sehr geehrter Herr Präsident, meine Damen und Herren, die Fragen der Abgeordneten Ramelow und Adams beantworte ich für die Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1: Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Erfurt wurden am 28. August 2013 abgeschlossen.

Zu Frage 2: Es wurde gegen sechs männliche Personen und eine weibliche Person unter anderem wegen gemeinschaftlicher gefährlicher Körperverletzung, Volksverhetzung, Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte Anklage zum Amtsgericht, genauer, dem Jugenderschöffengericht Erfurt erhoben. Gegen eine weitere weibliche Beschuldigte stellte die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren mangels hinreichend konkreter Verdachtsmomente gemäß § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung ein.

(Staatssekretär Prof. Dr. Herz)

Zu Frage 3: Es wurde im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vier Geschädigten über ihre Rechtsanwälte Akteneinsicht gewährt. Im Übrigen wurden die Verletzten auf ihre Befugnisse gemäß § 406 h der Strafprozessordnung im Rahmen des Ermittlungsverfahrens hingewiesen. Eine Information über die Anklageerhebung erfolgte vonseiten der Staatsanwaltschaft nicht, da die Strafprozessordnung dies nicht fordert.

Vielen Dank.

Vizepräsident Gentzel:

Es gibt eine Nachfrage durch den Abgeordneten Adams.

Abgeordneter Adams, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Vielen Dank, Herr Präsident. Herr Staatssekretär, das ist ein Verfahren mit einer doch recht hohen öffentlichen Relevanz gewesen. Warum sieht die Staatsanwaltschaft denn, Sie haben gesagt, das ist nicht gefordert nach StPO, aber von der Möglichkeit ab, die Geschädigten zu informieren, aber auch die Öffentlichkeit darüber zu informieren, dass es hier auch endlich mal zu einer Anklageerhebung gekommen ist?

Prof. Dr. Herz, Staatssekretär:

Vier Geschädigte sind über ihre Rechtsanwälte über das Verfahren ausführlich und deutlich informiert. Es steht jedem frei, dann an die Öffentlichkeit zu gehen. Warum die Staatsanwaltschaft hier nicht an die Öffentlichkeit gegangen ist, kann ich Ihnen nicht beantworten.

Vizepräsident Gentzel:

Es gibt eine weitere Nachfrage durch den Abgeordneten Adams.

Abgeordneter Adams, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Ich will jetzt noch mal konkret nachfragen. Sie haben gesagt, die vier Geschädigten waren immer informiert im Verlauf des Verfahrens, sie haben Akteneinsicht.

Prof. Dr. Herz, Staatssekretär:

Ja.

Abgeordneter Adams, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Sie haben Akteneinsicht gehabt. Jetzt gibt es für uns die Frage, haben die Anwälte die Information bekommen, die Staatsanwaltschaft ist jetzt fertig mit ihrer Arbeit, zumindest bis zur Anklageerhe-

bung, und wir werden Anklage erheben. Ist das als Schriftsatz an die Anwälte gegangen?

Prof. Dr. Herz, Staatssekretär:

Davon gehe ich aus. Das ist mit der Akteneinsicht verbunden.

Abgeordneter Adams, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Würden Sie uns das vielleicht als Antwort nachreichen?

Prof. Dr. Herz, Staatssekretär:

Gerne, ja. Kein Problem.

Vizepräsident Gentzel:

Weitere Nachfragen sehe ich nicht. Danke, Herr Staatssekretär. Dann machen wir weiter mit der Mündlichen Anfrage des Abgeordneten Kuschel von der Fraktion DIE LINKE in der Drucksache 5/6403.

Abgeordneter Kuschel, DIE LINKE:

Danke, Herr Präsident.

Regelungen bei freier Sammlung nach § 17 a bzw. § 96 a Thüringer Kommunalordnung

Die Thüringer Kommunalordnung trifft in § 17 a bzw. in § 96 a Regelungen für das Zustandekommen eines Bürgerbegehrens in freier Sammlung. Der Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens nach § 17 bzw. § 96 i.V.m. § 17 a bzw. § 96 a Thüringer Kommunalordnung bedarf der Genehmigung bzw. Zulassung. Wird die Genehmigung bzw. Zulassung erteilt, gilt dies auch für die freie Sammlung. Wie die freie Sammlung durchzuführen ist, regelt die Thüringer Kommunalordnung nicht.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Bestimmungen sind von den Initiator(inn)en von Bürgerbegehren bei der Durchführung in der Form der freien Sammlung nach § 17 a bzw. § 96 a ThürKO zu berücksichtigen?

2. Inwieweit ist die freie Sammlung von Unterstützungsunterschriften bei einem Bürgerbegehren durch die Kommune als Ordnungs- und/oder Verkehrsbehörde zu genehmigen, weil beispielsweise die freie Sammlung als Sondernutzung öffentlicher Räume bewertet wird und wie wird diese Auffassung begründet?

3. Inwieweit unterliegt die freie Sammlung von Unterstützungsunterschriften bei einem Bürgerbegehren der Anzeigepflicht gegenüber der Kommune und wie wird dies begründet?

(Abg. Kuschel)

4. Auf welcher gesetzlichen Grundlage kann die Kommune die freie Sammlung von Unterschriften bei einem Bürgerbegehren zeitlich und räumlich begrenzen und welche Mindestbedingungen für die freie Sammlung muss dabei die Kommune gewährleisten?

Danke.

Vizepräsident Gentzel:

Für die Landesregierung antwortet der Staatssekretär im Innenministerium, Herr Rieder.

Rieder, Staatssekretär:

Sehr geehrter Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordneten, die Mündliche Anfrage des Abgeordneten Kuschel beantworte ich für die Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1: Die Durchführung der freien Sammlung von Unterstützungsunterschriften für ein Bürgerbegehren richtet sich nach den Vorgaben der §§ 17 und 17 a der Thüringer Kommunalordnung. Im Übrigen entscheiden die Initiatoren selbst, in welcher Weise sie die freie Sammlung durchführen. Je nach den konkreten Umständen können im Einzelfall weitere spezielle Rechtsgrundlagen zu beachten sein.

Zu Frage 2: Bei der Sammlung von Unterstützungsunterschriften auf öffentlichen Straßen kann es sich um eine Sondernutzung im Sinne der §§ 18 und 19 Thüringer Straßengesetz bzw. des § 8 Bundesfernstraßengesetz handeln.

Zu Frage 3: Die Durchführung eines Bürgerbegehrens setzt gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung einen schriftlichen Zulassungsantrag an die Gemeindeverwaltung voraus. Der Zulassungsantrag muss nach § 17 Abs. 3 Satz 2 ThürKO eine Erklärung darüber enthalten, ob die Sammlung der Unterstützungsunterschriften durch eine freie Sammlung im Sinne des § 17 a Thüringer Kommunalordnung oder durch Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten im Sinne des § 17 b Thüringer Kommunalordnung erfolgen soll.

Zu Frage 4: Nach § 17 a Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung ist die Sammlungsfrist auf vier Monate begrenzt. Im Übrigen entscheiden die Initiatoren selbst, in welcher Weise sie die freie Sammlung durchführen. Je nach den konkreten Umständen können im Einzelfall weitere spezielle Rechtsgrundlagen zu beachten sein, die zu Einschränkungen, auch zu zeitlichen und räumlichen Begrenzungen führen können. So steht zum Beispiel die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis im Straßenraum im Ermessen der zuständigen Behörden. Diese hat das Interesse des Sondernutzers an der Durchführung seines Vorhabens gegen die Belange abzuwägen, die etwa der Aufrechterhaltung eines störungs-

freien Gemeingebrauchs oder dem Schutz der Straßenanlieger vor Störungen dienen. Eine zeitliche und räumliche Begrenzung kann das Ergebnis der Abwägung sein.

Vizepräsident Gentzel:

Nachfragen sehe ich nicht. Doch, es gibt eine Nachfrage durch den Fragesteller:

Abgeordneter Kuschel, DIE LINKE:

Herr Rieder, würden Sie es für angemessen erachten, dass aufgrund der Qualität der Antworten eine nochmalige Befassung im Innenausschuss vielleicht mehr Erhellung bringt?

Rieder, Staatssekretär:

Die Qualität der Antwort war so gut, dass das nicht erforderlich ist. Aber wenn Sie partout ein Repetitorium haben wollen, stehen wir dem nicht entgegen.

(Zwischenruf Abg. Berninger, DIE LINKE: Da haben wir ja Glück gehabt.)

(Heiterkeit DIE LINKE)

Abgeordneter Kuschel, DIE LINKE:

Ich würde noch eine zweite Frage stellen. Danke, Herr Präsident. Herr Staatssekretär, Sie hatten in Beantwortung der Frage 1 nur noch mal den Frage-Text wiedergegeben mit Verweis § 17 a und § 96 a ThürKO. Können Sie also noch mal konkret die Bedingungen nennen, die bei der freien Sammlung zu berücksichtigen sind?

Rieder, Staatssekretär:

Ja, die Bedingungen ergeben sich aus dem Wortlaut der Paragraphen, die ich eben auch vorgelesen habe. Ich kann sie gern noch mal von A bis Z vortragen, aber ich denke, das ist nicht erforderlich.

Abgeordneter Kuschel, DIE LINKE:

Da steht weder was von A noch was von Z. Da steht gar nichts. Also wir machen das im Innenausschuss.

Vizepräsident Gentzel:

Weitere Nachfragen sehe ich nicht. Danke, Herr Staatssekretär. Die Mündliche Anfrage in der Drucksache 5/6477 rufen wir am Freitag auf und deshalb machen wir weiter mit der Mündlichen Anfrage des Abgeordneten Bergner von der FDP-Fraktion in der Drucksache 5/6524.

Abgeordneter Bergner, FDP:

Vielen Dank, Herr Präsident.

(Abg. Bergner)**Bestandsdatenerhebung in Thüringen**

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 24. Januar 2012 (BVerfG, 1 BVR 122/05 vom 24. Januar 2012, Absatz-Nr. 1 - 192) Teile des Telekommunikationsgesetzes (TKG) für verfassungswidrig erklärt. Aus der Begründung des Beschlusses geht hervor, dass der Staat zwar ein legitimes Interesse daran habe, die in § 113 Abs. 1 Satz 2 TKG genannten Daten den betreffenden Behörden für ihre Aufgabenwahrnehmung zugänglich zu machen. Der Zugriff auf diese Daten sei jedoch in dem Umfang, wie ihn § 113 Abs. 1 Satz 2 TKG regelt, für die effektive Aufgabenwahrnehmung dieser Behörden nicht erforderlich (vgl. Absatz-Nr. 183). Darüber hinaus erfülle § 113 Abs. 1 Satz 1 TKG formell nicht die verfassungsrechtlichen Anforderungen einer Datenabrufnorm für Behörden (vgl. Absatz-Nr. 171). Das Bundesverfassungsgericht hat eine Übergangsfrist bis zum 30. Juni 2013 angeordnet, bis zu deren Ablauf noch die alte Rechtslage angewendet werden durfte. Demzufolge müssen auch die Länder ihre Gesetze bis zum 30. Juni 2013 angepasst haben, damit die Landesbehörden auf Bestandsdaten zugreifen können.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wann wurden seit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Januar 2012 Bestandsdaten durch Landesbehörden erhoben (bitte jeweils das Datum und die Rechtsgrundlage der Erhebung angeben)?
2. Wie wurde seit dem 30. Juni 2013 in den Thüringer Landesbehörden mit der Bestandsdatenerhebung verfahren? Wurde durch die Landesregierung auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts und die Verfahrensweise hingewiesen?
3. Sind der Landesregierung Fälle seit dem 30. Juni 2013 bekannt, bei denen die Erhebung von Bestandsdaten durch Landesbehörden angezeigt war, mangels gültiger Rechtsgrundlage Bestandsdaten aber nicht erhoben werden konnten?

Vizepräsident Gentzel:

Für die Landesregierung antwortet der Staatssekretär im Innenministerium, Herr Rieder.

Rieder, Staatssekretär:

Sehr geehrter Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordneten, die Mündliche Anfrage des Abgeordneten Bergner beantworte ich für die Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1: Das Landesamt für Verfassungsschutz hat im Zeitraum vom 24. Januar 2012 bis zum 30.06.2013 insgesamt 614 Bestandsdaten nach § 113 TKG abgefragt. Für den Bereich der Polizei und der Staatsanwaltschaften liegen keine statistischen Erhebungen vor.

Zu Frage 2: Die Behörden der Thüringer Polizei wurden mit Schreiben vom 28.06.2013 über das Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes und zur Neuordnung der Bestandsdatenauskunft informiert. Im selben Schreiben wurde auch auf die im Landesrecht zurzeit noch bestehende Regelungslücke hingewiesen. Das Landesamt für Verfassungsschutz hat durch interne Dienstanweisung vom 28.06.2013 klargestellt, dass bis zu einer entsprechenden Anpassung des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes Bestandsdatenabfragen nach § 113 TKG nicht mehr zulässig sind.

Zu Frage 3: Die Antwort lautet: Nein.

Vizepräsident Gentzel:

Weitere Nachfragen sehe ich nicht. Danke, Herr Staatssekretär. Wir machen weiter mit der Mündlichen Anfrage des Abgeordneten Barth von der FDP-Fraktion in der Drucksache 5/6530.

Abgeordneter Barth, FDP:

Vielen Dank, Herr Präsident.

Ruhestandsbezüge für aktive Mitglieder der Thüringer Landesregierung und ehemalige Spitzenbeamte

Im Zuge der öffentlichen Diskussion um die Entscheidung des Thüringer Kabinetts, den ehemaligen Staatssekretär und Regierungssprecher Peter Zimmermann in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen, und die sich daraus ergebenden finanziellen Verpflichtungen für die Thüringer Landeskasse sind auch die Versorgungsansprüche des Thüringer Ministers für Wirtschaft, Arbeit und Technologie, Matthias Machnig, und die des Thüringer Finanzministers, Dr. Wolfgang Voß, medienwirksam diskutiert worden, beispielsweise im Artikel „Machnig als Ex-Staatssekretär finanziell abgesichert“ der Ostthüringer Zeitung vom 21. August 2013.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche derzeit im Amt befindlichen Mitglieder der Thüringer Landesregierung haben Ansprüche und beziehen Ruhestandsgehälter aus früheren Tätigkeiten als politische Beamte in Thüringen und - soweit bekannt - in anderen Bundesländern oder dem Bund?
2. In welcher Höhe werden - gegebenenfalls nach Verrechnung mit den aktuellen Bezügen - Ruhestandsgehälter an welche aktiven Mitglieder der Landesregierung tatsächlich gezahlt?
3. Inwieweit unterscheiden sich die Rechtsgrundlagen, aus denen sich die unter Frage 2 genannten Ansprüche bzw. Zahlungen ergeben, grundsätzlich von den Regelungen des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes?

(Abg. Barth)

4. Welche Kosten in welcher Höhe entstehen der Landeskasse hinsichtlich der Versorgungs- und Pensionsansprüche infolge der ursprünglichen Entscheidung des Thüringer Kabinetts zur Versetzung des Herrn Zimmermann in den einstweiligen Ruhestand, verglichen mit den für die Landeskasse entstehenden Kosten infolge seiner Rückberufung in das Beamtenverhältnis und seiner anschließenden Entlassung auf eigenen Wunsch, tatsächlich?

Vizepräsident Gentzel:

Für die Landesregierung antwortet der Staatssekretär im Finanzministerium, Herr Diedrichs, bitte.

Diedrichs, Staatssekretär:

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordneten, auf die Mündliche Anfrage des Abgeordneten Barth antworte ich im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1: Von den jetzigen Mitgliedern der Landesregierung haben Herr Minister Geibert und Herr Minister Dr. Voß dem Grunde nach eine Versorgungsanwartschaft aus einer früheren Tätigkeit als Staatssekretäre. Der Anspruch auf Versorgung entsteht jedoch erst mit der Versetzung in den Ruhestand aus dem Beamtenverhältnis, die noch nicht erfolgt ist. Daher werden derzeit auch keine Ruhestandsbezüge gezahlt. Herr Minister Machnig ist im November 2009 durch Urkunde des Herrn Bundespräsidenten als Staatssekretär in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden. Aufgrund der Zur-Ruhe-Setzung standen Herrn Minister Machnig Ansprüche nach den Vorschriften des Bundesbesoldungs- und Beamtenversorgungsgesetzes zu.

Zu Frage 2: Eine Anfrage bei den Mitgliedern der Landesregierung ergab, dass Herr Minister Machnig derzeit neben dem Amtsgehalt Anspruch auf Ruhestandsbezüge von der Bundesfinanzdirektion Mitte hat. Zur Höhe der Zahlungen an Herrn Minister Machnig kann ich jedoch keine Aussage treffen, auch da es sich dabei um persönliche Ansprüche handelt, die nicht durch den Freistaat Thüringen, sondern durch den Bund geleistet werden und daher hier keine weiteren Informationen vorliegen. Im Rahmen der Debatte in der gestrigen Aktuelle Stunde hat Herr Minister Machnig mitgeteilt, dass er die Bundesfinanzdirektion und ein Steuerberatungsbüro beauftragt habe, die ihm zugeflossenen Ruhegehaltszahlungen zu ermitteln. Er hat weiterhin in Aussicht gestellt, über die Ergebnisse zu informieren.

Zu Frage 3: Die Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes des Bundes entsprechen inhaltlich im Wesentlichen denen des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu Frage 4: Durch die Entlassung des Herrn Zimmermann entstehen dem Land Kosten für die

Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, da er ohne Versorgungsanspruch ausgeschieden ist. Im Falle einer Ruhestandsversetzung wären voraussichtlich Kosten für die Beamtenversorgung und die Beihilfe entstanden. Konkretere Aussagen sind hier jedoch nicht möglich, da unter anderem die Dauer der Zahlung der Beamtenversorgung, die Entwicklung der Bezüge sowie die Anwendung von Ruhensvorschriften Einfluss auf die Kosten gehabt hätten.

Vizepräsident Gentzel:

Es gibt eine Nachfrage durch den Fragesteller.

Abgeordneter Barth, FDP:

Ich würde gleich zwei anmelden, Herr Präsident. Die erste Nachfrage - Herr Staatssekretär, vielen Dank zunächst - wäre: Hat denn Herr Minister Machnig nach Ihrer Kenntnis den Bezug seines Ruhestandsgehalts der zuständigen Behörde, der Landesfinanzdirektion, nehme ich mal an, egal welche es auch immer ist, und auch Änderungen der Ruhestandsbezüge der zuständigen Behörde in Thüringen angezeigt?

Diedrichs, Staatssekretär:

Dazu liegen mir jetzt hier im Moment keine Kenntnisse vor.

Vizepräsident Gentzel:

Und die zweite Frage, die Sie angekündigt haben.

Abgeordneter Barth, FDP:

Vielen Dank, Herr Präsident. Dann die zweite Frage: In § 15 des Thüringer Ministergesetzes gibt es die Verrechnungsvorschrift. Darauf bezieht sich die Frage. Hat eine Verrechnung der Versorgungsbezüge, der Pensionsbezüge von Herrn Machnig mit seinem Ministergehalt stattgefunden bzw. hätte oder hat der Freistaat die Bezüge von Herrn Machnig, seine Ministerbezüge, um die Höhe seiner Pensionsbezüge gekürzt?

Diedrichs, Staatssekretär:

Hierzu findet derzeit eine Prüfung durch die Landesfinanzdirektion statt, der ich nicht vorgreifen möchte.

Vizepräsident Gentzel:

Weitere Nachfragen sehe ich nicht. Danke, Herr Staatssekretär.

Wir machen dann weiter mit der Mündlichen Anfrage des Abgeordneten Blechschmidt von der Fraktion DIE LINKE in der Drucksache 5/6533.

Abgeordneter Blechschmidt, DIE LINKE:

Danke, Herr Präsident.

Möglicherweise rechtswidrige Verwendung des Thüringer Landeswappens durch den Thüringer Landesverband der CDU?

Gemäß § 7 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Thüringen vom 11. April 1991 ist die Verwendung des Landeswappens oder von Teilen des Landeswappens durch Dritte grundsätzlich verboten. § 7 Abs. 2 der genannten Verordnung lässt Ausnahmen von diesem Verwendungsverbot zu. Nach § 7 Abs. 3 der genannten Verordnung kann der Innenminister die Verwendung des Landeswappens oder von Teilen des Landeswappens zulassen.

Am 19. November 2009 erklärte die Landesvorsitzende der Thüringer CDU in einer „verbindlichen Unterlassungserklärung“ den Verzicht auf die weitere Verwendung des sogenannten „CDU-Löwen“ durch den Thüringer Landesverband der CDU. Trotz dieser Unterlassungserklärung werden auf der Internetseite der Thüringer CDU (Stand: 20. August 2013) das Landeswappen bzw. Teile des Landeswappens als Logo verwendet.

Ich frage die Landesregierung:

1. Verfügt der Thüringer Landesverband der CDU über eine Zulassung zur Verwendung des Landeswappens bzw. von Teilen des Landeswappens nach § 7 Abs. 2 und 3 der Thüringer Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Thüringen und wenn ja, wann und mit welcher Begründung wurde diese Zulassung erteilt?

2. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung gegen den Thüringer Landesverband der CDU im Zusammenhang mit der möglicherweise rechtswidrigen Nutzung des Landeswappens bzw. von Teilen des Landeswappens eingeleitet bzw. vollzogen, ist doch der Landesregierung dieser Vorgang seit 2009 bekannt (vgl. Vorgang zum Az.: 20-1347-2/2009 des Thüringer Innenministeriums)?

3. Wie wird begründet, dass die Thüringer Landesregierung möglicherweise bisher keine Maßnahmen im Zusammenhang mit dem nachgefragten Sachverhalt eingeleitet und vollzogen hat?

4. Ist das mögliche Nichthandeln der Landesregierung im Zusammenhang mit dem nachgefragten Sachverhalt eventuell dadurch zu begründen, dass die Landesvorsitzende der CDU zugleich die Ministerpräsidentin ist, oder welche Fakten sprechen gegen diese Vermutung?

Vizepräsident Gentzel:

Für die Landesregierung antwortet der Staatssekretär im Innenministerium, Herr Rieder.

Rieder, Staatssekretär:

Sehr geehrter Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordneten, die Mündliche Anfrage des Abgeordneten Blechschmidt beantwortete ich für die Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1: Nein.

Zu Frage 2: Das für die Ausführung des Gesetzes über die Hoheitszeichen zuständige Thüringer Innenministerium hat unter dem 26.08.2013 gegenüber dem CDU-Landesverband Thüringen ein Verwaltungsverfahren zur Untersagung der Verwendung seines derzeitigen Logos eingeleitet.

Ich komme zu den nächsten Fragen: Mit der Antwort zur Frage 2 erübrigen sich die Antworten auf die Fragen 3 und 4.

Vizepräsident Gentzel:

Es gibt - man möchte geradezu sagen selbstverständlich - eine Nachfrage des Fragestellers.

Abgeordneter Blechschmidt, DIE LINKE:

Ja, vermutlicherweise wird jetzt die Überraschung groß sein, 3 und 4 kann ich durchaus nachvollziehen. Zur Antwort auf Frage 2, wonach nach Ihrer Aussage am 26.08. das entsprechende Verfahren eingeleitet worden ist: Gibt es jetzt Ihrerseits Ergebnisse, Reaktionen bzw. Sachstände zu diesem eingeleiteten Verfahren?

Rieder, Staatssekretär:

Mit der Einleitung des Verfahrens wurde ein Anhörungsverfahren in Gang gesetzt. Das Anhörungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Vizepräsident Gentzel:

Es gibt zunächst noch eine weitere Anfrage des Fragestellers.

Abgeordneter Blechschmidt, DIE LINKE:

Kann man aus gewissen Erfahrungswerten im Innenministerium die Zeitdauer dieses Anhörungsverfahrens begrenzen bzw. benennen?

Rieder, Staatssekretär:

Ja, das Thüringer Innenministerium arbeitet immer schnell, allerdings natürlich auch nach rechtsstaatlichen Grundsätzen. Zu diesen rechtsstaatlichen Grundsätzen gehört, dass ein Anhörungsverfahren nach § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes

(Staatssekretär Rieder)

durchgeführt wird. Es wird in Kürze abgeschlossen werden.

Vizepräsident Gentzel:

Es gibt eine weitere Nachfrage durch den Abgeordneten Kuschel.

Abgeordneter Kuschel, DIE LINKE:

Danke, Herr Präsident. Herr Staatssekretär, haben Sie in Erwägung gezogen, in diesem Verwaltungsverfahren den Sofortvollzug anzuordnen?

Rieder, Staatssekretär:

Die Frage hat sich nicht gestellt, weil es eine überzogene Maßnahme gewesen wäre.

(Heiterkeit DIE LINKE)

Vizepräsident Gentzel:

Und es gibt die letzte Nachfrage, Herr Abgeordneter Kuschel, bitte.

Abgeordneter Kuschel, DIE LINKE:

Was hat denn die Aufsichtsbehörde, also in dem Fall das Innenministerium, im Zeitraum 2009 bis zum 26. August 2013 unternommen, um die offensichtliche rechtswidrige Verwendung des Landeswappens oder Teil des Landeswappens durch den CDU-Landesverband zu unterbinden?

Rieder, Staatssekretär:

Ich kann Ihnen nicht bestätigen, dass das Wappen, genauer gesagt, der Teil des Wappens, über diesen Zeitraum genutzt wurde. Ich kann Ihnen nur sagen, dass der aktuelle Sachverhalt dem Thüringer Innenministerium durch ein Schreiben am 19. August bekannt geworden ist.

Vizepräsident Gentzel:

Danke, Herr Staatssekretär. Wir machen weiter mit der Mündlichen Anfrage des Abgeordneten Kalich von der Fraktion DIE LINKE in der Drucksache 5/6552.

Abgeordneter Kalich, DIE LINKE:

Bestellung eines Beauftragten für den Landkreis Unstrut-Hainich I

Das Thüringer Landesverwaltungsamt teilte dem Landkreis Unstrut-Hainich mit Schreiben vom 13. August 2013 mit, dass es beabsichtigt, einen Beauftragten gemäß § 122 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung zu bestellen. Der Landkreis hat derzeit die Möglichkeit, im Rahmen eines Anhörungsverfahrens dazu eine Stellungnahme abzugeben

und sich zu äußern. Im Schreiben des Thüringer Landesverwaltungsamtes wird behauptet, dass der Landkreis es unterlassen habe, eine Ermittlung vorzunehmen, ob und bei welcher Kreisumlage eine Höhe erreicht würde, welche die finanzielle „Leistungsfähigkeit“ der Gemeinden im Landkreis antastet und in den Kern der Finanzhoheit eingreift.

Ich frage die Landesregierung:

1. Warum erwägt das Thüringer Landesverwaltungsamt erst zum jetzigen Zeitpunkt und trotz der derzeitigen Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes für den Landkreis durch einen externen Gutachter sowie des eingeleiteten Interessenbekundungsverfahrens zum Verkauf der kreiseigenen Anteile am Krankenhaus einen Beauftragten für den Landkreis zu bestellen?

2. Welche Ziele verfolgen das Thüringer Landesverwaltungsamt und das Thüringer Innenministerium mit der Bestellung eines Beauftragten für den Landkreis?

3. Wer übernimmt die Kosten für die Bestellung und die Tätigkeit des Beauftragten?

4. Falls es zu einer Bestellung eines Beauftragten für den Landkreis kommt, für welche Dauer würde dieser bestellt?

Vizepräsident Gentzel:

Für die Landesregierung antwortet der Staatssekretär im Innenministerium, Herr Rieder.

Rieder, Staatssekretär:

Sehr geehrter Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordneten, die Mündliche Anfrage des Abgeordneten Kalich beantworte ich für die Landesregierung wie folgt:

Zu Fragen 1 und 2 - ich erlaube mir, die Antwort zusammenzufassen: Es ist dem Landkreis über Jahre nicht gelungen, einen ausgeglichenen Haushalt aufzustellen. In den Jahren 2010 und 2012 mussten die Haushaltssatzungen im Wege der Ersatzvornahme durch das Landesverwaltungsamt erlassen werden. Im Jahr 2013 ist der Landkreis wiederum seiner gesetzlichen Verpflichtung zum Erlass einer Haushaltssatzung nicht nachgekommen. Nach Angabe des Landkreises ist allerdings schon jetzt für das Jahr 2013 eine Unterdeckung in Höhe von 10,3 Mio. € zu erwarten. Das ist der höchste Fehlbetrag, der sich jemals für ein Jahr abzeichnete. Zusammen mit den Fehlbeträgen aus den Vorjahren beläuft sich das Defizit auf ca. 40 Mio. €. Dieser verheerenden Entwicklung muss entschieden entgegengetreten werden. Deshalb hat das Landesverwaltungsamt inzwischen ein Verfahren zur Bestellung eines Beauftragten eingeleitet.

(Staatssekretär Rieder)

Zu Frage 3: Die Kosten für den Beauftragten hat nach § 122 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung der Landkreis zu tragen.

Zu Frage 4: Zurzeit ist das Anhörungsverfahren noch anhängig. Erst nach Ablauf der Anhörung kann über die Einsetzung eines Beauftragten und die Dauer seiner Bestellung entschieden werden.

Vizepräsident Gentzel:

Es gibt eine Nachfrage. Herr Abgeordneter Kubitzki, bitte.

Abgeordneter Kubitzki, DIE LINKE:

Herr Staatssekretär, Sie sprachen davon, dass die jährlichen Fehlbeträge jetzt eine Summe von etwas über 40 Mio. € erreicht haben. Ich muss Sie nochmals fragen: Warum handelt das Landesverwaltungsamt erst jetzt, weil ja diese Entwicklung nicht erst jetzt erst deutlich geworden ist, Sie haben das auch gesagt, sondern schon seit Mitte der 2000-er Jahre, warum gerade jetzt zu diesem Zeitraum, obwohl der Kreistag erste Schritte eigentlich zur Konsolidierung des Haushaltes mit einer Mehrheit beschlossen hat?

Rieder, Staatssekretär:

Die Einsetzung eines Beauftragten ist eine Ultima-Ratio-Maßnahme. Das heißt, es ist ein Gebot der Verhältnismäßigkeit, zunächst alle anderen möglichen rechtsaufsichtlichen Maßnahmen zu prüfen und zu ergreifen. Deshalb war es erforderlich, zunächst andere Wege zu gehen, wie etwa die Haushaltsfestsetzung im Wege der Ersatzvornahme. Das ist der eine Grund. Der andere Grund, den habe ich schon gesagt, ist die unglaubliche Steigerung der Unterdeckung von jetzt 10 Mio. €. Das ist ein Betrag, der das Bisherige deutlich überschreitet und sprengt.

Vizepräsident Gentzel:

Es gibt eine weitere Nachfrage durch den Abgeordneten Kubitzki.

Abgeordneter Kubitzki, DIE LINKE:

Herr Staatssekretär, Sie sprachen in Ihren Ausführungen auch davon, dass jetzt gerade das Anhörungsverfahren läuft. Das heißt, am Mittwoch wird der Kreistag seine Stellungnahme dazu abgeben, die Verwaltung ihre Stellungnahme abgeben. Welche Bedeutung hat dieses Anhörungsverfahren und sei es, der Kreistag lehnt einen Beauftragten ab, wie wird dann das Innenministerium handeln?

Rieder, Staatssekretär:

Anhörung bedeutet zunächst einmal, dass alle Gelegenheit zur Stellungnahme haben. Ich habe das vorhin schon bei einer anderen Mündlichen Anfrage gesagt. Das ist Ausdruck einer rechtsstaatlichen Verfahrensweise. Dazu gehört natürlich auch, dass dem Ergebnis der Anhörung nicht vorgegriffen werden kann.

Vizepräsident Gentzel:

Weitere Nachfragen sehe ich nicht. Danke, Herr Staatssekretär. Wir machen weiter mit der Mündlichen Anfrage des Abgeordneten Kubitzki von der Fraktion DIE LINKE in der Drucksache 5/6553.

Abgeordneter Kubitzki, DIE LINKE:

Bestellung eines Beauftragten für den Landkreis Unstrut-Hainich II

Ich lasse jetzt die Einleitung im Interesse der Zeit weg. Die Einleitung meiner Mündlichen Anfrage hat den gleichen Wortlaut wie die vom Kollegen Kalich.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Aufgaben und welche Entscheidungsbefugnisse haben der Landrat und der Kreistag, wenn ein Beauftragter durch das Landesverwaltungsamt bestellt wird?

2. Welche rechtlichen Mittel stehen einem Beauftragten im Gegensatz zum Thüringer Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde zu, wenn der Kreistag die Entscheidungen des Beauftragten nicht mitträgt?

3. Was versteht die Landesregierung unter einer Erdrosselungsgrenze von Kommunen, wie beispielsweise im Schreiben des Thüringer Landesverwaltungsamtes erwähnt, und unter der finanziellen „Lebensfähigkeit“ der Gemeinden?

4. Aus welchen Gründen hat bei einer so schwerwiegenden Entscheidung (Bestellung eines Beauftragten nach § 122 Abs. 1 ThürKO) der Referatsleiter und nicht der amtierende Präsident des Thüringer Landesverwaltungsamtes das Anhörungsschreiben unterzeichnet?

Vizepräsident Gentzel:

Für die Landesregierung antwortet der Herr Staatssekretär im Innenministerium, Herr Rieder.

Rieder, Staatssekretär:

Sehr geehrter Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordneten, die Mündliche Anfrage des Abgeordneten Kubitzki beantworte ich für die Landesregierung wie folgt:

(Staatssekretär Rieder)

Zu Frage 1: Aus dem Anhörungsschreiben des Landesverwaltungsamts vom 29. Juli geht hervor, dass der Beauftragte zur Wahrnehmung aller Angelegenheiten des Landrats des Unstrut-Hainich-Kreises bestellt werden soll, die die Haushalts- und Vermögenswirtschaft betreffen. Dies umfasst auch die Aufstellung des Haushaltsplans und die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes. Alle weiteren Aufgaben des Landrats bleiben beim Landrat. Die Aufgaben und Befugnisse des Kreistags sind nicht betroffen.

Zu Frage 2: Ich sehe im Grunde keinen Anlass, vor Abschluss des Anhörungsverfahrens auf diese Frage einzugehen, möchte aber dennoch folgenden Hinweis geben. Der Beauftragte hat uneingeschränkte Vollzugskompetenz für seinen Aufgabenbereich.

Zu Frage 3: Zur Obergrenze der Kreisumlage hat sich das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 31. Januar 2013 wie folgt geäußert, ich zitiere: „Die Erhebung einer Kreisumlage verstößt dann gegen den verfassungsmäßig garantierten Anspruch auf finanzielle Mindestausstattung der Gemeinden, wenn die gemeindliche Verwaltungsebene allein dadurch oder im Zusammenwirken mit anderen Umlagen auf Dauer strukturell unterfinanziert ist.“ Zur Beurteilung ist demzufolge die Betrachtung des konkreten Einzelfalls erforderlich.

Zu Frage 4: Der Vizepräsident, der gleichzeitig die Aufgaben des Leiters der Abteilung, in die auch das Kommunalreferat eingegliedert ist, wahrnimmt, war in der Kalenderwoche, in der das Anhörungsverfahren eingeleitet wurde, nicht im Dienst. Der Kommunalreferatsleiter ist der bestellte Vertreter des Abteilungsleiters und hat deshalb auch unterschrieben.

Vizepräsident Gentzel:

Es gibt eine Nachfrage durch den Fragesteller.

Abgeordneter Kubitzki, DIE LINKE:

Ich kündige auch gleich zwei Nachfragen an.

Herr Staatssekretär, Sie sagten, die Befugnisse des Kreistags sind nicht eingeschränkt und der Kreistag hat ja auch die Hoheit in der Beschlussfassung über den Kreishaushalt. Sie sagten, der Beauftragte kann einen Haushaltsentwurf jetzt erarbeiten bzw. einbringen. Im Falle, der Kreistag beschließt das nicht, welche Funktionen hat dann der Beauftragte?

Rieder, Staatssekretär:

Das ist eine hypothetische Situation, die Sie beschreiben. Ich sehe im Augenblick keinen Grund, darauf einzugehen.

Vizepräsident Gentzel:

Es gibt eine weitere Nachfrage durch den Fragesteller.

Abgeordneter Kubitzki, DIE LINKE:

Herr Präsident, ich habe noch eine zweite Nachfrage. Herr Staatssekretär, ich hatte das vorhin schon angekündigt, am Mittwoch soll ja der Kreistag des Unstrut-Hainich-Kreises dazu tagen. Dazu gibt es einen Beschlusssentwurf der Freien Wähler, die die Bestellung eines Beauftragten begrüßen, aber dann schreiben sie, und ich darf mal zitieren: „Dem staatlich Beauftragten sind weitreichende Vollmachten zu übertragen, jedoch darf er durch seine Entscheidung die finanzielle Belastung der Städte und Gemeinden nicht noch weiter durch eine Erhöhung der Kreisumlage steigern, sondern wird ausdrücklich dazu aufgerufen, geeignete Maßnahmen einzuleiten, mit denen die wirtschaftliche Situation des Landkreises wieder verbessert und die Kreisumlage alsbald gesenkt werden kann.“

Herr Staatssekretär, meine Frage dahin gehend: In dem Schreiben des Landesverwaltungsamts wird dem Kreis vorgeworfen, dass er den Haushalt nicht mit der Erhöhung der Kreisumlage ausgeglichen hat. Ist überhaupt so ein Beschluss, den hier die Freien Wähler einbringen, möglich, weil ja auch dem Beauftragten letzten Endes nichts anderes übrig bleibt, als die Kreisumlage zu erhöhen?

Rieder, Staatssekretär:

Es geht, wenn ich Sie richtig verstanden habe, jetzt um die Stellungnahme des Kreistags zum Anhörungsschreiben des Landesverwaltungsamts. In diesem Rahmen ist jede Art von Stellungnahme denkbar und ich sehe da keine rechtlichen Beschränkungen.

Vizepräsident Gentzel:

Es gibt eine weitere Nachfrage durch den Abgeordneten Kuschel.

Abgeordneter Kuschel, DIE LINKE:

Danke, Herr Präsident. Herr Staatssekretär, wie ist es denn erklärlich, dass der Unstrut-Hainich-Kreis überhaupt in so eine Finanzsituation kommt, wird doch die Landesregierung nicht müde zu behaupten, dass durch ihre kluge Politik alle Kommunen in diesem Freistaat auskömmlich finanziert sind?

Rieder, Staatssekretär:

Das hat eine Vielzahl von Ursachen und diese Situation hat sich über viele Jahre aufgebaut. Darauf eine Antwort zu geben im Rahmen einer Mündlichen Anfrage, ist schlichtweg nicht möglich.

Vizepräsident Gentzel:

Und die letzte Nachfrage durch den Abgeordneten Kuschel.

Abgeordneter Kuschel, DIE LINKE:

Danke, Herr Präsident. Herr Staatssekretär, wann hat sich denn die zuständige Rechtsaufsicht erstmalig Gedanken gemacht, durch die Bestellung eines Beauftragten einzugreifen?

Rieder, Staatssekretär:

Sie hat vor Einleitung dieses Verfahrens Ersatzvorhaben ergriffen. Sie hat unter anderem im Wege der Ersatzvorhaben ein Haushaltssicherungskonzept erlassen und nachdem das alles nur bedingt gezeichnet hat, sah sie sich veranlasst, hier diesen Weg ins Auge zu fassen.

Vizepräsident Gentzel:

Danke, Herr Staatssekretär. Wir machen weiter mit der Mündlichen Anfrage der Abgeordneten Skibbe von der Fraktion DIE LINKE in der Drucksache 5/6555.

Abgeordnete Skibbe, DIE LINKE:

Danke, Herr Präsident.

Einsatz von Fachberatern und Lehrern im Unterstützungssystem bei den Thüringer Schulämtern

Das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat kürzlich Regelungen zum Einsatz von Lehrkräften getroffen, die bei den Schulämtern als Fachberater und Lehrer im Unterstützungssystem tätig sind. Dabei wurde die Absicht deutlich, die Zahl der hier tätigen Lehrkräfte zu verringern und die Aufgaben stärker zu konzentrieren.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Lehrkräfte sind derzeit als Fachberater und als Lehrer im Unterstützungssystem bei den Thüringer Schulämtern tätig (bitte nach Schulamt und Einsatzzweck untergliedern) und wie viele sollen es zum Ende des Schuljahres 2013/2014 sein?
2. Welche Folgen hat die Verringerung der Zahl der als Fachberater und Lehrer im Unterstützungssystem bei den Schulämtern eingesetzten Lehrkräfte für den verbleibenden Einsatz dieser Lehrkräfte an den Schulen?
3. Wie viele der derzeit als Fachberater oder Lehrer im Unterstützungssystem bei den Schulämtern tätigen Lehrkräfte sind in Heimarbeit tätig?
4. Welche Regelungen bestehen hinsichtlich der technischen Ausstattung und der Aufwandserstattung für die in Heimarbeit tätigen Lehrkräfte?

Vizepräsident Gentzel:

Für die Landesregierung antwortet der Staatssekretär im Kultusministerium, Herr Professor Dr. Merten, bitte.

Prof. Dr. Merten, Staatssekretär:

Vielen Dank, Herr Präsident, wenngleich, mit Verlaub, unser Ministerium inzwischen anders heißt, beantworte ich gleichwohl die Frage der Abgeordneten Skibbe namens der Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1: Die Zuweisung der Ressourcen basiert auf den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zur Organisation des Schuljahres 2013/2014 und gilt für das gesamte Schuljahr. Für die einzelnen staatlichen Schulämter stellt sich dies mit Stand vom 1. September 2013 wie folgt dar. Ich werde jetzt die Schulämter benennen, dann jeweils die Anzahl der Personen für Fachberater und Berater für Schulentwicklung: für das Schulamt Mittelthüringen 83 Personen und Fachberater, 31 Berater für Schulentwicklung; Nordthüringen 77 Personen Fachberater, 40 Personen für Schulentwicklung; Ostthüringen 92 Personen Fachberater, 51 Personen Berater für Schulentwicklung; Südthüringen 76 Personen Fachberatung, 44 Personen in Beratung für Schulentwicklung; Westthüringen 86 Personen und 57 Personen für Schulentwicklung.

Zu Ihrer Frage 2 antworte ich wie folgt: Das Unterstützungssystem wurde kritisch überprüft und gestrafft, so dass mehr Lehrerwochenstunden zur Absicherung des Unterrichts zur Verfügung gestellt werden können. Das heißt, Unterrichtsabsicherung hat oberste Priorität vor allem anderen, negative Auswirkungen auf das Unterstützungssystem sind nicht bekannt.

Zu Frage 3: Keine.

Die Antwort zu Frage 4 entfällt insofern.

Vizepräsident Gentzel:

Nachfragen sehe ich nicht. Danke, Herr Staatssekretär. Dann machen wir weiter mit der Mündlichen Anfrage der Abgeordneten Rothe-Beinlich von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Drucksache 5/6569.

Abgeordnete Rothe-Beinlich, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Strafanzeige gegen zwei Erzieherinnen einer Erfurter Kindertagesstätte

Öffentlichen Berichten zufolge (Thüringer Allgemeine, Lokalteil Erfurt, 4. September 2013) haben mehrere Eltern gegen zwei mittlerweile gekündigte Erzieherinnen einer Erfurter Kindertagesstätte in freier Trägerschaft Strafanzeigen wegen Körperver-

(Abg. Rothe-Beinlich)

letzung, Nötigung, Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht und Freiheitsberaubung gestellt. Als Begründung dafür wurde angegeben, dass die Kinder von den Erzieherinnen im Waschraum eingesperrt, zum Aufessen gezwungen und Toilettenbesuche verweigert wurden sowie auch körperliche und psychische Misshandlungen erleiden mussten.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wann und wie haben die zuständigen Stellen des Landes auf die Vorfälle reagiert?
2. Welche Auffassung hat die Landesregierung zur seitens des freien Trägers in diesem Fall ausgeübten Aufsicht und wie begründet sie ihre diesbezügliche Auffassung?
3. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus den im November 2012 bekannt gewordenen Vorfällen einer Kindertagesstätte aus Altenburg und den Vorfällen in Erfurt und empfiehlt sie den freien Trägern zu ziehen?
4. Sind ähnliche derartige Vorfälle aus anderen Thüringer Kindertagesstätten bekannt geworden, wenn ja, wie viele und wie hat die Landesregierung darauf reagiert?

Vizepräsident Gentzel:

Für die Landesregierung antwortet der Staatssekretär im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Herr Professor Dr. Merten.

Prof. Dr. Merten, Staatssekretär:

Vielen Dank, Herr Präsident. Sehr gern beantworte ich die Mündliche Anfrage der Abgeordneten Rothe-Beinlich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1: Nach Eingang der Erstmeldung zum Vorkommnis wurde unverzüglich eine anlassbezogene örtliche Prüfung vorgenommen. Aufgrund der angemessenen Bearbeitung des Vorkommnisses durch den Träger gab es keine Veranlassung zu einem weiteren Vorgehen vonseiten des für die Aufsicht nach § 9 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes zuständigen Ministeriums. Der Träger wurde auf seine rechtliche Verpflichtung gemäß § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII hingewiesen. Hiernach sind alle Träger von erlaubnispflichtigen Einrichtungen verpflichtet, unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, Ereignisse oder Entwicklungen mitzuteilen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen. Darüber hinaus hat die Staatsanwaltschaft Erfurt zu dem Vorkommnis Ermittlungen aufgenommen.

Zu Frage 2: Das Notfallmanagement des Trägers ist vorbildlich. Der Träger hat professionell und umgehend auf das Vorkommnis reagiert.

Zu Frage 3 antworte ich wie folgt: In Auswertung der Vorkommnisse in Altenburg und Erfurt und der

in der Folge durchgeführten Sachverhaltsaufklärung werden folgende Maßnahmen ergriffen. Gemeinsam mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen in Thüringen - Kommunen und freie Träger - werden Anforderungen an Träger bei der Wahrnehmung der Fach- und Dienstaufsicht in Kindertageseinrichtungen gemäß § 11 Abs. 2 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz erarbeitet und fachliche Anforderungen an Leitungen von Kindertageseinrichtungen entwickelt. Auf dieser Grundlage wird ein Fortbildungscurriculum für Leitungen von Kindertageseinrichtungen erarbeitet. Zudem soll die Empfehlung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu Beteiligung und Beschwerde in Kindertageseinrichtungen konkretisiert werden, insbesondere im Hinblick auf Schlüsselprozesse im Alltag und deren Gestaltung, so dass Rechte der Kinder gewahrt und Kindertageseinrichtungen auch künftig als sichere und verlässliche Orte erfahren werden können, was sie im Übrigen heute in ihrer ganz großen Mehrzahl ganz unstrittig sind. Die „Anpassungsqualifizierungen für pädagogische Fachkräfte, frühe Kindheit, Kinder im Alter von null bis drei Jahre (basale Phase)“ werden gefördert. Darüber hinaus können im Ergebnis der Auswertungen der noch laufenden Ermittlungen der Staatsanwaltschaft zu Altenburg weitere Maßnahmen notwendig werden. Das lässt sich allerdings erst absehen, wenn die Ergebnisse vorliegen werden.

Zu Frage 4: Mit Inkrafttreten des Bundeskinder-schutzgesetzes am 1. Januar 2012 sind gemäß § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII die Träger der Einrichtungen in Wahrnehmung ihrer Fach- und Dienstaufsicht verpflichtet, der zuständigen Behörde, das ist in diesem Falle des TMBWK, unverzüglich Ereignisse und Entwicklungen anzuzeigen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen. Seit dem 1. Januar 2012 sind auf Grundlage der Erstmeldung an das Vorkommnis durch den Träger einschließlich der Vorkommnisse in Altenburg und Erfurt 14 Vorgänge dokumentiert, bei denen pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen durch selbstständige Handlung, Tun oder Unterlassen ihre Fürsorge- und Erziehungspflicht gröblich verletzt haben sollen. Zum Vorfall in der Kindertageseinrichtung in Altenburg hat die Staatsanwaltschaft Gera im August 2013 beim Amtsgericht Altenburg Anklage gegen fünf Erzieherinnen erhoben. Insgesamt ist jedoch keine regionale oder trägerbezogene Konzentration an Vorkommnissen festzustellen. In der Mehrheit der Fälle bestand aufgrund des konsequenten und unverzüglichen Trägerhandelns kein weiterer Handlungsbedarf durch das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur. In fünf Fällen wurden durch das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur nachträglich Auflagen zur Betriebserlaubnis erteilt. In allen Fällen erfolgte eine fachliche Beratung zur Sicherung des Kindeswohls durch das Thürin-

(Staatssekretär Prof. Dr. Merten)

ger Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Vizepräsident Gentzel:

Weitere Nachfragen sehe ich nicht. Danke, Herr Staatssekretär. Dann machen wir weiter mit der Mündlichen Anfrage der Abgeordneten Siegesmund von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Drucksache 5/6584.

Abgeordnete Siegesmund, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Weitere Fragen zur Versetzung von Peter Zimmermann in den einstweiligen Ruhestand

In der Kleinen Anfrage 3275 wird nach den „Rechtlichen Voraussetzungen zur Versetzung von politischen Beamten in den einstweiligen Ruhestand und strafrechtlichen Konsequenzen“ gefragt. Aus den Äußerungen der Ministerpräsidentin Lieberknecht, unter anderem während der Regierungsmedienkonferenz am 20. August 2013, ergeben sich nun weitere Fragen bzw. wird die Konkretisierung von Fragen notwendig. Die Landesregierung hat auf meine Kleine Anfrage 3275 inzwischen geantwortet in Drucksache 5/6579; auch daraus ergeben sich für mich weitere Nachfragen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Haben die Landesregierung, einzelne Kabinettsmitglieder oder die Ministerpräsidentin Bedenken bezüglich der Fortzahlung des Gehalts von Peter Zimmermann bis zum Antritt seines neuen Beschäftigungsverhältnisses bzw. seiner anderen Versorgungsansprüche gehabt und wann wurden diese gegebenenfalls geäußert und diskutiert?
2. Wann und wie (mündlich oder schriftlich) haben die Ministerpräsidentin und/oder andere Kabinettsmitglieder von dem anstehenden Beschäftigungsverhältnis Peter Zimmermanns bei der Unister GmbH oder einem anderen Unternehmen erfahren?
3. Welche Gründe haben vorgelegen, das Beschäftigungsverhältnis mit Peter Zimmermann erst mit der öffentlichen Ankündigung am 18. Juni 2013 bzw. mit der Überreichung der Entlassungsurkunde Ende Juni 2013 und nicht bereits zum Ende des Jahres 2012 bzw. Anfang 2013 zu beenden?
4. Welche Zahlungen des Landes wurden über den 30. Juni 2013 hinaus an Peter Zimmermann geleistet und wurden diese durch Peter Zimmermann aufgrund des Ersuchens um Entlassung vom 30. Juli 2013 zurückerstattet?

Vizepräsident Gentzel:

Für die Landesregierung antwortet die Ministerpräsidentin Frau Lieberknecht.

Lieberknecht, Ministerpräsidentin:

Meine sehr verehrten Damen und Herren, die Mündliche Anfrage 5/6584 der Abgeordneten Frau Siegesmund beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1: Wie Sie aus der Antwort der Landesregierung auf die von Ihnen genannte Kleine Anfrage wissen, habe ich die Mitglieder des Kabinetts am 18. Juni 2013 über das Ausscheiden des Regierungssprechers zum Ende des Monats unterrichtet. Am 25. Juni 2013 hat das Kabinett das Ausscheiden des bisherigen Regierungssprechers erörtert und beschlossen, noch in derselben Woche ein schriftliches Beschlussverfahren durchzuführen mit dem Ziel, das Ausscheiden von Staatssekretär Zimmermann auf jeden Fall zum 30. Juni 2013 sicherzustellen. Dem Kabinett ging es dabei insbesondere darum, die Beendigung des Dienstes schnellstmöglich zu erreichen. Die Ansprüche für die Zeit zwischen dem 1. Juli und dem 31. August, also für den von Ihnen genannten Zeitraum bis zum Antritt seines neuen Beschäftigungsverhältnisses, ergeben sich dabei ebenso wie alle anderen, also danach folgenden Versorgungsansprüche unmittelbar aus den gesetzlichen Regelungen für einen in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten. Eine Erörterung im Kabinett im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand wäre dann sinnvoll gewesen, wenn die Landesregierung verschiedene Handlungsoptionen gehabt hätte. Diese bestanden allerdings mangels eines Antrags auf Entlassung vonseiten des Herrn Staatssekretärs Zimmermann zum damaligen Zeitpunkt allenfalls darin, Herrn Zimmermann nicht in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen, sondern ihn im Amt über den 30. Juni 2013 hinaus zu belassen. Das aber wollten die Mitglieder des Kabinetts auf jeden Fall vermeiden. Dass die gesetzlichen Versorgungsregelungen im Blick auf die Anrechnungsbestimmungen nicht befriedigend sind und von daher inzwischen auch öffentlich formulierter Änderungsbedarf besteht, hat das Kabinett allerdings beschäftigt. In der Kabinettsitzung am 9. Juli 2013 habe ich selbst diesen Umstand thematisiert. Der Finanzminister wurde in diesem Zusammenhang gebeten, einen Vorschlag für eine angemessene Änderung der bestehenden Regelungen zu erarbeiten.

Zu Frage 2: Am 18. Juni dieses Jahres habe ich das Kabinett mündlich darüber unterrichtet, dass Herr Staatssekretär Zimmermann eine Tätigkeit in der privaten Wirtschaft bei der Firma Unister GmbH aufnehmen wird. Dieser Information vorausgegangen waren Gespräche meinerseits mit Herrn Zimmermann, in denen ich ihm gegenüber personelle und organisatorische Änderungsabsichten bezüglich seiner Person und innerhalb der Thüringer Staatskanzlei seit Ende des Jahres 2012 für das Jahr 2013 mitgeteilt hatte.

(Ministerpräsidentin Lieberknecht)

Herr Zimmermann berichtete mir gegenüber in der darauf folgenden Zeit aufgrund der von mir geäußerten Veränderungsabsicht bezüglich seiner Person mehrfach, mit Unternehmen aus der freien Wirtschaft mit dem Ziel einer alternativen Beschäftigung im Gespräch zu sein. Diese Informationen verdichteten sich dann in der zweiten Hälfte des Monats Mai. Zu Beginn der China-Reise informierte mich Herr Zimmermann am 25. Mai 2013 mündlich darüber, dass er nunmehr die gesuchte Beschäftigung zum 1. September 2013 bei der Firma Unister gefunden habe und ein entsprechender Vertrag von ihm unterschrieben worden sei.

Zu Frage 3: In meinen Gesprächen mit Herrn Zimmermann Ende des Jahres 2012, genau am 20. Dezember 2012, und zu Beginn des Jahres 2013, am 7. Januar dieses Jahres, ging es um Entscheidungen meinerseits, im Laufe des Jahres 2013 sowohl personelle als auch organisatorische Veränderungen, das Amt von Herrn Zimmermann als auch die Thüringer Staatskanzlei insgesamt betreffend, vornehmen zu wollen. Der Vorlauf von einigen Monaten im Rahmen interner personeller und organisatorischer Planungen ist nichts ungewöhnliches, sondern im Gegenteil.

So wird im Umgang mit Führungspersonal in öffentlich-rechtlichen sowie privat-rechtlichen Gesellschaften Institutionen und Behörden regelmäßig die Praxis gepflegt, unter Umständen bis zu einem Jahr und länger im Vorlauf über anstehende Vertragsauflösungen oder -verlängerungen zu sprechen und zu entscheiden. Es ging nicht um einen akuten Handlungsbedarf, sondern um einen perspektivischen, der allerdings noch vor, spätestens jedoch nach der Sommerpause vollzogen werden sollte.

Zu Frage 4: [\[vergleiche dazu das Korrekturschreiben der Ministerpräsidentin an die Landtagspräsidentin vom 19. September 2013 in der Anlage 2 zu diesem Protokoll\]](#) Für den Monat Juli 2013 erhielt Herr Zimmermann Übergangsgeld entsprechend § 21 Abs. 6 Thüringer Beamtenversorgungsgesetz, also 71,75 Prozent seiner Dienstbezüge, die er als Staatssekretär erhalten hat. Mangels eigener Antragstellung auf Entlassung aus dem Amt als Staatssekretär hätte die Zahlung eines Übergangsgeldes nur dadurch vermieden werden können, indem Herr Zimmermann mit Ablauf des 30. Juni 2013 nicht in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden wäre, sondern weiter im Amt des Staatssekretärs verblieben wäre. Das allerdings hätte die Fortzahlung der Bezüge zu 100 Prozent für den Monat Juli bedeutet. Am 30. Juli 2013 bat Herr Zimmermann um Reaktivierung in den aktiven Dienst eines Staatssekretärs als Voraussetzung dafür, nunmehr um seine Entlassung aus dem Amt des Staatssekretärs auf eigenen Wunsch hin zu bitten.

In einer Telefonschaltkonferenz des Kabinetts am 31. Juli 2013 wurde ein Umlaufverfahren beschlos-

sen, um die dazu notwendigen Beschlussfassungen des Kabinetts einzuholen. Mit Überreichung der Entlassungsverfügung zum sofortigen Vollzug wurde Herr Zimmermann aus dem Beamtenverhältnis mit Datum vom 3. August 2013 auf eigenen Wunsch hin entlassen. Das bedeutet, mit Ablauf des 3. August 2013 sind jegliche Ansprüche auf weitere Zahlungen aus seinem Amt als Staatssekretär erloschen. Eine entsprechende Rückzahlungsforderung für die geleistete Überzahlung im Zeitraum vom 4. bis 31. August 2013 ist vonseiten der Landesfinanzdirektion an Herrn Zimmermann ergangen.

Vizepräsident Gentzel:

Es gibt eine Nachfrage durch die Fragestellerin.

Abgeordnete Siegesmund, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Vielen Dank, Frau Ministerpräsidentin, für die Beantwortung dieser Fragen, auch für die Deutlichkeit und die Datierungen, die ja an vielen Stellen noch nicht klar waren. Ich möchte gern zwei Nachfragen stellen.

Zum einen, können Sie sich bitte äußern zur Vermögensbetreuungspflicht, die Sie als Ministerpräsidentin gegenüber dem Freistaat eingegangen sind und der Frage, ob Sie der Ansicht sind, dass durch die Versetzung von Peter Zimmermann in den einstweiligen Ruhestand zunächst dem Land Thüringen ein Vermögensnachteil entstanden ist. Wie positionieren Sie sich dazu? Das ist meine erste Frage.

Die zweite Frage, die ich an Sie habe: Im Hinblick auf § 48 Beamtengesetz und § 30 Beamtenstatusgesetz, warum haben Sie sich dafür entschieden, Herrn Peter Zimmermann in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen?

Lieberknecht, Ministerpräsidentin:

Die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand ist die Handlungsoption, die man als Dienstherr hat bei politischen Beamten, um einen politischen Beamten aus dem Dienst zu bringen. Entlassen kann man einen Beamten nur, wenn er selbst auf eigenen Antrag darum bittet und diese Bitte lag nicht vor. Die Alternative wäre, Herr Zimmermann wäre im Amt geblieben als Staatssekretär und am Ende im Übrigen als Staatssekretär ohne Geschäftsbereich, denn die Position des Regierungssprechers war mit Kabinettsbeschluss bereits in einer anderen Konstellation an Herrn Dr. Hahn vergeben. Ansonsten handelt es sich um eine verwaltungsrechtliche Entscheidung, um eine Verwaltungsentscheidung und die finanziellen Aspekte sind dieser Verwaltungsentscheidung nachgeordnet. Da ich überhaupt keine andere Option hatte, als diese Verwaltungs-

(Ministerpräsidentin Lieberknecht)

scheidung zum damaligen Zeitpunkt so zu treffen mangels eines Antrags von Herrn Zimmermann, zu dem Herr Zimmermann auch keinen Anlass sah, weil die Initiative von mir ausging in besagten Gesprächen, ist die Tatsache so, wie sie ist.

Vizepräsident Gentzel:

Weitere Nachfragen sehe ich nicht. Danke, Frau Ministerpräsidentin. Wir haben es 15.02 Uhr. Damit schließe ich die Fragestunde und wir machen weiter, und das rufe ich jetzt auch auf, mit dem **Tagesordnungspunkt 6** in den Teilen

a) Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Thüringen (Gesetz zur Eingliederung der Staatssekretäre in die Landesregierung)

Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE

- Drucksache 5/6591 -
ERSTE BERATUNG

b) Gesetz zur Änderung dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften (Gesetz zur Abschaffung der Funktion „politischer Beamter“ in Thüringen)

Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE

- Drucksache 5/6592 -
ERSTE BERATUNG

gemeinsam mit dem **Tagesordnungspunkt 20**

Abschaffung ungerechtfertigter Vergünstigungen für Ministerinnen und Minister, Staatssekretärinnen und Staatssekretäre sowie kommunale Wahlbeamte

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- Drucksache 5/6577 -

Wünscht die Fraktion DIE LINKE das Wort zur Begründung? Das macht der Abgeordnete Ramelow. Sie haben das Wort.

Abgeordneter Ramelow, DIE LINKE:

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir haben gerade von der Ministerpräsidentin an einem Beispiel exakt erläutert bekommen, wo die Tücken der Regel sind, wenn ein Mensch in eine Position kommt, die zu einer Zeitverbeamtung führt, also Staatssekretär. Frau Ministerpräsidentin hat selbst eingeräumt, dass diese Dinge neu geregelt werden müssen. Wir als Fraktion DIE LINKE waren der Meinung, dass -

nach dem Fall Dieter Althaus, als er ausgeschieden ist und in die freie Wirtschaft wechselte, unabhängig davon, dass er für die gleiche Firma vorher in Verhandlungen gestanden hat als Ministerpräsident - ein Überwechseln aus einer solchen Position in eine solche Position nicht zulässig sein darf. Wir hatten eine Karenzzeit vorgeschlagen. Unabhängig davon blieb aber die zweite Frage, nämlich dass die vollen Bezüge, Ruhestandsbezüge des Ministerpräsidenten bis heute erhalten sind trotz hoher Einkünfte in der privaten Wirtschaft. Das ist eine Fallkonstellation. Dazu hatten wir ein Regelwerk vorgelegt und hatten die Hoffnung, dass das Hohe Haus diese Dinge zügig regelt. Man hat sie damals zwei Jahre und eine Woche liegen lassen. Damit sind die Unverfallbarkeitsansprüche scheinbar der neuen Minister eingetreten und jetzt haben wir auf einmal einen mehrfachen Anlass, nämlich den, über den Frau Lieberknecht gerade geredet hat, der, der gestern zur Aktuellen Stunde geführt hat, und wir haben noch einen Staatssekretär, der klagt gerade, Herr Aretz, der will 328.000 € von einer landeseigenen Gesellschaft haben für Nachversorgungsansprüche, die er glaubt zu haben, weil er glaubt, einen Anspruch darauf zu haben, weil er nicht mehr Staatssekretär ist, dass ihm irgendjemand aus einer öffentlichen Kasse noch Geld zu geben hat.

Dass da die Bürger sagen, das ist nicht mehr zu akzeptieren, wenn man gleichzeitig Verrechnungen bei jedem Sozialgeldempfänger vornimmt - ich habe das Beispiel vom Ortsteilbürgermeister Czentrara hier erzählt, der sich als Ehrenamtlicher aufstellen lässt und dann auf einmal 60 € Monatsaufwandsentschädigung verrechnet bekommt mit Hartz IV. Aber wir kennen doch auch den Fall, wo die Thüringer Landesregierung ihren Altersteilzeitbezieher offenbar im Sommer eine Überzahlung gemacht hat. Diese Überzahlung führte dann dazu, dass man gemerkt hat, man hat ihnen über längere Zeit zu viel gezahlt und dann hat das Finanzministerium zugeschlagen und die ganzen Gelder einfach abgezogen, dass ein Teil dieser ehemaligen Bediensteten des öffentlichen Dienstes in dem Monat gar kein Geld bekommen haben. Das ist dann hier thematisiert worden, dann hat das Finanzministerium erklärt, wir sind bereit zu Einzelfallregelungen und darüber ins Gespräch zu kommen, so Dinge wie Pfändungsfreigrenzen und so etwas waren alle weg, also man war einfach der Meinung, mit den Kleinen kann man so umgehen, und die Frage ist, wie gehen wir mit den Großen um.

Ich war bislang der Meinung, dass der § 15 des Ministergesetzes die Dinge eindeutig regelt, wenn es also Doppelalimentierungen gibt aus welchem Rechtsgrund auch immer, dann müssen sie aufgerechnet werden. Ich war der Meinung, dass wir ein Regelwerk schaffen könnten, dass die Staatssekretäre Teil des Ministergesetzes werden und auch so

(Abg. Ramelow)

behandelt werden, denn es ist gar nicht einzusehen, der Minister lässt sich vom Staatssekretär auch während der Kabinettsitzung vertreten, er lässt sich hier im Hohen Haus vertreten, aber die Staatssekretäre werden auf einmal als Beamte behandelt. Warum sollen sie denn nicht einfach ganz normal ins Ministergesetz aufgenommen werden und damit nach demselben Regelwerk behandelt werden wie alle Minister? Es wäre ein Teil, um diese drei nicht gut aufeinander abgestimmten Mechanismen besser aufeinander zuzubewegen.

Wir haben das Abgeordnetengesetz und ein Teil von den Ministern sind Abgeordnete. Wir haben das Ministergesetz, dort ist über den § 15 geregelt, wie Doppeldotierungen aus öffentlichen Kassen durch Aufrechnung ausgeschlossen sein sollen. Und wir haben den Zeitbeamten und da liegt der Widerspruch, auf den wir hinweisen wollen. Beamtet wird man auf Lebenszeit, entweder ist man Angestellter oder Arbeiter nach den normalen Regelungen des Sozialgesetzbuchs oder verbeamtet. Aber die Zeitverbeamtung, die in dem Fall Zimmermann - wie jetzt Frau Lieberknecht sogar noch ausgeführt hat - zur rückwirkenden Aufhebung des Beamtenstatus mit all den seltsamen Folgen führt, die das wieder hat, ist einfach systemwidrig. Wir glauben, es macht gar keinen Sinn, eine Anzahl von sechs, acht oder zehn Zeitbeamten im Gesetz einzeln stehen zu lassen. Deswegen haben wir diese Fallkonstellationen zusammengepackt und haben gesagt, lasst sie uns in einem Guss regeln. Wir sind der Meinung, die Aufrechnungsregelungen sind einfach klarer zu stellen, damit niemand mehr hinterher sagt, ich habe es nicht so genau gewusst.

Wir sind uns einig - das hat der Europäische Gerichtshof entschieden und ich dachte, wir als Parlament hätten es auch so entschieden -, dass niemand, der aktiv für das Volk im Dienst ist aus zwei Kassen des Steuerzahlers mehrfach bezahlt wird, also Aufrechnungsnotwendigkeit 100 Prozent. Und wir waren der Meinung, dass diese Aufrechnungsnotwendigkeit dessen klargestellt wird, was er bekommt von der freien Wirtschaft, wenn er so einen Posten übernimmt oder wenn er in die freie Wirtschaft geht und in jedem Fall keine Doppeldotierung aus öffentlichen Kassen bzw. aus Steuergeldern. Das alles haben wir in dem Artikelgesetz versucht zusammenzufassen, haben damit einen Vorschlag unterbreitet. Die Kolleginnen und Kollegen, die gestern sich nicht in der Lage gesehen haben, unserer Dringlichkeit zuzustimmen, sind jetzt gefordert, die Hausaufgaben zu machen.

Eins kann man nur tun: Entweder kann man sagen, bei der Dringlichkeit gestern war es ein Wahlkampfmanöver der LINKEN, oder man kann jetzt als Parlament anfangen, die Hausaufgaben zu machen. Ich sage das in der Deutlichkeit, weil ich unser Artikelgesetz in der Landespressekonferenz vorgestellt habe. Dort begegnete mir anschließend die Mei-

nung meiner Fraktionsvorsitzenden-Kollegen, dass es sich gar nicht um die Angelegenheit des Parlaments handeln würde. Das war noch am Freitag, bevor am Wochenende die Mehrfacheinkommen, die dann öffentlich eine Rolle spielten, im Raum standen. Ich habe in der Landespressekonferenz gesagt, sehr wohl ist es Angelegenheit des Parlaments, denn wir sind der Gesetzgeber. Wer soll denn sonst der Gesetzgeber sein? Ich stelle mich nicht hin und sage, die Regierung soll das mal allein regeln, denn diese Doppelinkommen von Herrn Machnig hätte die Regierung allein schon regeln können, dafür sind wir gar nicht zuständig. Für den personellen Vollzug einer Einkommensregelung eines Ministers ist nicht das Parlament zuständig, sondern ist eindeutig die Landesregierung selber zuständig und da die zuständige Stelle, nämlich die Staatskanzlei.

(Beifall DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Deswegen, meine Damen und Herren, der § 15 des Ministergesetzes war eindeutig, ist eindeutig, bleibt eindeutig. Dieses, was jetzt öffentlich debattiert wird, hätte längst auf der Vollzugsebene des Ministergesetzes vollzogen werden können. Da werden wir also noch einiges in den nächsten Tagen öffentlich hören, da wird es auch noch eine ganze Reihe von Fragen von mir an die Ministerpräsidentin geben, auf die ich hoffe, dann öffentlich auch Antworten zu bekommen.

Aber das Parlament, und damit begründe ich die Einbringung unseres Artikelgesetzes, das Parlament selbst hat die Rechtsrahmen zu schaffen, damit diese unsinnigen, aufeinander nicht abgestimmten Sonderpositionen im öffentlichen Recht beendet werden. Wir reden nicht über die unteren Einkommensränge. Wir reden über die Spitze des Landes und der Landesregierung. Deswegen, liebe Kolleginnen und Kollegen des Parlaments, wir haben eine Vorlage geliefert. Wir lassen uns gern von besseren Regeln überzeugen. Was wir nicht machen, wir werden nicht warten, ob die Landesregierung meint und in ihrer Gnade ein Gesetz einbringt, dass das regelt. Das letzte Mal, als wir so was hatten, hatten wir den Selbstbedienungsfall von Dieter Althaus. Danach haben Sie leider zwei Jahre und eine Woche mitgetan, dass die Unverfallbarkeitsansprüche gekommen sind. Bitte tun Sie das diesmal nicht. Sie haben Gelegenheit, in kürzester Frist diese Regeln zu ändern, damit niemand in der Bundesrepublik mehr über uns den Kopf schüttelt. Vielen Dank.

(Beifall DIE LINKE)

Vizepräsident Gentzel:

Danke, Herr Ramelow. Den Antrag der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begründet die Abgeordnete Siegesmund.

Abgeordnete Siegesmund, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren, ich hoffe, die Ränge füllen sich noch ein bisschen bei den regierungstragenden Fraktionen. Wir reden ja nicht über irgendwas,

(Beifall DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

sondern über einen der größten Skandale, die in den vergangenen Monaten das Land erschüttert haben. Dazu passt, was eine große Zeitung heute geschrieben hat, Zitat: „Die Dramaturgie in der Thüringer Landesregierung ist nicht etwa die eines Krimis, sondern die eines Horrorfilmes“, schrieb heute DIE ZEIT über die Regierungsqualität in Thüringen. Insbesondere das Thema Versorgungsbezüge und die vergangenen Wochen und Monate taugen dazu, das doch mal zueinander zu bringen.

Ein besonders krasser und für die Bürger nicht nachvollziehbarer Fall war zu Beginn dieser Legislatur der Fall „Althaus und die Doppelversorgung“, den wir damals diskutiert haben. Der Kollege Ramelow hat es gerade schon erwähnt. Fast alle hier, aber eben nur fast alle, waren sich darin einig, dass solche Fälle künftig verhindert werden müssten, und man war sich im Übrigen auch darin einig, dass es eine weitreichende Reform der entsprechenden Gesetze geben müsste. Deswegen haben wir uns auch damals auf den Weg gemacht, andere auch, und haben eine Novellierung des Ministergesetzes mit der Forderung nach einer weitreichenden Anrechnung von Einkommen auf die Versorgungsbezüge hier eingebracht und konnten uns nicht gegen die Mehrheit von CDU und SPD in diesem Hause durchsetzen. Just zwei Jahre und einen Tag, nachdem diese Regierung ihre Arbeit aufgenommen hatte, kam dann Ihre Novellierung des Ministergesetzes, wenn ich das mal sagen darf im Pixi-Buch-Format, weil was anderes haben Sie damals nicht gelöst.

(Beifall DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Sie haben das, was man minimalistisch hätte machen können, im Pixi-Buch-Format geliefert und die Ernte dafür, was Sie auf wenig Papier damals hier geliefert haben, die fahren Sie jetzt ein. Zufall oder Absicht, dass es damals ausgerechnet zwei Jahre und ein Tag waren, darüber können wir gleich noch trefflich diskutieren.

Was wir damals auch wollten, war, die bisher geltende Regelung des § 6 Abs. 1 für kommunale Wahlbeamte zu ändern und genau das anzusprechen. Denn bis heute ist es im Übrigen auch niemandem zu erklären, warum kommunale Wahlbeamte gegenüber Ministern, Staatssekretären oder eben anderen bevorzugt behandelt werden sollen.

(Beifall DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wir haben deshalb mit einem Gesetzentwurf gefordert, dass Pensionszahlungen aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit erst mit dem Erreichen der Altersgrenze nach dem Thüringer Beamtengesetz auch wirklich einsetzen. Für uns war das eine Selbstverständlichkeit und bleibt es auch.

Jetzt haben wir über den Sommer zwei andere Affären dazubekommen, die Causa Zimmermann, im Augenblick reden wir über die Causa Machnig und das Thema ist wieder auf die Tagesordnung dieses Landtags zurückgespült worden. Ich sage Ihnen, die Menschen erwarten, dass es diesmal eben nicht nur eine Reform im Pixi-Buch-Format gibt, sondern eine umfassende, eine, die deutlich macht, dass die ungerechtfertigte Privilegierung von bestimmten Ministern, Staatssekretären oder Wahlbeamten endlich ein Ende hat. Und just gestern, als wir in der Aktuellen Stunde darüber diskutiert haben, flackerte dann auch noch die Meldung über dpa herein, dass der ehemalige Staatssekretär Jürgen Aretz mit seinen Forderungen zusätzlicher Pensionsansprüche vor dem entsprechenden Gericht in Thüringen gescheitert ist. Ich frage Sie, hat das irgendwann auch mal ein Ende,

(Beifall DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

dass wir in diesem Land grundsätzlich nur noch über Versorgungsbezüge diskutieren und viele andere Dinge liegen bleiben? Mich ärgert das zunehmend, dass auch wir da reingezogen werden, die im Zweifel diejenigen sind, die Zeit investieren, um Aufklärung zu betreiben, von den Menschen angesprochen werden, was Politik in diesem Land eigentlich noch leistet außer den regierungstragenden Fraktionen zu zeigen, was eigentlich ihre Grenzen sind.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, wir legen einen Antrag vor, in dem wir unsere Mindestanforderungen formulieren, die für eine moderne Neuregelung für die Bezüge von Ministerinnen und Ministern, Staatssekretärinnen und Staatssekretären sowie kommunalen Wahlbeamten zu gelten hat. Wir sagen, es braucht eine volle Anrechnung von Übergangsgeld auf anderweitige Einkünfte für Staatssekretäre und Staatssekretärinnen, natürlich auch für die entsprechenden Ministerkolleginnen und -kollegen. Es braucht eine Diskussion über Höhe und Bezugsdauer des Übergangsgeldes für Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, die angepasst werden entsprechend des Ministergesetzes und - noch mal - lassen Sie uns auch über die Frage der Ruhestandsregelungen auch für kommunale Wahlbeamte sprechen, einmal das ganze Paket aufmachen, vernünftig schnüren, diskutieren und den Menschen erklären, was Gerechtigkeit ist. Zeigen

(Abg. Siegesmund)

Sie an dieser Stelle, dass Sie es können. Vielen Dank.

(Beifall DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vizepräsident Gentzel:

Danke, Frau Abgeordnete. Die Landesregierung erstattet einen Sofortbericht zu Nummer 1 des Antrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Für die Landesregierung erteile ich Herrn Minister Geibert das Wort.

Geibert, Innenminister:

Sehr geehrter Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordneten, wegen des Sachzusammenhangs sollen nunmehr die Tagesordnungspunkte 6 sowie 20 zusammen behandelt werden. So will ich mich gemäß dem Berichtersuchen zunächst dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zuwenden, die die Landesregierung auffordert, darzulegen, welche Änderungen sie bei den Regelungen zur Versorgung bei Staatssekretärinnen und Staatssekretären, Ministerinnen und Ministern und kommunalen Wahlbeamten für erforderlich hält.

Ich denke, wir sind uns darüber einig, dass wir bei diesem Tagesordnungspunkt in erster Linie die versorgungsrechtlichen Fragen beleuchten, die die ehemaligen Regierungsmitglieder der Thüringer Landesregierung sowie die hiesigen Staatssekretäre betreffen. Was aber nun diese landesrechtlichen Versorgungsfragen anbetrifft, darf ich auf die bereits getätigten Ausführungen meines Kollegen Dr. Voß verweisen. Der Finanzminister hat bereits vor der Sommerpause in diesem Hohen Hause deutlich gemacht, dass die Landesregierung vor allem einen kritischen Blick auf diejenigen Vorschriften wirft, die bisher gelten, wenn jemand sofort nach dem Ausscheiden aus dem politischen Amt eine gut dotierte Stelle annehmen kann. Hier bedürfen insbesondere die Anrechnungsbestimmungen beim Bezug von Einkommen der Revision. Auch die Ruhens- und Verrechnungsbestimmungen beim gleichzeitigen Bezug von Einkommen werden einer genauen Prüfung unterzogen. Es ist aber nicht die Regel, dass jeder aus seinem Amt ausscheidende Beamte sofort eine neue und möglichst auch noch gut oder sogar besser bezahlte Beschäftigung hat. Wenn wir Änderungen bei den Anrechnungs- und Ruhensbestimmungen der Versorgung prüfen, müssen wir uns darüber im Klaren sein, dass sich die Änderungen nicht nur auf politische Beamte oder kommunale Wahlbeamte auswirken. Sie betreffen auch Beamte auf Lebenszeit des mittleren und gehobenen Dienstes, die beispielsweise infolge von verwaltungsorganisatorischen Maßnahmen nach §§ 49 und 50 des Thüringer Beamtengesetzes unter Umständen ebenso von heute auf

morgen in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können. Auch das will berücksichtigt sein, wenn die Landesregierung den Referentenentwurf des Finanzministeriums berät. Und weil die Reihenfolge so ist, wie sie ist - nämlich zuerst die Beratung und dann die Zuleitung an den Landtag - wird die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hoffentlich auch Verständnis dafür haben, dass die Landesregierung nicht vorab über ihre Änderungsüberlegungen berichtet, sondern nach Beratung den vom Kabinett beschlossenen Gesetzentwurf vorstellen wird.

Nun setzt sich das Hohe Haus im Rahmen dieses Tagesordnungspunkts aber nicht nur mit versorgungsrechtlichen Fragen auseinander. Die Gesetzentwürfe der Fraktion DIE LINKE gehen, wenn Sie so wollen, noch einen ganzen Schritt weiter. Ziel der Gesetzentwürfe ist die Abschaffung der sogenannten politischen Beamten. Begründet wird dies zum einen damit, „dass eine angebliche Parteiloyalisierung von Personalauswahlverfahren bzw. eine entsprechende Personalauswahl verfassungsrechtlich höchst problematisch bzw. aller Wahrscheinlichkeit nach so nicht zulässig sei“ - soweit das Zitat - und zum anderen mit erheblicher Kritik an derzeit geltenden Übergangs- und Versorgungsregelungen bei der Beendigung des Dienstverhältnisses. Beide Begründungsansätze sind alles andere als überzeugend.

Lassen Sie mich zunächst kurz zur vermeintlichen Politisierung der Personalauswahl etwas sagen. Hier wird, bei allem Respekt, schlicht die Verwaltungswirklichkeit verkannt. Die als höchst problematisch dargestellte Politisierung des Personals ist doch wohl ein wenig überzogen. Ein, wie es heißt, Durchregieren von Interessengruppen „bis in den letzten Winkel“ durch Nutzung „behördlicher Weisungsketten und anderer Handlungsinstrumente“ ist für mich jedenfalls auch nach langjähriger und umfangreicher Praxis nicht erkennbar. Erkennbar ist aber ein unzureichendes Staatsverständnis. Die im Entwurf so negativ benannte behördliche Weisungskette ist gerade der Garant dafür, dass die demokratische Legitimation behördlichen Handelns gewährleistet ist. Vom gewählten Parlament über die von diesem gewählte Ministerpräsidentin bis hin zu den betroffenen Behördenleitern und auch das gegebenenfalls nötige Korrektiv ist vorhanden. Politische Beamte sind Beamte, die den beamtenrechtlichen Pflichten in vollem Umfang unterworfen sind und damit einen ausgleichenden Faktor gegenüber den das Staatsleben gestaltenden politischen Kräften bilden. Das zweite genannte Motiv für die in den Gesetzentwürfen verankerte Abschaffung der politischen Beamten sind, wie schon gesagt, die derzeit bei der Beendigung der Dienstverhältnisse eintretenden Übergangs- und Versorgungsregelungen. Dieses Thema beschäftigt das Plenum allerdings nicht erst seit heute. Das war bereits am 10. Juli

(Minister Geibert)

dieses Jahres in der letzten Sitzung vor der Sommerpause auf der Agenda.

In der Aktuellen Stunde erläuterte seinerzeit mein Kollege Herr Finanzminister Dr. Voß, dass das Beamtenversorgungsgesetz hinsichtlich der Absicherung der politischen Beamten in einigen Punkten verbesserungs- oder veränderungsbedürftig sei. Er hat auch erklärt, dass die Ministerpräsidentin ihn beauftragt habe, die bestehenden Regelungen auf den Prüfstand zu stellen und dass es eine Gesetzesinitiative geben wird. Übrigens wird in diesem Zusammenhang auch in meinem Haus geprüft, ob die Anzahl der politischen Beamten in Thüringen nach wie vor gerechtfertigt ist oder die derzeitige Regelung einer Überarbeitung bedarf. Dabei sollte jedoch der Grundsatz „Qualität vor Eile“ gelten, denn bereits eine erste, in der Kürze der Zeit nur kursorische Prüfung der heute zu behandelnden Gesetzentwürfe hat gezeigt, dass die vorgeschlagenen Regelungen zum Teil nicht einmal notwendig oder aber lückenhaft sind bzw. gänzlich ins Leere gehen. Ich darf das beispielhaft kurz ausführen.

Zunächst zum Entwurf der Verfassungsänderung in der Drucksache 5/6591. Hier heißt es recht knapp: „Artikel 70 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen ... erhält folgende Fassung: (2) Die Landesregierung besteht aus dem Ministerpräsidenten und den Ministern sowie den Staatssekretären als weiteren Mitgliedern.“ Was würde durch diese Verfassungsänderung erreicht? Staatssekretäre wären zukünftig keine Beamten mehr, sondern befänden sich in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis ebenso wie die Minister. Wie vor der angestrebten Verfassungsänderung müsste es jedoch möglich sein, Staatssekretäre auch gegen ihren Willen zu entlassen und in diesem Fall würden sie einer finanziellen Absicherung bedürfen. Das aber bedeutet, dass ein ganz wesentliches Ziel der Fraktion der Partei DIE LINKE, die Änderung der versorgungsrechtlichen Regelungen der Staatssekretäre jedenfalls durch einen Verfassungsänderungsantrag nicht erreicht wird. Änderungen etwa im Ministergesetz oder Beamtenversorgungsgesetz wären in jedem Fall notwendig. Warum dann aber eine Verfassungsänderung, die zum Erreichen des Ziels unnötig wäre und die, was hier noch hinzukommt, offensichtlich nicht bis zum Ende durchdacht worden ist?

(Beifall CDU)

Dass dem so ist, ergibt sich zunächst ganz formal aus der Lückenhaftigkeit des Gesetzentwurfs, der sich ausschließlich auf die Änderung des Artikel 70 Abs. 2 der Thüringer Verfassung bezieht und weitere zwingend erforderliche Folgeänderungen in der Verfassung übersieht. So bleibt beispielsweise offen, wer für die Ernennung der Staatssekretäre zuständig ist, denn in der ausschließlichen Ernennungskompetenz des Ministerpräsidenten, Arti-

kel 70 Abs. 4 der Thüringer Verfassung, ist nur von Ministern die Rede. Ohne Regelung wäre aber wegen der fehlenden Beamteneigenschaft eine Ernennung der Staatssekretäre nach Artikel 78 der Thüringer Verfassung nicht mehr möglich. Auch der nach Artikel 71 der Thüringer Verfassung vorgeschriebene Eid würde sich ohne Änderung nur auf den Ministerpräsidenten und die Minister, nicht aber die Staatssekretäre beziehen. Die Aufzählung der kleinen Beispiele ist nicht abschließend, aber bereits bezeichnend für die Unzulänglichkeit des Entwurfs.

(Zwischenruf Abg. Ramelow, DIE LINKE:
Das meinen Sie nicht ernst.)

Auch inhaltlich ist die angestrebte Verfassungsänderung unzureichend. Entgegen der Annahme der Fraktion DIE LINKE ist es nicht so, dass das Aufgabenfeld von Staatssekretären und Ministern identisch ist. Der Minister ist der politische Leiter des Ressorts und der Staatssekretär sein Amtschef. Der Staatssekretär ist damit das Bindeglied zwischen Regierung und Behörde, die Vertretung des Ministers ist nur ein Teil seiner Aufgaben. Artikel 70 der Landesverfassung entspricht der seit Langem bewährten staatsrechtlichen Organisationsform von Regierungen des Bundes und in der weit überwiegenden Mehrzahl der Länder. Bei einer Verschiebung der Staatssekretäre in die Landesregierung dürfte es sinnvoll sein, einen Ersatz für deren Funktion in die Behörde hineinzuschaffen, wie beispielsweise in Bayern durch die Funktion des Amtschefs. In Bayern ist zwar, wie hier vorgeschlagen, der Staatssekretär Mitglied der Landesregierung, dafür hat aber jedes Ministerium zusätzlich einen Amtschef, in Bayern einen Ministerialdirektor der Besoldungsgruppe B 9, der im Übrigen in der gleichen Besoldungsgruppe eingeordnet wird wie ein Staatssekretär in Thüringen. Die Schaffung einer solchen Funktion sieht der Gesetzentwurf nicht vor. Sie ist aber für eine funktionierende Verwaltung dringend anzuraten, weshalb der Gesetzentwurf hier ebenfalls lückenhaft ist. Zwar könnte diese Lücke geschlossen werden, jedoch wäre das mit nicht unerheblichen Mehrkosten verbunden. Wäre es da nicht besser, die Funktion der Staatssekretäre unverändert zu lassen? Zum einen würde kein zusätzlicher Amtschef benötigt, zum anderen könnten erforderliche Änderungen im Versorgungsrecht auch ohne Verfassungsänderung auf den Prüfstand gestellt werden.

Doch nun zum zweiten Gesetzentwurf, der Drucksache 5/6592, ebenfalls nur beispielhaft. Der Gesetzentwurf beginnt mit einer vermeintlich innovativen Regelung, wonach einige Behördenleiterstellen künftig befristet und ohne Übertragung eines Amtes besetzt werden. Damit greift die Fraktion der Partei DIE LINKE die Idee der sogenannten Führungsfunktionen auf Zeit auf. Das Bundesverfassungsgericht hat die rechtliche Ausgestaltung dieser Beset-

(Minister Geibert)

zung von Führungsämtern bereits im Jahr 2008 für verfassungswidrig erklärt; die Gründe waren vielfältig. Einer war, dass zeitlich befristete Funktionen dem Prinzip des Lebenszeitbeamten widersprechen. Es gibt vielleicht Möglichkeiten, Führungsfunktionen auf Zeit verfassungsgemäß auszugestalten, ich bin mir aber sicher, die hier vorliegende Regelung erfüllt diese Anforderungen nicht. Die Aufhebung der Verbindung zwischen dem Statusamt des Beamten und seiner Funktion dürfte nicht mit den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamten­tums übereinstimmen. Ungeachtet dieser verfassungsrechtlichen Überlegungen steht die vorgeschlagene Regelung auch nicht im Einklang mit dem geltenden Besoldungsrecht, dessen Änderung der Gesetzentwurf jedoch nicht vorsieht. Die nach dem Gesetzentwurf zu zahlende Zulage soll sich nach der Differenz zwischen dem Statusamt und der Stelleneinstufung im Haushaltsgesetz richten. Tatsächlich aber dürfen Amtszulagen 75 Prozent des Unterschiedsbetrages zur nächsthöheren Besoldungsgruppe nicht überschreiten, so § 40 des Thüringer Besoldungsgesetzes. Beide Regelungen lassen sich nicht miteinander vereinbaren. Wie so oft ist der Gesetzentwurf hier nicht zu Ende gedacht. Hinzu kommt, dass die Höhe der Amtszulage, selbst wenn das aufgezeigte Problem gelöst werden könnte, jährlichen Schwankungen unterworfen wäre, da nicht das Besoldungsgesetz die Höhe der Zulage regelt, sondern das regelmäßig neu zu beschließende Haushaltsgesetz. Wir alle wissen, welche Unsicherheit damit verbunden ist.

Erwähnt sei noch, dass Amtszulagen unwiderruflich sind und als Bestandteile des Grundgehalts gelten. Sie können nach Beendigung der Behördenleitertätigkeit nicht wieder wegfallen. Auch für diese Widersprüchlichkeit zwischen Gesetzentwurf und geltender Rechtslage müsste eine ergänzende Regelung gefunden werden.

Ebenfalls nicht ausgereift sind die beabsichtigten Neuregelungen der Beauftragten für Gleichstellung, Ausländer und Menschen mit Behinderungen. Es ist unverständlich, weshalb die Fraktion der Partei DIE LINKE unter dem Deckmantel der politischen Beamten eine umfängliche Neuregelung des Gleichstellungsgesetzes fordert, obwohl bei der Novellierung des Thüringer Gleichstellungsgesetzes, welche vor gerade einmal sechs Monaten erfolgte, hierzu ausreichend Gelegenheit bestanden hätte. Auffällig ist auch, dass ein Antrag zur Änderung des Gesetzes zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderung erneut eingebracht wird, nachdem dieser erst im April dieses Jahres, am 25.04.2013, im Plenum abgelehnt worden war. Schließlich soll mit einem neuen Gesetz ein Beauftragter für Inklusion von Menschen mit Migrationshintergrund geschaffen werden, der selbst einen Migrationshintergrund haben und über Fremdsprachenkenntnisse verfügen sollte. Dieses

ist für sich gesehen bereits eine Diskriminierung nach Herkunft, Abstammung und Sprache. Darüber hinaus soll der bisherige Ausländerbeauftragte nunmehr zusätzlich Aufgaben aus dem Bereich der Integration erhalten. Diese Aufgabe wird bisher vom Innenministerium durchaus erfolgreich wahrgenommen.

Bereits 2011 hat sich der Beirat für Integration und Migration des Landes Thüringen - der Landesintegrationsbeirat - konstituiert, dem unter anderen fünf Migranten, Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, des Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Kirchen, des Verbandes der Thüringer Wirtschaft, der von Integrationsfragen betroffenen Ressorts sowie die Ausländerbeauftragte der Landesregierung angehören. Des in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Landesbeirats in Artikel 5 § 8 des Entwurfs bedarf es daher nicht. Bei diesen vielfältigen Regelungen, die die Fraktion der Partei DIE LINKE in den Gesetzentwürfen unterbringen will, scheint es, dass das Ziel, die Überarbeitung der Anrechnungs- und Übergangsregelung der politischen Beamten bei Ruhestandsversetzung, etwas aus dem Blickfeld gerät.

Einer Anmerkung bedarf es schließlich auch zu dem Artikel 6 des Gesetzentwurfs zur Änderung dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften, den Änderungen im Beamtenversorgungsgesetz. Dort soll festgelegt werden, dass in den Fällen des § 4 Thüringer Besoldungsgesetz der Anspruch auf Ruhegehalt erst mit Erreichen der Regelaltersgrenze entsteht. Dies hätte nicht nur zur Folge, dass in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte ein Ruhegehalt gegebenenfalls erst Jahrzehnte später erhalten würden, sondern auch abgewählte kommunale Wahlbeamte. Beide Beamtengruppen unterfallen keiner Sozialversicherung. Dies muss zu Härtefällen führen, die gerade bei kommunalen Wahlbeamten mit ihrer wichtigen Funktion im staatlichen Gefüge nicht zu vereinbaren und im Übrigen der Attraktivität ihrer Ämter nicht zuträglich wären.

Darüber hinaus führt die Änderung dazu, dass ebenfalls vorgeschlagene Änderungen der Anrechnungsvorschriften in §§ 70 bis 74 Thüringer Beamtenversorgungsgesetz ins Leere gehen, da nach den vorgesehenen Änderungen in § 11 des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes Beamte im einstweiligen Ruhestand ohnehin erst mit Erreichen der Regelaltersgrenze Ruhegehalt erhalten würden. Zu diesem Zeitpunkt geht der einstweilige Ruhestand nach § 30 Abs. 4 Beamtenstatusgesetz in den dauerhaften Ruhestand über, so dass die vorgesehenen Anrechnungsregelungen nicht mehr greifen würden. Auf ein nicht gezahltes Ruhegehalt kann man nichts anrechnen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich denke, ich habe genug Beispiele dafür angeführt, dass der Gesetzentwurf so grundlegender Überarbeitung

(Minister Geibert)

bedarf, dass er nicht an die Ausschüsse überwiesen, sondern abgelehnt werden sollte. Danke für die Aufmerksamkeit.

(Beifall CDU)

Vizepräsidentin Hitzing:

Vielen Dank, Herr Innenminister. Herr Dr. Voß, mir ist signalisiert worden, dass Sie eventuell auch noch zum Sofortbericht ergänzen wollen?

(Zuruf Dr. Voß, Finanzminister: Nein, er hat das gut gemacht.)

Nein. Danke. Vielen Dank.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich darf Sie darauf hinweisen, dass wir jetzt in die Beratung eintreten werden und wir eine vierfache Redezeit haben.

(Zwischenruf Abg. Mohring, CDU: Was?)

Vierfach.

Berichte der Landesregierung grundsätzlich in langer, also doppelter Redezeit, mit den Gesetzentwürfen damit also eine vierfache Redezeit. Ich frage Sie, wer wünscht die Beratung zum Sofortbericht zu Nummer 1 des Antrags? Das sehe ich bei allen Fraktionen. Dann werden wir auch auf Verlangen aller Fraktionen zur Beratung übergehen und mir liegen von allen Fraktionen Wortmeldungen vor. Das Wort hat Herr Abgeordneter Bergner für die FDP-Fraktion.

Abgeordneter Bergner, FDP:

Vielen Dank, Frau Präsidentin, meine sehr verehrten Damen und Herren, ich will mit den Gesetzentwürfen der Fraktion DIE LINKE beginnen. Durch eine Verfassungsänderung sowie eine Gesetzesänderung sollen zum einen Staatssekretäre zukünftig neben den Ministern Mitglieder der Landesregierung werden, zum anderen sollen politische Beamte abgeschafft werden. Artikel 70 Abs. 2 der Thüringer Verfassung bestimmt seit nunmehr fast 20 Jahren zur Landesregierung, ich zitiere: „Sie besteht aus dem Ministerpräsidenten und den Ministern.“ DIE LINKE will nunmehr auch die Staatssekretäre zu weiteren Mitgliedern der Landesregierung erheben. Warum, meine Damen und Herren der Linksfraktion, wollen Sie eigentlich die Landesregierung mehr als verdoppeln?

(Zwischenruf Abg. Barth, FDP: Gute Frage.)

In Deutschland hat nur der Freistaat Bayern in seiner Verfassung eine Regelung getroffen, dass auch Staatssekretäre Mitglieder der Staatsregierung sind. Es gibt weitere Länder, zum Beispiel Baden-Württemberg oder auch unser Nachbarland Sachsen, die in ihren Verfassungen Regelungen haben, dass Staatssekretäre Mitglieder der Landesregie-

rung werden können. Das Grundgesetz und die meisten Bundesländer haben analoge Regelungen wie Thüringen, wonach nur die Minister Mitglieder der Regierung sind. Auch wenn DIE LINKE in ihrem Gesetzentwurf schreibt, dass Arbeitsaufgaben und -strukturen mit denen eines Ministers vergleichbar sind, sind sie eben nur vergleichbar, aber eben nicht gleich und das ist meines Erachtens auch gut so.

(Beifall FDP)

Die FDP-Fraktion sieht diesbezüglich keinen Änderungsbedarf. Aus unserer Sicht sollte die Landesregierung sich nur aus dem Ministerpräsidenten und den Ministern zusammensetzen.

(Beifall FDP)

Warum Änderungen erfolgen sollen, ist allen bekannt, der Vorfall Zimmermann und die damit zusammenhängende versorgungsrechtliche Fallgestaltung. Die bisherigen Regelungen, meine Damen und Herren, des Thüringer Beamtengesetzes sehen aber eigentlich klare Regelungen vor, wie mit politischen Beamten und hier im Konkreten mit einem Staatssekretär zu verfahren ist, wenn sie in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden. Auch die Ministerpräsidentin hat von der Staatskanzlei ein entsprechendes Gutachten erhalten. Leider hat sie sich nicht an den Rat gehalten.

(Beifall FDP)

Warum, darüber schweigt Frau Lieberknecht bis heute. Das heißt, wenn das Thüringer Beamtengesetz ordnungsgemäß angewendet worden wäre, wäre es zu dem Vorfall Zimmermann nicht gekommen.

(Beifall FDP)

Entweder gab es wirklich ein Zerwürfnis, das hier aber nicht zu erkennen ist, oder man hätte, wenn Herr Zimmermann gern in die Wirtschaft will, auf einen Antrag auf Entlassung nach § 38 bestehen müssen.

(Beifall FDP)

Meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen, somit frage ich mich jetzt, ob wir unsere Verfassung wegen eines Einzelfalls ändern sollen, der eigentlich geregelt ist. Man muss doch das Gesetz nur anwenden.

(Beifall FDP)

Ich bin nicht davon überzeugt, dass Änderungen in dieser Form sinnvoll und notwendig sind. Meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen, zum Thema politische Beamte: Sie begründen Ihren Gesetzentwurf damit, dass es politischer Beamter nicht bedürfe. Dafür sollte in der Diskussion zunächst einmal geklärt werden, warum es politische Beamte überhaupt gibt. Ein politischer Beamter bekommt

(Abg. Bergner)

seine besondere Stellung nicht aus Spaß, sondern darum, dass er aufgrund seines Amtes an der Nahtstelle von Verwaltung und Politik tätig ist und deshalb stets auch des persönlichen Vertrauens der Regierung bedarf. Ist dies nicht mehr gegeben, kann er unverzüglich entlassen werden. Und hierzu, meine Damen und Herren, gibt es auch keine Kündigungsfristen oder Sonstiges. Staatssekretäre nehmen genau diese Stellung ein. Für uns stellt sich deshalb eher die Frage, für welche weiteren Positionen wir wirklich politische Beamte brauchen und wie viele es sein müssen.

(Beifall FDP)

In § 48 Thüringer Beamtengesetz sind sie alle aufgezählt und ich sehe unter der vorangegangenen Definition bisher keinen Grund, warum die in § 48 Beamtengesetz genannten Beauftragten, also zum Beispiel Gleichstellungs-, Ausländer- und Behindertenbeauftragte, politische Beamte sein sollen.

Dann will ich aber auch noch auf den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingehen. Ich glaube, gestern in der Debatte vernommen zu haben, dass der Finanzminister Voß bereits an einer Gesetzesnovelle arbeitet. Auch wir sehen einige Punkte kritisch. Der Antrag sieht zum einen vor, dass kommunale Wahlbeamte erst mit Erreichen der Altersgrenze Ruhegehalt erhalten sollen. Ich denke, aufgrund der Haushaltslage darf es da auch erst mal keine Denkverbote geben. Aber natürlich ist hier zu beachten, meine Damen und Herren, dass die kommunalen Wahlbeamten nur Beamte auf Zeit sind und somit auch ein Risiko tragen, wenn sie zum Beispiel das Amt eines hauptamtlichen Bürgermeisters übernehmen. Deswegen, meine Damen und Herren, muss man auch dafür sorgen, dass das Amt attraktiv bleibt. Hier sind viele wichtige Aspekte abzuwägen, die unseres Erachtens die Diskussion im Ausschuss notwendig gemacht hätten. Ich erinnere mich auch, dass wir darüber bereits diskutiert hatten, als es schon einmal einen entsprechenden Antrag gegeben hatte.

Unserer Ansicht nach muss man sich mindestens Gedanken über ein Übergangsgeld machen, denn sonst würde man direkt auf ALG II angewiesen sein. Ich glaube, das können wir nun wirklich nicht wollen, da wir sonst bald niemanden mehr haben, der bereit ist, in einem solchen Amt Verantwortung für das Gemeinwesen zu übernehmen.

(Beifall FDP)

Meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen, wir sehen erheblichen Diskussionsbedarf, auch wenn ich jetzt nicht vorhabe, die vierfache Redezeit auszunutzen, und würden uns deswegen einer Ausschussüberweisung nicht verweigern. Ich danke Ihnen.

(Beifall FDP)

Vizepräsidentin Hitzing:

Herr Bergner, betrifft diese Ausschussüberweisung alle drei?

Abgeordneter Bergner, FDP:

Ich habe sie nicht beantragt, nur gesagt, ich würde sie nicht verweigern.

Vizepräsidentin Hitzing:

Gut, danke. Das Wort hat jetzt der Herr Abgeordnete Dr. Pidde für die SPD-Fraktion.

Abgeordneter Dr. Pidde, SPD:

Frau Präsidentin, meine Damen und Herren, wie sollen Minister und Staatssekretäre bzw. weitere politische Beamte in ihrer aktiven Dienstzeit und im Ruhestand vergütet werden? Wie sollen Verrechnungen stattfinden, wenn mehrere Ansprüche oder andere Einkommen mit Ruhestandsvergütungen zusammentreffen? Diese Fragen haben den Thüringer Landtag bereits mehrfach beschäftigt und ich bin mir sicher, sie werden ihn auch weiter beschäftigen. Im Moment haben wir diese Fragen auf der Tagesordnung, weil ein Staatssekretär den sogenannten Goldenen Handschlag bekommen sollte. Die Staatsanwaltschaft ermittelt inzwischen sogar wegen des Verdachts der Untreue gegen die Ministerpräsidentin. Das alles zeigt uns, dass die Bezüge der Minister und Staatssekretäre bzw. der weiteren politischen Beamten unter der besonderen Beobachtung der Öffentlichkeit stehen, und das zu Recht.

Meine Damen und Herren, die Ministerpräsidentin hat für die Landesregierung schon im August Änderungen im Hinblick auf die Versorgungsbezüge politischer Beamter angekündigt. Insofern verstehe ich Herrn Ramelow nicht. Wenn er hier vom Sankt Nimmerleinstag spricht, dann ist das nicht nachzuvollziehen. Frau Ministerin Walsmann hat gestern im Rahmen der Aktuellen Stunde im Plenum noch einmal ausdrücklich bestätigt, dass der Finanzminister an einem entsprechenden Gesetzentwurf arbeitet und diesen schnellstmöglich vorlegen wird.

Meine Fraktion begrüßt diese anlassbezogenen neuerlichen Initiativen zur Überprüfung der entsprechenden Regelungen. Deshalb ist der Antrag, der hier von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorliegt, eigentlich unnötig. Dort sind eine Reihe von Forderungen aufgestellt. Ich bin mir sicher, dass wir die eine oder andere dann auch im Gesetzentwurf der Landesregierung wiederfinden oder dass wir Ihre Anregungen dann auch entsprechend im Ausschuss beraten. Einen eigenen Gesetzentwurf hat die Fraktion aber nicht vorgelegt. Wenn also der Gesetzentwurf der Landesregierung hier im Hohen Haus vorliegt, wird er zu bewerten sein und dann können diese Dinge, die Sie vorschlagen,

(Abg. Dr. Pidde)

meine Damen und Herren von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, auch entsprechend mit einfließen. Das ist dann der Teil, den wir erledigen müssen, wenn wir den Gesetzentwurf im Parlament haben.

Meine Damen und Herren, auch wenn jetzt viele lauthals die schnelle und einfache Lösung fordern bzw. versprechen, die gibt es nicht. Herr Minister Geibert hat zu Recht gesagt, Qualität geht vor Eile. Man soll immer auch das Ende bedenken. Angesichts geringer eigener Verdienstmöglichkeiten fragen sich immer mehr Menschen in unserem Land, ob die politischen Funktionsträger auch verdienen, was sie bekommen. Auf der anderen Seite steht das Interesse des Landes, für herausgehobene, verantwortungsvolle Positionen in der Landesregierung auch möglichst erfahrene und gute Leute gewinnen zu können. In vielen Fällen geht das nur mit einer angemessenen Vergütung und einer finanziellen Absicherung für die Zeit nach dem Amt. In diesem Spannungsfeld bewegen wir uns.

Meine Damen und Herren, nun kommen wir zum Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE, die die Verfassung ändern will, die grundsätzlich in das Gefüge der Zusammensetzung der Landesregierung eingreifen will. Meines Erachtens schießt die Linksfraktion, wie so oft, über das Ziel hinaus.

Die offenbar gewordenen Probleme bei den Übergangs- und Ruhegeldansprüchen für die Staatssekretäre werden zum Anlass genommen, um den Status politischer Beamter gleich ganz infrage zu stellen. Das hält meine Fraktion nicht für richtig. Mit der Institution des politischen Beamten wird sichergestellt, dass in Schlüsselpositionen die fortdauernde Übereinstimmung mit der Regierungspolitik gewährleistet ist, was wiederum das reibungslose Funktionieren des Übergangs von der politischen Spitze in die Beamtenhierarchie hinein gewährleistet.

Meine Damen und Herren, der Rechnungshof plädiert zwar für eine drastische Reduzierung der Anzahl der politischen Beamten in Thüringen, aber Staatssekretäre oder der Sprecher der Landesregierung sollen auch nach den Vorstellungen des Rechnungshofes politische Beamte bleiben, so ist der Präsident Herr Dr. Dette jetzt in einem Interview in der TLZ zu lesen. Deshalb sage ich, der Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE ist Populismus. Es gibt gute Gründe für den Status des politischen Beamten und es gibt gute Gründe für die bestehenden Regelungen in Thüringen. Mit Ihrem Gesetzentwurf wird das Kind mit dem Bade ausgeschüttet. Das wollen wir nicht. Ich danke für die Aufmerksamkeit.

(Beifall CDU, SPD)

Vizepräsidentin Hitzing:

Vielen Dank, Herr Abgeordneter Dr. Pidde. Das Wort hat jetzt der Herr Abgeordnete Korschewsky für die Fraktion DIE LINKE.

Abgeordneter Korschewsky, DIE LINKE:

Frau Präsidentin, meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen. Zunächst ein Wort an den Innenminister Herr Geibert.

Herr Geibert, ich hatte eigentlich verstanden, dass Sie zum Punkt 1 des Antrags von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen Sofortbericht geben wollten. Davon habe ich verhältnismäßig wenig gehört, sondern Sie haben über die Gesetzentwürfe der LINKEN gesprochen

(Beifall DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und endeten mit der Schlussfolgerung der Ablehnung dieser Gesetzentwürfe, sie nicht zu überweisen an die Ausschüsse. Da sage ich, Ihr Thema, Herr Geibert, haben Sie an dieser Stelle heute verfehlt.

(Zwischenruf Abg. Adams, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Wie immer.)

(Beifall DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Durch zwei ausgewachsene Ruhestandsaffären der derzeitigen Thüringer Landesregierung ist der bis dahin wohl eher unbekannte Begriff des politischen Beamten überhaupt erst in der Thüringer Öffentlichkeit präsent geworden. Die Probleme, die sich bei diesen Affären gezeigt haben, lassen sich aus unserer Sicht konsequent mit der Abschaffung der Sonderkategorie der politischen Beamten lösen.

Doch was sind diese politischen Beamten eigentlich genau? In § 30 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes des Bundes finden sich folgende Begriffsbestimmungen, ich zitiere: „Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit können jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, wenn sie ein Amt bekleiden, bei dessen Ausübung sie in fortdauernder Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung stehen müssen. Die Bestimmung der Ämter nach Satz 1 ist dem Landesrecht vorbehalten.“

Die entscheidenden Teile der Funktionsdefinition sind daher erstens die Abweichung vom Modell des unkündbaren Lebenszeitbeamten, hier sei das Stichwort „Ruhestand“ gesagt, und zweitens das inhaltliche Kriterium, für welche Funktion diese Modellabweichung überhaupt in Frage kommt, wenn Sie ein Amt bekleiden, bei dessen Ausübung Sie in fortdauernder Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung stehen müssen, heißt es da.

(Abg. Korschewsky)

Das Statusgesetz, meine sehr verehrten Damen und Herren, überlässt den Ländern, in ihren Beamtenengesetzen zu bestimmen, welche konkreten Stellen und Funktionen im Landesdienst nach dieser Definition dann politische Beamte sein sollen. In Thüringen findet sich diese konkrete Liste in § 48 des Beamtengesetzes. Diese Landesvorschrift nimmt auch ausdrücklich Bezug auf den § 30 Beamtenstatusgesetz. Wenn man die Möglichkeit des einstweiligen Ruhestands als bestimmendes Kriterium gelten lässt und berücksichtigt, § 48 Abs. 2 Beamtengesetz davon ausgeht, dass es außerhalb dieser Liste noch weitere vergleichbare Stellen geben kann, muss man auch den Direktor bzw. die Direktorin beim Landtag in die Kategorie zählen. Nach § 108 Abs. 2 Beamtengesetz können auch diese Stelleninhaberinnen in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden. Deshalb finden sich im vorliegenden Artikelgesetz der LINKEN-Fraktion nicht nur Änderungsvorschläge die Funktionsliste des § 48 betreffend, sondern auch zum § 108. Allerdings wird man vergeblich nach Regelungen zu den kommunalen Wahlbeamten suchen. Damit bleibt die LINKE-Fraktion trotzdem nicht hinter dem Antrag der GRÜNEN-Fraktion zu diesem Thema zurück. Die LINKE-Fraktion will mit den Gesetzentwürfen die politischen Beamten in ihrer klassischen Ausgestaltung beeinflussen. Die Fragen, die mit den kommunalen Wahlbeamten, zum Beispiel mit den Beigeordneten und Dezernenten, die von den kommunalen Gremien gewählt werden, zusammenhängen, sind durchaus, ich sage durchaus, eine benachbarte Problematik, aber eben nur eine benachbarte Problematik und gehören nicht ausdrücklich in diese Kategorisierung hinein. Die LINKE-Fraktion hat sich aber entschieden, diese Thematik in einem anderen Gesetzentwurf mitzuregulieren, der zeitnah - Sie können sich darauf verlassen -, sehr zeitnah ebenfalls in den Landtag eingebracht werden soll und das Oberthema „Demokratisierung des Kommunalrechts“ hat. Demokratie beinhaltet nach Vorstellung der LINKEN auch das Prinzip der Gleichbehandlung. Das heißt, hierzu gehört auch die Beseitigung von ungerechtfertigten Privilegien von ausgeschiedenen kommunalen Wahlbeamten bzw. Beigeordneten und Dezernenten. Ein Fragezeichen bleibt beim GRÜNEN-Antrag auch, weil für die genannten Punkte keine eigenen Regelungsvorschläge in Gesetzesform gemacht werden, sondern ausgerechnet die Landesregierung zu einem Gesetzentwurf aufgefordert wird. In ihr sitzen aber die meisten politischen Beamten, denn zurzeit sind alle Staatssekretäre politische Beamte nach § 48 Beamtengesetz, davon abgesehen, dass der Landtag und seine Mitglieder selbst Gesetzgeber sind und nicht die Landesregierung. Nach den Vorschlägen im LINKE-Artikelgesetz soll es zukünftig keine politischen Beamten auf Landesebene mehr geben. Denn zum einen finden sich in der Liste Funktionen, die nach Ansicht meiner Fraktion auf keinen

Fall mit der Definition des § 30 Beamtenstatusgesetz vereinbar sind. Zum anderen gibt es für die anderen Stellen, die unter diese Begriffsbestimmung fallen könnten, bessere Ausgestaltungsmodelle. „Wenn Sie ein Amt bekleiden, bei dessen Ausübung Sie in fortdauernder Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Zielen und Ansichten der Regierung stehen müssen“, heißt eine der Kernaussagen des § 30 Beamtenstatusgesetz. Müssen denn die Funktionen der drei Behördenleiterstellen, die in § 48 Beamtengesetz genannt sind, in dieser direkten Übereinstimmung mit der Regierung bestehen, frage ich Sie, verehrte Kolleginnen und Kollegen. Es handelt sich dabei um den Präsidenten der Landespolizeidirektion, den Präsidenten des Landesverwaltungsamts und den Präsidenten des Landesamts für Verfassungsschutz. Noch härter gefragt: Dürfen diese drei genannten Funktionen mit Blick auf demokratische Prinzipien überhaupt als politische Beamtenstellen ausgestaltet sein? Dürfen diese obersten leitenden Beamten, diese einflussreichen und vor allem auch bürgerrechtsrelevanten so direkt am politischen Gängelband der Regierung hängen? DIE LINKE sagt dazu eindeutig Nein.

(Beifall DIE LINKE)

Jetzt könnte man etwas naiv fragen: Wieso am politischen Gängelband? Klar. Weil diese Beamten als politische Beamte jederzeit ohne Nennung von Gründen vom Dienstherren, hier der Ministerpräsidentin, in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können. Die Möglichkeit der jederzeitigen begründungslosen Stellenbeendigung als ständiges Damoklesschwert, das auch vorauseilenden Gehorsam durchaus erzeugen kann, ich sage bewusst „kann“, weil durch die Anwendung der Stellendefinition des § 30 Beamtenstatusgesetz die Linientreue gegenüber der Regierung als Teil der Aufgabenerfüllung in diesen Leitungsstellen hineingelegt wird. Die Behördenleiter als verlängerter Arm der Regierung, ich glaube, das ist nicht der Ansatz, dem wir nachfolgen sollten.

Das gibt der Regierung die Möglichkeit, über diese Linientreue der obersten Leitungsstelle in die gesamte nachgeordnete Behördenstruktur hineinzuregieren, und zwar beeinflusst durch politische Mehrheiten innerhalb der Regierungsebene. Das ist vor allem bei den beiden besonders bürgerrechtsrelevanten Funktionen im Bereich der Polizei und des Verfassungsschutzes aus unserer Sicht heraus höchst problematisch. Doch das Problem bzw. die Gefahr der direkten regierungspolitischen Okkupation von umfangreichen Behördenstrukturen ist mit Blick auf die Präsidentenstelle des Landesverwaltungsamts nicht weniger groß, vor allem wenn man bedenkt, welche zentrale Stellung das Landesverwaltungsamt im Thüringer Behördenaufbau einnimmt.

(Abg. Korschewsky)

DIE LINKE sagt, diese wichtigen Behördenleiterstellen sind unter demokratischen Gesichtspunkten durch den Amtseid der jeweiligen Stelleninhaberinnen, die Bindung an Grundgesetz, Verfassung sowie Recht und Gesetz und die Verpflichtung, die Amtsgeschäfte unvoreingenommen zu erledigen, ausreichend gebunden. Mehr noch, ein Regierungsgängelband verstößt hier gegen diese Pflicht der unvoreingenommenen Amtsführung. Der Beamteneid bezieht sich jedoch nicht ausdrücklich auf die Treue zur jeweiligen Regierung.

Angesichts dieser Problem- bzw. Gefahrenlage und mit Blick auf demokratische Verfassungsprinzipien ist nicht nachvollziehbar, warum die Fraktion der GRÜNEN ausgerechnet diese Behördenleiterstellen im Katalog der politischen Beamten in § 48 verankern lassen will. Das Problem der unzulässigen politischen Gängelung stellt sich doch für die Behördenleiterfunktion genauso wie für die drei in § 48 genannten Beauftragten. Das für die Behördenleiterstellen im Gesetzentwurf gewählte Alternativmodell ist die zeitlich begrenzte Besetzung der Stellen. Damit erhalten mehr befähigte Menschen Gelegenheit zur Ausübung von Leitungsfunktionen. Die Stellenbewerber können sich bei der Bewerbung schon darauf einstellen, dass es eine zeitlich begrenzte Aufgabe ist. Diese Begrenzung verstößt auch nicht gegen das Prinzip der Lebenszeitverbeamtung, denn sie gibt bei solchen Stellen keinen Anspruch auf Verbleib auf der einmal besetzten Stelle. Mehr Abwechslung in den Leitungsfunktionen beugt auch Verkrustungen und dem Entstehen unguter Routinen vor. Außerdem ist es aus unserer Sicht auch ein tatsächlicher und wirklicher Korruptionsschutz.

Die zeitliche Befristung der Stellenbesetzung erlaubt auch, mit Amts- und Funktionszulagen zu arbeiten. Diese Zulagen müssen für die Stelleninhaber auch ruhegehaltstfähig sein. Im Gesetzentwurf ist für dieses Rotationsverfahren - das sind die neuen §§ 124 und 125 Beamtengesetz - auch ein Schutzmechanismus gegen die Entwertung solcher Stellen im Landesdienst eingebaut. Weitere solche Leitungsstellen zusätzlich zu den drei genannten Leitungsstellen dürfen im Landesdienst geschaffen werden, allerdings nur mit Zustimmung des zuständigen Landtagsausschusses.

Hier nehme ich auch noch einmal Bezug auf die Aussage von Herrn Geibert. Es ist eben nicht so, dass das Bundesverfassungsgericht dort die Aussage getroffen hat, dass es in der Verfassung geändert werden muss. Es ist eindeutig so, dass es einer gesetzlichen Regelung bedarf. Genau dieser gesetzlichen Regelung wollen wir gerade nachkommen, Herr Geibert.

(Beifall DIE LINKE)

Damit ist es auch gesetzlich abgedeckt.

Die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, meine sehr geehrten Damen und Herren, werden aus unserer Sicht und sollten aus unserer Sicht in das Ministergesetz eingegliedert werden. Dazu sollen sie mittels Änderung des Artikels 70 der Thüringer Verfassung zu Mitgliedern der Landesregierung gemacht werden. Ein Modell, das keine exotische Erfindung ist, Herr Geibert sprach schon Bayern an, es ist aber eben nicht nur Bayern, es ist unter anderem auch das Saarland noch dabei und da wird es erfolgreich praktiziert in diesen Ländern. Die Eingliederung ergibt sich aus der inhaltlichen Sachnähe beider Tätigkeiten tatsächlich doch in der Praxis. Schauen wir es uns doch an. Welcher andere Beamte, welcher andere Behördenleiter hat denn die Chance, hier an diesem Rednerpult Berichte abzugeben bzw. zu reden. Niemand hat es. Weder der Landesrechnungshof noch die Beauftragten, nur die Staatssekretäre im Auftrag ihrer Minister und ihrer Ministerien. Also gehören sie aus unserer Sicht auch in diese Kategorisierung ganz klar hinein.

(Beifall DIE LINKE)

Die LINKE-Fraktion hat diese Gleichbehandlung beider Funktionen auch schon in der Vergangenheit vertreten. Ich habe dazu schon mehrfach hier gesprochen. Ich erinnere nur noch einmal an den Herbst 2011, an die leider von unserer Seite abgelehnten Änderungsvorschläge zum Ministergesetz, auf die mein Kollege Ramelow hier in der Einbringung schon einmal eingegangen ist, vor allen Dingen auf die Frage der Einführung einer Karenzzeit. Ich will auch noch einmal dazu sagen, ein Weiteres stimmt nicht, Herr Geibert, was Sie hier gesagt haben, dass die Frage der Ernennung in der Landesverfassung damit auch geregelt werden muss. Im Ministergesetz steht klar drin, ich zitiere den § 2 unserer Einbringung: „Das Amtsverhältnis der Minister und Staatssekretäre beginnt mit der Aushändigung einer vom Ministerpräsidenten unterzeichneten Urkunde über die Ernennung oder, falls der verfassungsgemäß vorgesehene Eid schon vorher geleistet worden ist, mit der Vereidigung.“ Damit müssen wir das nicht zwingend in der Verfassung ändern. Die Minister müssen zwingend in der Verfassung verankert sein, die Staatssekretäre eben nicht, die können im Ministergesetz verankert sein. Und deshalb stimmt auch diese Aussage nicht.

Diese Aufnahme der Staatssekretäre in das Ministergesetz führt zu keiner Erhöhung ihrer Bezüge, sondern zum Abbau bisheriger Privilegien. Denn durch die gleichzeitige Änderung des § 14 Thüringer Ministergesetz gibt es in Zukunft keine Möglichkeit des einstweiligen Ruhestandes nach Ausscheiden aus dem Amt mehr. Vielmehr bleibt nur ein Rückkehrrecht in den öffentlichen Dienst, falls die betreffenden Personen vor Amtsübernahme dort gearbeitet haben. Lehnen die Betroffenen die Angebote auf Anschlussstellen ab, können Sie nicht mehr wie bisher einfach in den einstweiligen Ruhe-

(Abg. Korschewsky)

stand versetzt werden. Sie bleiben in Zukunft zwar nach Ablehnung im Beamtenverhältnis, dieses ruht aber ohne Zahlung von Bezügen.

Die drei Beauftragtenstellen, die bisher als politische Beamte ausgestaltet sind, sollen aus unserer Sicht heraus Wahlfunktionen werden. Die drei Beauftragten sollen jeweils vom Landtag mit einer Zweidrittelmehrheit auf sechs Jahre gewählt werden. Verbänden und Vereinen soll dabei auch ein Vorschlagsrecht eingeräumt werden. Die Beauftragten sind unabhängig und in ihrer Arbeit an keine Weisung gebunden und bekommen weitreichende Kompetenzen, wie zum Beispiel auch ein Beanstandungsrecht.

Ich glaube, dass gerade die Frage der Wahl der Beauftragten durch den Souverän, das Parlament, an der Stelle die Aufgaben, die Befugnisse auch der Beauftragten weitgehend erhöht und sie damit auch einen höheren Stellenwert erhalten, als sie ihn bisher haben.

(Beifall DIE LINKE)

Diese starke, aus unserer Sicht unabhängige Stellung ist nach Ansicht der Fraktion tatsächlich notwendig, um Gleichstellung in allen gesellschaftlichen Bereichen auch wirksam durchzusetzen. Um dieser Funktion auch immer wieder neue Impulse zu geben, ist eine zeitliche Befristung in der Stellenbesetzung angezeigt. Es ist angesichts dieser Sachlage nicht nachvollziehbar, warum die Fraktion der GRÜNEN in ihrem Antrag für diese Beauftragten offensichtlich das Modell der einfachen Lebenszeitverbeamtung in einer weisungsabhängigen Stellung innerhalb der Verwaltungshierarchie vertritt.

(Zwischenruf Abg. Henning, DIE LINKE: Das stimmt.)

Es geht in allen drei Fällen der Gleichstellung von Frauen, der Gleichstellung von behinderten Menschen und der Gleichstellung bzw. Inklusion von Migrantinnen und Migranten um die Verwirklichung von Grund- und Menschenrechten sowie Verfassungsgeboten. Alle drei Gleichstellungsgebote stehen jeweils in Artikel 2 der Thüringer Verfassung. Aus dieser strukturellen Vergleichbarkeit ergibt sich: Alle drei Beauftragtenstellen sind hinsichtlich der Ausgestaltung von Funktionen und Befugnissen auch vergleichbar zu behandeln. Denn alle drei verfassungsrechtlichen Gleichstellungsgebote haben die gleiche Wertigkeit. Warum wir im Fall der Migrationsbeauftragten den Begriff Inklusion verwenden, mag mancher fragen. Um in der Diskussion auf Folgendes hinzuweisen: Das gesellschaftliche Konzept der Inklusion muss nicht nur für die im Alltag ausgegrenzte Bevölkerungsgruppe der behinderten Menschen verwirklicht werden, sondern für alle von der Gesellschaft ausgegrenzten Personengruppen, also auch für Migrantinnen und Migranten. Deshalb diese Einfügung.

(Beifall DIE LINKE)

Dass eine solche starke Beauftragtenfunktion auch tatsächlich wirksam sein kann, aber auch notwendig ist zur Durchsetzung von Grundrechtsgarantien, zeigt die Funktion der Datenschutzbeauftragten, auch bezogen auf die Situation in Thüringen. Das im Gesetzentwurf gewählte Beauftragtenmodell findet sich im Übrigen schon in anderen Gesetzentwürfen der Linksfraktion, wie auch teilweise schon ausgeführt, vor allem im Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen wieder.

Bleibt aus unserer Sicht die Funktion des Regierungssprechers. Er wird in Zukunft ein normaler Angestellter der Regierung. Das LINKE-Artikelgesetz signalisiert durch eine neue Vorschrift im Ministergesetz, dass eigentlich die Miterledigung dieser Aufgabe auf der Ebene der Staatssekretäre den Vorrang haben soll. Nur für den Fall, dass so nicht verfahren wird, solle es einen Regierungssprecher im Angestelltenverhältnis des öffentlichen Dienstes geben. Eine Verbeamtung ist aus unserer Sicht nicht notwendig, weil er keine hoheitlichen Verwaltungsaufgaben erledigen muss.

Eine Besonderheit gibt es bei dieser Angestelltenfunktion aber doch. Es ist in der Neuregelung ein besonderer Kündigungsgrund - sprich, Störung des Vertrauensverhältnisses - festgeschrieben. Denn beim Regierungssprecher - und ich glaube, das leuchtet allen ein - muss logischerweise zur Erfüllung seiner Aufgaben tatsächlich die Übereinstimmung mit der Regierungslinie gegeben sein, sonst wäre es kein Regierungssprecher.

(Zwischenruf Abg. Mohring, CDU: Das ist sehr nobel von euch.)

Zum Thema Verschärfung der Anrechnungsvorschriften bzw. der LINKE-Forderung „vollständige Anrechnung aller Einkünfte auf alle Versorgungsleistungen“ wurde in den vergangenen Tagen schon viel gesagt. Nur so viel sei an dieser Stelle noch einmal ergänzt, und ich will es wirklich kurz und knapp machen. In der weiteren Beratung sind auch die Prüfergebnisse aus den beiden angesprochenen Affären einzubeziehen und notwendige Konsequenzen hinsichtlich rechtlicher Änderungen zu ziehen. Wir sind hier im Sinne weiterer notwendiger Verschärfungen natürlich auch für Änderungen aus dem Hohen Haus offen.

Was aber auf jeden Fall schon deutlich geworden ist, das Verhältnis und die Anwendungstechnik der versorgungsrechtlichen Bundes- und Landesregelungen im Verhältnis zueinander muss dringend geklärt werden. Hier besteht große Unübersichtlichkeit und eine Vertreterin der Anti-Lobby-Organisation Transparency kritisierte öffentlich und deutlich die Missbrauchsgefahren, die sich aus dieser Unübersichtlichkeit ergeben und fordert dringend Änderungen. Das war Frau Dr. Rüß, Vorstand von Transpa-

(Abg. Korschewsky)

rency International, im NDR-Interview am 18.09. Hier muss sich nach Ansicht der LINKEN auch der Thüringer Landtag auf den Weg machen. Ich sage hier, wir haben die Möglichkeit, über eine Bundesratsinitiative zur Änderung des Beamtenversorgungsrechts des Bundes unseren Einfluss auch im Bund geltend zu machen.

(Beifall DIE LINKE)

Abschließend, meine Damen und Herren, möchte ich noch mal für die Weiterberatung der LINKE-Gesetzentwürfe in den Ausschüssen für Justiz und Verfassung, im Haushalts- und Finanzausschuss und im Innenausschuss werben, zumal ja zu beobachten ist, links hat doch schon ein Stückchen etwas bewegt. Denn wie in Medienberichten der letzten Tage mehrfach zu lesen war, hat auch Finanzminister Voß Änderungsbedarf und wünscht sich wie Rechnungshofpräsident Dette auch eine Reduzierung der politischen Beamtenfunktion und er kann sich auch hier Änderungen vorstellen. Da es ja doch einige Irrungen und Wirrungen auch in den Aussagen von Herrn Minister Geibert zu unseren Gesetzentwürfen gegeben hat, glaube ich, wäre es dringend notwendig, dass wir diese Irrungen und Wirrungen in den Ausschüssen durchaus einmal aufklären könnten und wir Ihnen noch einmal erklären können, Herr Geibert, was in dem einen oder anderen Ding dort gemeint ist, was Sie vielleicht noch nicht so richtig verstanden haben. Ich glaube, es wäre für niemanden in der Thüringer Öffentlichkeit nachvollziehbar nach den Diskussionen, die in den vergangenen Wochen und Monaten im Land stattgefunden haben, wenn Anträge zur Veränderung der derzeitigen Situation noch nicht einmal die Notwendigkeit hätten, in den Ausschüssen des Parlamentes beraten zu werden. Es würde stehen bleiben, es soll alles so bleiben wie es ist. Das wollen wir nicht. Wir wollen gern mit Ihnen gemeinsam darüber diskutieren, wie wir hier zu Veränderungen kommen. Danke schön.

(Beifall DIE LINKE)

Vizepräsidentin Hitzing:

Herr Korschewsky, würden Sie das bitte noch einmal konkretisieren. Sie haben jetzt den Antrag auf Ausschussüberweisung gestellt.

Abgeordneter Korschewsky, DIE LINKE:

Korrekt.

Vizepräsidentin Hitzing:

Sagen Sie bitte auch noch den Ausschuss, nur einen oder nur zwei?

Abgeordneter Korschewsky, DIE LINKE:

Ich hatte es, glaube ich, gesagt.

Vizepräsidentin Hitzing:

Nein.

Abgeordneter Korschewsky, DIE LINKE:

Den Ausschuss für Justiz- und Verfassungsangelegenheiten, den Finanzausschuss und den Innenausschuss.

Vizepräsidentin Hitzing:

Danke schön. Das gilt für alle drei Punkte?

Abgeordneter Korschewsky, DIE LINKE:

Ja.

Vizepräsidentin Hitzing:

Meine Damen und Herren, es hat jetzt das Wort der Herr Abgeordnete Meyer für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Abgeordneter Meyer, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Vielen Dank, Frau Präsidentin. Liebe Kolleginnen und Kollegen!

(Zwischenruf Abg. Siegesmund, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Die Zeit läuft.)

Ich weiß, die Zeit läuft, aber 48 Minuten sind lang.

(Zwischenruf Abg. Rothe-Beinlich, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Das wird die Rede deines Lebens.)

Das Thema ist extrem wichtig, das ist keine Frage, aber man braucht trotzdem für diesen Sachverhalt keine 48 Minuten, selbst als kleine Fraktion nicht.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, wir fordern in unserem Antrag, der Ihnen vorliegt, zunächst einmal ein ganz kleines unscheinbares Wörtchen, und das meinen wir sehr ernst, nämlich die „unverzügliche“ Vorlage eines Gesetzentwurfs.

(Beifall DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Da kann Herr Geibert für unseren Antrag hier noch so freundliche Worte finden, es bleibt dabei. Das, was wir beim Ministergesetz erlebt haben - wir haben ein Jahr geschoben, damit die Regierung irgendwann mal zu einem mehr oder weniger gelungenen Gesetzentwurf gekommen ist, nur damit wir gemeinsam beraten konnten -, soll nun nicht wieder passieren. Jetzt haben Sie selber gesagt, Sie arbeiten schon seit einem halben Jahr daran. Ich weiß nicht, wie lange Sie noch brauchen wollen, Ihre Zeit ist im Juli nächsten Jahres sowieso abgelaufen und bis dahin muss das Gesetz selbstverständlich da sein.

(Abg. Meyer)

(Beifall BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Also es muss schon einmal doppelt so schnell sein wie beim Ministergesetz und dann können Sie über unseren gleich mitdiskutieren, Herr Geibert. Das ist ja eigentlich unsere Absicht. Unverzüglich - da sind wir schon ganz bei Ihnen - heißt für eine Verwaltung auch einmal drei oder vier Monate, aber jetzt haben Sie schon sechs hinter sich. Schaffen Sie es in acht, dann schaffen wir es in diesem Jahr noch zu diskutieren.

(Zwischenruf Geibert, Innenminister: Das ist ein mathematisches Kunststück.)

Ich habe mir schon gedacht, dass es schwierig wird mit dem mathematischen Problem bei diesem Thema, das ist mir schon beim ersten Mal beim Ministergesetz klar geworden, ich weiß.

Was wollen wir in unserem Antrag erreichen, dass in diesem Gesetzentwurf, oder man muss ja sagen Gesetzentwürfen, diskutiert wird, denn - da hat Herr Geibert völlig recht - natürlich muss das Thema der kommunalen Wahlbeamten in einem gesonderten Gesetz behandelt werden.

(Zwischenruf Abg. Mohring, CDU: Das wissen Sie aus eigener Erfahrung.)

Das weiß ich allerdings, Herr Mohring, aus eigener Erfahrung, so ist es. Wie das so schön ist mit Fachleuten, die hören Sie doch immer gerne an oder? Das nehme ich heute einmal für mich in Anspruch. Darauf warte ich noch, dass das mit Ihnen einmal zu diskutieren ist, Herr Mohring.

(Unruhe CDU)

Wir möchten gerne die volle Anrechnung des Übergangsgeldes auf andere Einkommen von Ministern und Staatssekretären. Ich weiß nicht, was immer diese Art von Zwischenbemerkungen soll? Hier steht einer vor Ihnen, der zur Abwechslung gerade einmal nicht schwarz ist, in der Wolle gefärbt wie 150 andere Betroffene

(Beifall BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und dann, wenn der sich hier vorne hinstellt und über das Thema spricht, ist Ihnen das nicht recht.

(Zwischenruf Abg. Mohring, CDU: Doch.)

Fragen Sie einmal die anderen 150, warum die nicht hier vorne stehen und darüber sprechen. Na, das zeigen Sie mir doch mal. Soll ich einmal die Kleinen Anfragen dazu stellen, wie viele kommunale Wahlbeamte davon profitieren, was wir hier gerade fordern abzuschaffen.

(Zwischenruf Abg. Mohring, CDU: Aber es gibt keine 150 hier drinnen.)

Nein, hier drin gibt es die 150 nicht. Aber in Ihrer Fraktion oder vielleicht auch bei Ihrem Koalitionspartner können ja mal die aufstehen, die der Mei-

nung sind, dass sie auch betroffen sein könnten. Also ich weiß nicht, warum diese Debatte immer wieder geführt werden muss.

(Zwischenruf Abg. Ramelow, DIE LINKE: Das ist ein mathematisches Problem, Herr Meyer.)

Nur weil ich hier vorne stehe und zu dem Thema fachkundig bin, muss ich mir noch lange nicht von Ihnen immer um die Ohren hauen lassen, dass ich ja sozusagen selber betroffen bin.

(Beifall DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich bin durchaus betroffen, aber im moralischen Sinne, nicht so sehr in dem ... aber gut. Lassen wir es jetzt mal dabei bewenden.

(Beifall BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Also noch mal, wir wollen nach wie vor die volle Anrechnung des Übergangsgeldes auf andere Einkommen von Ministern und Staatssekretären. Wir sind auch dafür, dass das Übergangsgeld maximal drei Monate betragen soll. Ich freue mich, Ihre Aufmerksamkeit zu haben. Wir möchten auch, dass für den Bezug des Übergangsgeldes demnächst das Ministergesetz bei Staatssekretären angewandt wird. Dazu kommen wir gleich noch bei dem Thema,

(Zwischenruf Abg. Kemmerich, FDP: Veggie-Day.)

wenn ich ...

(Zwischenruf Abg. Kemmerich, FDP: Machen wir Veggie-Day oder nicht?)

Auch Friseur-Einkommen müssen angerechnet werden, dass das mal ganz klar gesagt ist.

(Beifall DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wenn wir schon auf dem Niveau sind, das können wir weiter machen. Ich habe so viel Zeit, das schaffen Sie locker, mich auch zu 48 Minuten zu treiben, wenn Sie möchten, aber ich habe es Ihnen versprochen, ich wollte es eigentlich nicht. Gut.

(Unruhe CDU)

(Zwischenruf Abg. Fiedler, CDU: Mach doch einfach weiter.)

Muss ich aber nicht, muss ich aber nicht, Herr Fiedler, wenn ich mich anpiepen lasse von Ihren Kollegen, dann mache ich einfach nicht weiter, das ist eine wunderschöne Situation hier vorne, die haben wir so selten.

(Heiterkeit und Unruhe CDU)

Das haben Sie eher hier mit den 30 Minuten, die Sie reden dürfen, wir haben jetzt 48 und wenn Sie

(Abg. Meyer)

schön ruhig sind, bleibt es auch bei weniger, versprochen.

Zurück zum inhaltlichen Thema. Wir hätten gerne, dass die Staatssekretäre beim Übergangsgeld gemäß des Ministergesetzes behandelt werden. Das wäre unserer Ansicht nach ein Thema gewesen, was hier einige Skandale zumindest in ihrer Grundsubstanz ein bisschen abgemildert hätte. Wir sind auch der Ansicht, dass eine Mindestversorgung von 20 Prozent bei Staatssekretären gemäß § 70 Abs. 3 Beamtenversorgungsgesetz nicht zu rechtfertigen ist. Das Thema ist ja gerade mit Herrn Zimmermann ausreichend diskutiert worden, ich glaube, ich muss dazu keine weiteren Ausführungen machen.

Und wir sind der Ansicht, dass Ruhegehalt für Staatssekretäre und kommunale Wahlbeamte erst mit der Pensionsgrenze gelten soll. Da, muss ich allerdings sagen, es ist vonseiten der LINKEN schon völlig richtig zu sagen, dass es eine verwandte Materie ist, aber doch eine sehr analoge. Ich meine, wenn sich Ihr Vorsitzender dazu versteigt, hier über Ehrenamt und ALG II zu reden, dann kann ich ja vielleicht auch über kommunale Wahlbeamte im Verhältnis zum Thüringer Ministergesetz sprechen. Das ist auf jeden Fall näher dran. Zum ALG-II-Bezug und den 60 €, die man für das Ehrenamt bekommt: Das ist ein Skandal, Herr Kollege Ramelow, da sind wir uns einig.

(Zwischenruf Abg. Barth, FDP: Aber Sie bekommen doch Ruhestandsbezüge.)

Da sind wir von diesem Thema deutlich weiter entfernt als die Regelung zu kommunalen Wahlbeamten, wie ich gerade von Herrn Korschewsky lernen durfte.

(Zwischenruf Abg. Ramelow, DIE LINKE: Sie haben nicht ganz verstanden, was ich gemeint habe.)

Haben Sie, doch, doch, das ist ja gerade mein Argument. Ich bin gerade ganz bei Ihnen. Zu sagen, die Bürgerinnen und Bürger draußen möchten diese Analogie schon verstehen, die möchten schon wissen, warum ein ehrenamtlicher Bürgermeister seine 60 € anrechnen lassen muss. Deshalb sind wir auch der Meinung, kommunale Wahlbeamte gehören mit zu diesem Thema. Mehr war das gar nicht.

(Zwischenruf Abg. Fiedler, CDU: Das können die anstoßen, die gar keine Kommunalen haben.)

Ich denke, das können genau die anstoßen, die es machen, weil es die anderen nicht tun.

(Beifall DIE LINKE)

Ja, entschuldigen Sie bitte, Sie haben zu dem Thema schon vier Jahre Zeit vertan. Die dicke Lippe

habe ich von Ihnen schon mehrfach gehört. Dann machen Sie doch mal einen Gesetzentwurf dazu, na los. Ich warte darauf.

(Unruhe CDU)

Auf diesen Gesetzentwurf warte ich aus dieser Richtung und nicht aus der, da ist er ja angekündigt. Machen Sie doch, dann können Sie mich ja vorführen hier vorne, wenn Sie möchten, Herr Fiedler. Tun Sie aber nicht. Sie werden Ihre Gründe haben, nehme ich an.

(Zwischenruf Abg. Fiedler, CDU: Weil Sie keine haben.)

(Beifall BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wir möchten, dass das Ruhegehalt von Staatssekretären analog § 70 Abs. 1 bis 6 des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes behandelt wird und wir wollen auch eine geringere Anrechnung von Ruhezeiten und Ausbildungszeiten beim Ruhegehalt von kommunalen Wahlbeamten. Schön, hat sich gelegt der Sturm, da bin ich ja beruhigt.

Jetzt vielleicht noch zu einem Thema, das der LINKEN sehr aufgestoßen ist, dem Thema, dass wir der Meinung sind, dass Beauftragte nicht mehr politische Beamte sein sollen und Behördenleiter das bleiben, was sie sind. Ich hatte mal das Vergnügen, ist schon länger her, Verwaltungsrecht studieren zu dürfen, und ich weiß darum, dass Behördenleiter immer politische Beamte sind, wir können sie nennen, wie wir wollen. Wir wissen auch, dass Abteilungsleitungsstellen mittlerweile nicht unbedingt nur nach der Bestenauswahl besetzt werden. Also wenn man die Behördenleitungen sein lässt, was sie faktisch immer sind und immer sein werden, nämlich politische Beamte, dann kann man das auch ehrlich zugeben und sie als Wahlbeamte belassen. Das ist unsere Haltung dazu. Während da allerdings - und das ist bei den Beauftragten durchaus ein Unterschied, würde ich sagen - die zentrale Frage nicht auf die Frage des Status der Beauftragten kommt, sondern auf die Frage, wodurch können sie einen verfassungsmäßigen Auftrag am besten erfüllen. Auch da gibt es zwei unterschiedliche Meinungen, nicht nur in der Literatur, der Theorie, sondern auch in der Praxis, nämlich entweder eine Stabsstelle oder eine Linienstelle. Ich will es einmal in einer anderen Analogie versuchen. Warum haben wir dann keinen Naturschutzbeauftragten? Der Naturschutz steht auch als Ziel in der Verfassung, wird aber „nur“ von Abteilungsleitung und einem Staatssekretär und einem Minister verantwortet, mehr schlecht als recht. Man merkt daran, die Frage ist nicht, ob es Beauftragte gibt, sondern die Frage ist, wie kann ich am besten deren Aufgabe lösen. Dann sind wir durchaus diskussionsoffen und sagen, das könnte man auch in einer Liniensituation lösen. Es ist nicht einzusehen, warum die Beauftragten beispielsweise nicht ähn-

(Abg. Meyer)

lich wie Abteilungsleiter sein können. Und ganz ehrlich, ob die Aufgaben, die ein Inklusionsbeauftragter hat oder jemand, der für die Gleichstellung von Männern und Frauen da ist, nicht ähnlich auch in der Wertigkeit durch Menschen organisiert werden, die Hunderte von Millionen Euro so oder anders ausgeben, beispielsweise an Fördermitteln. Deren Möglichkeit, verfassungsgemäß oder verfassungsgemäß zu arbeiten, ist mindestens so hoch wie die Möglichkeiten der Einflussnahme der Beauftragten und das ist unser Grund, warum wir der Meinung sind, hier können wir auf diese Art und Weise die Zahl der politischen Wahlbeamten verringern. Das sollten einfach die besten Fachmensen sein und nicht unbedingt politische Beamte. Wenn wir uns vorstellen, die bei der Staatskanzlei anzustellen oder in einem Fachministerium, wird die politische Aufmerksamkeit durch das Parlament meiner Ansicht nach schon dafür sorgen, dass das nicht unfähige Personen sind.

(Beifall BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Jetzt vielleicht noch einige Sätze zu den beiden Vorschlägen, die DIE LINKE gemacht hat. Wir hegen Sympathien für den Antrag, die Staatssekretäre zu politischen Beamten zu machen, aber da sind wir durchaus auch bei einigen meiner Vorrednerinnen und Vorredner und auch bei Herrn Geibert. Herrn Geiberts Anmerkung, dass die Staatssekretäre derzeit auch Amtscheffunktion haben, ist beachtlich. Und auch die Bemerkung, auch wenn es hier ganz platt eigentlich nur um Geld geht, ob man nicht diese Amtscheffunktion dann wieder herausgehoben durch jemand anderen wahrnehmen lassen müsste, ist beachtlich. Die Frage steht im Raum. DIE LINKE hat zu Recht den Aspekt betont, wo die Staatssekretäre politische Menschen sind. Ich habe jetzt mal bewusst sozusagen die Stelle der Verwaltung eingenommen und gesagt, sie haben aber auch eine verwaltende Funktion und deshalb ist die Debatte über dieses Thema richtig und diese Debatte wäre auch richtig, weil sie einen etwas größeren Bogen schlägt und nicht nur über zwei Herren diskutiert, sondern einfach mal über die Struktur, die wir hier in Thüringen haben wollen und die kann man mit Aufgabenerledigung und mit Finanzen und mit politischer Einflussnahme beispielsweise diskutieren.

Bislang ist es ja so, dass Staatssekretäre Minister nur in Abwesenheit vertreten und auch nicht in politischen Angelegenheiten. Das tun sie in der Regel nicht. Das macht ein anderer Minister, soweit ich die Geschäftsordnung der Landesregierung kenne. Wir finden es aber positiv, dass Staatssekretäre nach diesem Vorschlag, den DIE LINKE zum Thema Verfassungsänderung macht, unter das Ministergesetz fallen würden, gerade auch wegen der Versorgung. Das ist ja schon gesagt worden. Das ist ja bekannt.

Wir könnten uns aber auch vorstellen, die Sonderregelung für Staatssekretäre schlicht aus dem Beamtenversorgungsgesetz zu streichen. Das ist genau einer der Gründe, warum wir sehr dafür werben, dass auch dieser Antrag in den Fachausschüssen diskutiert wird, denn, ich glaube, da gehört es hin. Dieses Thema ist tatsächlich kein ideologisches, sondern ein, wenn man so will, strukturorganisatorisches, das man so oder anders dann auch entscheiden kann. Ich bin da selber noch offen, welcher Haltung ich zuneigen würde - auf jeden Fall diskussionswürdig.

Damit hängen dann die diversen Änderungen im Artikelgesetz zu den politischen Beamten zusammen; dass man den § 48 streichen will, ist dann logisch. Das Problem des Rotationsverfahrens hat Herr Geibert angesprochen. Auch da bin ich gar nicht so weit von ihm weg, was die Frage angeht, wie bekommt man das beamtenrechtlich hin - nur mit einer Zulage, weil man für eine Zeit eine gewisse Funktion hat. Wenn das geht, finde ich es ausgesprochen kreativ, weil es viele Möglichkeiten bietet, die man sich dabei vorstellen kann. Es wird immer eine politische Ersetzung in diese Reihe hinein geben, aber allein schon, dass man auch personalpolitisch mal neue Wege gehen könnte und auch inhaltlich würde es diesem Vorschlag schon großen Reiz verschaffen, finde ich jedenfalls.

Dass man Staatssekretäre weiterhin nach B 9 besolden sollte, haben wir auch immer gesagt, aber wir haben damals schon im Ministergesetz vorgeschlagen, die Aufwandsentschädigung ganz zu streichen. Das würden wir zum Beispiel dann auch in diesem Fall des Änderungsantrags einbringen, wenn dazu Gelegenheit wäre, weil wir nicht sehen, warum Staatssekretäre diese Art von Aufwand haben. Nun habe ich Glück, es ist keiner da. Verraten Sie mich bitte nicht, dass ich das gesagt habe.

(Zwischenruf Geibert, Innenminister: Weil sie Amtscheffaufgaben machen.)

Die machen Amtscheffarbeiten und kaufen sich wahrscheinlich neue Klamotten von der Entschädigung, denn dafür wird sie ja gegeben, zum Beispiel für angemessene Kleidung.

Eine Debatte finde ich spannend, das Thema der Stellung des Regierungssprechers. Wenn es so kommt, wie DIE LINKE sich das in ihrem Artikelgesetz vorstellt, müsste man wahrscheinlich davon ausgehen, dass der Regierungssprecher regelmäßig Staatssekretär ist. Ein „normaler“ Beamter wird sich diesen Schleudersitz wohl kaum zumuten, ganz egal, wie nah er an einer Regierung ist, er kann ja nicht sicher sein, ob nicht dreieinhalb Jahre später schon jemand anderes da ist, der ihn dann nicht mehr haben möchte. Das hat etwas mit der Funktion zu tun, ob man das möchte. Vielleicht diskutieren wir ja heute oder aber auch ...

(Abg. Meyer)

(Zwischenruf Abg. Ramelow, DIE LINKE:
Den Sekretärinnen von Herrn Zimmermann
ging das auch so.)

Die Bemerkung ist nicht zu kommentieren. Aber man könnte ja einmal die Diskussion führen, heute oder vielleicht in einem Jahr, ob es nicht die gesamte Struktur der Landesregierung auch unter finanziellen Gesichtspunkten durchaus möglich macht, einen Staatssekretär zum Regierungssprecher zu machen, weil man woanders eingespart hat. Insofern sind wir da offen.

Das Problem der Teilhabe der Beauftragten an Kabinettsitzungen will ich nur kurz ansprechen, das finden wir ein bisschen schwierig. Ein Anbau an der Staatskanzlei geht halt nicht, mal ganz platt gesagt.

(Zwischenruf Abg. Mohring, CDU: Da ist kein Platz.)

(Zwischenruf Abg. Fiedler, CDU: Die werden per Videoleinwand ...)

Ja, Videoübertragung ist auch eine schöne Idee, Herr Fiedler.

(Zwischenruf Abg. Adams, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Im Hirschgarten.)

Ganz im Ernst, ich glaube eher, dass die Frage im Raum stehen sollte, und da völlig unabhängig von der Färbung irgendeiner potenziellen Regierung, inwieweit ein vertraulicher Rahmen noch so weit aufgemacht wird, dass „noch“ drei, vier weitere Menschen da drinsitzen. Da sind wir eher anderer Meinung und glauben daran, dass ganz egal, welche Regierung gerade an der Macht ist, ein vertraulicher Rahmen da ist, der auch die Hürde des Durchstechens von Informationen aus diesem Raum heraus möglichst hoch setzt. Je weniger Menschen da sind, desto höher ist der politische Preis, wenn man erwischt wird. Bei 20 Leuten, sozialpsychologisch gesprochen, gibt es keine Vertraulichkeit mehr. Aber wer das nicht glaubt, kann ja mal an seine eigene Fraktionssitzung denken, das ist ja ähnlich.

(Unruhe CDU)

Bei uns ist zumindest weniger bekannt als bei Ihnen, habe ich mir sagen lassen. Ihres lese ich in der Zeitung, unseres in der Regel nicht. Aber, Herr Mohring, das ist eine Sache, vielleicht können Sie es einfach besser, die Fraktion führen, das ist keine Frage.

(Unruhe FDP)

Ich bin mit Frau Siegesmund sehr zufrieden.

(Zwischenruf Abg. Mohring, CDU: Wir auch.)

Und ich glaube, wir sind weniger in der Zeitung mit den internen Problemen als Sie. Woran liegt das wohl?

(Beifall BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ach, weil Sie keine haben. Ja, diese Art von Wahrnehmung ist eins der Probleme, würde ich sagen, in Ihrer Fraktion, aber gut.

(Unruhe CDU)

Entschuldigung, wir schweifen ab. Wir schweifen vom Thema vollständig ab. Spannendes Thema, aber wie gesagt, nicht das Thema von heute.

(Zwischenruf Abg. Siegesmund, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Jetzt ist es mal gut. Wir reden zum Ministergesetz.)

Okay. Das fällt mir wirklich schwer, Herr Mohring.

Vizepräsidentin Hitzing:

Herr Meyer, zum Thema.

Abgeordneter Meyer, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Ich komme zum Thema, versprochen. Ich hatte schon darauf hingewiesen, dass wir das Problem der Beliehenenorganisation für die Beauftragten durchaus auch positiv finden, aber auch der Variante, die DIE LINKE zum Thema „Wahl durch den Landtag“ anspricht, können wir viel abgewinnen. Und sie dann noch unabhängiger zu machen, auch das ist eine Möglichkeit.

Ihre Änderungen im Beamtenversorgungsgesetz sehen wir positiv. Das ewige Problem - jetzt wird gleich wieder jemand laut werden - wird sein, das wissen Sie wahrscheinlich auch, Ansprüche, die bislang schon entstanden sind, wird man nicht rückwirkend streichen können - nicht von Herrn Meyer und nicht von Herrn Voß und nicht von Herrn -, da können Sie jetzt einsetzen, wen Sie möchten, mir fallen da auch noch ein paar andere Leute ein. Dieses Problem hat DIE LINKE sicherlich auch gesehen und weiß genau, dass sie damit „nicht durchkommt“. Das müsste man ändern. Insofern sind auch die Übergangsregelungen zu überarbeiten. Ich freue mich darauf, dass wir hoffentlich über diese drei Vorlagen in den Fachausschüssen diskutieren können. Ich freue mich auch auf den angekündigten Entwurf der LINKEN zu kommunalen Wahlbeamten.

Eine Bemerkung vielleicht noch am Schluss, weil Herr Emde das heute schon einmal gesagt hat, es hat nichts mit Faulheit zu tun. Wir regen wenigstens etwas an, die anderen verlautbaren immer bloß und tun gar nichts, Herr Emde. Das ist der feine Unterschied zwischen jemandem, der sich die Mühe macht, einen Gesetzentwurf zu machen, den Sie sowieso nicht wollen oder Sie nur zu bitten, das zu tun, was Sie machen müssen, nämlich hier Gesetze vorzulegen, die notwendig sind.

(Zwischenruf Abg. Mohring, CDU: Herr Meyer, wir arbeiten auch daran.)

(Abg. Meyer)

Wenn selbst die Frau Ministerpräsidentin Gesetzentwürfe für notwendig hält, das hat sie vor einer Stunde hier gerade gesagt, und dann trotzdem ein halbes Jahr lang nichts kommt, dann müssen wir eben mal ran. Es hat ja funktioniert, die Debatte ist ja eröffnet. Vielen Dank.

(Beifall DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vizepräsidentin Hitzing:

Danke, Herr Abgeordneter Meyer. Das Wort hat jetzt die Frau Abgeordnete Meißner für die CDU-Fraktion. Sie hätten 80 Minuten, Frau Abgeordnete.

Abgeordnete Meißner, CDU:

Nach den sieben Vorrednern warten alle darauf.

(Heiterkeit im Hause)

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Abgeordnetenkollegen. Herr Meyer, ich bin ja überrascht, dass ich schon dran bin. Ich dachte, Sie nutzen die gesamte Redezeit aus. Aber zunächst einmal möchte ich, bevor ich mich hier mit den Gesetzen befasse, dem Herrn Minister für seinen Sofortbericht danken, den er sicherlich zum Antrag der Fraktion der GRÜNEN gegeben hat. Aber soweit ich informiert bin, hat die Landesregierung jederzeit das Recht, sich zu Wort zu melden. In diesem Sinne begrüße ich auch Ihre Ausführungen zum Gesetzentwurf der LINKEN. Diese rechtliche Würdigung kann ich meinerseits nur absolut unterstreichen.

Viele Dinge sind an dieser Stelle schon zum Gesetzentwurf der LINKEN gesagt worden, so dass ich mich an dieser Stelle kurzfassen möchte und nicht die 80 Minuten ausschöpfe. Wie bereits gesagt, fordert DIE LINKE in ihrem Gesetzentwurf die vollständige Abschaffung des Status der politischen Beamten in Thüringen. An dieser Stelle sei vielleicht auch einfach noch mal klargestellt, das Bundesland, was keine politischen Beamten hat, ist lediglich Bayern. Nicht, wie in Ihrer Gesetzesbegründung der Eindruck erweckt wurde, dass es vier Bundesländer sind, nein, es ist nur Bayern, das keine politischen Beamten hat. Warum dies so ist bzw. welche anderen Regelungen es in diesem Zusammenhang gibt, darauf ist der Minister ja bereits eingegangen.

Die politischen Beamten sind in einem herausgehobenen Amt an der Nahtstelle von Verwaltung und Politik tätig. Deswegen sind es auch besondere Stellungen, bei denen in Abweichung zum unkündbaren Lebenszeitbeamten nach § 30 Beamtenstatutengesetz jederzeit eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand ohne Angabe von Gründen erfolgen kann. Wer politischer Beamter ist, das können die Bundesländer in ihren Landesbeamtengesetzen regeln.

Wie gesagt, alle bis auf Bayern nutzen diese Möglichkeit. Dafür gibt es auch gute Argumente. Zum einen die Nähe zum vorgesetzten Minister oder Regierungschef und damit auch immer das notwendige persönliche Vertrauen zur jeweiligen Landesregierung. Denn das Handeln des Staatssekretärs ist auch in gewissen Teilen politisch und muss deswegen in ständiger Übereinstimmung mit den Zielen der jeweiligen Landesregierung sein.

Zum anderen hat der politische Beamte aber an der Nahtstelle zwischen Politik und Verwaltung die Funktion des reibungslosen Arbeitens beim Übergang von der politischen Spitze in die Beamtenhierarchie hinein zu gewährleisten. Daher ist es notwendig, dass politische Spitzenbeamte beispielsweise bei Regierungs- oder Ministerwechsel in den einstweiligen vorzeitigen Ruhestand versetzt werden können, und das jederzeit ohne Angabe von Gründen. Damit besteht für den politischen Beamten jederzeit die Gefahr der juristisch schwer angreifbaren Kündigung, die dann aufgrund dessen mit der besonderen Ruhestandsregelung einhergeht.

Die Regelung der politischen Beamten ist aus unserer Sicht nicht, wie von Ihnen unterstellt, aufgrund Parteipolitisierung verfassungsrechtlich problematisch, denn dann müsste man schon fragen, warum 15 Bundesländer diese Regelung so treffen.

In den Gesetzentwürfen der LINKEN wird vorgeschlagen, durch eine Regelung in der Landesverfassung zukünftig alle Staatssekretäre als Mitglieder der Landesregierung aufzunehmen. Dies ist nur in Bayern und im Saarland so, das ist bereits gesagt worden von meinem Kollegen Bergner. In Sachsen gibt es lediglich eine Kann-Regelung in der Verfassung und in Baden-Württemberg darf nur maximal ein Drittel der Zahl der Minister Staatssekretäre sein und darf dann auch nur durch Beschluss ein Stimmrecht im Landtag haben.

Meine Fraktion sieht an den derzeitigen Regelungen zu den politischen Beamten und der Stellung der Staatssekretäre nicht als Mitglieder der Landesregierung keinen Änderungsbedarf. Ich muss an dieser Stelle auch erwähnen, vielleicht kann ja die Fraktion DIE LINKE überhaupt erst einmal in dem Bundesland, in dem sie in der Regierung beteiligt sind, nämlich in Brandenburg, ihren Gesetzentwurf ausprobieren.

(Zwischenruf Abg. Ramelow, DIE LINKE: Die wenden wenigstens das Ministergesetz ordentlich an.)

Meiner Kenntnis nach gehören dort der Landesregierung nur der Ministerpräsident und die Minister an. Sie schlagen darüber hinaus in Ihrem Gesetzentwurf vor, dass die Beauftragten zukünftig vom Landtag gewählt werden. An der Stelle, muss ich

(Abg. Meißner)

sagen, finde ich Ihre Änderung nicht nachvollziehbar, denn Sie kritisieren, dass die politischen Beamten bei der Einstellung nicht aufgrund eines Kriterienkatalogs von Qualifikationen und Befähigungen beurteilt werden. Würden wir an dieser Stelle die Beauftragten durch den Landtag wählen lassen, dann ist auch dort eine politische Mehrheit entscheidend und ich weiß nicht, ob das von Ihnen vorgeschlagene Ziel der Kriterien dann an dieser Stelle garantiert ist. Gerade bei den Beauftragten ist es aber so, dass natürlich die Beauftragten in ständiger Übereinstimmung mit den Zielen der Landesregierung arbeiten sollen.

Im Übrigen noch eine Anmerkung zu Ihrem Vorschlag, dass der Regierungssprecher Angestellter des öffentlichen Dienstes mit erleichterter Kündigungsmöglichkeit sein soll. In Ihrer Gesetzesbegründung sagen Sie, dass bei politischen Beamten eine gewisse Spiegelbildlichkeit zwischen Einstellung und Kündigung gegeben sein muss. An dieser Stelle beim Regierungssprecher verstoßen Sie aber mit diesem Vorschlag gegen diese Spiegelbildlichkeit, weil es ein normaler Angestellter sein soll, dem aber dann erleichtert gekündigt werden kann. Aus meiner Sicht ist das verfassungsrechtlich bedenklich.

Und am Ende, es ist bereits von meinen Vorrednern gesagt worden, ist der Regierungssprecher nun einmal Sprachrohr der jeweiligen Landesregierung und an dieser Stelle tatsächlich der verlängerte Arm der Landesregierung, bei dem Gehorsam unabdingbar ist.

Jetzt nur noch ein paar Hinweise bzw. Anmerkungen zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Drucksache 5/6577. Es ist ja schon gesagt worden, die Anlässe für eine Prüfung der Besoldungsregelung bzw. der Betrachtung des Beamtenstatus sind gegeben und die Landesregierung hat deswegen auch zu Recht einen Gesetzentwurf mit Änderungen angekündigt. An dieser Stelle ist es so wie auch schon angekündigt, denn aus Sicht der CDU-Fraktion obliegt es dem Selbstorganisationsrecht der Regierung, diesbezügliche Regelungen aufzustellen und dem Parlament erst einmal vorzuschlagen. Frau Siegesmund, dann kann man natürlich dieses Paket, diesen Vorschlag aufmachen und darüber diskutieren. Und niemand, Herr Korschewsky, hat gesagt, dass es so bleiben soll, wie es ist.

An dieser Stelle aber dann trotzdem noch ein paar Dinge, die natürlich bei einem Gesetzentwurf Berücksichtigung finden sollten, nämlich dass die Entlassung politischer Beamter jederzeit erfolgen kann und faktisch der Nachprüfbarkeit hinsichtlich Recht und Zweckmäßigkeit weitgehend entzogen ist. Der Beamte hat kaum eine Möglichkeit der Überprüfung der Entscheidung. Vor diesem Hintergrund sollten die genannten Funktionen auch noch eine gewisse

Attraktivität behalten, damit eben auch noch eine Bestenauswahl gewährleistet ist.

Die Gestaltungsspielräume des Landes sollten geprüft werden bezüglich der Reduzierung der Anzahl des Sonderstatus der politischen Beamten und natürlich muss eine Prüfung hinsichtlich der Doppelversorgung politischer Beamter und Minister erfolgen. Denn bei Fällen von Doppelversorgung wird durch wenige das Ansehen des gesamten Beamtentums und am Ende auch der Politik in Misskredit gebracht. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall DIE LINKE)

(Zwischenruf Abg. Kuschel, DIE LINKE: Die letzte Anmerkung stimmt.)

(Beifall CDU)

Vizepräsidentin Hitzing:

Vielen Dank, Frau Abgeordnete Meißner. Ich sehe jetzt keinen Redewunsch mehr. Doch, Herr Abgeordneter Kuschel, bitte.

Abgeordneter Kuschel, DIE LINKE:

Frau Präsidentin, meine sehr verehrten Damen und Herren! Herr Voß freut sich schon. Ich möchte noch drei Anmerkungen machen, die eher Richtigstellungen sind, damit dann in der weiteren Debatte hier nicht auf Argumente eingegangen wird, die mit unserem Gesetzentwurf nicht einmal ansatzweise etwas zu tun haben und die uns etwas unterstellen, was wir gar nicht so geregelt haben wollen.

Herr Geibert, dem müsste man das antragen, aber der liest ja bestimmt immer Protokolle oder hat seinen Staatssekretär hier, der ist auch nicht körperlich zugegen. Er hat gesagt, wir hätten bei unserem Gesetzentwurf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu dem sogenannten Modell der Zeitbeamten nicht berücksichtigt. Dazu ist noch einmal festzustellen, dass wir sehr wohl den Rahmen, den das Verfassungsgericht vorgegeben hat, berücksichtigt haben. Unser Modell baut auf dem Lebenszeitbeamten auf, der zeitlich befristet, also temporär, mit einer Aufgabe betraut wird und, wenn dieser Zeitraum abgelaufen ist, wieder in das Verhältnis des Laufbahnbeamten zurückfällt. Ein solches Modell hat das Verfassungsgericht für nicht unzulässig erklärt. Insofern haben wir zumindest kein verfassungsrechtliches Problem. Bei Herrn Geibert habe ich immer so den Eindruck, der will nicht so richtig sagen, was er eigentlich politisch will. Er versteckt sich immer hinter irgendwelchen juristischen und verfassungsrechtlichen Bedenken. Da wird er nur noch durch einen Menschen in diesem Raum getoppt, das ist Herr Hey. Herr Hey will uns eigentlich immer zustimmen, der darf das nur nicht und deswegen muss er sich immer was einfal-

(Abg. Kuschel)

len lassen. Dann sagt er immer „verfassungsrechtliche Bedenken“ als Totschlagskeule.

(Zwischenruf Abg. Hey, SPD: Das mache ich nicht immer.)

Das ist auch eine Form der Auseinandersetzung, bringt uns aber nicht weiter. Wir bitten also sachlich, sich noch mal mit unserem Modell zu beschäftigen, damit wir hier zum Schluss keine verfassungsrechtliche Diskussion führen, sondern eine politische Diskussion - was wollen wir. Im Übrigen könnte man auch, wenn es verfassungsrechtliche Bedenken gibt, ob man durch Änderungen in der Verfassung auch die Voraussetzungen schaffen kann, dass man dann einfachgesetzlich neue Regelungen schafft.

Die zweite Anmerkung zu Herrn Meyer: Herr Meyer, ich will nur nicht, dass wir uns falsch verstehen, deswegen noch mal meine Anmerkung. Möglicherweise habe ich Sie falsch verstanden. Sie hatten dargestellt, Sie könnten sich vorstellen, dass betroffene Menschen in Einheit sowohl die Bedarfsermittlungen machen als auch die Bewilligung von Mitteln und die Auszahlung. Wir verweisen nur darauf, da haben wir starke Bedenken auch mit Blick auf Korruptionsvorbeugung. Da bleiben wir bei unserem Grundsatz, dass wir auch personell sicherstellen müssen, dass Bedarfsermittlung, Bewilligung und Auszahlung von verschiedenen Personen und auch Institutionen erfolgen, einfach um zu verhindern, dass wir einen möglichen Raum schaffen, der korruptionsanfällig ist. Damit machen wir keinen Generalverdacht, aber es ist einfach verlockend, wenn alles in einer Hand ist, dass da natürlich die Anfälligkeit eine ganz andere Dimension hat, als wenn ich das getrennt habe. Deswegen legen wir darauf Wert.

Frau Meißner, nur eine Richtigstellung: Wir haben nicht behauptet, dass es vier Bundesländer gibt, wo es keine politischen Beamten gibt, sondern wir haben gesagt, in vier Bundesländern sind die Staatssekretäre Mitglieder der Landesregierung. Das ist noch mal ein Unterschied. Da bitten wir auch, uns korrekt wiederzugeben. Das ist dann nicht mehr der Einzelfall wie in Bayern, sondern das sind erst mal vier Bundesländer, das ist immer noch eine Minderheit, aber es ist schon eine höhere Qualität als der Einzelfall. Danke schön.

(Beifall DIE LINKE)

Vizepräsidentin Hitzing:

Danke, Herr Abgeordneter Kuschel. Ich sehe jetzt keinen weiteren Redebedarf. Meine Damen und Herren, als Erstes frage ich Sie: Kann ich davon ausgehen, dass das Berichtersuchen zu Nummer 1 des Antrags erfüllt wurde, oder regt sich da immenser Widerspruch?

(Zwischenruf Abg. Blechschmidt, DIE LINKE: Zweifelhafte.)

Das sehe ich so nicht. Dann kommen wir jetzt zu den Abstimmungen. Wir stimmen zuerst ab über den Gesetzentwurf in der Drucksache 5/6591. Hier ist Ausschussüberweisung beantragt worden an den Justiz- und Verfassungsausschuss. Wer diese Überweisung befürwortet, den bitte ich jetzt um sein Handzeichen. Das sind die Stimmen der Fraktionen FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE. Gibt es Gegenstimmen? Die kommen aus den Fraktionen der SPD und der CDU. Gibt es Stimmenthaltungen? Die sehe ich nicht. Damit ist diese Überweisung abgelehnt.

Wir stimmen jetzt ab über die Überweisung an den Innenausschuss. Wer dafür ist, den bitte ich jetzt um sein Handzeichen. Das sind die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Gibt es Gegenstimmen? Die kommen aus den Fraktionen der CDU und der SPD. Gibt es Stimmenthaltungen? Die kommen aus der FDP. Damit ist diese Überweisung ebenfalls abgelehnt.

Wir stimmen jetzt ab über die Überweisung an den Haushalts- und Finanzausschuss. Wer sich dem anschließt, den bitte ich jetzt um sein Handzeichen. Das sind die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Gibt es Gegenstimmen? Die kommen aus den Fraktionen SPD und CDU. Gibt es Stimmenthaltungen? Die kommen aus der Fraktion der FDP. Damit ist auch diese Überweisung abgelehnt.

Jetzt kommen wir zur Abstimmung zu dem Gesetzentwurf in der Drucksache 5/6592. Hier ist ebenfalls Überweisung als Erstes an den Justiz- und Verfassungsausschuss beantragt worden. Wer dieser Überweisung folgt, den bitte ich jetzt um sein Handzeichen. Das sind die Stimmen aus der Fraktion der FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion DIE LINKE. Gibt es Gegenstimmen? Die kommen aus den Fraktionen der CDU und der SPD. Gibt es Stimmenthaltungen? Die sehe ich nicht. Damit ist diese Überweisung abgelehnt.

Wir stimmen jetzt ab über die Überweisung an den Innenausschuss. Wer sich dieser anschließt, den bitte ich jetzt um sein Handzeichen. Das sind die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Gibt es Gegenstimmen? Die kommen aus den Fraktionen der CDU und der SPD. Gibt es Stimmenthaltungen? Die kommen aus der Fraktion der FDP. Damit ist diese Überweisung abgelehnt.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über die Überweisung an den Haushalts- und Finanzausschuss. Wer sich dieser anschließt, den bitte ich jetzt um sein Handzeichen. Das sind die Stimmen aus den Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE. Gibt es Gegenstimmen? Die kommen aus

(Vizepräsidentin Hitzing)

den Fraktionen der CDU und der SPD. Gibt es Stimmenthaltungen? Die kommen aus der Fraktion der FDP. Damit ist auch diese Überweisung abgelehnt und die Beratung für heute an der Stelle geschlossen.

Wir kommen jetzt zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Ich frage Sie zuerst: Ist auch die Beratung des Sofortberichts zur Weiterberatung gewünscht? Nein. Dann stimmen wir nur über die Nummer 2 des Antrags mit der Drucksachennummer 5/6577 ab. Hier ist auch Überweisung an den Innenausschuss beantragt worden. Wer das befürwortet, den bitte ich jetzt um sein Handzeichen. Das sind die Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die FDP. Gibt es Gegenstimmen? Die kommen aus den Fraktionen der SPD und der CDU. Gibt es Stimmenthaltungen? Die sehe ich nicht. Damit ist diese Überweisung abgelehnt.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung der Überweisung an den Justiz- und Verfassungsausschuss. Wer das befürwortet, den bitte ich jetzt um sein Handzeichen. Das sind die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE. Gibt es Gegenstimmen? Die kommen aus den Fraktionen der CDU und der SPD. Gibt es Stimmenthaltungen? Die kommen aus der FDP. Damit ist diese Überweisung ebenfalls abgelehnt.

Wir stimmen jetzt über die Überweisung an den Haushalts- und Finanzausschuss ab. Wer sich dieser anschließt, den bitte ich jetzt um sein Handzeichen. Das sind die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Gibt es Gegenstimmen? Die kommen aus den Fraktionen der SPD und der CDU. Gibt es Stimmenthaltungen? Die kommen aus der Fraktion der FDP. Damit ist diese Überweisung abgelehnt worden.

Weil die Überweisungen alle abgelehnt wurden, kommen wir jetzt zur Abstimmung über die Nummer 2 des Antrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Drucksachennummer 5/6577. Wer für diesen Antrag stimmt, den bitte ich jetzt um sein Handzeichen. Das sind die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Wer dagegen stimmt, den bitte ich jetzt um sein Handzeichen. Das sind die Stimmen der CDU- und der SPD-Fraktion. Enthaltungen sehe ich bei der Fraktion der FDP. Damit ist der Antrag abgelehnt und ich schließe diesen Tagesordnungspunkt.

Ich rufe auf den **Tagesordnungspunkt 7**

**Erstes Gesetz zur Änderung
des Thüringer Gesetzes zur
Förderung der Teilnahme an
Früherkennungsuntersuchun-
gen für Kinder**

Gesetzentwurf der Landesregie-
rung
- [Drucksache 5/6612](#) -
ERSTE BERATUNG

Wünscht die Landesregierung das Wort zur Begründung? Das ist der Fall. Frau Ministerin Taubert, Sie haben das Wort.

Taubert, Ministerin für Soziales, Familie und Gesundheit:

Sehr geehrte Frau Präsidentin, meine Damen und Herren Abgeordneten, mit dem Entwurf eines „Ersten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Förderung der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder“ werden die aus dem Verwaltungsvollzug gewonnenen Erkenntnisse bezüglich bestehender Schwächen des Einladungs- und Meldeverfahrens aufgegriffen, um so die Ziele des Kinder- und Gesundheitsschutzes noch besser zu erreichen. Ein Hauptkritikpunkt besteht in der großen Zahl der sogenannten falschen Nichtteilnahmemeldungen. Die Meldung nach § 7 des Gesetzes beruht auf einem formalistischen Meldeverfahren. Voraussetzung für den Erfolg des Meldeverfahrens ist die rechtzeitige Übermittlung der Meldungen über durchgeführte Früherkennungsuntersuchungen der jeweiligen behandelnden Ärzte an das Vorsorgezentrum für Kinder. Es wurde zudem festgestellt, dass mehr U-Untersuchungen durchgeführt wurden, als Rückmeldungen an das Vorsorgezentrum erfolgen. Dies erklärt, dass den Jugendämtern dann mehr Nichtteilnahmen gemeldet wurden, als tatsächlich vorlagen. Aufgrund der Vielzahl von sogenannten falschen Nichtteilnahmemeldungen fiel ein erhöhter Überprüfungsaufwand bei den Jugendämtern an. Diese müssen herausfinden, welche Kinder tatsächlich nicht an den Früherkennungsuntersuchungen teilgenommen haben, um diese Fälle dann hinsichtlich einer möglichen Verletzung des Kindeswohls zu bewerten. Aus diesem Grund wurde das Meldeverfahren dahin gehend geändert, dass nunmehr das Vorsorgezentrum für Kinder künftig in Fällen, in denen trotz Einladung und Erinnerung keine Meldung über die Durchführung der Früherkennungsuntersuchung von der U4 bis zur U8 eingeht, die zuständigen Gesundheitsämter informiert. Nach Überprüfung dieser Meldungen übermitteln die Gesundheitsämter in den Fällen, in denen Anhaltspunkte für eine Vernachlässigung, Misshandlung oder einen sexuellen Missbrauch eines Kindes vorliegen, die Daten an die Jugendämter zur weiteren Prüfung.

Mit der Verlagerung der Meldung von den Jugendämtern auf die Gesundheitsämter werden nunmehr den Behörden die Aufgaben übertragen, die für die Aufgaben der Prävention und Gesundheitsvorsorge verantwortlich sind und die dafür erforderlichen fachlichen Kompetenzen besitzen. Damit konzen-

(Ministerin Taubert)

triert sich nunmehr die Arbeit der Jugendämter auf den Kinderschutz, während die Gesundheitsämter im Bereich der Gesundheitsvorsorge und Prävention tätig werden. Insgesamt wird das Verfahren damit effizienter gestaltet.

Mit dem Änderungsgesetz wird neben der Verlagerung der vorgenannten Aufgaben von den Jugendämtern auf die Gesundheitsämter auch die Zahl der meldepflichtigen Früherkennungsuntersuchungen reduziert. Damit wird das Einladungs- und Erinnerungsverfahren auf das Erforderliche und Notwendige reduziert. Das Gesetz richtet seine besondere Aufmerksamkeit auf Klein- und Vorschulkinder, da diese im besonderen Maße auf Schutz angewiesen sind. Eine Herausnahme der U3 als auch der U9 steht dem nicht entgegen. Zwischen der U3- und U4-Früherkennungsuntersuchung liegt nur ein kurzer Zeitraum. Da die U4-Früherkennungsuntersuchung gleichzeitig der erste Impftermin für die Neugeborenen ist, halte ich es insbesondere vor dem Hintergrund des Gesundheitsschutzes für erforderlich, diese in das Einladungs- und Meldeverfahren einzubeziehen und das Einladungs- und Meldeverfahren mit der U4-Früherkennungsuntersuchung zu beginnen. Auch in elf weiteren Bundesländern beginnt das Erinnerungsverfahren mit der U4.

Aus dem Einladungs- und Erinnerungsverfahren wird auch die U9-Früherkennungsuntersuchung herausgenommen. Diese Untersuchung wird unter Berücksichtigung der Toleranzgrenze vom 58. bis zum 66. Lebensmonat durchgeführt. In Thüringen werden 96,9 Prozent der Kinder im Alter von 3 bis 5 Jahren in einer Kindertageseinrichtung betreut, so dass diese bereits einer Aufsicht unterliegen.

Das Thüringer Gesetz zur Förderung der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder hat sich grundsätzlich bewährt und soll mit den durch dieses Änderungsgesetz eingeführten Anpassungen fortgelten. Um zu überprüfen, ob die im vorliegenden Gesetz genannten Maßnahmen greifen und dem Wunsch nach umfassender Evaluierung des Gesetzes nachzukommen und eine vollständige Evaluierung des Gesetzes durchführen zu können, wird dieses auf weitere fünf Jahre befristet. Wir werden dazu zeitnah einen Verfahrensplan erarbeiten, um die Anwendung des Gesetzes zu untersuchen und die Gesetznormen rechtzeitig anpassen zu können. Danke schön.

(Beifall SPD)

Vizepräsidentin Hitzing:

Vielen Dank, Frau Ministerin Taubert. Ich eröffne jetzt die Aussprache und das Wort hat als erster Redner der Herr Abgeordnete Koppe für die Fraktion der FDP.

Abgeordneter Koppe, FDP:

Vielen Dank, Frau Präsidentin. Liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Frau Meißner, ich glaube, das gleicht sich irgendwann aus über die fünf Jahre, hoffe ich zumindest.

Zum Thema: Ich muss natürlich sagen, als ich den Entwurf in den Händen gehalten habe, habe ich mir wirklich eine ganze Zeit überlegt, was ich dazu sage,

(Unruhe SPD)

bei allem Respekt, wir haben uns ja vor wenigen Wochen schon mal im Plenum über das Thema unterhalten bei zwei Anträgen, die auch zu diesem Thema hier vorlagen. Ich muss schon sagen, ich fühle mich bei diesem Gesetzentwurf, auch wenn es hart klingt und auch wenn es böse klingt, schon veralbert. Ich will, Frau Ministerin, noch einmal in Erinnerung rufen, was Herr Staatssekretär vor wenigen Wochen hier zu dem Thema höchstpersönlich auch zugegeben hat, und das fand ich auch sehr ehrlich und auch sehr sachbezogen, dass das ganze bisherige Verfahren schon massive Probleme aufgeworfen hat.

Für uns stellt sich zum einen die Frage, ob Eltern überhaupt schriftlich von Staats wegen daran erinnert werden müssen, dass sie ihre Kinder zu den entsprechenden medizinischen Vorsorgeuntersuchungen vorstellen. Schließlich - und auch das ist hier schon mehrfach debattiert worden - haben wir Erfüllungsquoten von über 90 Prozent hier im Freistaat und, das will ich betonen, dies freiwillig.

Was wirklich festzustellen war und auch noch ist, bleibt die Erkenntnis des Thüringer Rechnungshofs aus dessen Sondergutachten, dass das Verfahren unnötige Bürokratie schafft und Eltern stigmatisiert, da mehr als 40 Prozent der Meldungen an die Jugendämter, dass Eltern die Untersuchungen versäumt haben sollen, falsch waren. Sie stigmatisieren die Thüringer Eltern, schicken ihnen bei bester Gelegenheit das Jugendamt nach Hause und - auch das habe ich schon mal gesagt - vergüten den Verwaltungsaufwand der Kinder- und Hausärzte nicht. Zu Recht aus unserer Sicht haben sich alle am Verfahren Beteiligten über die aktuelle Gesetzespraxis beschwert. Nunmehr zwingt Sie die auslaufende Befristung dazu, dieses Gesetz noch einmal zu überarbeiten. Und was kommt als Lösungsangebot aus Ihrem Hause? Sie nehmen einfach die U3 und die U9 Früherkennungsuntersuchung aus dem Gesetz und denken dann, wenn ich die Untersuchungen reduziere, reduziere ich damit auch den bürokratischen Aufwand.

Ich kann nur sagen, wenn das wirklich ernst gemeint ist, dann fällt mir tatsächlich nicht mehr viel dazu ein.

(Beifall FDP)

(Abg. Koppe)

Dass wir - vielen Dank, Kollege Untermann -, aber auch die GRÜNEN, die LINKE, der Rechnungshof, die Kassenärztliche Vereinigung, die Kinder- und Hausärzte, die Eltern und auch die Jugendämter sich über das bisherigen Verfahren beschwert haben, scheint hier nicht zu stören. Im Gegenteil, Sie schaffen es sogar noch, das Verfahren weiter zu komplizieren. Da scheinbar der Weg zwischen Eltern, Kindern, Ärzten, Vorsorgezentrum und Jugendämtern nicht aufwendig genug ist, haben Sie nunmehr im neuen § 7 auch noch die Gesundheitsämter an zentraler Stelle hineingenommen. Wenn schon Murks, dann wenigstens richtig.

(Beifall FDP)

Ich bin sehr gespannt darauf zu erfahren, wie viele Vorschläge zur Novellierung Sie von denjenigen, die es tagtäglich umsetzen müssen, tatsächlich dann in den Gesetzestext einfließen lassen.

Ich will nur am Schluss noch einmal zusammenfassen: Wenn das TMSFG kritisiert wird, dass zu viele fehlerhafte Anschreiben an die Eltern rausgehen, heißt Ihre Lösung Reduzierung der vorgeschriebenen Vorsorgeuntersuchungen. Wenn Sie dafür kritisiert werden, dass das bisherige Verfahren zwischen allen Akteuren zu kompliziert war, darf nunmehr auch noch das Gesundheitsamt die Meldungen an die Jugendämter überprüfen.

Ich denke und hoffe, dass damit deutlich geworden ist, dass wir im Ausschuss noch vieles zu besprechen haben, und möchte gleich an dieser Stelle ankündigen, dass wir auch in der dann anstehenden Beratung eine Anhörung in demselben Ausschuss beantragen werden und hoffe und appelliere an uns alle, dass dieses Gesetz den Ausschuss nicht so verlässt, wie es hineingekommen ist. Vielen Dank.

(Beifall FDP)

Vizepräsidentin Hitzing:

Danke, Herr Abgeordneter Koppe. Das Wort hat jetzt die Frau Abgeordnete Meißner für die CDU-Fraktion.

Abgeordnete Meißner, CDU:

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnetenkollegen, zunächst einmal möchte ich feststellen, dass sich das uns hier vorliegende Gesetz zur Früherkennungsuntersuchung zum Wohl unserer Kinder in Thüringen bewährt hat. Durch die Sicherung der Früherkennungsuntersuchung haben wir in Thüringen Regelungen für die Verbesserung von Kindergesundheit und Kinderschutz getroffen. Denn dadurch kann zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt präventiv gesundheitsfördernd eingegriffen werden. Ich möchte es auch an der Stelle erwähnen, es war 2008 die CDU-Fraktion, die das Thüringer Früherkennungs-

untersuchungsgesetz vorangetrieben hat. Es macht uns stolz, dass mittlerweile 13 Bundesländer ein weitgehend analoges oder ähnliches Verfahren wie Thüringen eingeführt haben. An dieser Stelle sei auch gesagt - es ist nicht so, Herr Koppe, wie Sie sagen, dass die Eltern erinnert werden müssen, sondern es ist eine Möglichkeit, um es den Eltern zu erleichtern, in Sachen Gesundheit für ihre Kinder diese Früherkennungsuntersuchungen zu nutzen und 13 Bundesländer machen es so. Deswegen verwundert es mich schon, dass Sie das hier so vehement kritisieren. Dieses Gesetz bietet für den Staat ein frühestmögliches Indiz für eine Kindeswohlgefährdung, wo sonst Anzeichen für ein Eingreifen des Jugendamtes schwierig sind. Deswegen hat die Nichtteilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen auch Recherchen durch das Jugendamt zur Folge. Dadurch konnten in Thüringen seit 2010 leider bei 16 solcher Fälle Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung erkannt werden. Das ist zwar eine verschwindend geringe Anzahl und mancher - so wie wir es gerade von der FDP gehört haben - wird sich daher fragen, ob sich denn der gesamte bürokratische und finanzielle Aufwand dafür lohnt. Doch an dieser Stelle sage ich hier ganz klar, bei allen Fragen nach den Kosten und dem Aufwand, allein wenn es uns gelingt, ein Kind mit diesem Gesetz zu retten, dann hat es sich gelohnt.

(Beifall im Hause)

Ich denke nicht, dass ein wirksamer Kinderschutz letztendlich an Wirtschaftlichkeit gemessen werden kann.

Sehr geehrte Damen und Herren, die Einführung des Gesetzes ist nun vier Jahre her und aufgrund seiner Befristung muss es nun erneut befristet bzw. entfristet werden. Es ist nur zu begrüßen, dass wir im Parlament diese Gelegenheit nutzen, die Regelung zu evaluieren, zumal sich in der Umsetzungspraxis des Gesetzes einige Probleme gezeigt haben. Deswegen freue ich mich auch auf die Beratung im Ausschuss. Wir werden sehen, inwieweit die vorgeschlagenen Änderungen hier sinnvoll sind.

Die bisherigen Erkenntnisse über Schwächen des Einladungs- und Erinnerungsverfahrens sollen nun dazu dienen, das Gesetz anzupassen. Über diese Schwächen haben wir ja bereits im Juni-Plenum hier an gleicher Stelle diskutiert. So gab es eine Reihe von Falschmeldungen, wo Eltern angeschrieben worden sind, obwohl sie die Untersuchung wahrgenommen hatten. Das war vor allem in der Einführungsphase der Fall, mittlerweile hat sich das reduziert; so waren es im Jahr 2011, glaube ich, knapp 2 Prozent.

Kritisiert wurde auch teilweise der Tonfall, in dem die Erinnerungsschreiben verfasst waren. Was aber den bürokratischen Aufwand betrifft, so ist dieser meiner Meinung nach durchaus hinnehmbar, vor allem wenn man bedenkt, warum es dieses Verfah-

(Abg. Meißner)

ren gibt. Um dies zu beheben, sind jetzt einige Änderungen geplant bzw. im Gesetzentwurf vorgeschlagen. Das sind zwei Bereiche. Zum einen betrifft es das Meldeverfahren. Zukünftig wird das Vorsorgezentrum in Fällen, in denen trotz Einladung und Erinnerung keine Meldung über die Durchführung der Früherkennungsuntersuchung eingegangen ist, die zuständigen Gesundheitsämter informieren und nicht wie bisher die Jugendämter. Durch die größere Sachnähe erhofft man sich bessere Möglichkeiten, zunächst die Fälle aufzuklären, in denen sogenannte Nichtteilnahmemeldungen, also Falschmeldungen, durch das Vorsorgezentrum für Kinder erfolgt sind. Erst wenn sich dabei Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ergeben, sollen die erforderlichen Daten zur weiteren Prüfung an das zuständige Jugendamt weitergegeben werden. So konzentriert sich die Arbeit der Jugendämter auf den Kinderschutz, während die Gesundheitsämter im Bereich der Gesundheitsfürsorge und Prävention, was ja auch ihre Aufgabe ist, tätig werden. Es ist zudem dann auch eine andere Wirkung, wenn das Gesundheitsamt als öffentlicher Gesundheitsdienst bei den Eltern nachhakt.

Der zweite große Änderungsbereich betrifft die Anzahl der meldepflichtigen Früherkennungsuntersuchungen. Diese sollen reduziert werden. Das Einladungs- und Erinnerungsverfahren soll zukünftig ab der U4 bis einschließlich der U8 greifen. Es soll also zukünftig Kinder im Alter von drei Monaten bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres betreffen. Somit liegt besondere Aufmerksamkeit auf dem Kleinkind- und Vorschulalter. Bisher war dies vom U3- bis U9-Untersuchungsbereich. Damit soll das Einlade- und Erinnerungsverfahren auf das Notwendige begrenzt werden. Ich bin davon überzeugt, dies dürfte sich letztendlich bei den anfallenden Verwaltungskosten bemerkbar machen.

Meine Damen und Herren Abgeordnetenkollegen, unser Thüringer Gesetz zur Förderung der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder hat sich grundsätzlich bewährt und soll mit den eingeführten Anpassungen weitergelten. Der Gesetzentwurf sieht vor, das Gesetz auf weitere fünf Jahre zu befristen. So kann in fünf Jahren erneut überprüft werden, ob die gesetzlichen Maßnahmen und jetzt vorgeschlagenen Änderungen greifen und eine vollständige Evaluierung des Gesetzes durchgeführt werden muss. Wie gesagt, auch meine Fraktion freut sich auf die Beratung im Ausschuss und deswegen danke ich an dieser Stelle für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall CDU)

Vizepräsidentin Hitzing:

Vielen Dank, Frau Abgeordnete Meißner. Das Wort hat jetzt die Frau Abgeordnete Siegesmund für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Abgeordnete Siegesmund, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Frau Präsidentin, meine sehr geehrten Damen und Herren, nicht nur angesichts des nahenden Weltkindertages freue ich mich über die Debatte, sondern auch deswegen, weil wir bereits vor der Sommerpause mit einem eigenen bündnisgrünen Antrag das ein oder andere an diesem Gesetz reformieren wollten. Jetzt liegt also der Gesetzentwurf der Landesregierung vor und ja, bei sorgfältiger Prüfung sehen wir, es wird das eine oder andere im Ausschuss dringend zu besprechen sein. Aber lassen Sie mich dem Ganzen vorwegschicken, natürlich steht das Kindeswohl an erster Stelle, denn das ist das Wichtigste. Aber die Frage ist, mit welchen Instrumenten in Thüringen das Beste eben für das Kindeswohl individuell getan wird. Wir sind nach wie vor der festen Überzeugung, dass die Systematik, die auch die Ministerin eingangs erwähnte, reformiert werden muss, mit der sich am Ende in scheinbar falscher Sicherheit gewogen wird, wenn es darum geht, ob wirklich auch allen Fällen beigegeben werden kann. Aber der Reihe nach.

Wir haben im Juni einen eigenen Antrag zur Frage der Effizienz und Effektivität der U-Untersuchungen eingebracht. Sie haben gesagt, Sie legen einen Gesetzentwurf vor und wir müssen uns in der Ausschussberatung sehr genau ansehen, ob wirklich alle Fragen geklärt werden. Frau Ministerin Taubert hat eingangs gesagt - Zitat -, dass es „aus dem Verwaltungsvollzug gewonnene Erkenntnisse“ gäbe. Ich versuche das mal zu übersetzen. Viele Eltern wurden den Jugendämtern fälschlich gemeldet, die damit völlig überfordert waren, weil es zu viele Falschmeldungen gab. Das Problem an dem System ist, dass es einfach Parallelstrukturen gibt, die ineffizient sind. Das sind die drei Punkte, die wir kritisiert haben, die dringend reformiert werden müssen. Die Fragen, die wir jetzt im Ausschuss klären müssen, das, was im Beamtendeutsch Verwaltungsvollzug heißt, am Ende aber bei den Eltern im Briefkasten landet, die sich dann darüber wundern, sind unter anderem folgende: Hat dieses Melde- und Einladungssystem Kinderschutz in Thüringen wirklich verbessert? Das ist die erste Frage. Konnten die Teilnehmeraten an den U-Untersuchungen dadurch wirklich gefördert und gestärkt werden? Welche anderen möglichen Fördermaßnahmen, zum Beispiel Familienhebammen, gibt es denn, die noch effektiver zum Kinderschutz in Thüringen beitragen können? Die drei Fragen müssen wir diskutieren. Das sind für uns auch die drei Fragen, an denen wir Ihren Gesetzentwurf messen werden.

(Beifall BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Meine sehr geehrten Damen und Herren, die Landesregierung geht davon aus, dass die Teilnehmeraten durch das Einlade- und Meldesystem seit Einführung gestiegen sind. Sie hat aber keine wirkli-

(Abg. Siegesmund)

chen Vergleichszahlen für die Zeit vor der Einführung dieses Systems. Deswegen kann man auch schlicht nicht belegen, ob es tatsächlich so ist, dass mehr Eltern mit ihren Kindern zur U gegangen sind, seitdem es diese Erinnerungen gibt. Ich gebe mit Blick auf meinen Briefkasten zu, ich als Mutter bin froh, wenn der Brief drinsteckt und drinsteht, die U9 steht an, wie es kürzlich der Fall war. Ich weiß, ich muss mich um einen Termin kümmern - schöne Erinnerungsfunktion. Ich frage mich nur, muss es dann sein, dass ich den Brief dreimal bekomme, und das ist im Zweifel auch der Fall gewesen, nämlich einmal von der zuständigen Krankenkasse, einmal von dem zuständigen Versorgungsamt und dann im Zweifel noch mal die Erinnerung wegen einer Falschmeldung vom Jugendamt. Nicht nur wegen der Papierverschwendung, sondern auch aus Effizienzgründen sage ich mir dann, das muss nicht sein.

Wenn man sich die Zahlen der letzten Jahre ansieht, dann sieht man auch, dass die Raten in den unterschiedlichen Landkreisen in Thüringen sehr, sehr schwanken. In Jena - die Zahlen wurden uns freundlicherweise auch im Ausschuss beigegeben - lag die Teilnahmerate bei der U8-Untersuchung bei 97 Prozent, in Erfurt bei 94. In dem von uns im Ausschuss betrachteten Zeitraum zwischen 2010 und 2012 gingen die Teilnahmeraten aber bei U3, U4 und U5 zurück. Das heißt, es gibt da gewisse Diskontinuitäten, die muss man sich genau angucken. Der vermeintliche Erfolg, den Frau Meißner vorhin hier immer wieder in den Raum stellte, muss sich auch an diesen Zahlen messen lassen. Die Frage ist, woran liegt das und kann das mit der Novelle, die Sie jetzt planen, im Zweifel ausgebessert werden.

Noch mal zum vermeintlichen Erfolg des Meldesystems. Es ist eben nicht so, dass alle anderen Bundesländer dankbar nach Thüringen zeigen, sondern man evaluiert sehr wohl in Ländern wie Nordrhein-Westfalen, ob dieses Meldesystem der richtige Weg ist. Ich will Ihnen gern berichten, dass das Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik in NRW im Auftrag des Ministeriums für Gesundheit die dortigen Regelungen des Einlade- und Meldewesens sehr genau evaluiert und das Ergebnis dort ist, die Teilnahmequoten steigen seit 2002 auch ohne Meldesystem und das Ministerium hält zum Anstieg nach 2009 fest, dass dies vermutlich auf den Erinnerungseffekt „Ich geh zur U und du?“ oder eine ähnliche Aktion zurückzuführen ist. Im Gutachten steht, dass eine Verbesserung des Kinderschutzes anhand des Meldewesens nicht nachgewiesen werden konnte. Also mit anderen Worten, dort wird sehr genau evaluiert, ob dieses Instrument das richtige ist und selbst wenn die Teilnahmeraten nachgewiesenermaßen durch das Einlade- und Meldesystem erhöht wurden, ist noch lange nicht der Beweis dafür erbracht, dass es eben an der Er-

innerungspost im Briefkasten liegt. Deswegen sage ich, wir dürfen uns nicht in falscher Sicherheit wiegen, sondern wir müssen überlegen, ob die Melde- und Einladepraxis nicht noch durch andere sinnvolle Maßnahmen ergänzt werden kann. Das wollen wir uns sehr genau anschauen. Wenn ich das recht sehe, dann hat die SPD-Fraktion 2008 hier einen deutlich weitergehenden Gesetzentwurf vorgelegt, über den man in diesem Zusammenhang gern auch mal reden und diskutieren sollte. Wir als GRÜNE sagen, wir wollen diesen Gesetzentwurf sehr kritisch konstruktiv im Ausschuss diskutieren, wir plädieren weiter sehr dafür, Kinderschutz in Thüringen zu reformieren, wir wollen, dass so viele wie möglich zur U gehen, aber wir wollen auch, dass es keine Doppelstrukturen gibt. Wir wollen sehr genau schauen, ob es wirklich auch Zusammenhänge gibt zwischen den Instrumenten, die jetzt bedient werden und denen, die tatsächlich auch mit den Kindern zur U gehen.

(Beifall BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vizepräsidentin Hitzing:

Vielen Dank, Frau Abgeordnete Siegesmund. Das Wort hat jetzt die Frau Abgeordnete Pelke für die SPD-Fraktion.

Abgeordnete Pelke, SPD:

Frau Präsidentin, meine Damen und Herren, in Betracht der vielen Vorredner und Vorrednerinnen kann ich mich relativ kurz fassen. Vielleicht noch zu Beginn zu Herrn Koppe. Herr Koppe, mit harten Worten umzugehen, das ist immer relativ einfach, aber die Bemerkung „Murks“, was diesen Gesetzentwurf angeht, werden Sie dann noch an anderer Stelle untersetzen und erläutern müssen. Dafür war die Erklärung hier ein bisschen dünn, denn ich glaube schon,

(Beifall SPD)

dass alle ganz deutlich gesagt haben,

(Beifall CDU)

dass es um das Kindeswohl, um den Schutz des Kindes geht, der im Mittelpunkt steht. Welche Wege und Maßnahmen man dafür in Anspruch nehmen muss, darüber kann man sicherlich diskutieren, aber diese Gesetzesänderung, die im Moment auf dem Tisch liegt, ist bei Gott kein Murks.

Frau Siegesmund, noch einmal auch in Ihre Richtung, wir haben sicherlich auch als SPD-Fraktion noch die eine oder andere Idee, wie man möglicherweise mit vorliegenden Vorlagen weiter arbeiten kann. Ich stimme Ihnen ja zu, dass man über die Frage, ob es dieses Meldesystem sein muss oder ob es nicht noch andere Varianten gibt, sehr wohl diskutieren kann. Aber ich glaube, das ist jetzt eindeutig auch meine Position, dass eine Einladung

(Abg. Pelke)

und ein Erinnerungssystem und auch ein Meldesystem notwendigerweise im Interesse des Kindes vonnöten sind. Daran glaube ich tatsächlich.

(Beifall SPD, FDP)

Nun vielleicht noch einmal ganz kurz zur Änderung. Es ist schon darauf hingewiesen worden, dass das Thüringer Gesetz zur Förderung der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder bereits im Dezember 2008 in Kraft getreten ist und deswegen, denke ich, kann man auch dankbar sein, dass die Überarbeitung des Gesetzes jetzt vorliegt. Damals war damit verbunden, besonders die gesundheitliche Vorsorge für Kinder im Blick zu haben und natürlich auch die Frage des Kinderschutzes. Es ist auch bereits erwähnt worden, dass durch den Thüringer Rechnungshof ein Gutachten zur Arbeit des Vorsorgezentrums, das die Einladung und die Kontrolle der Teilnahme an den Vorsorgeuntersuchungen vornimmt, erstellt worden ist und auch durch die Landesregierung selbst wurden Gesetz und Ausführung überprüft. Hauptkritikpunkt - und auch darüber haben wir jetzt alle schon gesprochen - waren die sogenannten falschen Nichtteilnahmemeldungen, die aus der Diskrepanz zwischen der Zahl der Meldungen über eine Nichtteilnahme an die Jugendämter und der tatsächlichen Zahl der Teilnahmen resultieren. Wenn dann teilweise die Teilnahme einfach nur nicht gemeldet wurde, gab es natürlich bei den Jugendämtern, die dem nachgehen mussten, einen erhöhten Prüfaufwand. Diese Gesetzesänderung versucht nun, diese Probleme in den Griff zu bekommen. Ich glaube, da ist die Frage, wie gehen wir mit dem Kindeswohl auf der einen Seite und/oder mit einer effizienten Prüfvariante und Erinnerungsvariante nicht in irgendeinen Widerspruch.

Die Meldung über jetzt nicht erfolgte Teilnahmen soll nun an das zuständige Gesundheitsamt gehen und diese gehen dann den Angaben nach. Nur wenn Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, erfolgt dann die Meldung an das zuständige Jugendamt. Zur Herausnahme von der U3 und der U9 als meldepflichtige Untersuchungen hat die Ministerin schon gesagt, in welchem zeitlichen Zusammenhang das steht und dass das durchaus auch kein Rückschritt ist.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, der Schutz von Kindern ist ein hohes Gut, da sind wir uns ja alle einig, da braucht man so ein Gesetz auch nicht zu nutzen, um in irgendeiner Form zu politisieren. Aber ich denke, auch ein Meldeverfahren - das hat Frau Meißner auch angeführt -, das effizient durchgeführt wird und das dann auch Sinn und Zweck erfüllt, ist erstrebenswert. Wenn es hier Kritik gab, dann, glaube ich, ist auch diese Gesetzesänderung, die jetzt auf dem Tisch liegt, eine sinnvolle und vielleicht auch - auch das ist schon angesprochen worden - die Kontaktaufnahme

durch das Gesundheitsamt für Eltern, für manche Eltern und auch für Ärzte durchaus weniger mit negativen Assoziationen verbunden als die direkte Kontaktaufnahme durch das Jugendamt. Auch das wissen wir in bestimmten Fällen und möglicherweise kann das in dieser Situation auch hilfreich sein. Also, die Einladung und Erinnerung ist notwendig, auch die Dokumentation dessen, was an Untersuchungen wahrgenommen wird. Insofern hoffe ich und wünsche ich, dass die Gesetzesänderung einmal zu einer Vereinfachung des Verfahrens und möglicherweise zu einer Verringerung des Prüfaufwands führt, dass aber natürlich Kindeswohl und Kinderschutz im Mittelpunkt unserer Überlegungen stehen. Insofern wünsche ich mir eine umfassende und intensive Diskussion im Sozialausschuss. Ich würde auch hier die Überweisung beantragen und hoffe, dass wir uns dann auch sehr sachgerecht mit unseren Überlegungen zusammenfinden können und die einfache Bewertung, das ist Murks, ist mir dann da ein Stückchen zu wenig. Ich hoffe, dass es eine vernünftige Diskussion geben wird. Herzlichen Dank.

(Beifall CDU, SPD)

Vizepräsidentin Hitzing:

Danke, Frau Abgeordnete Pelke. Das Wort hat jetzt die Frau Abgeordnete Jung für die Fraktion DIE LINKE.

Abgeordnete Jung, DIE LINKE:

Frau Präsidentin, meine Damen und Herren Abgeordneten, Herr Koppe, ich weiß nicht, wo Sie es hernehmen, aber die Fraktion DIE LINKE hat sich niemals gegen diese Vorsorgezentren für Vorsorgefrüherkennungsuntersuchungen ausgesprochen. Falls Sie sich erinnern, hatten wir sogar einen Antrag eingereicht, das Ganze ohne Evaluierung zu entfristen, um einfach dieses Zentrum zu erhalten. Gesagt wurde es hier schon und, Herr Koppe, ich will einfach noch einmal an den Grund erinnern, warum dieses Gesetz entstanden ist, da waren Sie ja nicht im Landtag. Aber ich kann mich da sehr gut erinnern. Die Gründe hießen einfach, Sophie, Jonny Lee, Kevin, das war die Ursache dieses Gesetzesentwurfs, wo wir uns hier im Landtag sehr lange und ausführlich darum gestritten haben. Wir als LINKE waren damals, ich glaube, mit der SPD zusammen, dafür, dass das Ganze im Gesundheitsbereich angesiedelt wird, ganz anders mit Mütterberatungsstellen. Rechtliche Gründe, so wurde es damals angeführt, führten dazu, dass es im Jugendamtsbereich gelandet ist. Ich kann nur noch einmal darauf hinweisen, dass wir in der letzten Debatte schon darauf hingewiesen haben, dass die Beantwortungen unserer Kleinen Anfragen sehr wohl ergeben haben, wie oft Jugendämter sich an Familien gewandt oder diese sogar zu Hause be-

(Abg. Jung)

sucht haben, weil die Eltern mit ihren Kindern nicht in den Untersuchungen waren.

Für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist es ein Ärgernis, dass viel zu viele Eltern Mahnungen vom Vorsorgezentrum oder gar Anrufe der Jugendämter erhalten haben, obwohl sie ihre Kinder zu den Untersuchungen gebracht hätten. Das waren, so die Landesregierung damals in der Debatte, die Anfangsschwierigkeiten. Mittlerweile - das, denke ich, können viele bestätigen - funktioniert das ja auch besser. Als Ärgernis wurde auch der unfreundliche Ton in den Anschreiben genannt. Aber das ist doch etwas, meine Damen und Herren, was leicht zu ändern ist und nicht einmal Geld kostet. Natürlich müssen Briefe nicht im Befehlston geschrieben werden, sondern können auch freundlich formuliert sein, selbst dann, wenn tatsächlich eine Untersuchung versäumt wurde. Auch wurde angeführt - und das hat ja Herr Koppe auch gemacht -, dass die Vorsorgezentren und das Einladungsverfahren zu viel Geld kosten. Hier sollten wir im Ausschuss schon sehr deutlich darüber diskutieren, was darf Kinderschutz, was dürfen auch gerettete Kinder kosten. Kann man das wirklich an Kosten ausmachen? So kommen wir eigentlich zum Kern des Ganzen, das Vehikel, das damals gefunden wurde, um Kinder, vor allem ganz kleine Kinder zu schützen, sind die Gesundheitsuntersuchungen. Das Ziel war und ist aber eigentlich der Kindergesundheitsschutz insgesamt und der Kinderschutz.

Die Frage stand damals schon im Raum: Können Kinder in vergleichbaren Situationen geschützt werden? Gibt es Menschen, die rechtzeitig merken, dass Frauen Hilfe brauchen, dass in Familien etwas fundamental nicht stimmt? Klar war immer, es gibt kein Instrument der Welt, das Gewalt und Tötung von Kindern für immer verhindern kann. Aber klar war auch - und daran möchte ich noch mal erinnern -, eine Gesellschaft darf nicht so blind sein, frühe Anzeichen von Überforderung, Vernachlässigung und Gewalt nicht mitzubekommen. Sie muss Wege suchen, diese Kinder zu sehen, sie in den Blick zu bekommen und sie zu schützen, gerade auch die Kinder, die nicht in der Krippe oder in der Kita sind und somit gänzlich in ihrer Familie verschwinden können, versteckt werden können.

Hier wurden die Früherkennungsuntersuchungen als ein Mittel erkannt, durch die Kinder gesehen werden, und dann auch noch von medizinischen Fachleuten, denen das auch zugetraut wird. Dieser damalige Vorschlag oder dieses Gesetz erscheint mir auch heute noch sehr sinnvoll. Sicher gibt es zahlreiche Maßnahmen, und da stimme ich Frau Siegesmund ausdrücklich zu, mit denen der Kinderschutz auch in Thüringen verbessert werden kann. Dazu gehören Beratungs- und Betreuungsangebote, die Frage des Einsatzes von Familienhebammen, die Ausstattung des Kinderschutzdienstes oder aber auch der Jugendämter. Aber Früherken-

nungsuntersuchungen sind für uns wie die Einladungen dazu auch ein wichtiger Baustein, anhand derer nachgehakt werden kann, wenn Ärztinnen und Ärzte die Kinder nicht zu Gesicht bekommen haben.

Dass die Landesregierung das auch so sieht, denn nach ihrem Willen soll es ja das Vorsorgezentrum nach dem 31.12. noch geben, finden wir grundsätzlich gut. Ob die Einladungsschreiben freundlicher gestaltet werden können, bleibt abzuwarten. Wünschenswert ist es natürlich. Hinsichtlich der vorgeschlagenen Änderungen können wir bei der Reduzierung der Einladungen auf die U4 bis U8 mitgehen. Die Gründe dafür sind hier genannt und ich will sie nicht noch mal wiederholen. Gut wäre aber sicher, und das haben Sie jetzt auch gesagt, wenn in den nächsten Jahren evaluiert würde, ob die gestrichenen Einladungen Auswirkungen auf die Teilnahme an den genannten Untersuchungen gehabt haben, da es ja aus unserer Sicht nicht darum gehen kann, dass die Kinder dann zum Beispiel nicht mehr zur U3 oder U9 gehen.

Was uns etwas nachdenklich stimmt, ist die Veränderung der Zuständigkeit. Jetzt sollen sich nicht mehr in erster Linie die Jugend- sondern die Gesundheitsämter darum kümmern, wenn Eltern eine U-Untersuchung versäumt haben. Ich will nur zwei Stichpunkte sagen: Schauen Sie mal auf die Ausstattung der Gesundheitsämter vor Ort. Das ist ein Punkt, den wir im Ausschuss sicherlich mitdiskutieren müssen und natürlich auch noch mal die Frage: Wie gelingt diese Verzahnung dieser zwei Ämter, wenn es denn wirklich um Kindeswohlgefährdung geht? Die Fragen, wie schnell kann man dann reagieren, werden wir sicherlich diskutieren müssen. Die Frage, die wir beantworten müssen: Was ist mit dieser Änderung gewonnen? Wie stehen denn die Abläufe in den einzelnen Kommunen, wie sind die denn zu gestalten? Auf die Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände bin ich persönlich sehr gespannt.

Abschließend, meine Damen und Herren, freut es mich natürlich, dass das Vorsorgezentrum aufgrund falsch verstandener Sparzwänge nicht abgeschafft werden soll und jedes Kind damit auch in irgendeiner Form rechtzeitig gesehen werden kann. Herzlichen Dank!

(Beifall DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vizepräsidentin Hitzing:

Vielen Dank, Frau Abgeordnete Jung. Ich sehe jetzt keinen weiteren Redebedarf. Dann kommen wir zur Abstimmung und es wurde Ausschussüberweisung an den Ausschuss für Soziales, Familie und Gesundheit beantragt. Wer sich dieser Überweisung anschließt, den bitte ich jetzt um sein Handzeichen. Das sind die Stimmen aus allen Fraktionen. Gibt es

(Vizepräsidentin Hitzing)

Gegenstimmen? Die sehe ich nicht. Stimmenthaltungen? Die sehe ich auch nicht. Damit ist dieser Tagesordnungspunkt für heute geschlossen und die Weiterberatung im Ausschuss ist sicher.

Ich eröffne jetzt den **Tagesordnungspunkt 8**

**Genossenschaften in Thüringen unterstützen
hier: Nummer 2 Buchst. a, b
und d**

Antrag der Fraktion DIE LINKE

- Drucksache 5/5821 -

dazu: Beschlussempfehlung des
Ausschusses für Wirtschaft, Technologie und
Arbeit

- Drucksache 5/6610 -

Das Wort hat jetzt die Frau Abgeordnete Leukefeld aus dem Ausschuss für Wirtschaft, Technologie und Arbeit zur Berichterstattung. Bitte, Frau Abgeordnete.

Abgeordnete Leukefeld, DIE LINKE:

Danke, Frau Präsidentin. Sehr geehrte Abgeordnete, durch den einstimmigen Beschluss des Landtags in seiner 114. Sitzung am 22. März 2013 wurde der Antrag der Fraktion DIE LINKE mit dem Titel „Genossenschaften in Thüringen unterstützen“ an den Ausschuss für Wirtschaft, Technologie und Arbeit zur weiteren Diskussion überwiesen. Dort wurde im Rahmen der 42. Sitzung am 16. April 2013 auf Antrag der GRÜNEN eine schriftliche Anhörung mit einer Antwortfrist von vier Wochen beschlossen.

In Reaktion darauf erreichten die Landtagsverwaltung 14 Zuschriften von Anzuhörenden, die zum Themenkomplex Stellung bezogen. Im Rahmen der 47. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Technologie und Arbeit am 10. September dieses Jahres wurde in ausführlicher Diskussion das Ergebnis der Expertenanhörung beraten. Die Landtagsverwaltung hatte dazu zu Drucksache 5/5821 eine umfangreiche synoptische Darstellung der Ergebnisse der schriftlichen Anhörung vorgelegt. Dafür noch einmal herzlichen Dank.

Seitens der Fraktionen der CDU und SPD und durch den Wirtschaftsminister wurde in der Debatte deutlich gemacht, dass derzeit kein Handlungsbedarf gesehen werde. In der schriftlichen Anhörung stellten alle Befragten fest, dass das Genossenschaftsthema außerordentlich aktuell und in vielen Bereichen ein wichtiger Aspekt gemeinsamen Wirtschaftens ist.

Selbstverständlich fassen die Gründer grundsätzlich die Entscheidung über die geeignete Rechtsform selbst. Dabei kritisiert eine große Mehrheit der Anzuhörenden, dass Gruppengründungen aufgrund

der Fixierung von Förderprogrammen auf Einzelpersonen im Bereich der Existenzgründer nach wie vor strukturell benachteiligt werden, da beispielsweise Gründungszuschüsse und Gründungskredite für die gesamte Gründung nur an einen der Mitbegründer gezahlt werden.

Hier wurden von den Anzuhörenden unter anderem so wichtige Probleme wie der Zugang zu Fördermitteln und Coaching-Programmen aufgeführt als auch die Vernachlässigung der Genossenschaftsoptionen in vielen Fällen der Gründungsberatung. Es wurde festgestellt, dass genossenschaftliches Denken mehr zu verbreiten ist.

Auch aus diesen Erwägungen unterstützten 10 der 14 Anzuhörenden die unter Punkt 2 b im Antrag erhobene Forderung einer Förderrichtlinie für Genossenschaftsgründungen in Anlehnung an die Genossenschaftsinitiative in Baden-Württemberg. Die vier weiteren Anzuhörenden verwiesen auf ihre Unkenntnis der Genossenschaftsinitiative oder gaben dazu keine Meinung ab. Im Rahmen der Anhörung wurde jedoch deutlich, dass es den Anzuhörenden sinnvoller erscheint, bereits vorhandene Beratungsstrukturen zu optimieren, statt wie im Ursprungsantrag eine neue Anlaufstelle mittels eines Kompetenzzentrums zu schaffen. Daraufhin haben die Ausschussmitglieder der Fraktion DIE LINKE diesen Punkt im Antrag in der Ausschussberatung zurückgezogen.

Insgesamt wurde im Ausschuss mehrheitlich darauf abgestellt, die Ergebnisse bisheriger Maßnahmen wie etwa die Bündelung der Beratungskompetenzen im neuen Thüringer Zentrum für Existenzgründungen und Unternehmertum, ThEx genannt, abzuwarten. Die Forderung nach einer Förderrichtlinie, wie sie von über zwei Dritteln der Anzuhörenden unterstützt wurde, ist im Ausschuss abgelehnt worden.

Im Ergebnis der Beratung hat der Ausschuss für Wirtschaft, Technologie und Arbeit mit 4 Jastimmen, 8 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen empfohlen, den Antrag der Fraktion DIE LINKE „Genossenschaften in Thüringen unterstützen“ abzulehnen. Danke schön.

(Beifall DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vizepräsidentin Rothe-Beinlich:

Vielen herzlichen Dank für die Berichterstattung aus dem Ausschuss, Frau Leukefeld. Ich eröffne jetzt die Aussprache. Es liegen Wortmeldungen aus allen Fraktionen vor und als Erster hat der Abgeordnete Michael Heym für die CDU-Fraktion das Wort.

Abgeordneter Heym, CDU:

Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen, als die Fraktion DIE LINKE den Antrag zur Förderung von Genossenschaften vor der Sommerpause eingereicht hat, war das sicherlich auch der Tatsache geschuldet, dass wir draußen im Land auf diesem Gebiet eine ganze Reihe von Aktivitäten haben, insbesondere was die ganze Energieerzeugung anbelangt. Es war richtig, dass wir uns dieses Themas im Ausschuss angenommen haben, aber wie das Kollegin Leukefeld gerade gesagt hat, nach erfolgter Anhörung und dann auch Auswertung der Anhörung konnte festgestellt werden, dass eigentlich die Förderpraxis, so wie sie in Thüringen besteht, die Gründungsunterstützungen, wie wir sie eben auch für Genossenschaften erleben, im Wesentlichen nicht verändert werden braucht. Sie haben gerade noch mal auf diese Förderrichtlinie für Genossenschaftsgründungen in Baden-Württemberg abgehoben. Wir haben uns das auch angesehen und man kann sagen, 2010 ist die in Kraft getreten, im Jahr davor waren es in dem nicht unwesentlich größeren Baden-Württemberg 43 Genossenschaftsgründungen und nach Inkrafttreten der Förderrichtlinie waren es, ich glaube, 10 Gründungen mehr. Das zeigt also, dass der große Bedarf dort gar nicht bestanden hat und so sehen wir es auch für unseren Freistaat. Die Genossenschaften können genauso die Unterstützung in Anspruch nehmen, wie das alle anderen Gesellschaften auch können und es gibt auch keine Hemmnisse oder besonderen Hindernisse bei dem Zugang zu den Förderrichtlinien. Die gelten für die Genossenschaften in gleicher Weise. Vor dem Hintergrund hat nicht nur die Landesregierung, sondern haben auch die Koalitionsfraktionen keine Notwendigkeit gesehen, hier in besonderer Weise aktiv zu werden. Sie sind auf das Existenzgründungszentrum eingegangen. Dort, und das ist auch im Ausschuss noch mal ausführlich erörtert worden, besteht die Möglichkeit zur Beratung und auch umfänglichen Beratung, was dann die Inanspruchnahme von möglichen Förderungen angeht. Die Tatsache, die Sie auch gerade noch mal angesprochen hatten, dass bei einer Genossenschaft nur eine Person berechtigt ist, entsprechend Förderungen anzunehmen oder zu empfangen, hat auch rechtliche Hintergründe.

Unterm Strich kann man sagen, wir als regierungstragende Fraktionen sehen keinen Bedarf, hier weitere Änderungen vorzunehmen. Genossenschaften werden nicht benachteiligt. Im Übrigen kann man den Prozess, der da zurzeit im Gange ist, auch weiter beobachten. Wenn es dann Notwendigkeiten gibt, verstärkt dort noch mal einzugreifen, dann werden wir uns da sicherlich auch nicht verweigern, aber im Moment sehen wir dazu die Notwendigkeit nicht. Vielen Dank.

(Beifall CDU, SPD)

Vizepräsidentin Rothe-Beinlich:

Vielen Dank, Herr Heym. Als Nächste hat jetzt die Abgeordnete Anja Siegesmund für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort.

Abgeordnete Siegesmund, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Frau Präsidentin, meine sehr geehrten Damen und Herren! Herr Heym, was habe ich jetzt gelernt? Ich habe gelernt, Sie sind mit der Arbeit des Wirtschaftsministeriums zufrieden. Das ist ja auch mal schön, wenn die CDU das SPD-geführte Wirtschaftsministerium lobt, denn Sie sagen, es kann alles so bleiben, wie es ist. Das ist ja auch mal ein Statement in diesen Zeiten, wenn es so steht, wie es steht um Schwarz-Rot.

Lassen Sie mich mit einem Aufruf beginnen: Genossenschaften unterstützen wir am einfachsten, indem wir selbst Genossen werden. Jetzt kriegen Sie keinen Schreck in den regierungstragenden Fraktionen, insbesondere der CDU, sondern zwei Drittel meiner Fraktion sind nicht nur Freundinnen und Freunde, sondern auch Genossinnen und Genossen, weil sie sich nämlich nebenher noch in entsprechenden Genossenschaften organisieren und unterstützen.

(Zwischenruf Abg. Heym, CDU: Selbst bei uns gibt es so was.)

Man kann einer Genossenschaft beitreten und kann sich engagieren, lokal, ich persönlich beispielsweise mit der BürgerEnergie Jena. Sie sprachen davon, es sind ganz oft Energiegenossenschaften; dem ist so. Es geht dabei nicht nur um den materiellen Gewinn, im Gegenteil, es steht etwas ganz anderes im Vordergrund, ganz oft steht das gesellschaftliche Engagement, das Miteinander im Vordergrund und das ist gut so.

Deswegen bin ich der Fraktion DIE LINKE auch dankbar, sowohl für den Antrag als auch für die Debatte im Wirtschaftsausschuss. Wir haben dazu eine schriftliche Anhörung durchgeführt. Wir haben dazu auch Fragen an die Anzuhörenden beigegeben und ich will denjenigen, die sich an der Anhörung beteiligt haben, sehr herzlich danken, weil das der Diskussion im Wirtschaftsausschuss durchaus zuträglich war. Wir haben gelernt - und umso bemerkenswerter sind die Worte von Herrn Heym -, dass das Wirtschaftsministerium doch das eine oder andere tut, um Genossenschaften und ihre Gründungen zu unterstützen. Vor allen Dingen bei der Beratung hat es offenbar in der letzten Zeit Verbesserungen gegeben. Übrigens hat offenbar auch die IHK dazu beigetragen.

Tatsächlich ist das, was den Bereich Information angeht, das, was diejenigen, die sich an der Anhörung beteiligt haben, das, was meist im Mittelpunkt stand. Wie komme ich an die Informationen, um zu

(Abg. Siegesmund)

wissen, wie am Ende die Gründung auch reibungslos funktionieren kann? Das ist der Dreh- und Angelpunkt für viele gewesen. Da gab es und gibt es jetzt inzwischen druckfrisch das, was es eben sehr oft aus dem Wirtschaftsministerium gibt, eine Infobroschüre, und jetzt muss sich herausstellen, ob die auch das leistet, was viele erwarten, nämlich Informationen schnell an die bringen, die sie auch brauchen, um sich dann am Ende dazu durchzurufen, zu entscheiden, einer Gründung beizutreten oder eben selbst zu gründen.

Thüringen kann jetzt mit dem Thüringer Zentrum für Existenzgründungen und Unternehmertum - ThEx, eine neue Abkürzung - auch Aktivitäten bündeln, kann an dieser Stelle zeigen, dass es eine moderne Struktur hat, die denjenigen, die Netzwerke, die Genossenschaften gründen wollen, auch wirklich ihre Entscheidung erleichtert, sie beim Gründen unterstützt. Ich glaube, was wir jetzt leisten müssen, ist, schlicht in einem oder eineinhalb Jahren zu evaluieren, ob hinter dem schicken Namen und hinter der schicken Broschüre das steht, was es auch verspricht, nämlich Unterstützung für diejenigen, die Genossinnen und Genossen werden wollen, so wie es bei uns viele sind, so wie es hoffentlich auch noch mehr und gute Vorbilder werden, hier aus diesem Rund auch tatsächlich werden.

Wir werden aufgrund der Tatsache, dass Frau Leukefeld den Punkt c zur Gründung eines neuen Kompetenzzentrums zurückgezogen hat, diesem Antrag insgesamt auch zustimmen können. Wir teilen sowohl die Unterstützung der Genossenschaften als Form grundsätzlich als auch die Frage der entsprechenden Unterstützung. Wir teilen auch das Ansinnen, die Arbeit des Wirtschaftsministeriums da zu evaluieren. Deswegen danke für den Antrag. In diesem Sinne frohes Schaffen den Genossinnen und Genossen und allen anderen auch.

(Beifall DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vizepräsidentin Rothe-Beinlich:

Vielen herzlichen Dank, Anja Siegesmund. Als Nächster hat jetzt das Wort der Abgeordnete Thomas Kemmerich für die FDP-Fraktion.

Abgeordneter Kemmerich, FDP:

Frau Präsidentin, meine sehr verehrten Damen und Herren, nach der Ausschussberatung, die Frau Leukefeld hier überwiegend wiedergegeben hat, soll nach wie vor der Eindruck erweckt werden, dass Genossenschaften im Gegensatz zu anderen Rechtsformen nicht gleichbehandelt oder vielleicht sogar minder oder weniger gut behandelt werden. Ich denke, meine Damen und Herren, die Wirtschaftsordnung oder die Wirtschaftswirklichkeit in Thüringen aber auch in Deutschland spiegelt die

Diversität und auch den Erfolg von Genossenschaften an den Stellen wider, wo sie denn Sinn machen. Ganz lokal können wir nennen die Erfurter Bank, wir haben die Edeka-Genossenschaft, wir haben schon über viele Nachfolgebetriebe in der Landwirtschaft diskutiert, die in Form einer Genossenschaft geführt werden. Rundherum Erfolgsgeschichten und ich denke, gerade hier hat sich unsere Wirtschaftsordnung dadurch ausgezeichnet, dass man eben für Geschäftsideen, deren Sinnhaftigkeit eine Genossenschaftsgründung nach sich zieht oder mit sich bringt, ausreichend Möglichkeiten hat. In meinen Augen ist das auch bewiesen, dass wir ausreichend Möglichkeiten haben, weil sie sich da durchsetzen.

(Zwischenruf Abg. Siegesmund, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Es ging ja um das Gemeinwohl.)

Frau Siegesmund, das ist ein Teilaspekt des Zwecks, auch Genossenschaften, die zumindest wirtschaftlich tätig sind, werden gewinnorientiert arbeiten müssen, denn sonst werden sie nicht lange am Markt operieren. Nein, Frau Siegesmund. Ich lade Sie gerne noch einmal in die Genossenschaft ein, wo ich beteiligt bin und auch Verantwortung dafür trage. Wenn sie denn nicht gewinnorientiert arbeiten sollten, dann werden sie weder nachhaltig Böden bearbeiten können, noch Löhne zahlen, noch die Quotierung der Landwirtschaft erreichen. Auch das ist ganz normal den wirtschaftlichen Erfordernissen geschuldet, die unsere Wirtschaftsordnung nach sich zieht.

(Beifall FDP)

Wenn das nicht passiert, werden Sie die Ersten sein, die sich über misshandelte Landwirtschaft, falsch geleitete Löhne oder Ähnliches beschweren werden. Auch das funktioniert nach den Gesichtspunkten, die unsere Wirtschaftsordnung für den Erfolg vorsieht. Auch Bürgergenossenschaften, die sich in der Erzeugung von Energie bewegen, werden gewinnorientiert sein.

(Zwischenruf Abg. Siegesmund, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Das streitet doch keiner ab.)

Sie kennen unsere Kritik, dass wir zu hohen Renditen herstellen. Ich will die Diskussion um das EEG nicht wiederholen, das passt jetzt auch nicht hierhin. Es geht hier allein um den Vorwurf, dass Genossenschaften nicht ausreichende Förderung haben und deshalb besondere Förderungen nach sich ziehen. Ich schließe mich dem Ausschuss an, das ist nicht notwendig. IHKen, Handwerkskammern

(Zwischenruf Abg. Siegesmund, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Beratung.)

und auch die zuständigen Landesbehörden und Landesämter und Landesgenossenschaften, Lan-

(Abg. Kemmerich)

deseinrichtungen und was man alles sagt, zusammengefasst also alles, was mit TH beginnt, sind ja ausreichend gegründet und auf den Weg gebracht worden. Da gebe ich Ihnen recht, das sollten wir uns noch einmal ganz genau anschauen, ob die ThEx, ThIx, ThAx, Tinky-Winkys und ich weiß nicht, wie die alle heißen, am Ende auch irgendein Ergebnis bringen. Herr Staatssekretär scharrt schon mit den Hufen, uns das zu erklären, dass das alles gut und wichtig und vor allen Dingen blau ist. Darauf bin ich sehr gespannt, ansonsten danke ich Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall CDU, FDP)

Vizepräsidentin Rothe-Beinlich:

Vielen Dank, Herr Kemmerich. Als Nächster hat jetzt der Abgeordnete Rolf Baumann für die SPD-Fraktion das Wort.

Abgeordneter Baumann, SPD:

Sehr geehrte Frau Präsidentin, meine Damen und Herren, wir haben jetzt den Antrag „Genossenschaften in Thüringen unterstützen“ wieder hier im Plenum auf der Tagesordnung. Wir haben ja im April schon einmal eine ausführliche Beratung gehabt und haben das auch ausführlich im Wirtschaftsausschuss besprochen. Aus den Ausschussberatungen und der schriftlichen Anhörung ging hervor, dass die Genossenschaften auch hier in Thüringen eine wichtige Rolle in vielen Branchen spielen; in der Energie, Breitbandversorgung, Banken, Wohnungssektor, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, überall sind Genossenschaften vertreten und es ging aus den Beratungen im Wirtschaftsausschuss und aus den Informationen der Landesregierung auch hervor, dass Genossenschaften genauso gefördert werden können wie andere Unternehmen. Wohlweislich und ich sage das auch, das wurde auch schon angesprochen, wir haben das Problem der rechtlichen Vertretung, aber das Problem können wir in Thüringen nicht lösen.

Nun zu einigen Punkten des Antrags, Teil 2: Die Forderung aus 2. c, also Kompetenzzentrum, haben Sie ja zurückgezogen, weil sie erfüllt ist. Die Argumente, wie die kostenpflichtige Gründungsprüfung oder die fehlende Gründerförderung, wurden für Thüringen entkräftet. Es gibt den Genossenschaftsverband, der dies anbietet und es gibt zudem noch mehrere Fördermöglichkeiten für Genossenschaften. Darüber hinaus verfügt Thüringen über ein gutes Netzwerk der Gründungsbegleitung.

Das Wirtschaftsministerium hat ausführlich über die Aktivitäten der Landesregierung berichtet, damit ist auch der Punkt 2. d des Antrags erfüllt und unserer Meinung nach braucht es keine besonderen Programme für Genossenschaften.

Mit der Zusammenführung der Beratungsnetzwerke in Thüringen zum Thüringer Zentrum für Existenzgründung und Unternehmertum - ThEx genannt - schafft Thüringen gute Voraussetzungen, um Existenzgründer, Unternehmer und auch Genossenschaften zu unterstützen und zu beraten. Damit sind auch die Punkte 2 a und b erledigt.

Aus der Anhörung und aus der Debatte des Ausschusses resultiert, dass es in Thüringen gute Voraussetzungen für Genossenschaftsgründungen gibt. Die Debatte hat gezeigt, dass sich die regierungstragenden Fraktionen und die Landesregierung intensiv mit den Genossenschaften beschäftigt haben und diese als einen sehr wichtigen Wirtschaftsfaktor in Thüringen betrachten. Damit hat sich auch der Antrag erledigt und wir werden diesen Antrag ablehnen. Danke für die Aufmerksamkeit.

(Beifall CDU, SPD)

Vizepräsidentin Rothe-Beinlich:

Vielen Dank, Herr Baumann. Als Nächste hat jetzt die Abgeordnete Ina Leukefeld für die Fraktion DIE LINKE das Wort.

Abgeordnete Leukefeld, DIE LINKE:

Frau Präsidentin, meine Damen und Herren, das vorhin war der Bericht, jetzt kommt der Beitrag unserer Fraktion. Wir finden nach wie vor nicht alles schick und toll, denn Genossenschaften - das stimmt insoweit - haben zwar die gleichen Möglichkeiten wie andere Existenzgründer, auch andere Rechtsformen. Aber, Herr Heym, Genossenschaften haben es eben viel schwerer, sich zu gründen, das ist das Problem. Darauf würde ich gern noch mal zurückkommen.

Genossenschaften müssen sich, Herr Kemmerich, am Markt orientieren, das stimmt. Aber bei Ihnen steht eben das solidarische gemeinschaftliche Wirtschaften im Vordergrund und nicht die Gewinnorientierung, weil alles das, was erarbeitet und erwirtschaftet wird, wieder reinfließt in das Unternehmen, in die Genossenschaft, damit auch eine Existenzsicherung für die Mitglieder geschaffen wird.

(Zwischenruf Abg. Kemmerich, FDP: Wenn Sie nichts verdienen können, könnten Sie nichts in das Gemeinwohl einfließen lassen.)

Es ist ganz klar - und das ist ja auch unstrittig - dass Genossenschaften ein wichtiger Bestandteil der Thüringer Wirtschaftslandschaft sind und dass sie sich durch eine hohe wirtschaftliche Stabilität auszeichnen und durch ein ausgesprochen soziales Unternehmertum. Dass sie nur eine Form des Wirtschaftens sind und wir mitnichten alles in Genossenschaften umwandeln wollen, das haben Sie, glaube ich, auch schon gemerkt.

(Abg. Leukefeld)

Im Landtag war ja bei der ersten Debatte des Antrags hier Konsens und da bin ich auch sehr dankbar dafür, dass wir hier weiterdiskutieren. Das haben wir ausführlich im Wirtschaftsausschuss getan.

Lassen Sie mich vielleicht noch mal an einer Stelle das hervorheben, was der Paritätische Wohlfahrtsverband - der ja speziell ein Projekt „Gründen in Gruppen“ selbst praktiziert und den Prozess von Genossenschaftsgründungen begleitet - hier gesagt hat - ich zitiere: „Immer dann, wenn Menschen ihre eigene Situation wirtschaftlich, sozial oder kulturell verbessern wollen, den Gedanken der Selbsthilfe, Selbstverwaltung und Selbstverantwortung in einer wirtschaftlichen Tätigkeit umsetzen wollen, ist die Genossenschaft eine geeignete Rechtsform.“ Diesen Gedanken wollen wir sehr unterstützen. Wir haben ja aus den Darlegungen festgestellt, dass offensichtlich der Genossenschaftsgedanke und wie man dazu kommt, in Thüringen noch gar nicht so weit verbreitet ist, dass es da viele Fragen gibt. Wie gesagt, wir möchten gern die Materialien auch der Anhörung nutzen, um hier öffentlich weiter wirksam zu sein. Denn Minister Machnig hat zwar diese schicke Broschüre, die auch Frau Siegesmund angesprochen hat, im Wirtschaftsausschuss verteilt - darüber haben wir uns alle gefreut. Ich will nur sagen, die ist schon ein Jahr alt, es hat keiner gemerkt, echt September 2012. Da würde ich schon mal die Frage stellen, ob die schicken, tollen Broschüren wirklich das bewirken, was Sie eigentlich bezwecken sollen. Konkret wird das an dem, was zum Beispiel die Genossenschaft BürgerEnergie Jena in der Anhörung geschrieben hat: „Das Wirtschaftsministerium begrüßt mit Worten die Genossenschaftsgründung. Konkret auf die Gründung zugeschnittene Materialien fehlen ebenso wie ein Ansprechpartner bei Fragen der Satzungsgestaltung.“ Da frage ich mich schon, ob da nicht eventuell doch noch einmal nachgeholfen werden kann, denn eine Broschüre allein macht das, glaube ich, nicht.

Wir haben auch festgestellt, dass gerade die Energiegenossenschaften in Thüringen im Aufwind sind. Auch bei uns in der Fraktion gibt es Genossenschaftsmitglieder und in Manfred Hellmann gibt es auch jemanden, der dort sehr vorangeht. Aber es gibt in Thüringen eben auch Elterngenossenschaften, Seniorengenossenschaften, es gibt Genossenschaften für Bürgerladen, überhaupt für Gemeinwesenarbeit. Ich denke, dass hier viele Möglichkeiten sind, um das noch zu verbreitern. Sie haben auch festgestellt, dass wir durchaus auch lernfähig sind, dass wir beispielsweise hinhören, wenn es entsprechende Argumente gibt. Zum Beispiel, den Punkt „Kompetenzzentrum für Genossenschaften“ zurückzuziehen, ist, glaube ich, nicht die Frage, wenn das an anderer Stelle funktionieren kann. Die Frage ist nur, ob die ThEx letztendlich das Instrument ist, um das auszugleichen, was hier tatsächlich erschwierend für Genossenschaftsgründungen wirkt. Sie ha-

ben schon darauf hingewiesen, ich hatte es auch bei der Begründung gesagt, dass Gruppengründungen im Verhältnis zu Einzelgründungen sehr viel schwieriger sind und gerade der Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften hat hier auch noch einmal Stellung genommen. Deshalb waren auch die meisten Anzuhörenden für eine eigenständige Förderrichtlinie zur Gründung von Genossenschaften, damit auch juristisch das ausgeglichen wird im Sinne eines Nachteilsausgleichs, was hier also viel schwieriger ist.

(Beifall DIE LINKE)

Es geht nicht um Doppelförderung und Übervorteilung von Genossenschaften, sondern es geht wirklich darum, dass Benachteiligungen ausgeschlossen werden. Da hat zum Beispiel auch der Deutsche Genossenschafts- und Raiffeisenverband auf Benachteiligungen im Rahmen des KfW-Gründercoachings verwiesen. Das gleicht auch die ThEx nicht aus. Da muss man noch mal schauen. Ich fand es interessant und ich hatte das auch in der Debatte im Ausschuss schon gesagt, dass NRW im März dieses Jahres einen Antrag beraten und diskutiert hat, einen Antrag von Rot-Grün, der für uns auch hier im Thüringer Landtag durchaus ein gutes Beispiel sein kann. Die Überschrift dieses Antrags in NRW war „Stärkung der gemeinwohlorientierten und solidarischen Wirtschaft“. Er ging sogar noch weiter, indem dort eine Bundesratsinitiative gefordert wird. Ich will nur hoffen, dass sich Thüringen, wenn es denn auf den Weg kommt, dem auch anschließt.

In diesem Sinne glaube ich, dass Sie zwar heute mit Ihrer Mehrheit diesen Antrag beenden und versenken, aber das Thema wird weiter aktuell sein und bleiben. Deswegen werden wir da auch weiter dran bleiben, um das zu forcieren. Herzlichen Dank.

Vizepräsidentin Rothe-Beinlich:

Vielen herzlichen Dank, Frau Leukefeld. Es liegen jetzt keine weiteren Wortmeldungen aus den Reihen der Abgeordneten vor. Für die Landesregierung hat sich Staatssekretär Jochen Staschewski zu Wort gemeldet.

Staschewski, Staatssekretär:

Sehr geehrte Frau Präsidentin, meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordneten, wir haben ja sehr ausführlich hier schon und auch im Ausschuss über dieses Thema gesprochen. Frau Leukefeld, irgendwie habe ich mir gedacht, Mensch, eigentlich ist schon fast alles gesagt, aber ich glaube, wir haben heute alle einen Erkenntnisgewinn gehabt, vielleicht Sie ja auch. Wir wissen, dass auch Herr Kemmerich ein Genosse ist, das war für mich neu. Herr

(Staatssekretär Staschewski)

Kemmerich, willkommen im Club. Das ist doch etwas, was mich erstaunt.

(Beifall SPD)

(Zwischenruf Abg. Kemmerich, FDP: Da sind wir doch sehr tolerant, aber nicht in Ihrer Genossenschaft.)

Wie tolerant wir sind! Wir haben ja im Ausschuss einen sehr umfangreichen Fragenkatalog zur Anhörung gebracht. Da sind auch sehr, sehr viele Antworten eingegangen. Ich glaube, man kann jetzt nicht sagen, dass wir hier an den Genossenschaften vorbei diskutiert haben, sondern wir haben die Genossenschaften sehr, sehr intensiv mit eingebunden. Und da haben wir auch gemerkt, da sind ganz konkrete Vorschläge gemacht worden, die wir durchaus auch berücksichtigen können und sollten in der nächsten Zeit. Aber was im Kern doch herausgekommen ist, dass eine große Mehrheit der Genossenschaften gesagt hat, ändert da jetzt erst mal nichts, bleibt im Kern dabei, wo wir hier in Thüringen sind.

Lassen Sie mich aber jetzt mal auf die ursprünglichen Punkte des Antrags der Fraktion DIE LINKE kommen. Die Anzuhörenden waren sich darin einig, dass es keiner besonderen Förderprogramme für Genossenschaften bedarf. Das haben alle Anzuhörenden gesagt, wir brauchen keine besonderen Förderprogramme. Aber das Thema Gruppengründungen sollte genauer betrachtet werden. Da stimme ich Ihnen zu. Aber bei allem Verständnis für diesen Wunsch, wir benötigen in der Förderung immer einen Verantwortlichen. Da haben wir eben das Problem. Wir brauchen immer einen, den wir dann auch als Verantwortlichen sozusagen zur Rechenschaft ziehen können, wenn wir entsprechend Steuergelder hergeben. Dieses Problem scheint mir nicht so einfach zu lösen zu sein. Dass Genossenschaften aber den gleichen Zugang zu Förderungen haben wie andere Rechtsformen, ist eigentlich selbstverständlich. Positiv wurde die Thüringer Beratungsrichtlinie zur Finanzierung von Gründungskosten hervorgehoben, dass wir hier auch noch entsprechend Geld mit dazugeben können. Mit PRO GRÜNDEN, dem Netzwerk zur zielgruppenspezifischen Existenzgründungsberatung, und mit dem ThEx, dem Thüringer Zentrum für Existenzgründung und Unternehmertum, glaube ich, gibt es auch ein gutes Netzwerk der Gründungsbegleitung. Ich gebe Ihnen aber recht, dass die Fördermaßnahmen für die Gründung von Genossenschaften noch viel zu wenig bekannt sind. Da werden wir eben mit ThEx und den Kammern darüber zu sprechen haben, wie wir das verbessern können, dass diese Möglichkeiten der Förderung auch dann bei den Genossenschaften oder bei den Menschen, die sich überlegen, eine Genossenschaft zu gründen, besser ankommen.

Bezogen auf andere Themen im Fragenkatalog lassen Sie mich noch Folgendes kurz sagen, dass die Rechtsform der Genossenschaft immer dann geeignet ist, wenn ein kooperatives, solidarisch-wirtschaftliches Handeln und die Förderung der Wirtschaft der Mitglieder im Vordergrund stehen. Man darf sich aber nichts vormachen, wenn man nämlich so ein paar Baugenossenschaften anschaut, ist es ja auch klar, dass die wirtschaftlich agieren müssen und wieder investieren müssen. Das stimmt natürlich dann, dass wir die Situation haben, ähnlich wie in der freien Wirtschaft, dass du natürlich auch wirtschaftlich handeln musst, um auch wieder investieren zu können. Da ist durchaus eine Vergleichbarkeit da.

Die Genossenschaften zeichnen sich aber auch vor allem durch ihre regionale Wertschöpfung aus und deshalb müssen wir sie besonders fördern, müssen wir sie besonders gut im Blick haben. Das jetzige System der Genossenschaften mit allen Rechten und Pflichten mag zwar gegenüber anderen Rechtsformen bürokratischer sein, allerdings dient es dem Schutz der Mitglieder, das ist auch wichtig, die in aller Regel keine kaufmännische Vorbildung haben. Da müssen wir auch entsprechende Regeln einziehen, damit wir da auch nicht zum Schaden der Mitglieder Handlungen vorantreiben können. Und das Gute ist ja, dass die Genossenschaften die niedrigste Insolvenzquote aller Rechtsformen haben.

Als ein Problem werden immer wieder die Gründungskosten genannt. Hier haben viele Prüfungsverbände bereits Maßnahmen zur Senkung der Kosten ergriffen und die Prüfungsverbände leisten darüber hinaus einen unschätzbaren Beitrag der Beratung und Unterstützung der Genossenschaften.

Aus Sicht der Anzuhörenden wird eine Novellierung des Genossenschaftsgesetzes mehrheitlich abgelehnt.

Jetzt müssen wir auch noch mal über die Landesgrenzen gucken, da will ich auch noch mal ganz kurz sagen, in NRW debattieren die das Gleiche. Da wird jetzt auch noch mal in der Regierungskoalition genauer beraten. Wir beobachten da die Diskussion und wollen auch, falls da neue Erkenntnisse herauskommen aus diesem Prozess in NRW, diese hier dann einbringen. Über den Antrag und die Anhörung hinaus verweise ich noch auf einen Gutachtenauftrag des BMWi. Da soll nämlich festgestellt werden, ob die Gründungen von Genossenschaften erleichtert bzw. vereinfacht werden sollen. Im Juni nächsten Jahres werden die Ergebnisse erwartet, die werden wir auch auf jeden Fall mit berücksichtigen und werden dann entsprechend die nächsten weiteren Schritte diskutieren. Falls da Anregungen kommen, werden wir die gerne mit aufnehmen.

(Staatssekretär Staschewski)

Alles in allem glaube ich, dass wir zum heutigen Zeitpunkt die Debatte so weit abschließen können, dass wir sagen können, wir sind hier auf einem guten Weg in Thüringen, wir haben ein gutes Beratungsnetzwerk, wir müssen noch ein bisschen besser trommeln, wir müssen noch ein bisschen bekannt machen, wo wir bei Gründungen überall unterstützen können. Bleibt mir noch, mich bei allen Anwesenden für die konstruktive Diskussion zu bedanken, war gut im Ausschuss, war gut auch im Parlament und ich darf mich auch bei allen Genossen bedanken, allen voran Herrn Kemmerich, dass Sie an dieser wichtigen Rechtsform festhalten. Herzlichen Dank.

(Heiterkeit im Hause)

(Zwischenruf Abg. Berninger, DIE LINKE:
Dem Genossen Kemmerich.)

Vizepräsidentin Rothe-Beinlich:

Vielen herzlichen Dank, Herr Staatssekretär. Es liegen jetzt keine weiteren Wortmeldungen vor. Damit kommen wir zur Abstimmung und wir stimmen ab über die Nummer 2, Buchstaben a, b und d des Antrags der Fraktion DIE LINKE in der Drucksache 5/5821. Ich frage: Wer möchte diesem Antrag in diesen Punkten zustimmen? Das sind die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. Gibt es Gegenstimmen? Das sind die Stimmen der Fraktionen SPD, CDU und FDP. Gibt es Enthaltungen? Das sind die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Damit ist dieser Antrag abgelehnt und ich schließe diesen Tagesordnungspunkt.

Ich rufe jetzt auf den **Tagesordnungspunkt 9**

**Wahlrecht für Menschen ohne
deutsche Staatsangehörigkeit**
Antrag der Fraktion DIE LINKE
- Drucksache 5/6196 -

Ich frage: Wünscht die Fraktion DIE LINKE das Wort zur Begründung? Das ist der Fall. Dann hat jetzt das Wort der Abgeordnete Blechschmidt.

Abgeordneter Blechschmidt, DIE LINKE:

Danke, Frau Präsidentin. Meine Damen und Herren, in der Drucksache 5/6196 liegt Ihnen ein Antrag der Fraktion DIE LINKE zum Wahlrecht für Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit vor. Es ist ein meiner Meinung nach überschaubarer, inhaltlich geprägter Antrag. Demzufolge lassen Sie mich hier nur noch kurz auf zwei, drei Gedanken eingehen, bevor wir in die Debatte einsteigen.

Bekanntermaßen ist in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht, was Bund, Land und Kommune angeht, nur für deutsche Staatsbürger möglich mit Ausnahme der Kommunen. Dort wird entsprechend des EU-Rechts auch EU-Bürgern die

Möglichkeit eingeräumt, bei der Kommunalwahl ihre Stimme abgeben zu können. Wir müssen über die Statistik hinaus, die auch in diesem Antrag in der Begründung kundgetan wird, mit Datum vom 31. Dezember 2011 zur Kenntnis nehmen, dass ca. 7 Mio. Nichtdeutsche in der Bundesrepublik durchschnittlich 19 Jahre leben, also mit dem im Parlamentsrecht durchaus gängigen Begriff ihren Lebensmittelpunkt hier in diesem Land haben, dass sie nicht nur über ihre Sprache, über ihr Leben, gegebenenfalls auch über ihre kulturelle Identität hier in diesem Land integriert sind und demzufolge in den meisten Fällen auch Steuern zahlen. Warum sollen wir ihnen nicht auch die Möglichkeiten einräumen, über das Wahlrecht, das aktive und passive Wahlrecht, die Möglichkeit einer demokratischen Beteiligung und Mitwirkung haben zu können?

(Beifall DIE LINKE)

Wir gehen davon aus, dass es nicht nur eine Frage von Integration ist in diesem Moment, sondern auch ein demokratietheoretisches Prinzip, was wir hier zu beantworten haben. Lassen Sie mich abschließend mit Blick auf die Integration den letzten Satz der Begründung vortragen, weil ich glaube, er zeigt deutlich, was das Ziel dieses Antrags ist. Ich zitiere: „Die vielfach diskutierte Herausforderung zur Integration von Migranten und Menschen mit Migrationshintergrund entscheidet sich letztlich am Zugang zu gleichen politischen wie auch sozialen Rechten. Das aktive und passive Wahlrecht ist daher“ - Einfügung von mir, zeitgemäß - „notwendige Grundvoraussetzung.“ Vielen Dank.

(Beifall DIE LINKE)

Vizepräsidentin Dr. Klaubert:

Ich eröffne die Aussprache und rufe als erste Rednerin für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Frau Rothe-Beinlich auf.

Abgeordnete Rothe-Beinlich, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Sehr geehrte Frau Präsidentin, meine sehr geehrten Damen und Herren, zunächst möchte ich mich bei der Fraktion DIE LINKE für diesen Antrag bedanken. Der vorliegende Antrag der Fraktion DIE LINKE fordert die Landesregierung auf - Herr Blechschmidt hat das gerade dargestellt -, eine Bundesratsinitiative zu initiieren mit dem Ziel, das Grundgesetz so auszugestalten, dass Nichtdeutsche, die sich seit mindestens fünf Jahren in Deutschland aufhalten, tatsächlich auch das aktive und passive Wahlrecht bei allen Wahlen, sprich den Kommunal-, den Landtags-, den Bundestags- und Europawahlen erhalten und auch an Abstimmungen teilnehmen können. Ich glaube, dass das im zwanzigsten Jahr der Verfassung in Thüringen im Thüringer Landtag sicher eine gute Debatte ist, die

(Abg. Rothe-Beinlich)

wir heute hier führen können. Deswegen gestatten Sie mir ein paar verfassungsrechtliche Ausführungen, denn die Situation ist in der Tat schwierig. Wir können nicht einfach im Landtag beschließen, dass wir das Wahlrecht für Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit entsprechend einführen, sondern die Verfassung zeigt hier leider etliche Grenzen auf. An der Stelle lohnt sich vielleicht auch einmal die Frage, darüber nachzudenken, ob und wo und wie welche Verfassungen auch Änderungsbedarfe aufweisen, damit sie der Lebensrealität im 21. Jahrhundert gerecht werden.

(Beifall BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Das Grundgesetz lässt es derzeit nicht zu, dass Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit durch ein einfaches Gesetz das aktive oder passive Wahlrecht zu Landtags- oder Bundestagswahlen erhalten. Auch die Teilnahme an Volksabstimmungen auf Bundes- oder Landesebene ist nicht möglich für diese Menschen.

Nach Artikel 20 im Grundgesetz ist das Staatsvolk der BRD Träger und Subjekt der Staatsgewalt. Dieser Grundsatz gilt über Artikel 28 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 auch für die Länder und die Kommunen. Damit sind auf der staatlichen als auch auf der kommunalen Ebene Nichtdeutsche grundsätzlich von Wahlen ausgeschlossen. Hier stellt sich unseres Erachtens in der Tat die Frage, ob dies der Lebensrealität entsprechen kann, wenn wir wissen, wie groß der Anteil der Menschen ist, die in unserem Land seit vielen Jahren mit uns leben und als Nichtdeutsche gelten.

Seit 1992 besteht für Personen, die die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats haben, immerhin das aktive und passive Wahlrecht zur Teilnahme an Wahlen auf kommunaler Ebene. Damit setzt Deutschland eine Regelungsverpflichtung des Europäischen Gemeinschaftsrechts um. Eine ähnliche Regelung für EU-Bürger, Landes- und Bundestagswahlen betreffend, gibt es allerdings bis heute nicht.

Ein weiteres verfassungsrechtliches Problem besteht darin, dass Artikel 79 Abs. 3 Grundgesetz festlegt, dass Änderungen, welche unter anderem die in Artikel 1 und 20 Grundgesetz niedergelegten Grundsätze berühren, unzulässig sind. Das Bundesverfassungsgericht hat noch 1990 erklärt, ein Ausländerwahlrecht sei auf kommunaler Ebene mit dem Grundgesetz unvereinbar, allein Deutsche könnten wahlberechtigt sein. Gleichzeitig hat das Bundesverfassungsgericht aber betont, dass es der demokratischen Idee entspricht, eine Übereinstimmung zwischen der Wohn- und der Wahlbevölkerung herzustellen. Folgerichtig hatte Karlsruhe - das passiert ja leider häufiger als man in der Politik Bewegung erlebt - die Politik aufgefordert, durch ein vereinfachtes Einbürgerungsrecht möglichst viele

dauerhaft in Deutschland lebende Bürgerinnen und Bürger in das Wahlrecht einzubeziehen.

Zum 31.12.2012 lebten laut Statistischem Bundesamt in Deutschland 7,2 Mio. Menschen ohne deutschen Pass. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer dieser Menschen beträgt - hören Sie zu - etwa 19,7 Jahre hier in diesem Land. Doch sie haben keine Chance, sich an Wahlen oder Volksabstimmungen zu beteiligen. Wir meinen, dass es uns darum gehen muss, allen hier lebenden Menschen größtmögliche Teilhabe und Mitbestimmung zu ermöglichen, und zwar unabhängig von der Herkunft, der Hautfarbe oder vom Geschlecht.

(Beifall DIE LINKE)

Wir können und werden uns nicht damit abfinden, dass Millionen von Menschen, die seit vielen Jahren bei und mit uns leben, von demokratischer Teilhabe dauerhaft ausgeschlossen sind. In diesem Sinne noch einmal mein Dank an die Initiative der Fraktion DIE LINKE, die wir völlig richtig finden und teilen, nämlich ein Wahlrecht für alle zu schaffen. Allerdings sind wir uns auch der hohen verfassungsrechtlichen Hürden bewusst, die wir für die Schaffung eines entsprechenden Wahlrechts für alle hier lebenden Menschen überwinden müssen. Deshalb haben wir uns als GRÜNE vorgenommen, quasi als ersten Schritt das kommunale Ausländerwahlrecht einzuführen und hatten dazu im Bundestag bereits 2010 entsprechende Änderungen vorgelegt.

Unsere Argumente für die Einführung des Ausländerwahlrechts auf Kommunalebene waren und sind:

Erstens: Die verfassungsrechtliche Argumentation des Bundesverfassungsgerichts ist überholt. Durch den Maastricht-Vertrag 1992 haben Unionsbürgerinnen in Deutschland bereits das kommunale Wahlrecht erhalten. Damit wurde der Grundsatz des Bundesverfassungsgerichts durchbrochen, wonach die Staatsgewalt allein von deutschen Staatsangehörigen ausgeht. Das sieht im Übrigen auch die Mehrheit der Sachverständigen des Innenausschusses im Bundestag so, der dazu im Jahr 2008 eine Anhörung durchführte. Außerdem sind Kommunalparlamente keine Legislativorgane, sondern lediglich Körperschaften der Selbstverwaltung.

Zweitens: In vielen anderen europäischen Ländern ist das kommunale Wahlrecht für Drittstaatsangehörige eine Selbstverständlichkeit. Ich benenne hier nur einmal Finnland, Schweden, Dänemark, Estland, Luxemburg, Irland, Belgien oder die Niederlande. Warum nicht also auch in Deutschland?

Drittens: Die Einteilung in Ausländerinnen erster und zweiter Klasse, die wir hier vornehmen oder erleben, ist diskriminierend.

(Abg. Rothe-Beinlich)

(Beifall DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Dass Drittstaatsangehörige anders als Deutsche oder Unionsbürger nicht an Kommunalwahlen teilnehmen dürfen, ist sachlich nicht zu begründen und verfassungsrechtlich höchst bedenklich, denn die Lebenssituation von Drittstaatsangehörigen unterscheidet sich nicht von der Lebenssituation von EU-Bürgerinnen und Deutschen. Es geht um Menschen, die seit Jahren hier mit uns leben, hier arbeiten und Steuern zahlen. Ihre Kinder besuchen gemeinsam mit allen anderen Kindern die Schule oder den Kindergarten. Der einzige Unterschied ist, dass diese Bürgerinnen und Bürger bis heute die Angelegenheiten ihrer Kommune nicht mitentscheiden können und dürfen. Das finden wir hochgradig ungerecht.

Viertens: Die Alternative des Bundesverfassungsgerichts in der Frage der Übereinstimmung von Wohn- und Wahlbevölkerung durch vermehrte Einbürgerungen wird durch den Gesetzgeber sabotiert. Deutschland hat seit Jahrzehnten eine der niedrigsten Einbürgerungsquoten in Europa. Dennoch wurde das Staatsangehörigkeitsrecht in den letzten Jahren immer weiter verschärft. Die Folge ist, die Zahl der Einbürgerungen ist seit 2006 um rund 20 Prozent und die Einbürgerungsquote um 13 Prozent gesunken. Hier sollten wir uns vielleicht auch einmal über die Willkommenskultur vermehrt Gedanken machen.

(Beifall DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Fünftens: Die Ausübung des Kommunalwahlrechts ist auch für die Integration der in Deutschland lebenden Einwanderinnen und Einwanderer von großer Bedeutung. Eine erfolgreiche Integration lässt sich nur durch Teilhabe, gerechte und gleichberechtigte Teilhabe, erreichen und dazu gehört ganz elementar das Wahlrecht als erster Schritt auf kommunaler Ebene auch dazu.

Die Einführung des kommunalen Wahlrechts wird - sechstens - unterstützt von bundesweit 40 Integrationsbeauftragten. Dies hat eine Umfrage schon 2010 ergeben. Wir wünschen uns jedenfalls für alle hier lebenden Menschen, die Möglichkeit der demokratischen Teilhabe durch Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts in Anspruch zu nehmen. Deshalb stehen wir dem Anliegen der Fraktion DIE LINKE auch sehr aufgeschlossen gegenüber. Allerdings, das muss uns natürlich bewusst sein, braucht es für diese notwendige Verfassungsänderung eine Zweidrittelmehrheit auf Bundesebene. Da kann sich ja vielleicht am 22. September, sprich am Sonntag, noch etwas tun.

(Beifall DIE LINKE)

Solange es diese Zweidrittelmehrheit nicht gibt, schlagen wir vor, schrittweise vorzugehen, zuerst

auf kommunaler Ebene das Wahlrecht für Drittstaatsangehörigkeit zu schaffen und dann tatsächlich den Weg zu bereiten, dass alle Menschen gleiche Rechte auch hier in Deutschland haben. Und da gehört das Wahlrecht ganz elementar dazu. Vielen herzlichen Dank.

(Beifall DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vizepräsidentin Dr. Klaubert:

Für die CDU-Fraktion hat der Abgeordnete Kellner das Wort.

Abgeordneter Kellner, CDU:

Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich habe jetzt nicht schlecht gestaunt, was Frau Rothe-Beinlich hier alles erzählt hat. Am meisten habe ich gestaunt, dass sie bedauert: Leider ist das Grundgesetz, wie es ist, und das lässt es nicht zu. Da war ich schon etwas überrascht: Leider lässt das Grundgesetz das nicht zu. Vielleicht muss man auch mal überlegen, wo das Grundgesetz herkommt, warum das Grundgesetz so geschrieben wurde und was das Ziel war.

(Beifall CDU)

Wir haben auch eine Geschichte, wir haben auch eine Historie und wir haben vor allem auch eine Verpflichtung.

(Unruhe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Das darf man nicht vergessen, dass das Grundgesetz diese hohe Hürde eingebaut hat.

(Zwischenruf Abg. Adams, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Was soll denn das jetzt?)

Die Mütter und Väter des Grundgesetzes haben in Artikel 20 Abs. 2 Satz 1 verfasst, dass alle Staatsgewalt vom Volk ausgeht, geprägt von dem Eindruck der zwölfjährigen Nazidiktatur und den verheerenden Folgen für Deutschland, Europa und die ganze Welt.

(Unruhe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich denke, das Grundgesetz, so wie es auf den Weg gebracht wurde, wie es beabsichtigt wurde, hat bewusst eine hohe Hürde eingesetzt, bewusst eine hohe Hürde von Zweidrittelmehrheit eingebaut, damit es nicht leichtfertig geändert werden kann. Deswegen habe ich mich gewundert, wie Frau Rothe-Beinlich sagt, sie bedauert, dass das Gesetz so ist, wie es ist.

(Zwischenruf Abg. Siegesmund, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Es hat ja keiner was dagegen.)

Vizepräsidentin Rothe-Beinlich:

Herr Abgeordneter Kellner, gestatten Sie eine Zwischenfrage des Abgeordneten Adams?

Abgeordneter Kellner, CDU:

Ja, natürlich.

Abgeordneter Adams, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Vielen Dank, Frau Präsidentin. Vielen Dank, Herr Kollege Kellner. Würden Sie mir recht geben, dass die Lebensrealität in der Bundesrepublik Deutschland im Entstehungsjahr des Grundgesetzes eine andere war - bezogen auf Migration -, als das heute ist?

Zweite Frage: Würden Sie mir recht geben, dass das Grundgesetz immer wieder gewonnen hat, wenn es mit Zweidrittelmehrheit fortentwickelt wurde?

Abgeordneter Kellner, CDU:

Dass es Veränderung gegeben hat, ist unstrittig, hat aber nichts damit zu tun, das muss ich ganz klar sagen, es hat nichts damit zu tun. Die Lebenswirklichkeit ist, dass eine Zuwanderung stattfindet, dass wir einen erhöhten Ausländeranteil haben. Aber es hat mit dem Thema nichts zu tun. Darauf, warum es nichts damit zu tun hat, komme ich gleich noch zurück.

Dieser Ausschlussgrund, der hier ständig oder gerade eben lang und breit gebracht wurde, ist nicht zutreffend. Diesen Ausschlussgrund gibt es aus unserer Sicht nicht. Ich komme gleich darauf zurück und werde es auch begründen.

Ich bin erst mal froh, dass wir in dieser Demokratie leben, wo die Herrschaft vom Volke ausgeht.

(Beifall CDU)

(Zwischenruf Abg. Siegesmund, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Wir auch.)

Gut. Dann sind wir uns an dieser Stelle ja einig. Das Volk wiederum umfasst alle Staatsbürger.

(Zwischenruf Abg. Siegesmund, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Richtig, und weiter?)

Alle Staatsbürger umfasst es. So steht es letztendlich geschrieben. Von den Staatsbürgern geht letztendlich auch die Herrschaft in diesem Staat aus, nicht von den Einwohnern, die hier wohnen - ich will das mal trennen -, nicht die Einwohner, sondern die Staatsbürger und das ist auch gewollt so.

(Unruhe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Frau Rothe-Beinlich hat das Bundesverfassungsgerichtsurteil von 1990 angesprochen, ich denke, das ist auch hinreichend bekannt. Aber ich möchte die

Urteilsbegründung schon kurz zitieren: „Das Volk, von dem die Staatsgewalt in der Bundesrepublik Deutschland ausgeht, wird nach dem Grundgesetz von den deutschen Staatsangehörigen und ihnen nach Artikel 16 Abs. 1 gleichgestellten Personen gebildet“ - eindeutig. Diese Argumentation, die hier gebracht wird, 5,5 Mio. hier lebende ausländische Bürger wären von der Wahl ausgeschlossen, kann ich so nicht nachvollziehen.

(Zwischenruf Abg. Dr. Scheringer-Wright, DIE LINKE: Stimmt doch.)

Ich kann Ihr Ansinnen verstehen, dass Sie natürlich versuchen, alles Mögliche zu machen, um die Wahlmöglichkeiten für alle zugänglich zu machen. Nur gehört da ein Stück mehr dazu, das muss ich auch sagen, als fünf Jahre hier gewohnt zu haben und die Einwanderung.

(Zwischenruf Abg. Dr. Klaubert, DIE LINKE: Was gehört dazu?)

Im Bundesverfassungsgerichtsurteil gibt es noch eine weitere Begründung, die möchte ich auch noch kurz zitieren: „Es trifft nicht zu, dass wegen der erheblichen Zunahme des Anteils der Ausländer an der Gesamtbevölkerung des Bundesgebietes der verfassungsrechtliche Begriff des Volkes einen Bedeutungswandel erfahren habe.“ Auch das wurde im Bundesverfassungsgerichtsurteil eindeutig festgelegt.

Vizepräsidentin Rothe-Beinlich:

Herr Abgeordneter Kellner, gestatten Sie eine Zwischenfrage des Abgeordneten Blechschmidt?

Abgeordneter Kellner, CDU:

Gerne.

Abgeordneter Blechschmidt, DIE LINKE:

Danke, Frau Präsidentin, danke, Kollege Kellner. Sie haben eben davon gesprochen, es gehört mehr dazu, als nur in diesem Land sozusagen anwesend zu sein und zu wohnen, so möchte ich das einmal interpretieren. Ich glaube aber schon, wer länger als fünf Jahre - gegebenenfalls durchschnittlich, die anderen Zahlen haben wir ja auch genannt - hier in diesem Land wohnt, hier arbeitet, der bringt sich über die Arbeit ein, gegebenenfalls auch mit Steuern etc. pp., also er erfüllt, ich nenne es einmal so, staatsbürgerliche Pflichten. Jetzt meine Frage an Sie: Können Sie nachvollziehen, dass das Kriterien sind, um ihn auch an der gesellschaftlichen Mitwirkung, was Wahlen sind, aktiv und passiv zu beteiligen?

Abgeordneter Kellner, CDU:

Dass er seinen staatsbürgerschaftlichen Pflichten nachkommt, ist selbstverständlich, wenn er in diesem Staat lebt, denn dafür bekommt er auch etwas, dafür bekommt er auch etwas in diesem Staat.

(Zwischenruf Abg. König, DIE LINKE: Was denn?)

Das ist selbstverständlich. Das ist aber nicht gleichbedeutend damit, dass ich damit auch das Wahlrecht erkaufe - ich sage es jetzt einmal so -, erkaufe. Das ist nämlich nicht der Fall.

(Zwischenruf Abg. Adams, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Haben Sie eine Vorstellung, das ist ja Mittelalter.)

(Unruhe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich komme auch gleich dazu, weil Sie sagen: 5,5 Mio. leben hier und müssten damit, weil sie mehr als fünf Jahre hier gelebt haben, manche sogar 19 Jahre hier gelebt haben, automatisch das Wahlrecht bekommen, automatisch. Diesen Automatismus kann ich nicht nachvollziehen, muss ich ganz klar sagen.

(Zwischenruf Abg. Adams, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Das glaube ich Ihnen sofort!)

Ja, das können Sie mir auch glauben.

(Zwischenruf Abg. Gentzel, SPD: Aber das ist nicht das Einzige.)

(Heiterkeit BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Jetzt fällt Ihnen nichts anderes ein: Wir ändern einmal schnell das Grundgesetz. Das ist auch schnell gemacht. Wir ändern einmal schnell das Grundgesetz und diese hohe Hürde kippen wir und dann ist alles gut. Das wird so nicht funktionieren. Das sage ich Ihnen, das wird so nicht funktionieren. Aus dem einfachen Grund, dass dieses Grundgesetz wohl wissend und mit weiser Voraussicht, diese hohe Hürde erfahren hat, damit eben nicht jederzeit gerade dieser hohe Wert, was das Wahlrecht anbelangt, geändert werden kann. Diese 5,5 Mio., die hier in dem Land leben, es wird doch niemandem verwehrt, die Staatsbürgerschaft in diesem Land zu erwerben. Es wird niemandem, Frau Siegesmund, abgesprochen, dass er die Staatsbürgerschaft in dieser Bundesrepublik erlangen kann und damit hat er das Wahlrecht. Ich denke, das gehört sich auch so, wenn ich Verantwortung für einen Staat übernehmen will - und das ist ganz einfach mit dem Wahlrecht so, wenn ich wählen darf -, sind es auch Pflichten. Da gehört es dazu, dass ich mich zu diesem Staat bekenne. Da, wo ich politisch mitwirken will, muss ich mich auch zum Staat bekennen und nicht, dass ich mal vorbeikomme, wähle mit und alles andere interessiert mich nicht. Das ist meiner Ansicht nach der falsche Weg und er hilft auch nicht zur Integration, in keinster Weise. Wenn man

meint, wir geben ihnen das Wahlrecht und dann sind sie integriert, das stimmt so nicht.

Vizepräsidentin Rothe-Beinlich:

Herr Kellner ...

Abgeordneter Kellner, CDU:

Der Anreiz muss letztendlich auch gegeben sein, Staatsbürger zu werden. Das sollte doch unser Ziel sein. Sie sollten doch dafür werben, dass alle Staatsbürger werden

Vizepräsidentin Rothe-Beinlich:

Herr Abgeordneter Kellner.

Abgeordneter Kellner, CDU:

und die Staatsbürgerschaft letztendlich anstreben. Das muss doch Ihr Ziel sein, dann sind sie doch auch integriert. Das sollte Ihr Ziel sein.

Vizepräsidentin Rothe-Beinlich:

Herr Abgeordneter, gestatten Sie eine weitere Zwischenfrage des Abgeordneten Adams?

Abgeordneter Kellner, CDU:

Ja.

Abgeordneter Adams, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Danke, Frau Präsidentin. Danke, Herr Kollege Kellner. Bezogen auf das von Ihnen gerade Ausgeführte: Wie stehen Sie denn zum Wahlrecht der EU-Bürger auf kommunaler Ebene, die ja dann keine Staatsbürger sind und hier nach Ihrer Diktion gerade mal vorbeigekommen sind?

(Zwischenruf Abg. Siegesmund, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Und das zum Teil schon wieder und wieder in den letzten 20 Jahren.)

Abgeordneter Kellner, CDU:

Da gibt es gravierende Unterschiede, Herr Adams, vielleicht wissen Sie das nicht. Dass Kommunalparlamente keinen gesetzgebenden Charakter haben, dass sie keine Gesetzgebungskompetenz haben, sondern mehr Exekutive sind. Das ist etwas völlig anderes, als wenn man letztendlich Gesetze für ein Land entscheidet und auf den Weg bringt.

(Unruhe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vizepräsidentin Rothe-Beinlich:

Herr Kellner, gestatten Sie eine weitere Zwischenfrage des Abgeordneten Adams?

Abgeordneter Kellner, CDU:

Wenn es denn sein muss.

Abgeordneter Adams, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Ja, vielen Dank. Sie haben gerade ausgeführt, was sozusagen eine politische Binsenweisheit ist, dass das Kommunalparlament nicht das klassische Parlament ist. Dennoch ist das Kommunalparlament doch ein satzungsgebendes Parlament und damit, glaube ich, auch in der Diktion der CDU ein ganz entscheidendes Parlament, wo es ganz wichtig ist, dass unglaublich viele Dinge in unseren Kommunen entschieden werden. Warum soll man sich denn an der Wahl dazu beteiligen können und auf der Ebene zum Beispiel des Landtags und des Bundestags eben nicht beteiligen dürfen. Was ist denn der substanzielle Unterschied Ihrer Meinung nach?

Abgeordneter Kellner, CDU:

In erster Linie ist es Vollziehung, weil es einer Rechtsgrundlage bedarf. Wenn man eine Satzung erlässt, gibt es eine Rechtsgrundlage, die wir aber hier im Parlament festlegen und nicht in der Gemeinde. Da gibt es diese Rahmenbedingungen und die sind auszufüllen. Den Unterschied müssten Sie doch mittlerweile kennen.

(Zwischenruf Abg. Adams, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Wir haben doch hier auch Rechtsgrundlagen.)

Also meine Damen und Herren, dass natürlich die Diskussion so ausgeht, das hat mich nicht überrascht, in keinsten Weise.

(Zwischenruf Abg. Adams, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Sie überraschen uns auch immer wieder.)

Mich hat nur überrascht, wie leichtfertig man damit umgeht, indem man sagt, wir ändern das Grundgesetz,

(Zwischenruf Abg. Dr. Scheringer-Wright, DIE LINKE: Sie haben doch das Grundgesetz auch schon geändert.)

um im Prinzip nur aufgrund von, ich sage mal Wohnrecht in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht zu vergeben, wenn man nur lange genug hier gewohnt hat. Da nimmt man fünf Jahre, ich weiß nicht, warum man nicht vier Jahre oder sechs Jahre nimmt, warum man nicht acht Jahre nimmt. Das ist meiner Ansicht nach alles ein Stück weit an den Haaren herbeigezogen, wir führen eine Diskussion, die uns meiner Ansicht nach mit Sicherheit nicht weiterbringt. Besser ist, wir sollten überlegen, wie wir diese ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger dazu bringen, dass sie mehr Verantwor-

tung übernehmen für diesen Staat, dass sie sich mehr integrieren, dass sie auch die Staatsbürgerschaft beantragen. Ich denke, da wären wir ein ganzes Stück weiter und die ganze Bundesrepublik auch. Vielen Dank.

(Beifall CDU)

Vizepräsidentin Rothe-Beinlich:

Vielen Dank, Herr Kellner. Als Nächster hat jetzt der Abgeordnete Dirk Bergner für die FDP-Fraktion das Wort.

Abgeordneter Bergner, FDP:

Vielen Dank. Meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen, die Fraktion DIE LINKE will mit ihrem Antrag eine Bundesratsinitiative initiieren, wodurch Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit ein aktives und passives Wahlrecht erhalten, wenn sie seit mindestens fünf Jahren in Deutschland leben.

Das Wahlrecht zu modernisieren bzw. bestimmten Entwicklungen anzupassen, dem stehen wir ausdrücklich offen gegenüber, meine Damen und Herren. Deswegen haben wir auch dem Gesetzentwurf zur Absenkung des Wahlalters auf 16 zugestimmt. Bei dem vorliegenden Antrag geht es aber nicht um eine Modernisierung, sondern um eine angebliche Integration durch die Wahrnehmung des Wahlrechts.

Meine Damen und Herren, wir sind davon überzeugt, dass das Wahlrecht keine Maßnahme zur Integration sein kann, die Wahrnehmung des Wahlrechts ist vielmehr nach unserer Auffassung ein Ausdruck von erfolgreicher Integration.

Bisher lässt Artikel 28 Abs. 1 Grundgesetz auf der kommunalen Ebene das Wahlrecht für EU-Bürger zu. Auf der Landes- oder Bundesebene gibt es ein solches Wahlrecht bisher nicht. Eine Erweiterung des Wahlrechts auf die Landesebene für Unionsbürger hat der Ausschuss der Regionen ausdrücklich begrüßt. Ich erinnere daran, dass Dr. Poppenhäger als Vorsitzender der deutschen Delegation im Ausschuss der Regionen auch das Thema sehr beworben hat und durchaus auch bei uns auf eine positive Resonanz gestoßen ist, da es sich mit unseren Überlegungen deckt.

Die Fraktion DIE LINKE greift das Thema nun auf und will das Wahlrecht auch auf Nichtunionsbürger ausweiten. Die Auffassung der LINKEN, durch die Wahrnehmung von Wahlen integrieren zu wollen, zäumt aber nach unserer Auffassung das Pferd von hinten auf.

(Beifall FDP)

Das Wahlrecht, meine Damen und Herren, legt demjenigen, der wählen darf, Rechte, aber eben auch eine besondere Pflicht gegenüber unserem

(Abg. Bergner)

Land auf. Um diese Rechte, aber auch Pflichten verantwortungsvoll für ein Land wahrnehmen zu können, muss man die Gepflogenheiten eines Landes kennen. Diese kann man aber in der Regel nur kennen, wenn eine gewisse Integration stattgefunden hat. Deswegen, meine Damen und Herren, sehen wir es als richtiger und wichtiger an, die Integrationsbestimmungen zu verbessern und die Integrationsbemühungen zu verstärken. Das ist der richtige Schritt.

Meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen, in den letzten vier Jahren ist in dieser Beziehung in Deutschland auch viel passiert. Daher bin ich auch davon überzeugt, dass die vergangenen vier Jahre Bundesregierung vier gute Jahre auch für dieses Thema waren.

(Beifall FDP)

Gerade die ausländer- und zuwanderungsrechtlichen Integrationsbestimmungen in Deutschland haben sich deutlich verbessert. Ich will hierfür auch Beispiele nennen. Erstmals gibt es für minderjährige und heranwachsende geduldete Ausländer ein vom Aufenthaltsrecht der Eltern unabhängiges Bleiberecht in einem Bundesgesetz. Es wurde zwangsverheirateten Frauen in Not durch ein Rückkehrrecht die Chance gegeben, sich zu befreien und auch zurückzukommen. Die FDP-Fraktion hat hier im Landtag einen Antrag eingebracht, sich im Bundesrat für ein stichtagsunabhängiges Bleiberecht einzusetzen. Ich erinnere daran, dieser Antrag wurde von LINKEN und GRÜNEN, die sonst immer so auf Integration pochen, aber auch von CDU und SPD abgelehnt.

(Zwischenruf Abg. Berninger, DIE LINKE: Da ging es um Nützlichkeitsinteressen.)

Meine Damen und Herren, ich möchte die Vorwürfe, die wir uns von LINKEN und GRÜNEN für diesen Antrag anhören durften, gar nicht wiedergeben, da diese teilweise weit unter die Gürtellinie gegangen sind.

(Zwischenruf Abg. Skibbe, DIE LINKE: So ein Quatsch.)

Genau solche Maßnahmen sind aber wichtig für die Integration und laufen darauf hinaus, dass das Wahlrecht früher oder später wahrgenommen werden kann. Es ist richtig, auch darüber nachzudenken, weitere Anreize zu geben, damit sich die Menschen stärker in unsere Gesellschaft einbringen. Die doppelte Staatsbürgerschaft oder die Vereinfachung der Erlangung der deutschen Staatsangehörigkeit kann dazu gehören, zum Beispiel durch eine Verkürzung der entsprechenden Frist.

(Beifall FDP)

Geben Sie den Menschen Perspektiven, trauen Sie den Menschen etwas zu und geben Sie ihnen neue Chancen. Das ist der Ausdruck einer aktiven Inte-

grationspolitik, denn das bedeutet: Fördern und fördern.

(Beifall FDP)

Hier müssen wir ansetzen und nicht am Ende einer erfolgreichen Integration. Die von LINKEN und GRÜNEN geführte Politik nach dem Motto „Freibier für alle“ wird den Menschen nicht gerecht, die nach Deutschland kommen

(Unruhe DIE LINKE)

und sich integrieren wollen, und auch den Menschen nicht, die sich tagtäglich für Integration einsetzen.

(Beifall FDP)

Meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen, Ihre Reaktion zeigt mir, dass ich es offensichtlich richtig gemacht habe.

(Unruhe DIE LINKE)

Einer Ausschussüberweisung werden wir uns nicht verweigern, um mögliche Alternativen zu diskutieren. Den Antrag als solchen betrachten wir nicht als zustimmungsfähig.

(Beifall FDP)

Vizepräsidentin Rothe-Beinlich:

Vielen Dank, Herr Bergner. Als Nächste hat jetzt die Abgeordnete Regine Kanis für die SPD-Fraktion das Wort.

Abgeordnete Kanis, SPD:

Frau Präsidentin, meine sehr geehrten Damen und Herren, das Wahlrecht für Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit ist auf Antrag der LINKEN durch eine Bundesratsinitiative zur Änderung des Grundgesetzes zu erreichen. Sie fordern, dass Nichtdeutsche mit rechtmäßigem Wohnsitz seit mindestens fünf Jahren in Deutschland ein aktives und passives Wahlrecht erhalten.

Damit komme ich auf den eigentlichen Grund dieses Antrags zurück. Wir haben ja jetzt schon einige Dinge gehört, das eine oder andere hat uns nicht nur zum Schmunzeln gebracht. Herr Bergner, die Ausflüge im Bundestagswahlkampf haben wir auch vernommen.

(Unruhe FDP)

(Zwischenruf Abg. Bergner, FDP: Haben Sie ein Beispiel?)

Na klar, das Loben der guten Koalitions politik in Berlin, das war uns schon ganz klar. Beim Wahlrecht unterscheiden wir kommunales Wahlrecht, EU-Wahlen und Wahlen auf Landes- oder Bundesebene das ist ein entscheidendes Kriterium. Dazu unterscheiden wir noch zusätzlich, wer ein Wahl-

(Abg. Kanis)

recht hat, nämlich die deutschen Staatsbürger, EU-Bürger oder Drittstaatenangehörige oder Staatenlose. In Deutschland, wir haben es schon mehrfach gehört, gibt es kein allgemeines Wahlrecht für Ausländer und dies wurde 1990 durch das Bundesverfassungsgericht noch mal ganz klar bestätigt. Ausgenommen sind von diesen Regelungen nur die EU-Bürger bei Kommunalwahl und der Wahl zum EU-Parlament.

Das aktive und passive Wahlrecht ist für mich nicht die einzige Beteiligung an politischen Prozessen und der Weiterentwicklung der Demokratie oder das Vertreten von Interessen und dessen aktiven Einsatz dafür.

Eine Möglichkeit für alle in Deutschland lebenden Ausländer ist in Ausländerbeiräten und als beratende Bürger in kommunalen Gremien durchaus gegeben. Beim kommunalen Wahlrecht, auch das wurde ja schon angeführt, haben deutsche Staatsangehörige und EU-Bürger mit Wohnsitz in den Kommunen ein Wahlrecht. Durch die Initiativen von rund 100 Städten und Gemeinden sollen die gesetzlichen Rahmenbedingungen dafür geschaffen werden, dass auch Drittstaatler, die dauerhaft und rechtmäßig in Deutschland leben, dieses Wahlrecht erhalten. Die letzte Initiative, die mir dazu bekannt ist, ist die der Bremer Bürgerschaft vom Januar 2013. Dort hat man mit einem Beschluss den Vorstoß gewagt, Ausländer an den Beiratswahlen teilnehmen zu lassen und EU-Bürger über den Landtag mitentscheiden zu lassen. Der Staatsgerichtshof wurde eingeschaltet, um juristisch klarzustellen, ob es hier eine verfassungsrechtliche Problematik gibt.

Wir als SPD sind seit Längerem für eine Erweiterung des Kommunalwahlrechts auf Ausländer. Wir hatten schon 1998 ein allgemeines kommunales Ausländerwahlrecht angestrebt, aber aufgrund der Mehrheiten im Bundesrat ist es nicht zu einer Initiative gekommen.

Zum Internationalen Tag der Demokratie am 15.09. hat unser Minister Matschie sich auch ausdrücklich dafür ausgesprochen, dass Menschen ohne deutsche Staatsbürgerschaft, die 10 Jahre hier leben, ein Kommunalwahlrecht erhalten sollen unabhängig von ihrer Herkunft. Dieses kommunale Wahlrecht ist ja in einigen EU-Ländern bereits umgesetzt. Frau Astrid Rothe-Beinlich hat einige Länder bereits aufgezählt. Es gibt aber kein einziges europäisches Land, was ein uneingeschränktes Wahlrecht für Ausländer hat. Es ist also keinem Bürger möglich, ohne entsprechende Staatsbürgerschaft auf allen Ebenen zu wählen, und dies wird nach meinem Wissensstand auch in keinem einzigen Land angestrebt.

Dass es ein Ausschluss von politischen Mitwirkungen ist, dass es den Menschen ohne Wahlrecht verschlossen oder versperrt ist, das kann ich so

auch nicht ganz nachvollziehen, es wird ja als Begründung im Antrag mit aufgeführt. Das Einzige, was Ihnen wirklich versperrt ist, ist die Entscheidung im Zusammenhang mit Wahlen. Sie können sich bei der Erarbeitung von Programmen, Entwürfen oder bei der Meinungsbildung ganz aktiv einbringen. Hier gibt es keine staatsbürgerlichen Einschränkungen. Bei Vereinen, Organisationen und Parteien bringen sie sich schon heute sehr stark ein. Sie leben nicht nur durch ihre gewählten Vertreter, sondern sie sind selbst aktiv.

Die SPD in Thüringen steht für ein Wahlrecht für EU-Bürger auf Landesebene, Herr Bergner hat es angesprochen. Unser Justizminister Dr. Poppenhäger hat sich ganz besonders im Ausschuss der Regionen dafür eingesetzt, dass die Prüfung zur Erweiterung des Wahlrechts über die kommunale und über die europäische Ebene erfolgt. Der Vorschlag, dass entsprechende Maßnahmen durch die Mitgliedstaaten ergriffen werden sollen, kam ganz bewusst durch seine Initiative. Auch hier hat sich Minister Matschie am 15.09. noch mal dazu geäußert.

Unser Landesparteitag hat schon am 17.03.2012 einen Beschluss gefasst, die Einführung eines regionalen Wahlrechts für EU-Bürger mit mindestens zwei Jahren Hauptwohnsitz in Thüringen einzuführen. Es gab dafür eine große Mehrheit. Ich weiß auch, dass Herr Poppenhäger ganz viele Gespräche mit den einzelnen Fraktionen geführt hat, Herr Bergner hat es noch mal bestätigt. Aber auch hier haben wir leider kein Entgegenkommen durch die CDU gehabt. Deswegen ist dieser Punkt noch nicht vorangebracht worden.

Unserer Meinung nach sollten wir erst mal diesen ganz konkreten Schritt realisieren, bevor wir darüber diskutieren, dass das Wahlrecht so wie es die Opposition im Moment will, komplett von der Staatsbürgerschaft entkoppelt wird. Wir werden deswegen den Antrag ablehnen. Unser Standpunkt ist ganz klar. Wir wollen das regionale Wahlrecht für EU-Bürger. Wir wollen, dass sie so die Rechte und Möglichkeiten verstärkt wahrnehmen können. Aber wir wollen auch eine verstärkte Einbürgerung, denn die 7,2 Mio. Ausländer, die schon sehr lange hier leben, können ihre volle politische Teilhabe durch diese Einbürgerung ermöglichen. Deshalb sollte diese angestrebt werden. Dass sie nicht für alle möglich ist, das weiß ich natürlich auch. Dies ist durch ein geändertes Staatsangehörigkeitsrecht in den letzten Jahren schon zu erleichtern versucht worden. Einbürgerung ist für uns auch eine Schlüsselvoraussetzung für gelungene Integration. Dabei darf allerdings die Mehrstaatlichkeit nicht ausgeschlossen werden, sie ist für uns genauso Ziel wie das kommunale und regionale Wahlrecht.

(Beifall SPD)

Vizepräsidentin Rothe-Beinlich:

Vielen herzlichen Dank, Frau Kanis. Als Nächste hat jetzt die Abgeordnete Sabine Berninger für die Fraktion DIE LINKE das Wort.

Abgeordnete Berninger, DIE LINKE:

Sehr geehrte Frau Präsidentin, meine sehr geehrten Damen und Herren, es gibt ein grundlegendes demokratisches Prinzip: Die Menschen, die von staatlichen Entscheidungen betroffen sind, sollen zumindest darüber entscheiden, wer die Repräsentantinnen bzw. Abgeordneten sein sollen, denen sie die Verantwortung über die konkreten Sachentscheidungen übertragen.

(Beifall DIE LINKE)

Ich bin erschrocken, Herr Abgeordneter Bergner, dass Sie das Wahlrecht als Freibier bezeichnen - und das als Abgeordneter des Thüringer Landtags. Sie sollten tatsächlich noch mal in sich gehen und diesen Satz, den Sie da gesagt haben, im Protokoll noch mal nachlesen.

(Unruhe FDP)

(Beifall DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Das darf einfach nicht wahr sein.

(Zwischenruf Abg. Bergner, FDP: Bleiben Sie bei der Sache, das habe ich nicht gesagt!)

Sehr enttäuscht hat mich die Position, die jetzt gerade von der Abgeordneten Kanis als Position der SPD vorgetragen wurde. Das hat mich auch ein bisschen erschreckt. Ich hätte erwartet, dass Sie sagen, ja, wir sind auch dafür, aber der Koalitionszwang erlaubt es nicht. Aber dass Sie es ablehnen, das hätte ich tatsächlich nicht erwartet. Entscheidend in der Demokratie, meine Damen und Herren, ist, dass die Menschen nicht mehr bloßes Objekt, bloße Adressatinnen und Adressaten staatlichen Handelns sein dürfen oder sollen, sondern sie sollen möglichst wirksam mitgestalten und mitentscheiden als handelnde, selbstbestimmte Personen.

(Beifall DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Die problematische Frage, wie sich Interessen und Herrschaftsgruppen in der modernen Demokratie machen und Herrschaftsvorteile sichern, ist noch ein ganz anderer wichtiger Gesichtspunkt, den ich aber nur ganz kurz erwähnen möchte. Denn dass alle Beteiligungsberechtigten in der hier real existierenden Demokratie die gleichen Einfluss- und Gestaltungsmöglichkeiten hätten, ist ganz praktisch ja nicht so, auch wenn das Wahlrecht nach dem Grundgesetz als allgemein und gleich definiert ist. Wenn man aber demokratische Mitbestimmungsrechte vor allem mit der Betroffenheit von staatli-

chem bzw. gesellschaftlichem Handeln begründet und definiert, dann müssen diese Mitbestimmungsrechte allen Einwohnerinnen und Einwohnern des entsprechenden geografischen Gebietes zustehen.

(Beifall DIE LINKE)

Das heißt, das Wahlrecht für den Bundestag muss danach allen Einwohnerinnen und Einwohnern zustehen, die im Zuständigkeitsbereich des Bundestages wohnen. Entsprechendes gilt natürlich für die Landtage und für die Vertretungsgremien in den Kommunen.

(Beifall DIE LINKE)

Das ist der offene und emanzipatorische Ansatz und umfassende Ansatz von Demokratie und demokratischer Mitbestimmung, den DIE LINKE, aber nicht allein DIE LINKE, befürwortet, meine Damen und Herren.

(Beifall DIE LINKE)

Herr Kellner, eine Grundgesetzänderung wollen wir nicht leichtfertig machen, die wollen wir genauso wenig leichtfertig machen wie die mindestens 59 Änderungen des Grundgesetzes, die es seit Inkrafttreten gegeben hat. Wir haben jetzt nur einmal ganz kurz eine Übersicht angeschaut, mindestens 59 Mal ist das Grundgesetz seit 1949 verändert worden und da sind sehr, sehr viele kluge, moderne Änderungen passiert mit einer Zweidrittelmehrheit. Nicht alles waren aus unserer Sicht gute, zum Beispiel die Abschaffung des Grundrechts auf Asyl war eine falsche Entscheidung.

(Beifall DIE LINKE)

Aber wenn Herr Adams in einer Frage danach fragt, dann hat das sehr wohl mit dem Thema zu tun, mit dem wir uns hier befassen und es ist - Herr Adams hat es mir in einer Zwischenbemerkung vorhin gesagt -, wie als wenn Eltern mit ihrem kleinen Kind nicht mehr zurechtkommen und sagen, das verstehst du noch nicht, so sagen Sie, wenn Sie mir eine Frage nicht beantworten können, das hat mit der Sache gar nichts zu tun. Das ist falsch, man muss sich sehr wohl damit auseinandersetzen und die Frage des Herrn Adams war sehr berechtigt meines Erachtens.

Da die Vertretungsgremien auf eine bestimmte Dauer gewählt sind und die Betroffenheit im Rahmen einer beispielsweise 14-tägigen Urlaubsreise nicht das Ausmaß annimmt, die eine Beteiligung an der Zusammensetzung von Vertretungsgremien rechtfertigen würde, sind bestimmte Wartefristen für den Zugang zu Wahl- und Mitbestimmungsrechten gerechtfertigt. Hinzu kommt, dass Einwohnerinnen und Einwohner auch eine gewisse Erfahrung mit der Situation vor Ort gewonnen haben sollen, bevor sie politische Entscheidungen treffen. Die Fraktion der Linken im Deutschen Bundestag geht von einer Wartezeit von fünf Jahren als sinnvoll aus. Daran

(Abg. Berninger)

haben wir uns bei unserem Antrag orientiert, wir lassen aber gerne auch mit uns reden, wenn Sie kürzere Wartezeiten einfügen wollen. Es ließe sich auch darüber reden, ob es sinnvoll wäre, den Menschen sofort, wenn sie hier sind, ein Wahlrecht einzuräumen. Das können wir dann sicherlich im Ausschuss machen.

In Deutschland, auch in Thüringen, gibt es immer mehr Fälle, in denen Menschen Jahre bzw. Jahrzehnte hier wohnen, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu haben, Frau Astrid Rothe-Beinlich hat darauf hingewiesen. Insgesamt 7,2 Mio. Menschen mit Migrationshintergrund leben zum Ende des Jahres 2012 in der Bundesrepublik und die haben eine durchschnittliche Aufenthaltszeit von 19,7 Jahren. Es sind nicht wenige, die viel mehr Jahre hier leben. Aber diese Menschen sind eben von staatlichem Handeln genauso betroffen wie ihre Nachbarinnen, die einen deutschen Personalausweis haben oder wie EU-Bürgerinnen und EU-Bürger. Das trifft auch immer mehr Menschen, die hier in Deutschland schon geboren sind, manche sogar schon in zweiter Generation.

Eine Kampagne für das kommunale Wahlrecht für alle Migrantinnen und Migranten, nicht nur für die Menschen aus EU-Staaten, brachte es auf folgenden Punkt: Hier wo ich lebe, will ich wählen!

(Beifall DIE LINKE)

Diese Wahlrechtskampagne wird auch von prominenten Politikerinnen, wie zum Beispiel Prof. Dr. Rita Süßmuth, unterstützt. Frau Kanis, Sie haben recht, es gibt viele Beteiligungsmöglichkeiten, auch unabhängig vom Wahlrecht, an denen sich auch Ausländerinnen und Ausländer beteiligen können. Aber wir meinen, man soll diese Menschen eben nicht „nur“ auf das Ehrenamt und ehrenamtliches Engagement verweisen oder auf Ausländerbeiräte beispielsweise. Wo ich Sie korrigieren muss, ist die Möglichkeit, als sachkundige Bürgerin oder als sachkundiger Bürger in einem kommunalen Ausschuss mitzuwirken, das steht Nichtdeutschen und auch den Nicht-EU-Bürgerinnen nicht zu. In der Thüringer Kommunalordnung steht nämlich geschrieben, dass sich da nur wahlberechtigte Menschen beteiligen können als sachkundige Bürgerinnen.

Die demokratische Kernforderung dieser kommunalen Wahlrechtskampagne „Hier, wo ich lebe, will ich wählen“ gilt unseres Erachtens auch für die Landtage und den Bundestag und - weil immer mehr wichtige Weichenstellungen dort getroffen werden - auch für die Ebene der EU und deren Vertretungsgremien. Wie aus dem, was ich schon sagte, zu entnehmen ist, ist die für uns entscheidende Kategorie Einwohnerin oder Einwohner, nicht Staatsbürgerin oder Staatsbürger. Bei der Diskussion um diese Ausweitung des Wahlrechts ist also auch die Grundsatzdebatte zu führen um einen Abschied

vom bzw. zumindest um eine grundsätzliche Öffnung des Staatsbürgerbegriffs und zu der Frage, wie ist das Wahlvolk nach modernen demokratischen Maßstäben tatsächlich zu definieren. Unsere Ansicht dazu ist folgende: Die Gesellschaft definiert in einem gesellschaftlichen Diskussionsprozess, wie die Verfassung, in Deutschland das Grundgesetz, die Wahlberechtigung definiert bzw. welche Menschen im Geltungsbereich des Grundgesetzes das Wahl- und Abstimmungsrecht bekommen sollen. Das heißt, die Regelungen der Verfassung definieren die Gruppe der Staatsangehörigen bzw. der Wahlberechtigten. Das ist in etwas einfacher formulierter Weise die Definition von Staatsvolk bzw. Wahlvolk, wie sie auch schon der Staatsrechtler Hans Kelsen in den 1920ern vertreten hat. Damit hat er sich ganz klar von nationalistischen und chauvinistischen Konzepten abgegrenzt, die behaupten, es gäbe eine durch gleiche Abstammung bestimmte und definierte Personengruppe, die sozusagen der Existenz der Verfassung vorgelagert ein Staatsvolk bzw. ein Wahlvolk bilden würde. Nein, die Verfassung oder das Grundgesetz bestimmt, welche Personen die Gesamtheit der Wahlberechtigten bilden, wer in welcher Weise das Wahlrecht bekommt. Die Gruppe der Staatsangehörigen bzw. der Wahlberechtigten existiert nicht vor der Verfassung und unabhängig von ihr, sondern wird durch die Verfassung definiert und damit erst konstituiert. Ausgehend von einem solchen offenen pluralistischen Ansatz ist auch ein offener weiterer Staatsbürgerinnenbegriff angezeigt. Mehr noch, die Wahlberechtigung kann dann auch unabhängig von der Staatsbürgerschaft festgelegt und zuerkannt werden. Denn wie schon gesagt, grundlegender demokratischer und emanzipatorischer Ausgangspunkt für die Zuerkennung des Wahlrechts ist die Betroffenheit von staatlichem Handeln.

(Beifall DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Hier werden - und haben ja auch schon - die Vertreterinnen und Vertreter konservativer Ansichten heftig protestieren, aber dafür habe ich mir einen Satz zurechtgelegt, und zwar den des Rechtswissenschaftlers Dr. Robert Christian van Ooyen: „Demokratie ist nicht nationale Gleichheit, sondern gleiche politische Freiheit.“

(Beifall DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ausgehend von dieser offenen emanzipatorischen, pluralistischen Definition von Wahlrecht muss man tatsächlich sagen, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1990, dort ganz konkret zum Kommunalwahlrecht für Migrantinnen in Schleswig-Holstein, vertrat dieses emanzipatorische Konzept von Wahlberechtigung gerade nicht, leider. Aber, wir haben es schon gehört, seitdem sind einige, in-

(Abg. Berninger)

zwischen mehr als 20 Jahre ins Land gegangen. Der Integrationsprozess der EU schreitet fort. Gesellschaftliche Entwicklungen globalisieren sich und die Erde hat sich weitergedreht. Und ebenso wie sich die Erde weiterdreht und das Leben vorangeht, sind auch Meinungen des Bundesverfassungsgerichts meines Erachtens nicht in Stein gemeißelt, auch das Bundesverfassungsgericht wird sich an der Lebensrealität orientieren.

(Beifall DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Es ist nach Ansicht meiner Fraktion, meiner Partei, Zeit, eine grundlegende Modernisierung des Staatsbürgerschaftsrechts und des Wahlrechts anzugehen, und bei der Reformdiskussion zum Wahlrecht muss auch mit diskutiert werden, das Wahlrecht von der Staatsbürgereigenschaft abzukoppeln. Das ist ein noch weitergehendes, aber unter demokratischen Gesichtspunkten notwendiges Konzept, als es schon einige Staaten wie zum Beispiel Portugal betreiben, die Migrantinnen anderer Länder dann das Wahlrecht einräumen, wenn ihre Staatsbürgerinnen im anderen Land ebenfalls das Wahlrecht erhalten. Dieses Modell haftet noch am konservativen Nationalstaatsdenken, aber gegenüber der Situation hier in der Bundesrepublik bedeutet das ganz faktisch einen Fortschritt.

(Beifall DIE LINKE)

In einer Zeit globalisierter gesellschaftlicher Prozesse und Entwicklungen verändert sich der klassische Nationalstaat, auf den sich das geltende Staatsbürgerkonzept vor allem bezieht, in seiner Funktion erheblich und verliert auch an Bedeutung, nicht nur wegen der Entwicklung in der EU. Deshalb muss auch zwingend über eine Veränderung des Staatsbürgerschaftsmodells und des Modells der politischen Mitentscheidungsrechte, vor allem des Wahlrechts, gesprochen werden. Und wenn man dann konsequent demokratische Maßstäbe anlegen will, kann man nur zu einem Ergebnis kommen: Das Wahlrecht für alle, unabhängig von Herkunft und Staatsbürgerschaft, meine Damen und Herren.

(Beifall DIE LINKE)

Einzige Hürde darf dann nur eine entsprechende Wartezeit sein. Diese darf aber dann nicht so ausgestaltet werden, dass sie eine faktische Ausschlusswirkung entfaltet. Die Migrationspolitik in Deutschland, soweit sie überhaupt als solche bisher stattgefunden hat, sieht leider Migrantinnen und Migranten nicht als selbstbestimmte, politisch mündige Menschen mit entsprechenden politischen Grundrechten, sondern als ökonomisch mehr oder weniger verwertbare Humanressource. Das, meine Damen und Herren, ist ein zynisches und inhumanes Konzept und das gehört geändert.

(Beifall DIE LINKE)

Die weite Öffnung des Wahlrechts wäre ein wichtiger Schritt zur Durchbrechung und Veränderung dieses herrschenden inhumanen Konzepts und das Wahlrecht würde ich nicht nur als „fördern“, Herr Bergner, bezeichnen, sondern es stellt auch eine Forderung dar, sich nämlich in politische Entscheidungsprozesse einzubringen, und es wäre nicht nur Ergebnis von Integration, sondern auch ein Schritt zur Integration. Ich hoffe, Sie in den Debatten im Ausschuss noch überzeugen zu können, und beantrage die Überweisung des Antrags an den Justiz- und Verfassungsausschuss. Vielen Dank.

(Beifall DIE LINKE)

Vizepräsidentin Rothe-Beinlich:

Vielen herzlichen Dank, Frau Abgeordnete Berninger. Es liegen jetzt keine weiteren Wortmeldungen aus den Reihen der Abgeordneten vor. Für die Landesregierung hat sich Herr Innenminister Geibert zu Wort gemeldet.

Geibert, Innenminister:

Sehr geehrte Frau Präsidentin, meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordneten, zu dem Antrag der Fraktion DIE LINKE „Wahlrecht für Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit“ nehme ich für die Landesregierung wie folgt Stellung:

Das Thema „Wahlrecht für Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit“ ist schon mehrfach diskutiert worden, jedoch haben bisherige Gesetzesinitiativen bislang zu Recht keinen Erfolg gehabt. Bereits im Jahre 1996 hat die PDS einen Gesetzesentwurf zur Einführung des aktiven und passiven Wahlrechts für Ausländer auf Bundesebene erfolglos in den Bundestag eingebracht. Damals wie heute gilt,

(Zwischenruf Abg. Berninger, DIE LINKE:
Das ging aber nicht gegen die PDS.)

(Unruhe DIE LINKE)

Artikel 20 Abs. 2 Grundgesetz bestimmt, dass das Staatsvolk der Bundesrepublik Deutschland Träger und Subjekt der Staatsgewalt ist. Das Staatsvolk, von dem die Staatsgewalt in der Bundesrepublik Deutschland ausgeht, wird nach dem Grundgesetz von den Deutschen, also den deutschen Staatsangehörigen und den ihnen nach Artikel 116 Abs. 1 Grundgesetz gleichgestellten Personen gebildet. Damit wird für das Wahlrecht, durch dessen Ausübung das Volk in erster Linie die ihm zukommende Staatsgewalt wahrnimmt, nach der Konzeption des Grundgesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit vorausgesetzt. Dies hat das Bundesverfassungsgericht in einer grundlegenden Entscheidung aus dem Jahre 1990 klar und unmissverständlich festgestellt. Eine Ausweitung des Wahlrechts auf Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit würde demnach

(Minister Geibert)

die Grundsätze des Artikels 20 Abs. 2 Grundgesetz berühren. Diese Grundsätze unterfallen nach Artikel 79 Abs. 3 Grundgesetz der sogenannten Ewigkeitsgarantie und sind als unabänderbar geschützt.

Ungeachtet der verfassungsrechtlichen Bedenken möchte ich auf Folgendes hinweisen: Die Integration von Ausländern erfolgt nicht allein dadurch, dass sie das Wahlrecht erhalten. Das Wahlrecht sollte vielmehr das Ergebnis einer erfolgreichen Integration und der damit idealerweise einhergehenden Einbürgerung sein.

(Beifall CDU)

Das Wahlrecht gehört zum traditionellen Kern der Staatsangehörigkeit. Die Bedeutung der Staatsangehörigkeit sollte nicht ausgehöhlt werden. Der Weg zum Wahlrecht für Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit führt über ein erfolgreiches Einbürgerungsverfahren. Und, Frau Abgeordnete Rothe-Beinlich, insoweit war Ihre Darstellung nicht ganz zutreffend. Die Zahl der Einbürgerungen in Thüringen steigt seit 2006 kontinuierlich. Wie Sie wissen, ist es mein Ziel, dass sich die Zahl der Einbürgerungen in Thüringen weiterhin nach oben entwickelt. Dafür habe ich mich bereits eingesetzt und werde dies weiter tun. Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall CDU, DIE LINKE)

Vizepräsidentin Rothe-Beinlich:

Vielen herzlichen Dank, Herr Innenminister. Es gibt eine weitere Wortmeldung der Abgeordneten Sabine Berninger für die Fraktion DIE LINKE.

Abgeordnete Berninger, DIE LINKE:

Vielen Dank, Frau Präsidentin. Ich möchte etwas richtigstellen, nicht dass hier ein falscher Zungenschlag im Raum stehen bleibt. Ich möchte Ihnen Artikel 20 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vorlesen. Dort steht im Absatz 1: „Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.“ Absatz 2: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.“ Der Artikel 20 hat noch zwei weitere Absätze, die muss ich jetzt aber nicht vorlesen. Worauf ich hinaus will, der Herr Innenminister hat gerade von der Ewigkeitsgarantie gesprochen und da möchte ich richtigstellen, im Absatz 2 „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.“ Das Volk ist nicht definiert. Deswegen kann man für die Wahlberechtigung eine Grundgesetzänderung vornehmen und einfach als Volk auch andere Menschen als Staatsbürger definieren.

(Beifall DIE LINKE)

Vizepräsidentin Rothe-Beinlich:

Vielen herzlichen Dank, Frau Abgeordnete Berninger. Es gibt jetzt eine weitere Wortmeldung des Innenministers Geibert.

Geibert, Innenminister:

In Anbetracht der Tatsache der Uhrzeit scheint ein kleiner Exkurs in die Verfassungsgesetzgebung angezeigt.

(Beifall SPD)

Wenn Sie sich die Herrenchiemseer Beschlüsse anschauen und den Kontext, in dem die Herrenchiemseer Beschlüsse gefasst wurden, und die Verfassungstheorie anschauen, dann ist es eindeutig, dass mit der Staatsgewalt, die von dem Volke ausgeht, das deutsche Volk gemeint ist.

(Beifall CDU)

Das ist ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts seit den 50er-Jahren, da ist kein ernsthafter Zweifel darin begründet. Auch die Ewigkeitsgarantie in Artikel 79 umfasst eindeutig diesen tragenden Staatsgrundsatz. Und in Anbetracht der Tatsache, dass wir eine Minute vor der Abstimmung stehen, gestatte ich mir bezüglich der restlichen Ausführungen, auf die Kommentierung von Maunz/Dürig/Herzog/Scholz zum Grundgesetz hinzuweisen,

(Beifall CDU, SPD)

wo auf vielen Seiten Entsprechendes ausgeführt werden kann.

(Zwischenruf Abg. Blechschmidt, DIE LINKE:
1. oder 2. Ausgabe?)

Aktuelle Ausgabe.

Vizepräsidentin Rothe-Beinlich:

Vielen Dank, Herr Innenminister. Es gibt jetzt eine weitere Wortmeldung der Abgeordneten Sabine Berninger für die Fraktion DIE LINKE.

Abgeordnete Berninger, DIE LINKE:

(Unruhe CDU)

Ich möchte Absatz 3 des Artikels 79 des Grundgesetzes vortragen, wo die Ewigkeitsgarantie drin steht: „Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.“ Und ich muss, um vollständig zu sein, dann auch noch Artikel 116 anführen, der die Deutschen im Sinne dieses Grundgesetzes definiert, und zwar im Moment die Staatsbürger, also wer die deutsche

(Abg. Berninger)

Staatsangehörigkeit besitzt, aber Artikel 116 steht nicht unter der Ewigkeitsgarantie.

(Beifall DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vizepräsidentin Rothe-Beinlich:

Vielen herzlichen Dank, Frau Berninger. Es liegen jetzt keine weiteren Wortmeldungen vor. Es wurde Ausschussüberweisung beantragt, und zwar sowohl an den Innen- als auch an den Verfassungs- und Justizausschuss.

Wir stimmen zunächst ab über den Antrag auf Überweisung des Antrags der Fraktion DIE LINKE in der Drucksache 5/6196 an den Innenausschuss. Wer diesem Antrag auf Überweisung folgen möchte, den bitte ich jetzt um das Handzeichen. Es sind die Stimmen der Fraktionen FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE. Gibt es Gegenstimmen? Das sind die Stimmen aus den Fraktionen CDU und SPD. Gibt es Enthaltungen? Es gibt 1 Enthaltung aus der FDP-Fraktion. Damit ist die Ausschussüberweisung abgelehnt.

Wir stimmen jetzt über den Antrag auf Überweisung an den Justiz- und Verfassungsausschuss ab. Wer dem folgen möchte, den bitte ich jetzt um das Handzeichen. Das sind die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Gibt es Gegenstimmen? Das sind die Stimmen der CDU- und der SPD-Fraktion. Gibt es Enthaltungen? Es gibt keine Enthaltung. Damit ist auch diese Ausschussüberweisung abgelehnt.

Wir kommen jetzt direkt zur Abstimmung über den Antrag der Fraktion DIE LINKE in der Drucksache 5/6196. Wer diesem zustimmen möchte, den bitte ich jetzt um das Handzeichen. Das sind die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE. Gibt es Gegenstimmen? Das sind die Stimmen aus den Fraktionen FDP, SPD und CDU. Gibt es Enthaltungen? Das ist nicht der Fall. Damit ist dieser Antrag abgelehnt. Ich schließe diesen Tagesordnungspunkt.

Gemäß einer Verabredung im Ältestenrat wird jetzt kein weiterer Tagesordnungspunkt aufgerufen. Ich darf die Sitzung für heute beenden. Wir sehen uns hier morgen wieder zur nächsten Plenarsitzung um 9.00 Uhr.

Ende: 19.02 Uhr

Anlage 1**Namentliche Abstimmung in der 128. Sitzung
am 19.09.2013 zum Tagesordnungspunkt 1****Thüringer Gesetz zur Änderung des
Polizeiaufgabengesetzes und des
Ordnungsbehördengesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung

- Drucksache 5/6118 -

hier: Beschlussempfehlung des Innenausschusses

- Drucksache 5/6642 -

1. Adams, Dirk (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	nein	45. Krone, Klaus von der (CDU)	ja
2. Augsten, Dr. Frank (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	nein	46. Kubitzki, Jörg (DIE LINKE)	nein
3. Bärwolff, Matthias (DIE LINKE)		47. Künast, Dagmar (SPD)	ja
4. Barth, Uwe (FDP)		48. Kummer, Tilo (DIE LINKE)	nein
5. Baumann, Rolf (SPD)	ja	49. Kuschel, Frank (DIE LINKE)	nein
6. Bergemann, Gustav (CDU)	ja	50. Lehmann, Annette (CDU)	ja
7. Bergner, Dirk (FDP)	nein	51. Lemb, Wolfgang (SPD)	ja
8. Berninger, Sabine (DIE LINKE)	nein	52. Leukefeld, Ina (DIE LINKE)	nein
9. Blechschmidt, André (DIE LINKE)	nein	53. Lieberknecht, Christine (CDU)	ja
10. Carius, Christian (CDU)	ja	54. Lukin, Dr. Gudrun (DIE LINKE)	
11. Diezel, Birgit (CDU)	ja	55. Marx, Dorothea (SPD)	ja
12. Döring, Hans-Jürgen (SPD)	ja	56. Matschie, Christoph (SPD)	ja
13. Doht, Sabine (SPD)	ja	57. Meißner, Beate (CDU)	ja
14. Eckardt, David-Christian (SPD)	ja	58. Metz, Peter (SPD)	
15. Emde, Volker (CDU)	ja	59. Meyer, Carsten (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	nein
16. Fiedler, Wolfgang (CDU)	ja	60. Möller, Dirk (DIE LINKE)	nein
17. Gentzel, Heiko (SPD)	ja	61. Mohring, Mike (CDU)	ja
18. Grob, Manfred (CDU)	ja	62. Mühlbauer, Eleonore (SPD)	ja
19. Groß, Evelin (CDU)	ja	63. Nothnagel, Maik (DIE LINKE)	nein
20. Günther, Gerhard (CDU)		64. Pelke, Birgit (SPD)	ja
21. Gumprecht, Christian (CDU)	ja	65. Pidde, Dr. Werner (SPD)	ja
22. Hartung, Dr. Thomas (SPD)	ja	66. Primas, Egon (CDU)	ja
23. Hausold, Dieter (DIE LINKE)	nein	67. Ramelow, Bodo (DIE LINKE)	nein
24. Hellmann, Manfred (DIE LINKE)	nein	68. Recknagel, Lutz (FDP)	
25. Hennig, Susanne (DIE LINKE)	nein	69. Reinholz, Jürgen (CDU)	ja
26. Hey, Matthias (SPD)	ja	70. Renner, Martina (DIE LINKE)	nein
27. Heym, Michael (CDU)	ja	71. Rothe-Beinlich, Astrid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	nein
28. Hitzing, Franka (FDP)	nein	72. Scherer, Manfred (CDU)	ja
29. Höhn, Uwe (SPD)	ja	73. Scheringer-Wright, Dr. Johanna (DIE LINKE)	nein
30. Holbe, Gudrun (CDU)	ja	74. Schröter, Fritz (CDU)	ja
31. Holzapfel, Elke (CDU)	ja	75. Schubert, Jennifer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	nein
32. Huster, Mike (DIE LINKE)	nein	76. Sedlacik, Heidrun (DIE LINKE)	
33. Jung, Margit (DIE LINKE)	nein	77. Siegesmund, Anja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	nein
34. Kalich, Ralf (DIE LINKE)	nein	78. Skibbe, Diana (DIE LINKE)	
35. Kanis, Regine (SPD)	ja	79. Stange, Karola (DIE LINKE)	
36. Kaschuba, Dr. Karin (DIE LINKE)		80. Tasch, Christina (CDU)	ja
37. Kellner, Jörg (CDU)	ja	81. Taubert, Heike (SPD)	ja
38. Kemmerich, Thomas L. (FDP)	nein	82. Untermann, Heinz (FDP)	Enthaltung
39. Klaubert, Dr. Birgit (DIE LINKE)	nein	83. Voigt, Dr. Mario (CDU)	ja
40. König, Katharina (DIE LINKE)	nein	84. Walsmann, Marion (CDU)	ja
41. Koppe, Marian (FDP)	nein	85. Weber, Frank (SPD)	ja
42. Korschewsky, Knut (DIE LINKE)	nein	86. Wetzels, Siegfried (CDU)	ja
43. Kowalleck, Maik (CDU)	ja	87. Worm, Henry (CDU)	ja
44. Krauß, Horst (CDU)	ja		

88. Wucherpennig, Gerold (CDU) ja



Den Mitgliedern des
... Landtags ...

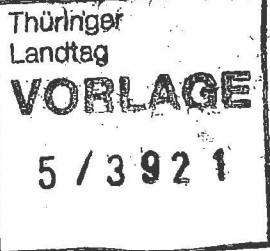
Thüringer Staatskanzlei · Postfach 90 02 53 · 99105 Erfurt

Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Birgit Diezel MdL
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Büro der Präsidentin
eingegangen am:

19. SEP. 2013

Erfurt, 19. September 2013



zu Drucksache
516584

Mündliche Anfrage der Abgeordneten Siegesmund, Drs. 5/6584

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

bei der heutigen Beantwortung der mündlichen Anfrage ist mir in der Antwort zur Frage vier ein bedauerlicher Fehler unterlaufen, auf den ich aufmerksam machen möchte. In der Antwort zur Frage vier hatte ich unter anderem ausgeführt:

„Für den Monat Juli 2013 erhielt Herr Zimmermann Übergangsgeld entsprechend § 21 Abs. 6 Thüringer Beamtenversorgungsgesetz, also 71,75 Prozent seiner Dienstbezüge, die er als Staatssekretär erhalten hat. Mangels eigener Antragstellung auf Entlassung aus dem Amt als Staatssekretär hätte die Zahlung des Übergangsgeldes nur dadurch vermieden werden können, indem Herr Zimmermann mit Ablauf des 30. Juni 2013 nicht in den Einstweiligen Ruhestand versetzt worden wäre, sondern weiter im Amt des Staatssekretärs verblieben wäre. Das allerdings hätte die Fortzahlung der Bezüge zu 100 Prozent für den Monat Juli bedeutet.“

Dabei hatte ich irrtümlicherweise einen Arbeits-Entwurf der Antwort zitiert, der nach erfolgter Abstimmung mit dem Finanzministerium zu korrigieren war. Richtig muss die Passage daher lauten:

„Für den Monat Juli erhielt Herr Zimmermann entsprechend § 4 Abs. 1 Thüringer Besoldungsgesetz die für den Fall der Versetzung in den Einstweiligen Ruhestand zugestandene Fortzahlung der Bezüge, die ihm am Tag vor seiner Versetzung zugestanden haben.“

Thüringer
Staatskanzlei
Regierungsstraße 73
99084 Erfurt

Telefon 0361 3792-801
Telefax 0361 3792-805

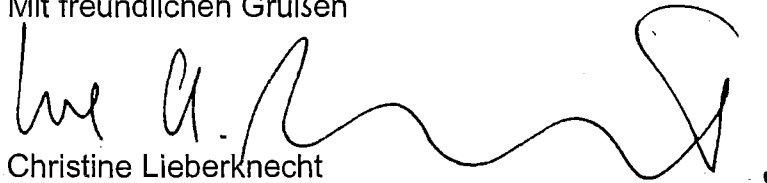
poststelle@
tsk.thueringen.de

www.thueringen.de

Mangels eigener Antragstellung auf Entlassung aus dem Amt als Staatssekretär hätte die Zahlung dieser *Übergangsbezüge* nur dadurch vermieden werden können, indem Herr Zimmermann mit Ablauf des 30. Juni 2013 *nicht* in den Einstweiligen Ruhestand versetzt worden wäre, sondern weiter im Amt des Staatssekretärs verblieben wäre. Dies allerdings hätte die Weiterzahlung der *Aktivbezüge* in gleicher Höhe für den Monat Juli zur Folge gehabt und die spätere Absenkung auf die reduzierte Versorgung verzögert.“

Die Fragestellerin habe ich durch die Übersendung einer Abschrift dieses Schreibens über den korrekten Sachverhalt unterrichtet. Ich bitte, auf diese Korrektur auch insbesondere bei der Dokumentation des Sitzungsprotokolls aufmerksam zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Christine Lieberknecht', with a long, flowing horizontal stroke extending to the right.

Christine Lieberknecht

Thüringer
Staatskanzlei
Regierungsstraße 73
99084 Erfurt

Telefon 0361 3792-801
Telefax 0361 3792-805

poststelle@
tsk.thueringen.de

www.thueringen.de